



Constantin Alexander Ganschow

Die Konversion im Asylverfahren

Acta Iuridica Universitatis Potsdamiensis

ISSN (print) 2199-9686

ISSN (online) 2199-9694

Herausgegeben von

Prof. Dr. iur. Dorothea Assmann

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. (SZTE) Detlev W. Belling, M.C.L. (U. of Ill.)

Prof. Dr. iur. Wolfgang Mitsch

Prof. Dr. iur. Thorsten Ingo Schmidt

Mitbegründet von

OKR i. R. Dr. iur. utr. Joachim Gaertner †

Band 7

Constantin Alexander Ganschow

Die Konversion im Asylverfahren

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

Universitätsverlag Potsdam 2021

<http://verlag.ub.uni-potsdam.de/>

Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Tel.: +49 (0)331 977 2533 / Fax: 2292

E-Mail: verlag@uni-potsdam.de

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Lizenzvertrag lizenziert:

Namensnennung 4.0 International

Um die Bedingungen der Lizenz einzusehen, folgen Sie bitte dem Hyper-

link: <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Umschlagfoto: Karla Fritze, Universität Potsdam

Satz: text plus form, Dresden

Druck: docupoint GmbH Magdeburg

ISBN 978-3-86956-509-5

Zugleich online veröffentlicht

auf dem Publikationsserver der Universität Potsdam:

<https://doi.org/10.25932/publishup-50581>

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	9
Vorwort	13
A. Einleitende Worte und Gang der Untersuchung	15
B. Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit	21
I. Völkerrechtliche Garantien der Religions- und Weltanschauungsfreiheit	21
II. Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit . . .	22
1. Motive und Ursachen	23
a) Durchsetzung religiöser Wahrheits- und Reinheitsansprüche	23
b) Aufrechterhaltung einer durch religiös-kulturelles Erbe definierten nationalen Identität	24
c) Verhalten autoritärer Regierungen	25
d) Sogenannte failing und failed states	27
e) Weitere Motive und Ursachen	28
2. Betroffene Lebensbereiche	28
III. Übertritt zu einer Religion oder Weltanschauung	29
IV. Fazit	31
C. Asylrecht in Deutschland	33
I. Grundlagen des Asylrechts	33
II. Artikel 16a GG	35
1. Voraussetzungen und Umfang von Art. 16a GG	36
2. Einschränkungen durch sichere Drittstaaten und sichere Herkunftsstaaten	39
3. Konzept der normativen Vergewisserung	41
4. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen	44
III. Völkerrechtlicher Flüchtlingsschutz	45
1. Verfolgungshandlung	46
2. Verfolgungsgrund der Religion	46
3. Glaubensübertritt vor Verlassen des Herkunftslandes	54
4. Glaubensübertritt <i>in situ</i>	54

5.	Verfolgungsakteur	57
6.	Gruppenverfolgung	58
7.	Interner Schutz	62
8.	Ausschlusstatbestände	62
9.	Europäischer Schutz	63
IV.	Abschiebungsverbote	64
V.	Umgang mit humanitären Notlagen	64
VI.	Fazit	66
D.	Streitfragen und Lösungsansätze im Umgang mit Glaubensübertritten im Asylverfahren	69
I.	Beratung für Asylsuchende und Asylantragstellende	70
1.	Asylgesuch und förmlicher Asylantrag	70
2.	Derzeitige Beratungsstrukturen neu aufgestellter Behörden	71
3.	Beobachtungen durch die Zivilgesellschaft	75
4.	Fazit	81
II.	Zuständigkeit nach Dublin und die Frage des Kirchenasyls	83
1.	Grundsätze des Dublinverfahrens	83
2.	Systemische Mängel	85
3.	Selbsteintrittsrecht und die Frage nach dem Kirchenasyl	87
4.	Fazit	89
III.	Zusammenspiel der staatlichen Ermittlungspflichten und der Mitwirkungspflichten	89
1.	Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung	91
2.	Tatsachenvortrag im Rahmen der Anhörung	93
a)	Glaubwürdige Person	94
b)	Glaubhafter Vortrag	95
3.	Bedeutung des persönlichen Vortrags	98
4.	Möglichkeit der Verwendung von festgelegten Fragen	99
5.	Fazit	101
IV.	Hinzuziehung externen Sachverständs	102
1.	Begleitung von Anhörungen	103
2.	Fazit	108
V.	Beweiserhebung und Umgang mit Taufurkunden und sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung	110

1.	Rechtliche Grundlagen der Beweiserhebung	111
2.	Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV	112
	a) Kern aktueller Kritik aus dem Raum der christlichen Kirchen	112
	b) Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV	113
	c) Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft.	118
3.	Möglichkeiten und Grenzen behördlicher und gerichtlicher Überprüfungen	119
	a) Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit	120
	b) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	132
	c) F.G. gegen Schweden	146
	d) T.M. und Y.A. gegen Niederlande	150
	e) A. gegen Schweiz	156
	f) Die Rechtssache <i>Fathi</i>	163
4.	Fazit	168
VI.	Aufbau von Verwaltungsexpertise für religiöse Fragen.	174
	1. Sonderbeauftragte in der öffentlichen Verwaltung	174
	2. Austausch mit Expertinnen und Experten	177
	3. Schulungsangebote und Qualitätssicherung	178
	4. Hinzuziehung von Expertise im Verwaltungsgerichtsverfahren.	179
	5. Fazit	180
VII.	Umgang mit Konversionssachverhalten bei der Bearbeitung von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren.	181
	1. Rechtliche Grundlagen für die Durchführung von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren.	181
	2. Auswirkungen des Glaubensübertritts bei der Bearbeitung von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren.	185
	3. Fazit	187
E.	Konklusion	189
I.	Freiheit zum Glaubenswechsel als wichtiges Indiz für die allgemeine Menschenrechtslage	189
II.	Schutzberechtigung bei religiöser Verfolgung aufgrund eines Glaubensübertritts.	190
III.	Ausbau von Beratungsangeboten für religiös verfolgte Menschen	190

IV. Kirchenasyl als wichtiges Element zur Stärkung des Rechtsstaats	191
V. Zusammenwirken staatlicher Ermittlungspflichten und Mitwirkungsgebote	192
VI. Chancen der Hinzuziehung externen Sachverständs	193
VII. Berücksichtigungspflicht von Taufurkunden und sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung	193
VIII. Aufbau neuer Verwaltungsexpertise für Fragen religiöser Verfolgung	197
IX. Konversionsbedingte Besonderheiten bei der Bearbeitung von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren	198
X. Ausblick	199
Literaturverzeichnis	201
Entscheidungssammlung	207
Gesetze und europarechtliche Vorschriften	215
Dokumentensammlung	219

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
Abs.	Absatz
AnkER	Ankunft, Entscheidung und Rückkehr
Anm.	Anmerkung
AsylG	Asylgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BüMA	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen der amtlichen Sammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen der amtlichen Sammlung des Bundesverwaltungsgerichts
CVJM	Christlicher Verein Junger Menschen
ders.	derselbe
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EASO	European Asylum Support Office
ebd.	ebenda
ECLI	European Case Law Identifier
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EURODAC	European Asylum Dactyloscopy Database

Abkürzungsverzeichnis

f.	folgende [Seite]
ff.	folgende [Seiten]
Fn.	Fußnote
FoRB&RT	European Parliament Intergroup on Freedom of Religion or Belief and Religious Tolerance
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
Halb.	Halbsatz
IARLJ	International Association of Refugee Law Judges
IDM-S	Integriertes Datenmanagement-System
IPPFoRB	International Panel of Parliamentarians for Freedom of Religion or Belief
IS	sogenannter Islamischer Staat
LAF	Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
JZ	JuristenZeitung
lit.	Litera
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NesT	Neustart im Team
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
no.	number
nos.	numbers
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OK	Onlinekommentar
OVG	Oberverwaltungsgericht
para.	paragraph
§	Paragraf
§§	Paragrafen
Rn.	Randnummer
RS	Rechtsprechung
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
UA.	Unterabsatz
umF	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
U.N. Doc.	United Nations Documents (Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
VEF	Vereinigung Evangelischer Freikirchen

VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
YMCA	Young Men's Christian Association
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUR	Gemeinsames Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde am MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam in den Jahren 2018 bis 2020 als Dissertation erstellt. Ein sehr herzlicher Dank ist Herrn apl. Prof. Dr. Norman Weiß für das entgegengebrachte Vertrauen, seine Begleitung und die Begutachtung auszusprechen.

Ein besonderer Dank gilt ebenfalls Herrn Prof. Dr. Marcus Schladebach LL.M. für die Zweitbegutachtung sowie Frau Prof. Dr. Anna H. Albrecht für die Abnahme der mündlichen Prüfung. Ein herzlicher Dank gilt ferner den Herausgebern für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe.

Da aber ohne den Kreis der Familie und Freunde das Vorhaben nicht in dieser Form gelungen wäre, gebührt ihnen ein ganz besonderer Dank!

Berlin, 30. April 2021

Constantin Alexander Ganschow

A. Einleitende Worte und Gang der Untersuchung

Krieg, Terror und Nöte bewegen viele Menschen auf der Welt, ihre Heimat zu verlassen. In der Hoffnung auf Frieden, Sicherheit und Rettung nehmen sie große Gefahren in Kauf. Sie durchqueren Wüsten und Meere. Häufig werden sie zur Ware krimineller Schlepper. Viele verlieren ihre zuletzt verbliebene menschliche Würde und sogar ihr Leben. Wieder andere verlassen ihre Heimat aus familiären oder beruflichen Gründen, ohne aufgrund einer Notsituation dazu gezwungen zu sein. Im Jahr 2019 zählten die Vereinten Nationen 272 Millionen Menschen, die im Ausland lebten.¹ Unter Bezugnahme auf die stetig steigende Anzahl von Menschen im Ausland wies der Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit schon im Jahr zuvor auf das von Interkulturalität und grenzüberschreitenden Herausforderungen geprägte Zusammenleben der Menschen in den meisten Staaten hin. Ausgelöst durch Migration, Globalisierung und leicht verfügbare Telekommunikationsmittel, wie das Internet und die sozialen Netzwerke, beobachtete er einen beschleunigten Austausch von Ideen und Werten, Veränderungen der demografischen und religiösen Landschaft vieler Gesellschaften sowie konkurrierende Interessen.²

Diese Entwicklungen wurden spätestens seit 2015 auch in Deutschland für viele Menschen besonders sichtbar und beeinflussen das gesellschaftliche und politische Zusammenleben bis heute nachhaltig.³ Im Jahr 2016 zählten die Behörden in Deutschland 745 545 Menschen, die einen Asylantrag stellten, um sich mit dem Ziel eines legalen Aufenthalts registrieren zu lassen. Die Zahlen im Vorjahr mit 476 649 registrierten Asylanträgen waren vor allem deshalb noch deutlich niedriger, weil die zuständigen Behörden teilweise nicht in der Lage waren, die Anträge überhaupt entgegenzunehmen.⁴ Es folgten Anhörungen, Entscheidungen und in vielen Fällen gerichtliche Überprüfungen, die bis heute andauern. So wurden vor allem die Jahre 2015 und 2016 für die mit Asyl- und Aufenthaltsrecht befassten Behörden eine sehr herausfordernde Zeit. Ihre Mitarbeitenden arbeiteten bis an die absolute Belastungsgrenze. Ebenso taten

¹ U.N. Doc. ST/ESA/SER.A/438 (2019), International Migration Report – 2019, S. 3.

² U.N. Doc. A/HRC/37/49 (2018), Rn. 4.

³ *Weiß*, Wie soll Europas Zukunft aussehen? Ein Debattenbeitrag, in: Staat, Recht und Politik – Forschungs- und Diskussionspapiere, Nr. 2, 2017, S. 1, 6, der nicht nur in Deutschland, sondern auch in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei Diskussionen über Asyl- und Einwanderungsfragen ein „vergiftetes Klima“ wahrnimmt.

⁴ BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2019: Asyl, 2020, S. 9.

dies viele Ehrenamtliche und Hauptamtliche sozialer Einrichtungen und Träger. In großer Zahl waren sie christlicher Prägung und leiteten ihren Auftrag aus der Bibel ab, wie zum Beispiel im Falle der Diakonie, der Caritas und des Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM).

Zu beobachten ist, dass unter den Menschen, die einen Asylantrag stellen, die Anzahl derjenigen steigt, die den christlichen Glauben annehmen.⁵ Nicht selten sind es Menschen aus Afghanistan und dem Iran, die sich taufen lassen.⁶ Solche Glaubensübertritte werden häufig auch als Konversionen bezeichnet. Das Wort Konversion leitet sich vom lateinischen *convertere* ab und wird mit umwenden und umkehren übersetzt.⁷ Auch wenn es innerkirchliche und interkonfessionelle Konversionen gibt, ist mit einer Konversion meist die interreligiöse Konversion gemeint, wie zum Beispiel vom Islam zum Christentum.⁸ Schätzungsweise leben ungefähr 30 000 Konvertitinnen und Konvertiten in Deutschland.⁹ Verlässlichere Angaben zur Anzahl der Konversionen sind nicht möglich. Denn religiöse Gemeinschaften führen zwar gewöhnlich Mitgliederlisten und erfassen Neuzugänge durch Taufen oder andere Rituale. Sie erfassen aber in der Regel nicht die religiöse Herkunft und Vorgeschichte ihrer Neumitglieder. Durch die Migrations- und Flüchtlingsbewegungen haben Konversionen größere politische Aufmerksamkeit erlangt. Dies hängt damit zusammen, dass ein Bleiberecht für zum Christentum konvertierte Flüchtlinge in Betracht kommt, wenn die Rückkehr aufgrund drohender religiöser Verfolgung im Herkunftsland ausgeschlossen ist.¹⁰

Ausdruck gestiegener Vorträge einer Konversion im Rahmen des Asylverfahrens sind die öffentliche Berichterstattung zu diesem Themenkreis, Entscheidungen des in Deutschland für das Asylverfahren zu-

⁵ Bayerischer Rundfunk, Haben Neu-Christen bessere Chancen auf Asyl?, Veröffentlichung vom 14. Januar 2020.

⁶ *Kastner* (Süddeutsche Zeitung), Ungläubige Behörde, Veröffentlichung vom 12. März 2017; *Domradio*, Kritik an Glaubenssprüfungen des BAMF für konvertierte Flüchtlinge, Veröffentlichung vom 14. März 2017.

⁷ PONS, Online-Wörterbuch 2020: *convertere*.

⁸ *Utsch*, Konversion/Religionswechsel, in: Online-Lexikon der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, 2016.

⁹ Diese Schätzung beruht auf der Befragung von 179 Kirchengemeinden in Deutschland durch Open Doors im Jahr 2019, bei der 6 516 Konvertitinnen und Konvertiten erfasst wurden, was einem Anteil von 15 bis 30% der in Deutschland lebenden Konvertitinnen und Konvertiten entsprechen dürfte, Open Doors/Internationale Stelle für Religionsfreiheit/Professur für Religionsfreiheit und Erforschung der Christenverfolgung Freie Theologische Hochschule Gießen, Schutz für Konvertiten vor Abschiebung in Länder mit Christenverfolgung: Erhebung zur Situation von 6 516 Konvertiten in Deutschland, 2019, S. 6.

¹⁰ *Utsch* (Fn. 8).

ständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie Beschlüsse und Urteile der Verwaltungsgerichte bis hin zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG). Auch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) befassen sich mit Fragen zur Konversion in einem Asylverfahren. Für die Verantwortlichen bei Behörden und Gerichten ist es eine sehr anspruchsvolle Aufgabe zu beurteilen und zu entscheiden, ob einem Konversionsvortrag eine tatsächliche Verfolgung zugrunde liegt. Die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger werden bei ihrer Prüfung und Entscheidung aufmerksam und kritisch von Vertreterinnen und Vertretern der christlichen Kirchen, der Zivilgesellschaft, der Presse und Politik begleitet.¹¹ Die Frage des Umgangs mit Vorträgen zu einem Glaubensübertritt ist aktuell neben der Frage des Kirchenasyls die am lebhaftesten diskutierte Frage aus dem kirchlichen Raum der Gesellschaft und wird zunehmend auch Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung.¹² Eine ganz neue Dynamik gewinnt die Diskussion aktuell mit der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Frühjahr 2020, der eine Verfassungsbeschwerde gegen die Ablehnung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen des Übertritts zum christlichen Glauben zugrunde lag.¹³

¹¹ Exemplarisch für die christlichen Kirchen: EKD, News: Abschiebestopp für iranische Christen gefordert, Veröffentlichung vom 30. Juli 2019; exemplarisch für die Zivilgesellschaft: Deutsche Evangelische Allianz, Fall von „Mahsa“ war Thema bei der Allianzkonferenz, Veröffentlichung vom 09. August 2019; exemplarisch für die Presse: *Sebl* (ZEIT ONLINE), Der Lügendetektor, Veröffentlichung vom 02. August 2019; exemplarisch für die Politik: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/17266 –, Drucksache 19/18498 vom 02. April 2020 sowie katholisch.de, Verfolgung in muslimisch geprägter Heimat, Kauder fordert Abschiebestopp für zum Christentum konvertierte Muslime, Veröffentlichung vom 23. Juli 2019.

¹² Exemplarisch für die wissenschaftliche Auseinandersetzung: *Pernak*, Richter als „Religionswächter“? Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit eines Glaubenswechsels, 2018; *Berlit*, NVwZ-Extra 4/2017, 1, 15 f.; *Karras*, Missbrauch des Flüchtlingsrechts? Subjektive Nachfluchtgründe am Beispiel der religiösen Konversion, 2017.

¹³ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 – 2 BvR 1838/15 –, juris; vgl. dazu: BVerfG, Pressemitteilung Nr. 39/2020 vom 22. Mai 2020: Keine formale oder inhaltliche „Glaubensprüfung“ durch die Gerichte bei Asylbegehren von Konvertiten; hierzu mit einer der ersten Reaktionen: *Kaufmann* (Legal Tribune Online), BVerfG zu konvertierten Asylsuchenden: Was Gerichte prüfen dürfen, Veröffentlichung vom 22. Mai 2020; aus der Anwaltschaft: *Lehnert*, Wer glaubt meinem Glauben? Konversion und Asylverfahren, Verfassungsblog, Veröffentlichung vom 25. Mai 2020; aus dem christlichen Umfeld: *Greifenstein* (Die Eule), Keine „Glaubensprüfung“ von Konvertiten – oder doch?, Veröffentlichung vom 27. Mai 2020 sowie: *idea*, Nicht jeder Konvertit hat Anspruch auf

Es ist daher geboten, die Frage des Glaubensübertritts im Asylverfahren wissenschaftlich im Rahmen einer ganzheitlichen Untersuchung zu erforschen. Welche Umstände sind ursächlich dafür, dass der Glaubensübertritt heute für Kirchen, Vereine, Behörden und Gerichte von solcher Bedeutung ist? Folgen daraus neue Handlungsbedarfe für effiziente und rechtsstaatliche Asylverfahren? Um sich unter anderem diesen Fragen zu nähern, wird der Verfasser dieser Arbeit unter Hinzuziehung von verschiedenen Erkenntnisquellen auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und Verletzungen dieser im weltweiten Kontext eingehen (B. Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit). Da es bei der Geltendmachung des christlichen Glaubens im Rahmen eines Asylverfahrens um die Frage der religiösen Verfolgung geht, sind zudem der historische Ursprung des Asylrechts und der heutige rechtliche Rahmen, in dem ein Asylantrag geprüft wird, zu untersuchen (C. Asylrecht in Deutschland).

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der aktuellen Verwaltungs- und Entscheidungspraxis rund um das Thema der Konversion wird deutlich, dass bislang wichtige Fragen in Literatur und Rechtsprechung nicht abschließend geklärt sind und häufig umstritten bleiben. Dies betrifft beispielsweise das Erfordernis und den Umfang von Beratungsangeboten für Asylantragstellende, den Umgang mit dem Kirchenasyl sowie das Zusammenspiel von staatlichen Aufklärungspflichten und Mitwirkungspflichten von Asylantragstellenden (D. Streitfragen und Lösungsansätze im Umgang mit Glaubensübertritten im Asylverfahren, I. Beratung für Asylsuchende und Asylantragstellende, II. Zuständigkeit nach Dublin und die Frage des Kirchenasyls, III. Zusammenspiel der staatlichen Ermittlungspflichten und der Mitwirkungspflichten).

Dort, wo Positionen eingenommen wurden, sind sie kritisch auf ihre Verfassungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Verpflichtungen zu hinterfragen. Tiefergehende rechtliche Streitfragen, zum Beispiel in welcher Rolle Geistliche an Anhörungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge teilnehmen können, sind zu klären (D. Streitfragen und Lösungsansätze im Umgang mit Glaubensübertritten im Asylverfahren, IV. Hinzuziehung externen Sachverständs).

Wenn es zum Beispiel um die Taufe als Ausdruck des neuen Glaubens in einer Gemeinde geht, treten mit Blick auf die Asylprüfung vor Behörden und Gerichten verfassungsrechtliche Fragen auf. Grund hier-

Asyl, Veröffentlichung vom 29. Mai 2020; wenig später sehr provokant in der Presse: *Harbusch* (Bild), Keine „Glaubens-Kontrolle“ durch Behörden: Schützt Taufe etwa vor Abschiebung?, Veröffentlichung vom 02. Juni 2020.

für ist das im Grundgesetz verankerte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG¹⁴ in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV. Dabei geht es unter anderem um eine mögliche Bindungswirkung von Taufurkunden und sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung (D. Streitfragen und Lösungsansätze im Umgang mit Glaubensübertritten im Asylverfahren, V. Beweiserhebung und Umgang mit Taufurkunden und sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung).

Relevant ist diesbezüglich, dass sich die deutschen Verwaltungsgerichte zu dieser Frage durchaus unterschiedlich positioniert haben. Hilfreich wird es daher sein, im Rahmen eines Vergleichs weitere Behörden- und Gerichtsentscheidungen aus dem europäischen Kontext hinzuzuziehen. So ist Teil der Untersuchung, ob und gegebenenfalls inwieweit Verfahren, die zum Gegenstand der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesverfassungsgerichts, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs wurden, hier Orientierung geben können.

Die Untersuchung verfolgt zudem das Ziel, Positionen und Ansichten, die derzeit isoliert existieren, in einen Gesamtkontext zu überführen. Dies ermöglicht die Entwicklung und Erläuterung von Vorschlägen zu einem zusammenhängenden ganzheitlichen Umgang mit Konversionsverfahren, beginnend beim Asylgesuch bis hin zur gerichtlichen Entscheidung oder auch einer Überprüfung im Rahmen von Rücknahme- und Widerrufsverfahren. Mit Vorschlägen für den Aufbau neuer Verwaltungsexpertise im Umgang mit Glaubensübertritten werden Verantwortlichen von Behörden und Gerichten Instrumente aufgezeigt und an die Hand gegeben, um die weitreichende Entscheidung über die Anerkennung oder Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft auf solider Grundlage treffen zu können (D. Streitfragen und Lösungsansätze im Umgang mit Glaubensübertritten im Asylverfahren, VI. Aufbau von Verwaltungsexpertise für religiöse Fragen).

Aufgrund der aktuell hohen Zahl von insgesamt 773 498 Widerrufsverfahren, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bis 2021 seine früheren Asylentscheidungen überprüft, bedarf es zudem der Untersuchung, ob und gegebenenfalls welche Besonderheiten bei Konversionssachverhalten zu beachten sind (D. Streitfragen und Lösungsansätze im Umgang mit Glaubensübertritten im Asylverfahren, VII. Umgang

¹⁴ GG, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, letzte Änderung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546).

mit Konversionssachverhalten bei der Bearbeitung von Rücknahme- und Widerrufsverfahren).¹⁵

Die Untersuchung schließt mit einer Gesamtbewertung, in der die wesentlichen Ergebnisse und Lösungsansätze zusammengefasst nachzulesen sind (E. Konklusion). Diese beinhalten letztlich auch Hilfestellungen für Geistliche, um Klarheit zu erlangen, welche rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit einer Taufe von Asyltragstellenden beachtenswert sind.

¹⁵ Deutscher Bundestag, Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags am 05. November 2018, Ausschussdrucksache 19(4)159 C, S. 1 f.

B. Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist ein hohes Gut und für das persönliche und öffentliche Ausleben einer Glaubensüberzeugung grundlegend. In vielen Staaten bestehen allerdings Einschränkungen. Die Bewertungen mögen im Einzelfall unterschiedlich gewichtet sein. In der Gesamtheit ergibt sich aber ein Bild, das Anlass zur Sorge ist und durchaus nachvollziehbare Erklärungen für Flucht und Migration in vielen Teilen der Welt bietet.

I. Völkerrechtliche Garantien der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die Bedeutung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit haben viele Staaten erkannt und deshalb verschiedene Übereinkünfte getroffen. Darin haben sie sich dem Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verpflichtet, wobei sich zeigt, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht nur auf nationaler Ebene, sondern gerade auch auf internationaler und europäischer Ebene einer ständigen Fortentwicklung unterworfen ist.¹⁶

Sowohl in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als auch im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist es jeweils der Artikel 18, der sich zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit äußert.¹⁷

Gemäß Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Ähnlich formuliert ist die entsprechende Vorschrift des Art. 18 Abs. 1 im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, wonach jedermann das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Frei-

¹⁶ Petzbold, Die „Auffassungen“ des UN-Menschenrechtsausschusses zum Schutze der Religionsfreiheit, 2015, S. 5.

¹⁷ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, U.N. Doc. A/RES/217 A (III) (1948); Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. 1973 II S. 1533 ff.

heit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.¹⁸ Im Wortlaut identisch ist der Art. 10 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta gefasst.¹⁹ Damit entspricht auch das in Art. 10 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta gefasste Recht auf Religionsfreiheit dem in Art. 9 EMRK garantierten Recht.²⁰

II. Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die Situation der Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird weltweit beobachtet. Zum einen erstellen die Regierungen einiger Staaten, wie zum Beispiel die der Bundesrepublik Deutschland, selbst Berichte zur Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit.²¹ Zum anderen widmen sich Organe der Vereinten Nationen der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit, wie zum Beispiel ihr Sonderberichterstatter für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit.²² Darüber hinaus setzt sich eine Vielzahl von Nichtregierungsorganisationen, wie zum Beispiel Amnesty International, Human Rights Watch, missio und Open Doors, mit der weltweiten Situation der Religions- und Weltanschauungsfreiheit aus-

¹⁸ Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. 2010 II S. 1198 ff.

¹⁹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union, BGBl. 2008 II S. 1165 ff.

²⁰ Exemplarisch für ein Verfahren, das einen Glaubensübertritt zum Gegenstand hatte: EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts vom 25. Juli 2018 in der Rechtssache *Fathi* (C-56/17) *gegen Bulgarien*, ECLI:EU:C:2018:621, Rn. 53 mit Verweis auf EuGH, Urteil (Große Kammer) vom 5. September 2012 in den verbundenen Rechtssachen *Bundesrepublik Deutschland gegen Y* (C-71/11) und *Z* (C-99/11), ECLI:EU:C:2012:518, Rn. 56.

²¹ Exemplarisch für die Regierungsberichte: AA, Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, 2016.

²² Exemplarisch für den Sonderberichterstatter für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit: U.N. Doc. A/HRC/37/49 (2018).

einander.²³ Die gesammelten Beobachtungen werden aufbereitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

1. Motive und Ursachen

Die Motive und Ursachen für die Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zeigen bestimmte vorherrschende Muster auf. Im Folgenden wird auf häufig vorkommende Muster eingegangen. Abschließend sind sie angesichts der Komplexität der Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit allerdings nicht.

a) Durchsetzung religiöser Wahrheits- und Reinheitsansprüche

Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat in einer Reihe von Ländern eine intolerante Religionsauslegung erkannt, die von den jeweiligen Regierungen aktiv unterstützt und gefördert wird. Dies hat zur Folge, dass religiöse Minderheiten vor Hassverbrechen durch intolerante Gruppen nicht geschützt sind. Denn diese nehmen die Autorität in Anspruch, als Hüter der Reinheit religiöser Doktrinen gegen sogenannte Ungläubige, Ketzler und Menschen mit religiös abweichendem Verhalten aufzutreten.²⁴

Mit dem Phänomen der Durchsetzung von religiösen Wahrheits- und Reinheitsansprüche setzt sich auch der Ökumenische Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit auseinander. Es ist danach vorwiegend in islamisch orientierten Staaten anzutreffen, in denen die Gläubigen von den Ungläubigen getrennt werden. Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit liegen vor, wenn Kriege oder terroristische Anschläge und Attentate im Namen einer religiösen Wahrheit begangen werden. Zu ihnen kommt es aber auch bei Unterdrückung religiöser Minderheiten, Todesurteilen aufgrund des Abfalls vom Islam, der Verfolgung von religiösen Minderheiten und Dissidenten sowie der Bevormundung und Überwachung der Bevölkerung durch Sitten- und Religionsparteien. Sichtbar wird die Durchsetzung religiöser Wahrheits- und Reinheitsansprüche staatlicherseits, wenn die Regierungen von Saudi-Arabien,

²³ Exemplarisch für die Nichtregierungsorganisationen: Amnesty International, Amnesty Report 2019; Human Rights Watch, World Report 2020; missio, Länderberichte Religionsfreiheit; Open Doors, Weltverfolgungsindex 2020.

²⁴ U.N. Doc. A/71/269 (2016), Rn. 27, 74.

Katar, Jemen, Iran, Sudan, Mauretanien, Somalia, Malediven, Brunei und Malaysia Rechtgläubigkeit und religiöse Rechtsnormen durchsetzen. Auf nicht-staatlicher Seite sind Terrororganisationen, wie der sogenannte Islamische Staat (IS), Boko Haram in Nigeria und Al-Shabaab in Somalia, Verursacher von Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zur Durchsetzung religiöser Wahrheits- und Reinheitsansprüche.²⁵

Wenn versucht wird, religiöse Reinheits- und Wahrheitsansprüche durchzusetzen, hat dies zur Folge, dass nichtislamische Minderheiten, Atheisten und Agnostiker ihre Glaubensüberzeugung nicht offen bekennen können. Beispielsweise erkennt die malaysische Regierung den Buddhismus als Religion der chinesischen Minderheit an und der Iran steht den vorislamischen Minderheiten der Christen, Zoroastrier und Juden eine Nischenexistenz zu. Ethnischen Iranerinnen und Iranern beziehungsweise Malayinnen und Malayen ist es aber verwehrt, sich zu einer anderen als der islamischen Mehrheitsreligion zu bekennen. Gleichzeitig können auch innermuslimische Minderheiten selbst von Repression betroffen sein. Denn es geht häufig darum, neben dem wahren Glauben eine bestimmte Lebensführung durchzusetzen. Im Falle von Kleidungs- und Ernährungsvorschriften und Regeln, die sich auf den Umgang der Geschlechter untereinander beziehen, leiden besonders Frauen und religiöse Minderheiten.²⁶

- b) Aufrechterhaltung einer durch religiös-kulturelles Erbe definierten nationalen Identität

Der Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit beobachtet neben Regierungen, die vorgeben, bestimmte religiöse Wahrheitsansprüche zu schützen, auch solche, die bestimmte Religionen fördern, um ihre nationale oder kulturelle Identität zu definieren und abzugrenzen. Das Herausgreifen bestimmter Religionen oder Überzeugungen für besonderen Schutz als Teil eines nationalen Erbes führt dabei teilweise zur formalen Verankerung in der Verfassung oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen. Während jene Minderheiten, die traditionell im Land lebten, mehr oder weniger akzeptiert werden, können Menschen, die sogenannten nicht-traditionellen Minderheiten angehören, im Gegensatz

²⁵ Deutsche Bischofskonferenz/EKD, Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2017, S. 19 ff.

²⁶ Deutsche Bischofskonferenz/EKD (Fn. 25), S. 20.

dazu Verdacht und Feindseligkeit ausgesetzt sein. Öffentliche Medienkampagnen und feindselige Stereotype, die manchmal sogar im offiziellen Lehrplan der Schule gefördert werden, können nationalistische Gruppen dazu ermutigen, Gewaltakte gegen Angehörige von Minderheiten zu begehen. Nicht selten geschieht dies sogar mit stillschweigender Zustimmung, wenn nicht direkter Beteiligung, von Teilen des Staatsapparats.²⁷

Das Phänomen der Aufrechterhaltung einer durch religiös-kulturelles Erbe definierten nationalen Identität findet sich auch im Ökumenischen Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit. Es ist danach in allen Regionen der Erde anzutreffen, wobei hier nicht Gläubige von Ungläubigen getrennt werden, sondern die nationale Zugehörigkeit all dem gegenübergestellt wird, was zum Fremden erklärt wird. Das beschworene national-religiöse Erbe ist häufig nur konstruiert. Mit unterdrückenden Maßnahmen wird auf dessen Herbeiführung hingearbeitet. Beispielhaft für die Trennung zwischen der angeblich traditionellen, im Land seit langer Zeit vorherrschenden Religion und fremden, zu einem späteren Zeitpunkt aus anderen Regionen stammenden Religionen ist das buddhistisch beherrschte Myanmar. Es unterdrückt die muslimische Volksgruppe der Rohingya und die mehrheitlich christliche Ethnie der Karen. In Sri Lanka existiert eine enge Verbindung zwischen der nationalen Identität und dem Buddhismus. Dies gereicht den nichtsinghalesischen Minderheiten zum Nachteil. In Indien ist ein Hindu-Nationalismus entstanden. Dieser stellt die seit Jahrhunderten im Land lebenden heimischen Muslime und Christen als Agenten Pakistans beziehungsweise des Westens an den Pranger. In Russland wird die Religion mehr und mehr nationalromantisch missbraucht. Denn seit der ersten Präsidentschaft Wladimir Putins wird die russisch-orthodoxe Kirche zu einem wesentlichen Baustein des russischen Nationalbewusstseins. Die Kirche selbst zeigt sich für das Zusammenspiel von Nationalstaat und Kirche durchaus offen, was sich an der Rhetorik mit Bezügen zur Zarenzeit offenbart.²⁸

c) Verhalten autoritärer Regierungen

Neben der Durchsetzung religiöser Wahrheits- und Reinheitsansprüche und der Aufrechterhaltung einer durch religiös-kulturelles Erbe definierten nationalen Identität beobachtet der Sonderberichterstatter für die

²⁷ U.N. Doc. A/71/269 (2016), Rn. 28 ff., 74.

²⁸ Deutsche Bischofskonferenz/EKD (Fn. 25), S. 21.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit als ein drittes Phänomen Regierungen, die Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Interesse der Ausübung der politischen Kontrolle über die Gesellschaft als Ganzes begehen. Der sogenannte Krieg gegen den Terrorismus wird hier beispielsweise als günstiger Vorwand ausgemacht, um weitreichende Kontrollmaßnahmen einzuführen.²⁹

Im Übrigen sieht der Sonderberichtersteller die Religions- und Weltanschauungsfreiheit als ein „Tor“ zu anderen Freiheiten. Denn das freie religiöse Leben in Gemeinschaft ist mit anderen Freiheiten, wie der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, eng verbunden. Gerade dieser Umstand beunruhigt autoritäre Regierungen und veranlasst sie, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit einzuschränken. Möglicherweise aus Angst, dass die Religionsgemeinschaften auf lange Sicht die Kontrolle des Staates über die Gesellschaft untergraben könnten, hindern autoritäre Regierungen sie daran, ihre eigenen Angelegenheiten unabhängig zu regeln. Zum Beispiel kann die Ernennung religiöser Führer oder die Reinkarnation bestimmter religiöser Würdenträger einer strengen Verwaltungskontrolle unterliegen. Eingeschränkt ist die Religions- und Weltanschauungsfreiheit aber auch, wenn Gemeindeglieder sich nicht spontan und in selbst gewählten religiösen Zentren treffen und religiöse Führer nicht ohne Zensur Predigten halten oder die Gemeinde ansprechen können sowie wenn Eltern nicht freigestellt ist, ihren religiösen Glauben und ihre Rituale nach eigenem Ermessen an die jüngere Generation weiterzugeben, und das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen nicht gewahrt wird. Wenn Gemeinden sich gezwungen sehen, mit staatlichen Stellen zusammenarbeiten, führt dies mitunter zu Konflikten und Misstrauen seitens derjenigen, die ihr Gemeindeleben frei von übermäßiger staatlicher Kontrolle und Infiltration halten möchten.³⁰

Nach dem Ökumenischen Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit sind beispielsweise China, Vietnam oder Laos Staaten, die in der Vergangenheit Religion aus ideologischen Gründen bekämpft haben. Eine Veränderung ist dahingehend zu beobachten, dass nun nicht mehr die kommunistisch-atheistische Ideologie bestimmend ist, sondern das Ziel ist, vollständig über alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens die Kontrolle auszuüben. Dazu zählt dann nicht zuletzt das religiöse Leben. In Staaten, wie zum Beispiel Kirgistan, Usbekistan, Tadschikistan

²⁹ U.N. Doc. A/71/269 (2016), Rn. 31, 74.

³⁰ U.N. Doc. A/71/269 (2016), Rn. 33 ff., 74.

und Turkmenistan, werden Moscheen zur Kontrolle videoüberwacht. In Weißrussland ist die römisch-katholische Kirche besonderer Beobachtung ausgesetzt, da ihr viele Mitglieder der polnischen Minderheit angehören. Bei der Betrachtung der Situation in Nordkorea drängt sich der Eindruck auf, dass öffentlich abgehaltene religiöse Zeremonien lediglich der staatlichen Inszenierung dienen.³¹

d) Sogenannte failing und failed states

Der Sonderberichterstatter für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat zudem massive Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in sogenannten failing und failed states ausgemacht.³² Damit werden diejenigen Staaten bezeichnet, in denen die effektive Staatsgewalt schwer erschüttert oder vollkommen zusammengebrochen ist. Dies ist insbesondere bei bürgerkriegsähnlichen Zuständen der Fall.³³ Auch in einem failed state gelten beim Auseinanderfallen der Regierung die menschenrechtlichen Verpflichtungen fort.³⁴ Wenn aber in den sogenannten failing und failed states die öffentlichen Einrichtungen auseinanderfallen, können Gruppen, wie Mafia-Organisationen, selbsternannte Bürgerwehren und terroristische Organisationen, das vorhandene Machtvakuum ausfüllen und im Namen der Religion Gewalt verüben. In einem Klima des allgemeinen Misstrauens und wegen fehlender vertrauenswürdiger öffentlicher Einrichtungen fallen militante Interpretationen religiöser Botschaften mitunter auf fruchtbaren Boden. Die intolerante Interpretation der Religion hat dann in der Regel eine Vielzahl politischer, sozialer, wirtschaftlicher und historischer Ursachen.³⁵

³¹ Deutsche Bischofskonferenz/EKD (Fn. 25), S. 21.

³² U.N. Doc. A/71/269 (2016), Rn. 36, 74.

³³ *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, 2017, Rn. 307, 313, 808.

³⁴ *Zimmermann, A./Mabler*, in: *Zimmermann, A.*, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol: A Commentary, Oxford 2011, Article 1 A, para. 2, Rn. 309.

³⁵ U.N. Doc. A/71/269 (2016), Rn. 37 f., 74.

e) Weitere Motive und Ursachen

Der Sonderberichterstatter für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit nennt zudem weitere Motive für Verstöße gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit spielen beispielsweise bei Streitigkeiten über Gebiete eine Rolle, auf denen religiöse Einrichtungen wie Kirchen, Tempel, Moscheen, Pagoden oder Friedhöfe errichtet wurden. Indigene Völker sind hiervon besonders betroffen, da sie zum Beispiel ein Verständnis von heiligen Stätten haben, das über räumlich abgegrenzte Gebiete hinausgeht, und Eigentum nicht nachweisen können. Ferner haben Verstöße gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit mitunter historische Ursachen, weil während der Kolonialherrschaft oder Diktaturen bestimmte Gruppen gegeneinander ausgespielt wurden. Dies kann viel später noch weitreichende Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen Religionsgemeinschaften und die allgemeine Atmosphäre in einem Land haben. Auch die Geschlechterungerechtigkeit darf im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht übersehen werden. Die allgemein untergeordnete Rolle von Frauen in vielen Gesellschaften spiegelt sich häufig in Hindernissen für die uneingeschränkte Wahrnehmung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit wider. In einigen Ländern sind Fragen des religiösen Minderheitenstatus eng mit der Kastengesellschaft verflochten, was zu Situationen erhöhter Vulnerabilität führt.³⁶

2. Betroffene Lebensbereiche

Die Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit können die unterschiedlichsten Bereiche durchdringen. Zeigen können sie sich zum Beispiel im Privat- und Familienleben, wenn das ungestörte Beten und Lesen der Bibel nicht möglich oder bei unangemeldeten Hausbesuchen mit Konsequenzen zu rechnen ist. Denkbar ist auch, dass die Ausübung des Glaubens dahingehend beeinträchtigt ist, dass physischer oder psychischer Druck von Familienangehörigen ausgeübt wird, sich einem bestimmten Glauben nicht zuzuwenden. Im gesellschaftlichen Leben kann es zu Diskriminierung kommen, wenn zum Beispiel ein Dorfbrunnen

³⁶ U.N. Doc. A/71/269 (2016), Rn. 39 ff., Rn. 75; zur Überschneidung mit geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründen auch *Zimmermann A./Mahler*, in: *Zimmermann, A., The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol* (Fn. 34), Article 1 A, para. 2, Rn. 493.

wegen eines anderen Glaubens nicht genutzt werden darf oder religiöse Führer Menschen anderer religiöser Überzeugung bedrohen oder die übrige Gemeinschaft gegen sie aufhetzen. Bestimmte Gesetzgebungen und Rechtsprechung werden dann diskriminierend, wenn beispielsweise das gemeinsame Praktizieren in Kirchen oder Gemeinden und die Teilnahme am öffentlichen Leben aufgrund des Glaubens eingeschränkt oder sogar verboten ist.³⁷ Hier ist von besonderer Relevanz die Problematik der Apostasie, deren Bedeutung dem altgriechische Wort *ἀποστασία* zu entnehmen ist und das Abfall bedeutet.³⁸ Gemeint ist mit Apostasie demzufolge der Abfall vom Glauben.

III. Übertritt zu einer Religion oder Weltanschauung

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit schützt auch den Übertritt zu einer Religion oder Weltanschauung.³⁹ Nicht nur der Weg in eine Religion, sondern auch der Weg aus einer Religion in eine andere oder zu keiner ist geschützt. Ohne Zwang wird erst die freie Wahl der Religion oder Weltanschauung möglich.⁴⁰ In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 22 zu Art. 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte heißt es dazu: „Der Ausschuss stellt fest, dass die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung zu haben oder anzunehmen, notwendigerweise die Freiheit beinhaltet, eine Religion oder Weltanschauung zu wählen, einschließlich insbesondere des Rechts, seine gegenwärtige Religion oder Weltanschauung durch eine andere Religion oder Weltanschauung zu ersetzen oder atheistische Standpunkte einzunehmen, sowie des Rechts, seine Religion oder Weltanschauung zu behalten.“⁴¹ Der Wortlaut wurde bei Schaffung der entsprechenden Vorschrift wegen abweichender Ansichten aus dem Raum kommunistischer Vertreter, aber auch unter den islamischen Vertretern durchaus kontrovers diskutiert mit der Folge, dass „change“ aus dem Text verschwand, wobei gleichwohl die Formulierung „to have or to adopt a religion or belief of his choice“ inhaltlich eine sehr

³⁷ Open Doors, Weltverfolgungsindex 2020, S. 6 f.

³⁸ Gemoll, Griechisch-Deutsches Schul- und Handwörterbuch, 1965, S. 111.

³⁹ Zimmermann, A./Mabler, in: Zimmermann, A., The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol (Fn. 34), Article 1 A, para. 2, Rn. 373.

⁴⁰ AA, Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Fn. 21), S. 12.

⁴¹ U.N. Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.4 (1993), Rn. 5.

eindeutige und unmissverständliche Aussage zum Schutz des Glaubenswechsels trifft.⁴²

Auch der ehemalige Sonderberichterstatler der Vereinten Nationen für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit Heiner Bielefeldt hat auf das Recht des Religionswechsels hingewiesen. Zu den Komponenten zählt er das Recht zum Glaubenswechsel im Sinne einer Änderung der eigenen Religion oder Weltanschauung, das Recht, nicht zum Glaubenswechsel gezwungen zu werden, das Recht, andere durch nicht erzwungene Glaubenswerbung zu bekehren und schließlich die damit zusammenhängenden Rechte des Kindes und seiner Eltern.⁴³ Weil der Umgang mit dem Glaubensübertritt eine Schlussfolgerung erlaubt, wie die Situation der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in einem Land insgesamt zu bewerten ist, hat er den Glaubenswechsel in zutreffender Weise als „Nagelprobe“ der Religionsfreiheit bezeichnet.⁴⁴

Verletzungen des Rechts auf Glaubenswechsel beziehungsweise des Rechts auf Glaubenswerbung können sich durch strafrechtliche Repressionen, wie beispielsweise durch Blasphemiegesetze und Proselytismusverbote, ausdrücken. Verletzungen stellen zudem administrative Schikanen dar, wenn beispielsweise ein Glaubenswechsel staatlicherseits nicht akzeptiert wird. Auch familienrechtliche Sanktionen führen bei Betroffenen zu erheblicher Rechtsunsicherheit, wenn beispielsweise Ehen aufgelöst werden, ein Ausschluss vom Erbrecht oder der Verlust des Sorgerechts eintritt. Konvertitinnen und Konvertiten sehen sich aber auch schlicht mit Vorurteilen und sozialer Stigmatisierung konfrontiert, beispielsweise durch Benachteiligungen bei der Wohnungssuche und auf dem Arbeitsmarkt. Risse können durch die eigene Familie gehen. Betroffen von Verletzungen sind Zugehörige nahezu aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.⁴⁵

Der Zustand der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist demzufolge gleichzeitig ein Kriterium, das Aufschluss über die allgemeine Menschenrechtslage unter Berücksichtigung vieler Menschenrechte gibt.⁴⁶ Dort, wo die Religions- und Weltanschauungsfreiheit eingeschränkt ist,

⁴² *Zimmermann, A./Mabler*, in: *Zimmermann, A.*, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol (Fn. 34), Article 1 A, para. 2, Rn. 373, vgl. dazu auch Anm. 736 m.w.N.; *Bielefeldt*, Die Freiheit zum Glaubenswechsel, in: Deutsche Bischofskonferenz/EKD, Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2017, S. 46, 49.

⁴³ U.N. Doc. A/67/303 (2012), Rn. 15 ff., 62 ff.

⁴⁴ *Bielefeldt* (Fn. 42), S. 46 f.

⁴⁵ *Bielefeldt* (Fn. 42), S. 46, 51 ff.

⁴⁶ Open Doors (Fn. 9), S. 50.

sind in der Regel viele weitere Menschenrechte, wie zum Beispiel die Meinungs-, Presse-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, stark eingeschränkt. Insoweit ist nicht nur der Umgang mit dem Glaubenswechsel ein Kriterium zur Bestimmung des Zustands der Religions- und Weltanschauungsfreiheit als solcher in einem Land, sondern zugleich auch ein wichtiger Gradmesser für die dortige allgemeine Menschenrechtsslage. Der mehrfach vorgetragenen Beobachtung, dass Asylantragstellenden, die einen Glaubenswechsel im Asylverfahren vortragen, oft mit Skepsis und Misstrauen begegnet werde, stellt sich diese Untersuchung daher im Besonderen.⁴⁷

IV. Fazit

Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit stellen eine wesentliche Ursache für Migrationsbewegungen in vielen Ländern dar. Dies schließt die Migration in die Europäische Union und nach Deutschland ein. Auch wenn jeder Einzelfall unterschiedlich ausgestaltet ist, zeigt sich ein deutliches Muster bei den Motiven und Ursachen für Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit werden begünstigt durch Konstellationen, in denen religiöse Wahrheits- und Reinheitsgebote durchgesetzt werden, eine durch religiös-kulturelles Erbe definierte nationale Identität aufrechterhalten wird und autoritäre Regierungen einen Kontrollverlust befürchten. Auch sogenannte *failing* und *failed states* begünstigen Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Die Mittel zur Bekämpfung der Gläubigen sind dabei situationsbezogen, wirken sich aber bis hin zu existenzbedrohenden Einwirkungen auf das Privat- und Familienleben aus. Besonders im Fokus steht dabei der Glaubensübertritt, der von Gegnern als besonders bedrohend eingeschätzt wird. Der Umgang mit ihm und damit zusammenhängenden missionarischen Aktivitäten ist dabei aber gerade Ausdruck des Zustands der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Darüber hinaus liefert die Lage zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit in einem Land wichtige Anzeichen zur dortigen allgemeinen Menschenrechtsslage. Dort, wo missionarisches Handeln und der Übertritt zu einer Religion oder Weltanschauung ohne Einschränkungen möglich sind, ist es in der Regel nicht nur um die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, sondern um die allgemeine Menschenrechts-

⁴⁷ Zu diesem Vorwurf: *Bielefeldt* (Fn. 42), S. 53 f.; *Lehnert*, NVwZ 2018, 1359, 1361.

lage gut bestellt. Dort, wo dies nicht der Fall ist, stehen die Menschen häufig nicht nur in Bezug auf die Ausübung ihrer Religions- und Weltanschauungsfreiheit unter erheblichem Druck.

C. Asylrecht in Deutschland

Um mögliche Fragestellungen, die im Zusammenhang mit einem Glaubensübertritt im Asylverfahren auftreten, genauer zu untersuchen, lohnt ein Blick auf die Grundlagen des Asylrechts, wie wir es in der heutigen Form vorfinden.

I. Grundlagen des Asylrechts

Interessanterweise ist das Asylrecht selbst religiösen Ursprungs. Es galt ursprünglich vor Altären, in Tempeln und Kirchen.⁴⁸ Schon in der griechischen Antike konnten sich Fliehende in gewissen Heiligtümern vor einer Ergreifung durch ihre Verfolger in Sicherheit bringen.⁴⁹ Dies spiegelt sich auch in der Bedeutung des altgriechischen Wortes ἄσυλος wider. Es wird übersetzt mit unberaubt, unverletzt, unverletzlich oder sicher.⁵⁰ Während des Mittelalters war im Wege des Kirchenasyls ein Bezirk rund um das Kirchenportal anerkannt, in dem die weltliche Obrigkeit auf Strafverfolgung verzichtete. Später wurde Schutzsuchenden auch von weltlichen Autoritäten Asyl gewährt. Ein bekanntes Beispiel ist Martin Luther, dem der sächsische Kurfürst 1521 auf der Wartburg Schutz vor der Reichsacht gewährte.⁵¹

Daneben hat sich das Asylrecht zwischen Staaten entwickelt. Das Recht eines Staates, einem Flüchtling aus einem anderen Staat Schutz zu gewähren, ist dabei Ausdruck seiner Souveränität. Es entwickelte sich schon früh zwischen den griechischen Stadtstaaten und bildet die Wurzel des modernen völkerrechtlichen Asylrechts.⁵² Insoweit ist die Entwicklung des Asylrechts sehr eng mit der Geschichte des souveränen Staates und staatlicher Strukturen verbunden. Der Asylgrundsatz veranschaulicht dabei, wie heute bekannte Grundsätze bis in die Antike zurückreichen.⁵³

⁴⁸ *Randelzhofer*, in: *Isensee/Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts, Band VII: Freiheitsrechte, 2009, S. 369 f.; *Gärditz*, in: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz: Kommentar, 2019, beck-online GG Art. 16a Rn. 1.

⁴⁹ *Hufen*, Staatsrecht II: Grundrechte, 2018, § 20 Rn. 1.

⁵⁰ *Gemoll* (Fn. 38), S. 133.

⁵¹ *Dietz*, Ausländer- und Asylrecht, 2020, beck-online Rn. 328.

⁵² *Randelzhofer*, in: *Isensee/Kirchhof* (Fn. 48), S. 369 f.; *Gärditz*, in: *Maunz/Dürig* (Fn. 48), GG Art. 16a Rn. 1 f.

⁵³ Ähnlich wie im Bereich des Asylrechts macht diese Beobachtung im Bereich des Handelsrechts: *Dolle*, Streitbeilegung im Rahmen von Freihandelsabkommen: Wirtschaftliche Integration und Streitbeilegung im internationalen Handelsbereich, 2015, S. 33 ff., 81.

Der Zusammenhang zur Menschenwürde war dabei immer gegeben. Sobald die Integrität einer Person und ihre Würde bedroht sind, bietet das Asylrecht Schutz vor Verfolgung und Auslieferung.⁵⁴

Die Rechtsquellen des heutigen Asylrechts liegen im nationalen Recht, dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht. Schon vor diesem Hintergrund ist die Rechtsmaterie als vielschichtig einzustufen. Denn viele der Rechtsfragen des Asylrechts sind im Spannungsverhältnis des europäischen Mehrebenensystems zu behandeln.⁵⁵ Dies drückt sich zum Beispiel durch Art. 52 Abs. 3 S. 1 EU-Grundrechtecharta aus. Denn soweit die EU-Grundrechtecharta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen werden. Diese Bestimmung steht gemäß Art. 52 Abs. 3 S. 2 EU-Grundrechtecharta dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weitergehenden Schutz gewährt.

Gesteigert wird die Komplexität der Materie des Asylrechts aber vor allem durch stetige gesetzliche Änderungen und Neuerungen auf dem Gebiet des Asylrechts, wie auch auf denen des Aufenthalts- und Zuwanderungsrechts. Bei dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz, dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, dem Dritten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung sowie dem Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes handelt es sich um Vorschriften, die allein im Jahr 2019 vom Gesetzgeber verabschiedet wurden und durch die zuständigen Verwaltungen umzusetzen sind.⁵⁶ Mitarbeitende in der Verwaltung, die auf diesen Rechtsgebieten tätig sind, werden sich wegen des ständigen Wandels auch in Zukunft immer wieder auf neue Vorschriften und Änderungen sowie eine fortschreitende Weiterentwicklung der Rechtsprechung einstellen müssen.⁵⁷ Dies macht die gesamte Rechts-

⁵⁴ *Hufen* (Fn. 49), § 20 Rn. 1.

⁵⁵ Mit einer umfangreichen Darstellung zu diesem Themenkreis: *Zimmermann, A.*, Grundrechtsschutz zwischen Karlsruhe und Straßburg, 2012, S. 15 ff.

⁵⁶ Fachkräfteeinwanderungsgesetz, BGBl. 2019 I S. 1307 ff.; Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, BGBl. 2019 I S. 1294 ff.; Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, BGBl. 2019 I S. 1290 ff.; Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, BGBl. 2019 I S. 1021 ff.; Gesetz über die Entfristung des Integrationsgesetzes, BGBl. 2019 I S. 914 f.

⁵⁷ Kritisch zu „hektischen Bemühungen des nationalen Gesetzgebers“ und der Notwendigkeit einer „Lösung im Verbund mit den EU-Partnern“: *Windoffer*, studere, Rechtszeitschrift der Universität Potsdam, Ausgabe 16/2016, 5, 14.

materie aber gleichzeitig interessant, weil sie ein Abbild gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen im In- und Ausland ist.

Die Mitarbeitenden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge prüfen in den dezentralen Organisationseinheiten, wie den Ankunfts-zentren, Außenstellen und AnKER-Einrichtungen, auf Grundlage einer Anhörung, ob ein Schutzstatus besteht.⁵⁸ AnKER steht in diesem Zusammenhang für Ankunft, Entscheidung und Rückkehr.⁵⁹ Als Schutzformen sind Asyl nach Art. 16a GG, Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG,⁶⁰ europäischer subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG und nationaler Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG⁶¹ zu unterscheiden.⁶²

Personen, die beabsichtigen, einen Asylantrag zu stellen und die noch nicht als Asylantragstellende beim Bundesamt für Migration und Flüchtlingen erfasst sind, werden als Asylsuchende bezeichnet. Sobald sie sich im Asylverfahren befinden, werden sie Asylantragstellende genannt.⁶³ Schutzberechtigte sowie Bleibeberechtigte sind wiederum Personen, die eine Asylberechtigung, den Flüchtlingsschutz oder einen subsidiären Schutz erhalten oder aufgrund eines Abschiebungsverbots in Deutschland bleiben dürfen.⁶⁴

II. Artikel 16a GG

In Deutschland ist das Recht auf Asyl durch die Vorschrift des Art. 16a GG als unbeschränktes individuelles Grundrecht in der Verfassung festgeschrieben und hat damit einen zentralen Platz unter den Menschenrechten.⁶⁵ Die Bestandteile des Tatbestands sind im Laufe der Zeit stark

⁵⁸ BAMF, Ablauf des deutschen Asylverfahrens, 2019, S. 14 f., 18 ff., 21 ff.

⁵⁹ BAMF, Ablauf des deutschen Asylverfahrens (Fn. 58), S. 36 f.

⁶⁰ AsylG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. September 2008 (BGBl. I S. 1798), letzte Änderung vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).

⁶¹ AufenthG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), letzte Änderung vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166).

⁶² Mit einer sehr übersichtlichen Darstellung zur Unterscheidung der Schutzformen: *Windoffer* (Fn. 57), 5 ff.; ebenso: *Römer*, Europäisierter und internationalisierter Verwaltungsrechtsschutz nach der Dublin III-Verordnung, 2015, S. 54 ff.

⁶³ BAMF, Ablauf des deutschen Asylverfahrens (Fn. 58), S. 3, 10 f., 14 f.

⁶⁴ BAMF, Ablauf des deutschen Asylverfahrens (Fn. 58), S. 3, 21 ff.; Deutscher Bundestag, Kategorien des asylrechtlichen Schutzes in Deutschland, Wissenschaftliche Dienste, Nr. 30/15 (15. Dezember 2015), S. 1.

⁶⁵ *Hailbronner*, in: *Merten/Papier*, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band V, 2013, S. 673 f.; *Zimmermann, A.*, Das neue Grundrecht auf Asyl, 1994, S. 12.

von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts geprägt worden.⁶⁶

1. Voraussetzungen und Umfang von Art. 16a GG

Asylrecht erhalten gemäß Art. 16a Abs. 1 GG politisch Verfolgte. Voraussetzungen und Umfang des politischen Asyls sind wesentlich bestimmt von der Unverletzlichkeit der Menschenwürde. Gerade die Unverletzlichkeit der Menschenwürde hat als oberstes Verfassungsprinzip nach der geschichtlichen Entwicklung des Asylrechts die Verankerung eines weitreichenden Asylanspruchs im Grundgesetz entscheidend beeinflusst.⁶⁷ Beim Asylrecht handelt sich um das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht.⁶⁸ Art. 16a Abs. 1 GG bildet insoweit die unmittelbare Anspruchsgrundlage für die Anerkennung als Asylberechtigter.⁶⁹ Die historischen Erfahrungen der politischen Verfolgung im Nationalsozialismus sowie Exilerfahrungen vieler Mitglieder des Parlamentarischen Rates führten zu dem bis 1993 in Art. 16 GG festgeschriebenen Satz: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Der Zusammenhang mit dem Verbot des Entzugs der Staatsangehörigkeit und der Auslieferung Deutscher war damals also noch enger und unmittelbarer, da es die Trennung von Art. 16 GG und Art 16a GG noch nicht gab.⁷⁰

Unter den Schutzbereich von Art. 16a Abs. 1 GG fallen Leib und Leben und die persönliche Freiheit. Dabei gehört zu dem asylrechtlich geschützten Bereich der persönlichen Freiheit grundsätzlich auch das Recht auf freie Religionsausübung.⁷¹ Neue Maßstäbe zur Verfolgung aus religiösen Gründen hat der Europäische Gerichtshof mit seiner Entscheidung in den verbundenen Rechtssachen *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z* aus dem Jahr 2012 gesetzt, auf die im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG an späterer Stelle näher einzugehen sein wird (C. Asylrecht in Deutschland, III. Völkerrechtlicher

⁶⁶ Römer (Fn. 62), S. 55.

⁶⁷ BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1980 – 1 BvR 147/80 –, BVerfGE 54, 341–363 – juris Rn. 46.

⁶⁸ Hufen (Fn. 49), § 20 Rn. 15; Ranzelzhofer, in: Isensee/Kirchhof (Fn. 48), S. 369, 376.

⁶⁹ Römer (Fn. 62), S. 55.

⁷⁰ Hufen (Fn. 49), § 20 Rn. 2.

⁷¹ BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1980 – 1 BvR 147/80 –, BVerfGE 54, 341–363, Rn. 46; Ranzelzhofer, in: Isensee/Kirchhof (Fn. 48), S. 369, 384f.; Zimmermann, A., Das neue Grundrecht auf Asyl (Fn. 65), S. 392.

Flüchtlingsschutz, 2. Verfolgungsgrund der Religion).⁷² Eine staatliche Verfolgungsmaßnahme kann aber nicht nur in Eingriffen in Leib, Leben und Freiheit bestehen. Auch Verletzungen anderer Schutz- und Freiheitsrechte können je nach den Umständen des Falles den Tatbestand einer Verfolgung erfüllen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Staat einem Bürger die wesentlichen staatsbürgerlichen Rechte entzieht und ihn so aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzt.⁷³ Soweit nicht eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit besteht, können Beeinträchtigungen der bezeichneten Rechtsgüter ein Asylrecht nur begründen, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaats aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Das Asylrecht wegen politischer Verfolgung soll jedenfalls nicht allgemein jedem, der in seiner Heimat benachteiligt wird und etwa in materieller Not leben muss, die Möglichkeit eröffnen, seine Heimat zu verlassen, um in der Bundesrepublik Deutschland seine Lebenssituation zu verbessern.⁷⁴

Das Politische an der Verfolgung nach Art. 16a Abs. 1 GG ist weit auszulegen. Gemeint ist eine Verfolgung mit einem öffentlichen Bezug. Sie geht in der Regel von einem Träger mit hoheitlicher Macht aus, der dem Betroffenen überlegen ist.⁷⁵ Entscheidend ist, dass die Verfolgung dem Herkunftsstaat zuzurechnen ist.⁷⁶ Grundsätzlich muss die Verfolgung individuell sein und sich in der eigenen Person selbst realisieren.⁷⁷ Nur wenn sich die Verfolgung gegen Gruppen von Menschen richtet, die durch gemeinsame Merkmale, wie *Rasse*,⁷⁸ Religion oder politische Überzeugung,

⁷² EuGH, Urteil (Große Kammer) vom 5. September 2012 in den verbundenen Rechts-sachen *Bundesrepublik Deutschland gegen Y (C-71/11) und Z (C-99/11)*, ECLI:EU:C:2012:518.

⁷³ BVerwG, Urteil vom 26. Februar 2009 – 10 C 50/07 – BVerwGE 133, 203–220, juris Rn. 18.

⁷⁴ BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1980 – 1 BvR 147/80 –, BVerfGE 54, 341–363, juris Rn. 46.

⁷⁵ BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 –, BVerfGE 80, 315–353, juris Rn. 39.

⁷⁶ BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 –, BVerfGE 80, 315–353, juris Rn. 46.

⁷⁷ BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 – 2 BvR 902/85 –, BVerfGE 83, 216–238, juris Rn. 34.

⁷⁸ Um die Distanz zu einer vermeintlich biologischen Interpretation des Begriffs *Rasse* zum Ausdruck zu bringen, wird er in dieser Untersuchung kursiv geschrieben, vgl. zu dieser Empfehlung und zum Wiederaufleben der Diskussion um das zu schützende Diskriminierungsmerkmal *Rasse* nach dem gewaltsamen Tod an dem Afro-Amerikaner George Floyd durch einen weißen Polizisten und die anschließenden Proteste der Black

verbunden sind, kann regelmäßig auch davon ausgegangen werden, dass sie sich gegen jeden Angehörigen der verfolgten Gruppe richtet.⁷⁹ Kein Asylrecht besteht, wenn eine inländische Fluchtlternative vorhanden ist. Das meint, eine Person ist zwar in einem Teil eines Staates politischer Verfolgung ausgesetzt, kann aber in einem anderen Teil in zumutbarer Weise Sicherheit finden.⁸⁰

Die Frage des kausalen Zusammenhangs zwischen Verfolgung und Flucht wurde in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts unterschiedlich bewertet. Noch eher weniger diskussionswürdig war die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass es dem humanitären Charakter des Asylrechts widerspreche, bereits von Verfolgung betroffenen Menschen das Risiko einer Wiederholung aufzubürden.⁸¹ Denn in diesen Fällen kommt regelmäßig ein sogenannter herabgestufter Prognosemaßstab zur Anwendung.⁸² Die Diskussion drehte sich vielmehr um die Frage, ob ein Verfolgungstatbestand nachträglich entstehen könne. Denn das Bundesverwaltungsgericht war ursprünglich der Ansicht, dass ebenfalls in Fällen Asyl zu gewähren sei, in denen begründete Verfolgungsfurcht durch Umstände hervorgerufen werde, die erst nach Verlassen des Heimatlandes eingetreten seien und die der Asylantragstellende aus Gründen politischer Überzeugung auch selbst willentlich geschaffen haben könne.⁸³

Diesen Ansatz des Bundesverwaltungsgerichts hat das Bundesverfassungsgericht nicht mitgetragen. Es hat vielmehr darauf abgestellt, dass im Asylrecht nach seiner Regelungstradition und Entstehungsgeschichte ein kausaler Zusammenhang zwischen der erlittenen oder drohenden Verfolgung und der Flucht angelegt sei. Schutz solle derjenige erhalten, der sich in einer für ihn höchst prekären oder ausgeweglosen Lage befinde.

Lives Matter Bewegung: *Kaneza*, Black Lives Matter: Warum „Rasse“ nicht aus dem Grundgesetz gestrichen werden darf, juwiss.de/102-2020/, Veröffentlichung vom 14. Juli 2020.

⁷⁹ BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1980 – 1 BvR 147/80 –, BVerfGE 54, 341–363, juris Rn. 49.

⁸⁰ BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 –, BVerfGE 80, 315–353, juris Rn. 61; *Randelzhofer*, in: *Isensee/Kirchhof* (Fn. 48), S. 369, 392 f.

⁸¹ BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1980 – 1 BvR 147/80 –, BVerfGE 54, 341–363, juris Rn. 52.

⁸² BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 –, BVerfGE 80, 315–353, juris Rn. 69; *Randelzhofer*, in: *Isensee/Kirchhof* (Fn. 48), S. 369, 397 f.

⁸³ BVerwG, Urteil vom 15. Juli 1986 – 9 C 341/85 –, juris, Rn. 16; BVerwG, Urteil vom 08. November 1983 – 9 C 93/83 –, BVerwGE 68, 171–177, juris Rn. 18; BVerwG, Urteil vom 07. Oktober 1975 – 1 C 46/69 –, BVerwGE 49, 202, juris Rn. 24; BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1960 – 1 C 182.57 –, juris.

Bei den sogenannten Nachfluchtattbeständen sei im Zeitpunkt ihres Entstehens demgegenüber eine ausweglose Lage gerade nicht gegeben.⁸⁴ Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat das Bundesverwaltungsgericht diese Herangehensweise kurze Zeit später unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung übernommen und als nach § 31 BVerfGG⁸⁵ bindend anerkannt.⁸⁶ Erfolgsaussichten bestehen insoweit nur, wenn beachtliche Nachfluchtgründe vorliegen.⁸⁷

Die unterschiedliche Behandlung von Vor- und Nachfluchtgründen ermöglicht es, Missbrauch zu begegnen.⁸⁸ Ungeachtet dessen können Nachfluchtgründe unter bestimmten Voraussetzungen für die Asylanerkennung zwingend zu berücksichtigen sein. Gerade im Umgang mit selbst geschaffenen Nachfluchtgründen werden Verfahren von Bedeutung, in denen ein Glaubensübertritt vorgetragen wird, der nach der Ankunft in dem den Asylsuchenden aufnehmenden Land vollzogen wird. Auf diesen schützenswerten Belang wird daher im Rahmen der Behandlung des Flüchtlingsschutzes nach § 3 AsylG näher einzugehen sein (C. Asylrecht in Deutschland, III. Völkerrechtlicher Flüchtlingsschutz, 4. Glaubensübertritt *in situ*).

2. Einschränkungen durch sichere Drittstaaten und sichere Herkunftsstaaten

Sowohl der Gesetzgeber als auch die Rechtsprechung haben das Asylgrundrecht im Schutzbereich stark eingeschränkt.⁸⁹ Gemäß Art. 16a Abs. 2 S. 1 GG kann sich auf Art. 16a Abs. 1 GG, wonach politisch verfolgte Asylrecht genießen, nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte

⁸⁴ BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 – 2 BvR 1058/85 –, BVerfGE 74, 51–68, juris Rn. 11 ff., 35 f.

⁸⁵ BVerfGG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), letzte Änderung vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724).

⁸⁶ BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1987 – 9 C 184/86 –, BVerwGE 77, 258–268, Rn. 11 f.; zur Änderung der Rechtsprechung auch *Bergmann*, in: *Bergmann/Dienelt*, Ausländerrecht: Kommentar, 2020, beck-online Art. 16a GG, Rn. 50 ff.

⁸⁷ BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 –, BVerfGE 80, 315–353, juris, Rn. 71; BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 – 2 BvR 1058/85 –, BVerfGE 74, 51–68, juris Rn. 37 ff.

⁸⁸ *Randelzhofer*, in: *Isensee/Kirchhof* (Fn. 48), S. 369, 390 f.

⁸⁹ *Hufen* (Fn. 49), § 20 Rn. 21.

und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Nach Art. 16a Abs. 2 S. 2 GG werden die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, durch ein Gesetz bestimmt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Gesetzgeber wird also ermächtigt, andere Staaten zu bestimmen, in denen die in Art. 16a Abs. 2 S. 1 GG genannten grundlegenden Menschenrechtsstandards gegeben sind. Die Mitgliedstaaten und anderen Staaten werden dabei als sogenannte sichere Drittstaaten bezeichnet.⁹⁰ Man spricht in diesem Zusammenhang von der Ausschlussvermutung des § 27 Abs. 3 AsylG. Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt diese für die Schweiz und Norwegen. Bei einem Blick auf die europäische Landkarte wird deutlich, dass Deutschland vollumfänglich von sicheren Drittstaaten umgeben ist. Vor dem Hintergrund der Regelvermutung, dass Asylsuchende auf dem Landweg nach Deutschland eingereist sind, lassen sich daher leicht die niedrigen Anerkennungsquoten mit einem Schutzstatus nach Art. 16a Abs. 1 GG und Familienasyl erklären. Seit 2010 lag die Anerkennungsquote durchgehend bei einem Wert zwischen 0,3 und 1,8% pro Jahr.⁹¹

Darüber hinaus können gemäß Art. 16a Abs. 3 S. 1 GG durch ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Nach Art. 16a Abs. 3 S. 2 GG hängt damit die Vermutung zusammen, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird. Hier spricht man von den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten.⁹² Diese Ausschlussvermutung nach Art. 16a Abs. 3 GG in Verbindung mit § 29a AsylG gilt derzeit für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien.⁹³

Von prozessualer Bedeutung sind die in Art. 16a Abs. 2 S. 3 und Abs. 4 GG festgeschriebenen Beschränkungen des gerichtlichen Rechtsschutzes. Es handelt sich insoweit um Spezialregelungen zu Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG, wonach jemand der Rechtsweg offensteht, der durch die öffent-

⁹⁰ *Kingreen/Poscher*, Grundrechte: Staatsrecht II, 2019, § 24 Rn. 1134; *Römer* (Fn. 62), S. 32.

⁹¹ BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2019: Asyl (Fn. 4), S. 37.

⁹² *Hufen* (Fn. 49), § 20 Rn. 6; *Römer* (Fn. 62), S. 32.

⁹³ Vgl. AsylG Anlage II (zu § 29a).

liche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird.⁹⁴ Nach Art. 16a Abs. 2 S. 3 GG können in den Fällen des Art. 16a Abs. 2 S. 1 GG (Fall der Einreise aus einem sogenannten sicheren Drittstaat) aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden. Gemäß Art. 16a Abs. 4 S. 1 Halbs. 1 GG wird die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen in den Fällen des Art. 16a Abs. 3 GG (Fall der Einreise aus einem sicheren Herkunftsstaat) und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen. Nach Art. 16a Abs. 4 S. 1 Halbs. 2 GG kann der Prüfungsumfang eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere wird nach Art. 16a Abs. 4 S. 2 GG durch ein Gesetz bestimmt.

Art 16a Abs. 5 GG stellt klar, dass Art. 16a Abs. 1 bis 4 GG völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegenstehen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muss, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

3. Konzept der normativen Vergewisserung

Die vom Gesetzgeber aufgrund von steigenden Asylanträgen durchgeführte Asylrechtsreform des Jahres 1993 wurde schnell zum Gegenstand einer umfangreichen Diskussion in der Literatur.⁹⁵ Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich mit der Verfassungsmäßigkeit von Art. 16a GG befasst und sie bestätigt. Bedeutung hat dabei das Konzept der normativen Vergewisserung erfahren.⁹⁶ Diese normative Vergewisserung bezieht sich darauf, dass der Drittstaat einem Betroffenen, der sein Gebiet als Flüchtling erreicht hat, den nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

⁹⁴ *Kingreen/Poscher* (Fn. 90), § 24 Rn. 1135.

⁹⁵ *Voßkuhle*, DÖV 1994, 53 ff.; *Franßen*, DVBl. 1993, 300 f.; *Frowein/Zimmermann, A.*, JZ 1996, 753 ff.; *Zimmermann, A.*, Das neue Grundrecht auf Asyl (Fn. 65).

⁹⁶ BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1938/93 –, BVerfGE 94, 49–114, juris Rn. 151, 181 ff.

gebotenen Schutz vor politischer Verfolgung und anderen ihm im Herkunftsstaat drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen seines Lebens, seiner Gesundheit oder seiner Freiheit gewährt.⁹⁷ Die Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist, wobei an diese Darlegung strenge Anforderungen zu stellen sind.⁹⁸

Die Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung werden im Zusammenhang mit Art. 16a Abs. 2 S. 3 GG deutlich, wonach eine gerichtliche Kontrolle durch deutsche Gerichte oder andere unabhängige Instanzen verwehrt wird. Denn es ist nicht auszuschließen, dass sich die Befürchtungen Betroffener als zutreffend erweisen können, weil der Drittstaat zum Beispiel nicht sicher ist und Betroffene in den Verfolgerstaat abschiebt.⁹⁹ In diesem Falle ist die politische Verfolgung nicht mehr gutzumachen, sodass aufgrund der Verfassungsänderung in Bezug auf das Asylgrundrecht zurecht von einem „Grundrecht zweiter Klasse“ gesprochen werden kann.¹⁰⁰ Die erheblichen Zweifel an der Vereinbarkeit des Konzepts der normativen Vergewisserung mit dem geltenden Unionsrecht im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung)¹⁰¹ verdienen insbesondere deshalb Beachtung, weil das Konzept der normativen Vergewisserung die Einzelfallprüfung bei Einreise aus einem sicheren Drittstaat hinsichtlich des Asylgrundrechts und des einfach-gesetzlichen Flüchtlingsschutzes ausschließt und lediglich unter sehr engen Voraussetzungen Ausnahmen vorsieht.¹⁰² Es muss demzufolge sichergestellt sein, dass bei Fällen, in denen sichere Drittstaaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention beziehungsweise der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht nachkommen, Rückschiebungen in diese Staaten unterbleiben.¹⁰³ Dieser

⁹⁷ BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1938/93 –, BVerfGE 94, 49–114, juris Rn. 181.

⁹⁸ BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1938/93 –, BVerfGE 94, 49–114, juris Rn. 190.

⁹⁹ *Kingreen/Poscher* (Fn. 90), § 24 Rn. 1140; in diese Richtung auch *Frowein/Zimmermann, A.* (Fn. 95), 764.

¹⁰⁰ *Kingreen/Poscher* (Fn. 90), § 24 Rn. 1140; *Tomuschat*, EuGRZ 1996, 381, 386.

¹⁰¹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Amtsblatt der Europäischen Union, L 180, 29. Juni 2013.

¹⁰² *Römer* (Fn. 62), S. 150 ff., 192.

¹⁰³ *Zimmermann, A.*, Das neue Grundrecht auf Asyl (Fn. 65), S. 393.

Umstand hat auch Auswirkungen auf Mindeststandards im Bereich des Rechtsschutzes. Denn der Schutz der Menschenwürde in Art. 1 GG gebietet es, dass einstweiliger Rechtsschutz gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen möglich bleiben muss, um zu verhindern, dass Betroffene von einem Drittstaat unmittelbar in den Verfolgerstaat zurückgeschoben werden.¹⁰⁴

Ausdruck einer sehr kritischen Auseinandersetzung mit den neuen Regelungen des Art. 16a GG ist die Rede des Schriftstellers und Literaturpreisträgers Navid Kermani vor dem deutschen Bundestag am 23. Mai 2014 anlässlich der Feierstunde zum 65. Jahrestag des Grundgesetzes: „Was der Parlamentarische Rat bewusst im Allgemeinen und Übergeordneten beließ, haben der Bundestag und der Bundesrat bisweilen mit detaillierten Regelungen befrachtet. Nicht nur sprachlich am schwersten wiegt die Entstellung des Artikels 16.“ Denn er führt weiter aus: „Dem Recht auf Asyl wurde sein Inhalt, dem Artikel 16 seine Würde genommen.“¹⁰⁵ Seinen durchaus zugespitzten Worten ist dahingehend Recht zu geben, dass mit der heutigen Fassung des Art. 16a GG das Asylgrundrecht nicht nur seine beispielhafte Klarheit, sondern auch einen wesentlichen Teil seiner Substanz im Grundgesetz verloren hat. Die Kritik an der ersten bedeutenden Einschränkung eines Grundrechts in der Geschichte des Grundgesetzes, einhergehend mit sprachlicher und rechtstechnischer Überfrachtung, die ihresgleichen sucht, ist daher mehr als berechtigt.¹⁰⁶ Sehr weit ging der ehemalige Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Everhardt Franßen im Zusammenhang mit dem sogenannten Asylkompromiss. Er sprach von einer „Grundrechtsverhinderungsvorschrift“, die ein „Grundrecht am Verfassungshimmel“ enthalte, das man von dort praktisch nicht mehr herunterholen könne.¹⁰⁷ Ihm stimmte der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle wenige Zeit später zu, indem er die Bezeichnung „Grundrechtsverhinderungsvorschrift“ für „treffend“ hielt.¹⁰⁸ Dies gilt jedenfalls, wenn man den ursprünglichen Charakter des Asylgrundrechts betrachtet, wie er durch die Urheber des Grundgesetzes in der ursprünglichen Form aufgenommen und gekennzeichnet war. Wären bei der Schaffung des sogenannten Asylkompromisses parteitaktische Motive zurückgestellt worden und hätte

¹⁰⁴ Zimmermann, A., Das neue Grundrecht auf Asyl (Fn. 65), S. 393.

¹⁰⁵ Kermani, Rede im Deutschen Bundestag zur Feierstunde „65 Jahre Grundgesetz“, 2014.

¹⁰⁶ Voßkuhle (Fn. 95), 53; Hufen (Fn. 49), § 20 Rn. 3; Randelzhofer, in: Isensee/Kirchhof (Fn. 48), S. 369, 374.

¹⁰⁷ Franßen (Fn. 95), 300f.

¹⁰⁸ Voßkuhle (Fn. 95), 60.

man die gemeinsam erarbeitete Konzeption in einfaches Recht umgesetzt unter Einfügung eines Regelungsvorbehaltes für den einfachen Gesetzgeber in Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG oder Umwandlung des Asylgrundrechts in eine Institutsgarantie, wäre eine Modifizierung auch heutzutage noch kein größeres Problem.¹⁰⁹ Angesichts der missglückten Regelungen in Art. 16a GG ist von deutschen Behörden und Gerichten in Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention in jedem Falle sicherzustellen, dass Asylantragstellende nicht zwischen mehreren Staaten hin- und hergeschoben werden und sie zu sogenannten Refugees-in-orbit werden. Besondere Wachsamkeit ist daher insbesondere bei Asylanträgen von Familienangehörigen geboten.¹¹⁰

4. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen

Das Asylrecht endet, wenn seine Voraussetzungen entfallen sind.¹¹¹ Eingriffe in das Asylrecht nach Art. 16a GG sind bei bestehendem Asylanspruch die Verweigerung der Einreise und bei bestehender Asylberechtigung die Rücknahme und der Widerruf der Anerkennung sowie aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wie zum Beispiel Auslieferungen, Ausweisungen und Abschiebungen.¹¹² Die Abschiebung ist unzulässig, wenn menschenrechtliche Mindeststandards nicht eingehalten sind. Dazu zählt beispielsweise der unveräußerliche Kern der Religionsfreiheit.¹¹³ Obwohl das Asylgrundrecht keinen Gesetzesvorbehalt enthält, kommen verfassungsimmanente Schranken infrage. Zum Beispiel darf ein politisch Verfolgter abgeschoben werden, wenn sein Handeln eine Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit anderer Menschen darstellt. Nicht von einer verfassungsimmanenten Schranke wird man dagegen mit Blick auf die Leistungsfähigkeit oder Aufnahmefähigkeit des Gemeinwesens sprechen können.¹¹⁴

¹⁰⁹ *Vofskuble* (Fn. 95), 64.

¹¹⁰ *Zimmermann, A.*, Das neue Grundrecht auf Asyl (Fn. 65), S. 391.

¹¹¹ *Randelzhofer*, in: *Isensee/Kirchhof* (Fn. 48), S. 369, 399.

¹¹² *Hufen* (Fn. 49), § 20 Rn. 17 ff.

¹¹³ BVerwG, Urteil vom 24. Mai 2000 – 9 C 34/99 –, BVerwGE 111, 223–230, juris Rn. 11 f.

¹¹⁴ *Hufen* (Fn. 49), § 20 Rn. 22; zur Diskussion um Obergrenzen mit ähnlichem Ergebnis: *Windoffer*, *MenschenRechtsMagazin* (MRM) Heft 1/2016, 45, 49 ff., 52.

III. Völkerrechtlicher Flüchtlingsschutz

Im Vergleich zum nationalen Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG zeigt der Flüchtlingsschutz seinen völker- und europarechtlichen Einfluss. Das deutsche Recht nimmt in § 3 AsylG über Art. 2 lit. d Richtlinie 2011/95/EU¹¹⁵ auf Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention¹¹⁶ Bezug. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner *Rasse*, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (lit. b). Der dabei zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“).¹¹⁷ Danach müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Umstände vorliegen, die bei einem vernünftigen besonnenen Menschen die Furcht vor Verfolgung hervorrufen können.¹¹⁸ Insoweit kommt es, ähnlich wie bei der politischen Verfolgung nach Art. 16a Abs. 1 GG, auch beim Flüchtlingsbegriff auf eine objektivierende Betrachtung an.¹¹⁹ Wie dem Art. 16a GG liegen auch Art. 33 Genfer Flüchtlingskonvention die historischen Erfahrungen von Flucht und Vertreibung während und nach dem Zweiten Weltkrieg zu Grunde.¹²⁰

¹¹⁵ Richtlinie 2011/95/EU, Amtsblatt der Europäischen Union, L 337, 20. Dezember 2011.

¹¹⁶ Gesetz betreffend das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 1953 II S. 559 ff.

¹¹⁷ BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67–89, juris Rn. 32; BVerwG, Urteil vom 01. Juni 2011 – 10 C 25/10 –, BVerwGE 140, 22–33, juris Rn. 22.

¹¹⁸ BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67–89, juris Rn. 32; BVerwG, Urteil vom 05. November 1991, 9 C 118/90 –, BVerwGE 89, 162–171, juris Rn. 17.

¹¹⁹ *Windoffer* (Fn. 57), 6.

¹²⁰ *Dietz* (Fn. 51), Rn. 7, 357.

1. Verfolgungshandlung

Gemäß § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten¹²¹ keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Da der Sinn und Zweck des Verfolgungsbegriffs im Schutz der Menschenwürde des Einzelnen begründet liegt, stellt heutzutage die Verletzung jedes Menschenrechts eine Verletzungshandlung dar.¹²²

Zu den Handlungen, die im Sinne von § 3a Abs. 1 AsylG als Verfolgung gelten können, zählen gemäß § 3a Abs. 2 AsylG unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2), unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3), Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung (Nr. 4), Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen (Nr. 5), und Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind (Nr. 6).

2. Verfolgungsgrund der Religion

Die Prüfung eines Asylantrages betrifft im Falle einer vorgetragenen Konversion das Verfolgungsmerkmal der Religion im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Fall 2 AsylG. Die Verfolgung aus religiösen Gründen ist sowohl

¹²¹ BGBl. 1952 II S. 685, 953.

¹²² Zimmermann, A./Mabler, in: Zimmermann, A., The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol (Fn. 34), Article 1 A, para. 2, Rn. 248.

praktisch als auch rechtlich sehr bedeutsam. Zum einen stellt die Religionszugehörigkeit eine wichtige Erscheinungsform der Gruppenzugehörigkeit und der daran anknüpfenden Verfolgung dar.¹²³ Zum anderen zeigen sich bei der Prüfung im Rahmen des Asylverfahrens Besonderheiten, wenn eine religiöse Konversion die Verfolgung begründet hat.¹²⁴ Dies liegt vor allem daran, dass es sich häufig um Asylanträge *sur place* handelt, womit solche gemeint sind, bei denen eine Konversion erst nach der Ankunft im Aufnahmeland vorgetragen wird.¹²⁵

Mit den §§ 3a–3e AsylG sind Vorschriften für die Auslegung hinzugekommen. Sie setzen die Art. 6 bis 10 Richtlinie 2011/95/EU in nationales Recht um und helfen bei der Auslegung des Verfolgungsmerkmals der Religion. Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist bei der Prüfung der Verfolgungsgründe zu berücksichtigen, dass der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind, umfasst. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist nach § 3b Abs. 2 AsylG unerheblich, ob er tatsächlich die religiösen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Religion ist schwer definierbar, weil sie sehr von subjektiven Vorstellungen und vom Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft und dem Gewissen des Einzelnen abhängt. Zu den Kernbestandteilen der Religion zählen aber stets der transzendente Bezug als objektives Element auf der einen und die Individualität des Glaubens und Bekenntnisses als subjektives Element auf der anderen Seite.¹²⁶ Das Besondere an der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist, dass das Bekunden öf-

¹²³ *Kluth*, ZAR 2018, 141 in Verbindung mit Anm. 3 zu den Genoziden an den Juden, Armeniern und Syrern im 19. und 20. Jahrhundert sowie der Verfolgung von Jeziden und Christen durch den sogenannten Islamischen Staat (IS) in jüngster Vergangenheit.

¹²⁴ *Kluth*, in: *Heusch/ders.*, BeckOK Ausländerrecht, beck-online AsylG § 3b Rn. 3.

¹²⁵ *Zimmermann, A./Mabler*, in: *Zimmermann, A.*, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol (Fn. 34), Article 1 A, para. 2, Rn. 127 ff., 353, 373; zum Anwendungsfall der religiösen Konversion bei sogenannten „post-flight-activities“ auch *Dörig*, in: *Hailbronner/Thym*, EU Immigration and Asylum Law: A Commentary, 2016, beck-online RL 2011/95/EU Art. 5 International protection needs arising *sur place* Rn. 10.

¹²⁶ *Hufen* (Fn. 49), § 22 Rn. 6 ff.

fentlich oder privat erfolgen kann. Das Ausüben der Religion oder Weltanschauung ist öffentlich, wenn es den Bereich des Privaten, in der Regel den häuslichen Bereich oder den Bereich der privaten, geschlossenen Veranstaltung einer Gemeinschaft, zu der kein allgemeiner Zugang besteht, verlässt.¹²⁷

Die Frage, welcher Eingriff in die Religionsfreiheit die Schwelle zu einer asylherheblichen Verfolgungshandlung überschreitet, wurde durch die Gerichte abweichend von Art. 4 Abs. 1 GG und sehr unterschiedlich beantwortet. Ursprünglich war nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und Bundesverwaltungsgerichts diese Schwelle erst überschritten, wenn das religiöse Existenzminimum betroffen war.¹²⁸ Da zum geschützten Kernbereich überwiegend nur die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich gehörte, sprach man in diesem Zusammenhang von dem sogenannten *forum internum* im Gegensatz zum *forum externum*.¹²⁹ Existenziell wichtig war also nur der unentziehbare Kernbereich der Privatsphäre, den der religiöse Mensch zu seinem Leben als sittliche Person benötigte.¹³⁰ Dazu wurde lediglich die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen gezählt, eben dort, wo sich Gläubige nach Treu und Glauben unter sich wissen durften.¹³¹ Das hatte zur Folge, dass Glaubensbetätigungen in der Öffentlichkeit einschließlich Missionierungen nicht zum religiösen Existenzminimum gehörten.¹³²

Die Aufnahme des europarechtlichen Religionsbegriffs in § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG hat die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung dann aber sehr verändert. Der neuen Rechtsprechung ebnete im Grunde genommen das Bundesverwaltungsgericht selbst über eine Vorlage beim Europäischen Gerichtshof zum Umfang des Schutzes vor religiöser Verfolgung

¹²⁷ Klein E./Schäfer, Religionsfreiheit und Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in: Zimmermann, A., Religion und internationales Recht, 2006, S. 127, 134.

¹²⁸ BVerfG, Beschluss vom 01. Juli 1987 – 2 BvR 478/86 –, BVerfGE 76, 143–170, juris Rn. 34 f.; BVerwG, Urteil vom 05. März 2009 – 10 C 51/07 –, BVerwGE 133, 221–231, juris Rn. 14; BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2004 – 1 C 9/03 –, BVerwGE 120, 16–26, juris Rn. 12, 14.

¹²⁹ Zur Unterscheidung von *forum internum* und *forum externum*: Göbel-Zimmermann, R./Eichhorn/Beichel-Benedetti, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 2018, beck-online Rn. 85 f.; vgl. dazu auch Zimmermann, A./Mahler, in: Zimmermann, A., The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol (Fn. 34), Article 1 A, para. 2, Rn. 360.

¹³⁰ BVerfG, Beschluss vom 10. November 1989 – 2 BvR 403/84 –, BVerfGE 81, 58, 66, juris Rn. 24.

¹³¹ BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2004 – 1 C 9/03 –, BVerwGE 120, 16–26, juris Rn. 12, 17.

¹³² Heusch/Haderlein/Schönenbroicher, Das neue Asylrecht, 2016, beck-online Rn. 61.

den Weg.¹³³ Am 05. September 2012 sprach der Europäische Gerichtshof in den zwei verbundenen Rechtssachen *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z* ein richtungweisendes Urteil, das daher eine tiefgreifendere Erörterung verlangt.¹³⁴

Y und Z reisten im Januar 2004 beziehungsweise im August 2003 nach Deutschland ein. Dort beantragten sie Asyl und Flüchtlingsschutz. Sie begründeten ihren Antrag damit, dass sie ihr Herkunftsland aufgrund der Zugehörigkeit zur muslimischen Ahmadiyya-Gemeinschaft, einer islamischen Erneuerungsbewegung, verlassen hätten. Y trug vor, in seinem Heimatdorf von einer Gruppe von Leuten mehrmals auf dem Gebetsplatz geschlagen und mit Steinen beworfen worden zu sein. Sie hätten ihn mit dem Tode bedroht und bei der Polizei wegen Beleidigung des Propheten Mohammed angezeigt. Z führte aus, wegen seiner religiösen Überzeugung misshandelt und inhaftiert worden zu sein. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Asylanträge als unbegründet ab und ordnete die Abschiebungen nach Pakistan an.¹³⁵

Y erhob Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig, das mit Urteil vom 18. Mai 2007 den gegen ihn erlassenen Bescheid aufhob. Es verpflichtete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu der Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen des Abschiebungsverbots als Flüchtling in Bezug auf Pakistan vorlägen. Z focht den Bescheid des Bundesamts beim Verwaltungsgericht Dresden an. Mit Urteil vom 13. Juli 2007 wies dieses seine Klage ab, da er sein Herkunftsland nicht aus begründeter Furcht vor Verfolgung verlassen habe.¹³⁶

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht wies mit Urteilen vom 13. November 2008 die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gegen das erstinstanzliche Urteil im Fall Y zurück und änderte das Z betreffende erstinstanzliche Urteil auf dessen Berufung und verpflichtete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu der Feststellung, dass er als Flüchtling nicht nach Pakistan abgeschoben werden dürfe. Das Oberverwaltungsgericht führte insbesondere aus, dass es nicht darauf ankomme, ob Y und Z bereits vor ihrer Ausreise aus Pakistan von individueller Verfolgung

¹³³ BVerwG, EuGH-Vorlage vom 09. Dezember 2010 – 10 C 19/09 –, BVerwGE 138, 270–289, juris.

¹³⁴ EuGH, Urteil (Große Kammer) vom 05. September 2012 in den verbundenen Rechtssachen *Bundesrepublik Deutschland gegen Y (C-71/11) und Z (C-99/11)*, ECLI:EU:C:2012:518.

¹³⁵ EuGH, *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z* (Fn. 134), Rn. 29 ff.

¹³⁶ EuGH, *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z* (Fn. 134), Rn. 34 f.

bedroht gewesen seien. Als aktive Ahmadis seien sie in Pakistan jedenfalls einer sie kollektiv treffenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt. Ihnen sei nämlich eine Fortführung ihrer öffentlichkeitswirksamen religiösen Betätigung bei einer Rückkehr nach Pakistan nicht ohne konkrete Verfolgungsgefahr möglich, was im Rahmen eines Asylverfahrens, mit dem festgestellt werden solle, ob ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei, zu berücksichtigen sei.¹³⁷

In den Urteilen vom 13. November 2008 stellte das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zudem fest, dass die Situation in Pakistan für einen dem Glauben eng verbundenen Ahmadi, zu dessen Überzeugung es auch gehöre, den Glauben in der Öffentlichkeit zu leben, eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit darstelle. Angesichts der angedrohten erheblichen Strafen sowie der zahlreichen ungehinderten Übergriffe extremistischer Gruppen lege es für einen Ahmadi der gesunde Menschenverstand nahe, alle öffentlichkeitswirksamen Glaubensbetätigungen zu unterlassen. Nach den Feststellungen des Obergerverwaltungsgerichts seien Y und Z mit ihrem Glauben eng verbunden und hätten ihn in Pakistan aktiv gelebt. Auch in Deutschland übten sie ihren Glauben weiterhin aus und sie empfänden die Betätigung ihres Glaubens in der Öffentlichkeit für sich selbst als unverzichtbar, um ihre religiöse Identität wahren zu können.¹³⁸

Das Bundesamt und der Bundesbeauftragte legten gegen diese Urteile Revision beim Bundesverwaltungsgericht ein und machten geltend, das Berufungsgericht habe den Anwendungsbereich der Art. 9 und 10 Abs. 1 lit. b der Richtlinie zu weit gezogen. Sie verwiesen auf die in Deutschland vor Umsetzung der Richtlinie im Jahr 2007 herrschende Rechtsprechung, wonach eine asylerhebliche Verfolgung nur bei Eingriffen in den Kernbereich der Religionsfreiheit angenommen worden sei, nicht aber bei Beschränkungen der öffentlichen Betätigung des Glaubens. Sie vertraten zudem die Auffassung, dass die Beschränkungen für Ahmadis in Pakistan, die die Betätigung ihres Glaubens in der Öffentlichkeit beträfen, keinen Eingriff in diesen Kernbereich darstellten. Im Übrigen ergebe sich aus den Feststellungen des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts zu der Frage, wie Y und Z ihren Glauben in Deutschland praktizierten, nicht, dass für sie Handlungsweisen, die über den Kernbereich der religiösen Betätigung hinausgingen, unverzichtbar seien.¹³⁹

¹³⁷ EuGH, *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z* (Fn. 134), Rn. 36 ff.

¹³⁸ EuGH, *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z* (Fn. 134), Rn. 39 f.

¹³⁹ EuGH, *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z* (Fn. 134), Rn. 41 ff.

Nach Ansicht des vorlegenden Bundesverwaltungsgerichts ging es in den beiden Fällen um die Frage, welche konkreten Eingriffe in die Religionsfreiheit im Sinne von Art. 9 EMRK zur Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Art. 2 lit. d der Richtlinie führen können. Das Bundesverwaltungsgericht war zwar der Auffassung, dass Eingriffe in die Religionsfreiheit eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a der Richtlinie darstellen können, bezweifelte aber, dass andere Eingriffe in die Religionsfreiheit als diejenigen, die die wesentlichen Bestandteile der religiösen Identität des Betroffenen berühren, die Annahme einer für die Anerkennung als Flüchtling erheblichen Verfolgung rechtfertigen. Daher hatte das Bundesverwaltungsgericht die Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof drei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.¹⁴⁰

Mit den ersten beiden Fragen sollte durch den Europäischen Gerichtshof geklärt werden, ob Art. 9 Abs. 1 lit. a der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass jeder Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit, der gegen Art. 10 Abs. 1 der Charta verstößt, eine Verfolgungshandlung im Sinne dieser Bestimmung der Richtlinie sein kann und ob insoweit zwischen einem Kernbereich der Religionsfreiheit und ihrer Ausübung in der Öffentlichkeit zu unterscheiden ist.¹⁴¹

Der Europäische Gerichtshof antwortete dahingehend, dass Art. 9 Abs. 1 lit. a der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass nicht jeder Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit, der gegen Art. 10 Abs. 1 der Charta verstößt, bereits eine Verfolgungshandlung im Sinne dieser Bestimmung der Richtlinie darstellt. Gleichzeitig kann sich aber nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs eine Verfolgungshandlung aus einem Eingriff in die öffentliche Ausübung dieser Freiheit ergeben. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit, der Art. 10 Abs. 1 der Charta verletzt, eine Verfolgungshandlung darstellen kann, müssen die zuständigen Behörden im Hinblick auf die persönlichen Umstände des Betroffenen prüfen, ob er aufgrund der Ausübung dieser Freiheit in seinem Herkunftsland unter anderem tatsächlich Gefahr läuft, durch einen der in Art. 6 der Richtlinie genannten Akteure verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.¹⁴²

¹⁴⁰ EuGH, *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z* (Fn. 134), Rn. 44 f.

¹⁴¹ EuGH, *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z* (Fn. 134), Rn. 49.

¹⁴² EuGH, *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z* (Fn. 134), Rn. 72.

Mit der dritten Frage wollte das Bundesverwaltungsgericht wissen, ob Art. 2 lit. c der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass eine begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgung vorliegt, wenn er eine Verfolgung in seinem Herkunftsland dadurch vermeiden kann, dass er auf die Vornahme bestimmter religiöser Betätigungen verzichtet.¹⁴³

Der Europäische Gerichtshof antwortete hier, dass Art. 2 lit. c der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass eine begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgung vorliegt, sobald nach Auffassung der zuständigen Behörden im Hinblick auf die persönlichen Umstände des Antragstellers vernünftigerweise anzunehmen ist, dass er nach Rückkehr in sein Herkunftsland religiöse Betätigungen vornehmen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen. Bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf Anerkennung als Flüchtling können die Behörden dem Antragsteller nicht zumuten, auf diese religiösen Betätigungen zu verzichten.¹⁴⁴

Um konkret festzustellen, welche Handlungen als Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a der Richtlinie gelten können, ist es nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs nicht angebracht, zwischen Handlungen, die in einen Kernbereich (*forum internum*) des Grundrechts auf Religionsfreiheit eingreifen sollen, der nicht die religiöse Betätigung in der Öffentlichkeit (*forum externum*) erfassen soll, und solchen, die diesen Kernbereich nicht berühren sollen, zu unterscheiden. Denn diese Unterscheidung ist nicht vereinbar mit der weiten Definition des Religionsbegriffs in Art. 10 Abs. 1 lit. b der Richtlinie, die alle Komponenten dieses Begriffs, ob öffentlich oder privat, kollektiv oder individuell, einbezieht. Zu den Handlungen, die eine schwerwiegende Verletzung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. a der Richtlinie darstellen können, gehören nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit des Antragstellers, seinen Glauben im privaten Kreis zu praktizieren, sondern auch solche in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben. Diese Auslegung ist geeignet, Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie einen Anwendungsbereich zu sichern, in dem die zuständigen Behörden alle Arten von Eingriffen in das Grundrecht auf Religionsfreiheit prüfen können, um festzustellen, ob sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie als Verfolgung gelten können. Folglich ist bei der Bestimmung der Handlungen, die aufgrund ihrer Schwere, verbunden mit der ihrer Folgen für den Betroffenen, als Verfolgung gelten können, nicht darauf abzustellen, in welche Kompo-

¹⁴³ EuGH, *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z* (Fn. 134), Rn. 73.

¹⁴⁴ EuGH, *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z* (Fn. 134), Rn. 80.

nente der Religionsfreiheit eingegriffen wird, sondern auf die Art der Repressionen, denen der Betroffene ausgesetzt ist, und deren Folgen.¹⁴⁵

In Hinsicht auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z* gilt daher Folgendes: Die Unterscheidung zwischen *forum internum* und *forum externum* kann zwar weiterhin helfen, die Problematik rund um eine religiöse Verfolgungshandlung besser zu verstehen, ist aber nicht mehr zur Feststellung geeignet, ob eine religiöse Verfolgung tatsächlich vorliegt. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat, dem folgend, inzwischen klargestellt, dass bereits der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung die Qualität einer Verfolgungshandlung erreichen kann.¹⁴⁶ Es ist damit deutlich, dass die Religionsfreiheit unter Anwendung der EMRK und der EU-Grundrechtecharta umfassend definiert ist.¹⁴⁷ Einer Person kann nicht mehr der Schutz verweigert werden, wenn sie ihre Identität, Meinungen oder Merkmale ändern oder verbergen muss, um eine Verfolgung zu vermeiden.¹⁴⁸ Vielmehr ist jetzt auch eine Person religiös verfolgt, die sich wegen ihrer Religionsausübung in der Öffentlichkeit nach außen bekennt, an religiösen Riten teilnimmt und sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen vornimmt sowie sonst individuell oder in Gemeinschaft aktiv wird. Das kann die Teilnahme an öffentlich zugänglichen Gottesdiensten sein, wie zum Beispiel in Kirchen, aber auch das Feiern religiöser Feste, Zeremonien und kultischer Handlungen sowie das Missionieren sind Beispiele. Vorstellbar ist aber auch ein Engagement dahingehend, dass jemand maßgeblich an karitativen Aktionen der Glaubensgemeinschaft beteiligt ist. Wie so oft in derartigen Konstellationen, kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, die zu würdigen sind. Entscheidend dabei ist, wie das Herkunftsland der betroffenen Person die Aktivitäten einschätzt.¹⁴⁹

¹⁴⁵ EuGH, *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z* (Fn. 134), Rn. 62 ff.

¹⁴⁶ BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67–89, juris Rn. 26 f.

¹⁴⁷ Marx, Asylgesetz: Kommentar, 2019, § 3b Rn. 5.

¹⁴⁸ Dörig, in: *Hailbronner/Thym* (Fn. 125), RL 2011/95/EU Art. 10 Reasons for persecution Rn. 9.

¹⁴⁹ EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts vom 25. Juli 2018 in der Rechtssache *Fathi* (C-56/17) gegen Bulgarien, ECLI:EU:C:2018:621, Rn. 60 f.; Göbel-Zimmermann, R./Eichhorn/Beichel-Benedetti, Asyl- und Flüchtlingsrecht (Fn. 129), Rn. 141 f.

3. Glaubensübertritt vor Verlassen des Herkunftslandes

Die geschilderten Garantien gelten auch für Personen, die zu einem anderen Glauben vor Verlassen ihres Herkunftslandes übergetreten sind. Zwar könnten sie im Vergleich zu denjenigen, die von Geburt an einem Glauben angehören, anders zu behandeln sein. Für eine gleiche Behandlung spricht aber die weite Auslegung des Schutzes der Religionsfreiheit, wie sie dem Völkerrecht schon durch Art. 18 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte bekannt ist und wodurch deutlich wird, dass es sich bei der Religionsfreiheit um ein fundamentales Menschenrecht handelt.¹⁵⁰ Dem Wortlaut nach ist hier die Annahme einer Religion oder Weltanschauung ausdrücklich genannt. Auch unter Hinzuziehung anderer völkerrechtlicher Vorschriften ergibt sich kein anderes Bild. Denn auch die europarechtliche Vorschrift des Art. 9 EMRK gewährleistet die Ausübung der Religionsfreiheit im öffentlichen Raum im Falle eines Glaubensübertritts. So spricht der Wortlaut ausdrücklich vom Wechsel der Religion oder Weltanschauung. Insofern haben hier die völkerrechtlichen Vorschriften sehr klar Feststellungen dahingehend getroffen, dass auch der Glaubensübertritt besonders geschützt ist. Dies hat im Übrigen auch der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Religions- und Weltanschauungsfreiheit klargestellt.¹⁵¹

4. Glaubensübertritt in situ

Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in Verbindung mit den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuft Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Für die Asylverfahren, in denen eine Konversion vorgetragen wird, erlangt der § 28 AsylG in diesem Zusammenhang zunehmende Relevanz und ist zum Gegenstand einer intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung geworden.¹⁵² Im Kern geht es um den

¹⁵⁰ Göbel-Zimmermann, R./Eichhorn/Beichel-Benedetti, Asyl- und Flüchtlingsrecht (Fn. 129), Rn. 138 f.

¹⁵¹ U.N. Doc. A/67/303 (2012), Rn. 15 ff., 62 ff.; Bielefeldt (Fn. 42), S. 46 f.

¹⁵² Karras (Fn. 12), S. 223 ff.; zu unterschiedlichen Ansätzen in der Entscheidungspraxis und in der Rechtsprechung schon sehr früh: Hruschka, epd-Dokumentation 47/2008, 25, 32 ff.

Umgang mit Asylanträgen *in situ* (*sur place*), wenn beispielsweise die Konversion erst nach der Ankunft im Aufnahmeland vorgetragen wird.¹⁵³

Gemäß § 28 Abs. 1 AsylG wird ein Ausländer in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Und in einem Folgeverfahren kann gemäß § 28 Abs. 2 AsylG die Flüchtlingseigenschaft in der Regel nicht zuerkannt werden, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände stützt, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 AsylG liegen in dem Zufluchtgedanken des Asylrechts begründet, wonach es auf einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asyl ankommt.¹⁵⁴ Er besagt, dass die Verfolgungsgründe bereits zum Zeitpunkt der Flucht des Asylantragstellenden aus seinem Herkunftsland entstanden und für die Flucht ursächlich gewesen sein müssen. Man spricht hier von den sogenannten Vorfluchtgründen. Im Gegensatz dazu erfahren diejenigen in der Regel keinen Schutz, die unverfolgt aus ihrem Herkunftsland ausgereist sind. Denn sie begründen ihren Asylantrag mit Umständen, die erst während ihres Aufenthalts im Zufluchtsland entstanden sind oder deren erst künftiges Entstehen befürchtet wird. Man spricht in diesem Zusammenhang von den sogenannten Nachfluchtgründen.¹⁵⁵

Das Bundesverfassungsgericht und die Literatur unterscheiden bei den Nachfluchtgründen im Einzelnen zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtatbeständen. Objektive Nachfluchtatbestände werden durch Vorgänge oder Ereignisse im Herkunftsland unabhängig von der Person des Betroffenen ausgelöst. Subjektive Nachfluchtatbestände hingegen hat der Asylantragstellende nach Verlassen seines Heimatlandes aus

¹⁵³ *Zimmermann/Mabler*, in: *Zimmermann, A.*, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol (Fn. 34), Article 1 A, para. 2, Rn. 127ff., 353, 373.

¹⁵⁴ BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 –, BVerfGE 80, 315–353, juris Rn. 67; BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 – 2 BvR 1058/85 –, BVerfGE 74, 51–68, juris Rn. 37.

¹⁵⁵ *Hadamitzky/Senge* in *Häberle*, Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 2020, beck-online A 196. AsylG § 28 Rn. 2; *Römer* (Fn. 62), S. 56, der mit seiner Unterscheidung zwischen Vor- und Nachverfolgung zu einem ähnlichen Ergebnis kommt.

eigenem Entschluss selbst geschaffen.¹⁵⁶ Hier hat er ohne eigenes Verfolgungsrisiko den Verfolgungstatbestand ins Leben gerufen.¹⁵⁷ Denn im Unterschied zu einem *coup d'état*, einer Revolution, einem Regierungswechsel oder bewaffneten Konflikt, zu dem es nach Ankunft im Aufnahmeland kommt und auf die der einzelne in der Regel keinen nennenswerten Einfluss hat, handelt es sich beispielsweise bei einem Glaubenswechsel um eine bewusst herbeigeführte Entscheidung des Einzelnen.¹⁵⁸

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 AsylG findet der Ausschluss nach S. 1 insbesondere keine Anwendung, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte. Die hier in § 28 Abs. 1 S. 2 AsylG nur beispielhaft beschrieben Ausnahmen gewinnen auch vor dem Hintergrund der Vorträge eines Glaubensübertritts zunehmend an Bedeutung. Kennzeichnend ist, dass die grundsätzlichen Überlegungen zur Asylirrelevanz nicht zutreffen. Atypische Konstellationen sind in diesem Zusammenhang daher alle, in denen den Asylantragstellenden nicht vorgehalten werden kann, sie hätten den Verfolgungstatbestand bewusst im Zufluchtsland ohne Risiko geschaffen und ohne vor der Ausreise aus dem Herkunftsland eine zumindest ähnliche Überzeugung oder andere persönliche Merkmale besessen und gezeigt zu haben. Der Ausnahmefall tritt genau dann ein, wenn Betroffene ihre religiöse oder politische Überzeugung aufgrund überzeugend ernsthafter Erwägungen wechseln. Das kann zum Beispiel in Betracht kommen, wenn ein Iraner nach gewissenhafter Prüfung vom Islam zum Christentum übertritt.¹⁵⁹

Für diesen Ansatz spricht im Übrigen der aufgrund europarechtlicher Vorschriften nachträglich eingefügte § 28 Abs. 1a AsylG. Demnach kann die Verfolgungsfurcht auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind,

¹⁵⁶ BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 – 2 BvR 1058/85 –, BVerfGE 74, 51–68, juris Rn. 38, 41; ähnlich *Zimmermann, A./Mabler*, in: *Zimmermann, A.*, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol (Fn. 34), Article 1 A, para. 2, Rn. 129f., 145, 152., die zwischen „objective réfugiés sur place“ und „subjective réfugiés sur place“ unterscheiden.

¹⁵⁷ *Hadamitzky/Senge* (Fn. 155), § 28 Rn. 2.

¹⁵⁸ *Zimmermann, A./Mabler*, in: *Zimmermann, A.*, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol (Fn. 34), Article 1 A, para. 2, Rn. 129f., 146, 150, 152.

¹⁵⁹ *Bergmann* (Fn. 86), AsylG § 28 Rn. 17; zu einem ähnlichen Ergebnis kommt mit dem Hinweis auf eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall: *Heusch*, in: *Ders./Kluth*, Beck-OK Ausländerrecht (Fn. 124), AsylG § 28 Rn. 25; insbesondere wegen des „Ergriffenseins“ vom neuen Glauben im Wesentlichen ebenfalls übereinstimmend: EKD, Zur Konversion während des Asylverfahrens: Gutachterliche Stellungnahme des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD, Göttinger E-Papers zu Religion und Recht, Nr. 20 (2020), S. 11f.

nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Da es bei der Vorschrift um den Ausschluss rechtsmissbräuchlichen Verhaltens geht, ist bei einem zum Beispiel mit Taufurkunden oder sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung glaubhaft gemachten Glaubensübertritt, auch wenn er erst im Aufnahmeland erfolgt, von einem rechtsmissbräuchlichen Verhalten nicht mehr auszugehen. Im Falle einer Verfolgungsgefahr kommt es dann in Übereinstimmung mit dem Europa- und Völkerrecht gerade nicht zu einem Ausschluss der Schutzberechtigung.¹⁶⁰

Ähnlich zu beurteilen ist folglich der Umgang mit den Nachfluchtatbeständen im Sinne von § 28 Abs. 2 AsylG bei Asylanträgen im Folgeverfahren. Da auch in diesen Verfahren das Refoulement-Verbot einzuhalten ist, müssen die Regelfälle verfassungskonform so restriktiv ausgelegt werden, dass sie lediglich die Fälle betreffen, in denen offensichtlich Missbrauch betrieben wird.¹⁶¹ In der Regel wird hiervon gerade nicht auszugehen sein.

5. Verfolgungsakteur

Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG vom Staat, Parteien oder Organisationen ausgehen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (quasistaatliche Akteure), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder quasistaatliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Die Verstöße gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit können demzufolge sowohl von den Staaten selbst als auch von nichtstaatlichen Akteuren oder sogar einer Kombination aus beidem begangen werden.¹⁶² Zu den staatlich verursachten Verstößen gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zählt der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit beispielsweise Ermordungen, das Verschwindenlassen, willkürliche In-

¹⁶⁰ Am Beispiel des „zertifizierten“ Glaubensübertritts: *Hruschka* (Fn. 152), 33 ff.

¹⁶¹ *Bergmann* (Fn. 86), Rn. 22.

¹⁶² U.N. Doc. A/71/269 (2016), Rn. 42 ff., 60 ff., 76.

haftierungen und andere Gräueltaten gegen religiöse Minderheiten oder Dissidenten sowie die Zerstörung von Kultstätten oder von Friedhöfen.¹⁶³ Ebenso zählt er zu den Verstößen strafrechtliche Sanktionen, wie sie durch Kriminalisierung von Apostasie, Proselytismus oder Gotteslästerung gegen Dissidenten, Kritiker, Konvertiten, Ungläubige oder Angehörige religiöser Minderheiten vorgenommen werden.¹⁶⁴ Denkbar sind zudem bürokratische Auflagen und komplexe Verwaltungsvorschriften für bestimmte Religionsgemeinschaften, diskriminierende Familiengesetze und Lehrpläne, die verhindern, dass bestimmte Personen ihre Religion oder Weltanschauung wechseln, sowie sonstige staatlich bedingte Diskriminierung und Stigmatisierung.¹⁶⁵ Zu den Verstößen nichtstaatlicher Akteure gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zählen terroristische Angriffe durch Extremisten, die Überwachung durch selbstermächtigte Gruppen und soziale Ausgrenzung.¹⁶⁶ Der Schutz vor Übergriffen nicht staatlicher Akteure kann darin begründet sein, dass der Staat möglicherweise nicht bereit ist, Schutz auszuüben, dass ihm dies nicht möglich ist oder aber, dass sich die staatlichen Strukturen aufgelöst haben, wie zum Beispiel im Falle von sogenannten failed states.¹⁶⁷

6. Gruppenverfolgung

Für den Flüchtlingsschutz gilt der Doppelbegriff der Einzel- und der Gruppenverfolgung. Es genügt, dass der betroffenen Person ein Verfolgungsmerkmal vom Verfolger kollektiv zugeschrieben und sie der Gruppe zugerechnet wird.¹⁶⁸ Die Bezeichnung der Gruppenverfolgung bezieht sich dabei auf Situationen, in denen die Sicherheit und das Wohl einer großen Anzahl von Menschen gefährdet sind.¹⁶⁹ Die Feststellung des Schutzstatus erfolgt dann für jedes Mitglied der Gruppe *prima facie*, das heißt sofern keine gegenteiligen Beweise vorliegen.¹⁷⁰

¹⁶³ U.N. Doc. A/71/269 (2016), Rn. 42.

¹⁶⁴ U.N. Doc. A/71/269 (2016), Rn. 43 ff., 76.

¹⁶⁵ U.N. Doc. A/71/269 (2016), Rn. 47 ff., 76.

¹⁶⁶ U.N. Doc. A/71/269 (2016), Rn. 60 ff., 77.

¹⁶⁷ Zimmermann, A./Mahler, in: Zimmermann, A., The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol (Fn. 34), Article 1 A, para. 2, Rn. 302, 307 ff.

¹⁶⁸ Dietz (Fn. 51), Rn. 364.

¹⁶⁹ Zimmermann, A./Mahler, in: Zimmermann, A., The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol (Fn. 34), Article 1 A, para. 2, Rn. 311.

¹⁷⁰ UNHCR, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 2011, Rn. 44.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Asyl gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (lit. a), und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (lit. b). Es geht also um eine soziale Gruppe, die sich aufgrund eines bestimmten Merkmals durch ihr Selbstverständnis nach innen und in den Augen der sie umgebenden Gesellschaft nach außen abgrenzt und als solches Ziel einer Verfolgung wird.¹⁷¹

Im Ergebnis kann der betroffenen Person der individuelle Status eines Flüchtlings nur zuerkannt werden, wenn von der Gefahr für die Gruppe über das Kriterium der Gruppenverfolgung auf die Gefährdung des Einzelnen geschlossen werden kann. Dies liegt daran, dass das Flüchtlingsrecht auf eine individuelle Verfolgung abstellt.¹⁷² Die Beschreibung der Gruppenverfolgung als eine Verfolgung aus fremdem Schicksal ist daher durchaus zutreffend, weil individuelle Momente für den Verfolger keine Rolle spielen.¹⁷³

Für die Prüfung und Feststellung der Gruppenverfolgung hat das Bundesverwaltungsgericht Maßstäbe entwickelt. Nach diesen kann sich die Gefahr eigener Verfolgung für einen Ausländer, der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt, nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen im Rahmen einer anlassgeprägten Einzelverfolgung ergeben, sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen. Dazu müssen diese Dritten wegen eines asylerblichen Merkmals verfolgt werden, das der Ausländer mit ihnen teilt, wobei er sich auch mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befinden muss. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist von der Gefahr der Gruppenverfolgung zu sprechen. Nach den tatsächlichen Gegebenheiten ist ferner zu berücksichtigen, ob die Verfolgung allein an ein bestimmtes unverfügbares Merkmal, wie die Religion, anknüpft oder ob für die Bildung der verfolgten Gruppe und die Annahme einer individuellen Betroffenheit weitere Umstände oder Indizien hinzutreten müssen.¹⁷⁴

¹⁷¹ Dietz (Fn. 51), Rn. 342.

¹⁷² Dietz (Fn. 51), Rn. 343.

¹⁷³ Bergmann (Fn. 86), AsylG § 3b Rn. 3.

¹⁷⁴ BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 – 10 C 11/08 –, juris Rn. 13.

Abgesehen von den Fällen eines staatlichen Verfolgungsprogramms setzt die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus, die die Regelvermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht.¹⁷⁵

Es ist eine wertende Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen, wie sie zum Beispiel bei Verfolgungsschlägen gegen die Zivilbevölkerung in Tschetschenien diskutiert wurden.¹⁷⁶ Dazu zählt es, die Gesamtzahl der Angehörigen der betroffenen Gruppe zu ermitteln und sowohl Anzahl als auch Intensität aller Verfolgungsmaßnahmen, gegen die weder von staatlichen Stellen noch von staatsähnlichen Herrschaftsorganisationen einschließlich internationaler Organisationen Schutz zu erlangen ist, möglichst detailliert festzustellen.¹⁷⁷

Zu beachten ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts es nicht erforderlich ist, die zahlenmäßigen Grundlagen der gebotenen Relationsbetrachtung zur Verfolgungsdichte mit quasi naturwissenschaftlicher Genauigkeit zu bestimmen. Es genügt vielmehr, die ungefähre Größenordnung der Verfolgungsschläge zu ermitteln und sie in Beziehung zur Gesamtgruppe der von Verfolgung Betroffenen zu setzen.¹⁷⁸ Bei einer unübersichtlichen Tatsachenlage und nur bruchstückhaften Informationen aus einem Krisengebiet kann aus einer Vielzahl vorliegender Einzelinformationen eine zusammenfassende Bewertung des ungefähren Umfangs der asylerheblichen Verfolgungsschläge und der Größe der verfolgten Gruppe vorgenommen werden. Jedoch müssen auch für die Annahme einer erheblichen Dunkelziffer nicht bekannter Übergriffe die

¹⁷⁵ BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 – 10 C 11/08 –, juris Rn. 13.

¹⁷⁶ BVerwG, Urteil vom 01. Februar 2007 – 1 C 24/06 –, juris Rn. 8 f.

¹⁷⁷ Bergmann (Fn. 86), AsylG § 3b Rn. 3.

¹⁷⁸ BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 – 10 C 11/08 –, juris Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 30. April 1996 – 9 C 170/95 –, BVerwGE 101, 123–134, juris Rn. 16.

Feststellungen zur Größenordnung der Gesamtheit der Anschläge in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise begründet werden.¹⁷⁹

Einen Verzicht auf eine weitere Quantifizierung der Verfolgungsschläge hat das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang deshalb nur bei besonders kleinen Gruppen zugelassen. Es handelt sich dabei um Gruppen, bei denen auch die Feststellung ausreichen kann, dass derartige Übergriffe an der Tagesordnung sind. Beispielhaft werden syrisch-orthodoxe Christen in der Gebirgsregion Tur Abdin genannt. In solchen Fällen geht es dann nicht um einen anderen rechtlichen Maßstab für die erforderliche Verfolgungsdichte, sondern um eine erleichterte Tatsachenfeststellung im Einzelfall. Gerade bei großen Bevölkerungsgruppen, wie z.B. Sunniten im Irak, besteht für eine derartige Erleichterung aber keine Grundlage. Vielmehr ist in solchen Fällen eine Feststellung zur Verfolgungsdichte durch eine Relationsbetrachtung in quantitativer Hinsicht geboten.¹⁸⁰

Bei einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung sind diejenigen Angehörigen der religiösen oder ethnischen Gemeinschaft, die etwa mangels Gebietsansässigkeit nicht zu der gefährdeten Gruppe gehören, von vornherein nicht von der Verfolgung betroffen und ihnen ist als unverfolgt Ausgereisten die Rückkehr in die Heimat zuzumuten, wenn ihnen dort nach dem allgemeinen Prognosemaßstab nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht. In einem Verfahren, das dem Bundesverwaltungsgericht vorlag, stellte es darauf ab, dass nicht alle syrisch-orthodoxen Christen in der Türkei zum damaligen Zeitpunkt einer Gruppenverfolgung unterlagen, sondern nur diejenigen, die sich im ländlichen Bereich des Tur Abdin aufhielten. Da die Kläger bis zu ihrer Ausreise in Istanbul gelebt hatten, waren sie nach Auffassung des Gerichts von dieser örtlich begrenzten Gruppenverfolgung nicht betroffen. Sie waren vielmehr unverfolgt ausgereist, so dass ihnen bei einer Rückkehr nach Istanbul nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gruppenverfolgung drohte.¹⁸¹

Als Beispiele für eine Gruppenverfolgung sind die ethnische Verfolgung der Tutsi durch Hutu in Ruanda, die religiöse Verfolgung von Christen und Yeziden durch islamistische Terroristen im Nordirak und Syrien sowie muslimischer Rohinja durch radikale Buddhisten in Myanmar zu

¹⁷⁹ BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 – 10 C 11/08 –, juris Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 05. Juli 1994 – 9 C 158/94 –, BVerwGE 96, 200–216, Rn. 32.

¹⁸⁰ BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 – 10 C 11/08 –, juris Rn. 20.

¹⁸¹ BVerwG, Beschluss vom 08. März 2000 – 9 B 620/99 –, juris Rn. 3.

nennen.¹⁸² Abgelehnt wird hingegen eine Gruppenverfolgung für die koptischen Christen in Ägypten. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hält hier die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter für erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handeln darf. An einer solchen Gefahr fehlt es unter diesen Voraussetzungen aber bei den koptischen Christen in Ägypten.¹⁸³

7. Interner Schutz

Gemäß § 3e AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn interner Schutz besteht. Das Konzept der internen Fluchtalternative beruht auf der Schlussfolgerung, dass eine Person, die einer auf eine bestimmte Region ihres Herkunftslandes beschränkten Verfolgung ausgesetzt ist, aber gleichzeitig in einer anderen Region desselben Landes vor Verfolgung geschützt ist, sich nicht auf einen Schutzstatus berufen kann.¹⁸⁴

8. Ausschlussstatbestände

Anlässlich der politischen Diskussion zum Umgang mit straffälligen Asylantragstellenden ist die Anwendung von Ausschlussstatbeständen verstärkt in den Blick genommen worden. Einzelheiten hierzu sind in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG geregelt. Denkbar ist, dass solche Ausschlussstatbestände Personen betreffen, die sich in ihrer Haft zum Beispiel auf einen Impuls im Rahmen der Gefängnisseelsorge oder eines Gottesdienstes im Gefängnis hin mit dem christlichen Glauben auseinandersetzen und sich im Falle einer bevorstehenden Abschiebung aus der Haft wegen einer bevorstehenden Verfolgung im Herkunftsland hierauf berufen. Da mit den Ausschlussstatbeständen das Ziel verfolgt wird, den Schutz der Bevölkerung des Aufnahmelandes sicherzustellen, kann beispielsweise das nationale Sicherheitsinteresse des Aufnahmelandes zum entscheidenden

¹⁸² Dietz (Fn. 51), Rn. 364.

¹⁸³ Bayerischer VGH, Beschluss vom 06. November 2017 – 15 ZB 17.31023 –, juris Rn. 9.

¹⁸⁴ Zimmermann, A./Mabler, in: Zimmermann, A., The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol (Fn. 34), Article 1 A, para. 2, Rn. 601.

Faktor werden.¹⁸⁵ Das Vorliegen von etwaigen Abschiebungsverboten bleibt gleichwohl weiterhin zu prüfen.

9. *Europäischer Schutz*

Neben Art. 16a Abs. 1 GG und § 3 AsylG existieren weitere Schutzformen. Der subsidiäre Schutzstatus gemäß § 4 AsylG ist aber geringer. Er setzt Art. 15 ff. Richtlinie 2011/95 EU um. Im Wesentlichen beruht er auf den Gewährleistungen des Art. 3 EMRK. Gemäß § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). § 4 Abs. 2 AsylG regelt Ausschlussstatbestände und § 4 Abs. 3 AsylG erklärt Regelungen zum Flüchtlingsschutz für anwendbar.

Auch die Prüfung des subsidiären Schutzes kann im Zusammenhang mit einer Konversion relevant werden. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn weder im Rahmen des Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch im Rahmen des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht die Konversion Gegenstand war. Beispielhaft hierfür ist der Sachvortrag eines afghanischen Klägers im Rahmen eines Berufungsverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg, bei dem es lediglich noch um die Frage des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG ging. Dadurch, dass der Kläger erst im Rahmen des Berufungsverfahrens vortrug, in Deutschland zum Christentum konvertiert zu sein und eine Taufurkunde und eine Bescheinigung seines Pastors vorlegte, äußerte sich das Oberverwaltungsgericht Lüneburg infolge der Konversion zur Frage der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG.¹⁸⁶

¹⁸⁵ Zimmermann, A./Wennholz, in: Zimmermann, A., The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol (Fn. 34), Article 1 F, Rn. 1.

¹⁸⁶ OVG Lüneburg, Urteil vom 07. September 2015 – 9 LB 98/13 –, juris Rn. 14, 31 ff.

IV. Abschiebungsverbote

Gegenüber dem subsidiären Schutz sind wiederum die zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nachgelagert, die auf § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG beruhen. Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

V. Umgang mit humanitären Notlagen

Bei humanitären Notlagen bestehen für Schutzsuchende darüber hinaus anderweitige Möglichkeiten einer Aufnahme. Resettlementprogramme, humanitäre Aufnahmen, Relocationverfahren und besondere Umverteilungsmaßnahmen bilden Beispiele, die gleichzeitig eine faire Verteilung der schutzsuchenden Menschen für die Aufnahmeländer beinhalten.

Resettlement, das heißt die Umsiedlung von Geflüchteten, ist die organisierte und dauerhafte Aufnahme von Flüchtlingen aus Drittstaaten. Die Betroffenen haben in dem Land ihrer ersten Zuflucht weder die Perspektive auf Integration noch auf eine Rückkehr in ihr Herkunftsland. Profitieren sollen vor allem Menschen, die aufgrund ihrer rechtlichen und physischen Verfassung, ihres Alters (Kinder und ältere Menschen), ihres Geschlechts (alleinstehende Frauen) und ihrer Erfahrungen im Heimatland (Opfer von Gewalt/Folter) zu schützen sind. Der sogenannte Resettlementbedarf wird vom Hohen Flüchtlingsrat der Vereinten Nationen (UNHCR) festgestellt. Eine Aufnahme nach Deutschland erfolgt nach einem Auswahlinterview des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und einer Befragung der Sicherheitsbehörden. Die rechtliche Basis des Resettlementverfahrens bildet § 23 Abs. 4 AufenthG. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist für die Durchführung des Aufnahme- und Verteilverfahrens gemäß § 75 Nr. 8 AufenthG zuständig. Eine besondere Form des Resettlementverfahrens ist das NesT-Programm. Die Abkürzung NesT steht dabei für Neustart im Team. Das Programm zeichnet sich durch eine besondere Einbindung gesellschaftlicher Akteure aus, die

Mentorinnen und Mentoren für die Geflüchteten zur Verfügung stellen.¹⁸⁷

Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten der humanitären Aufnahme. Ein humanitäres Aufnahmeverfahren dient beispielsweise in Kriegs- und Krisensituationen dazu, eine zeitnahe Aufnahme einer großen Anzahl von Geflüchteten einer bestimmten Nationalität oder Gruppe möglich zu machen. Es ist damit ein Instrument, mit dem besonders schutzbedürftigen Menschen Schutz vor Krieg und den damit eingehenden Folgen gewährt werden kann. Die rechtliche Basis des humanitären Aufnahmeverfahrens bildet § 23 Absatz 2 AufenthG. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist für die Durchführung des Aufnahme- und Verteilverfahrens gemäß § 75 Nr. 8 AufenthG zuständig.¹⁸⁸

Über das Relocation-Verfahren werden Asylsuchende aus EU-Mitgliedstaaten mit besonders stark beanspruchten Asylsystemen, wie zum Beispiel Griechenland und Italien, in andere Mitgliedstaaten umverteilt und durchlaufen dort das Asylverfahren. Die Verfahren beruhen auf den EU-Beschlüssen 2015/1523 vom 14. September 2015 und 2015/1601 vom 22. September 2015. Bei den auch als Bootsaufnahmen bezeichneten Umverteilungsmaßnahmen werden wiederum aus Seenot gerettete Migrantinnen und Migranten, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat anlanden durften, auf einen oder mehrere EU-Mitgliedstaaten verteilt. Bei dieser Personengruppe handelt es sich ebenfalls um Asylsuchende. Deutschland übernimmt die Zuständigkeit zur Durchführung des nationalen Asylverfahrens. Die Maßnahmen werden nach Einzelfallentscheidung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) per Erlass angewiesen und bisher auf Grundlage von Art. 17 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 durchgeführt.¹⁸⁹

Die Vorteile bei Resettlementverfahren bestehen vor allem in der Einbindung des UNHCR und einer geschützten Einreise auf legalem Wege. Relocation und besondere Umverteilungsmaßnahmen sind zudem Ausdruck einer internationalen Teilung der Verantwortung im Hinblick auf die Aufnahme schutzsuchender Menschen.

¹⁸⁷ BAMF, Resettlement und NesT-Programm, Veröffentlichung vom 14. November 2019.

¹⁸⁸ BAMF, Humanitäres Aufnahmeverfahren, Veröffentlichung vom 14. November 2019.

¹⁸⁹ BAMF, Relocation und besondere Umverteilungsverfahren, Veröffentlichung vom 14. November 2019.

VI. Fazit

Interessant ist, dass das Asylrecht selbst einen religiösen Ursprung hat. Heute stellt es ein zentrales Menschenrecht dar. Politische und gesellschaftliche Entwicklungen führten im deutschen Asylrecht zu Veränderungen im Grundgesetz, die bis an dessen Substanz gingen. Auch wenn durch Überlagerungen des europäischen Asylrechts menschenrechtliche Standards gesetzt sind, ist die klare Aussagekraft der Worte „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ durch erweiternde Formulierungen verunklart worden.

Die Praxis zeigt, dass die auf dem europäischen Recht beruhenden Schutzformen des Flüchtlings- und subsidiären Schutzes eine weit größere Bedeutung haben als die nationalen Vorschriften. Da der Flüchtlingsschutz die gleichen Rechte wie Art. 16a GG vermittelt, entstehen einem Asylantragstellenden keine Nachteile. So erhält eine asylberechtigte Person, wie auch eine Person, die Flüchtlingsschutz erhalten hat, eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre. Eine Niederlassungserlaubnis kommt nach drei oder fünf Jahren in Betracht, wenn weitere Voraussetzungen, wie etwa die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende Deutschkenntnisse, erfüllt sind. Ferner besteht ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang, da die Erwerbstätigkeit gestattet ist und ein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug.

Die Annahme und das Leben des christlichen Glaubens können je nach der Verfolgungssituation im Herkunftsland asylrechtliche Folgen haben. Religiöse Verfolgung ist bei einem vorgetragenen Verfolgungsschicksal aufgrund der religiösen Überzeugung stets als Asylgrund zu prüfen. Denn das Recht, einen Glauben anzunehmen, zu leben oder ihn auch zu wechseln, ist völkerrechtlich anerkannt. Asylrechtlich kommen verschiedene Konstellationen im Falle einer Konversion in Betracht: Die erste Konstellation betrifft Fälle, in denen religiöse Gründe für das Verlassen des Herkunftslandes ursächlich waren. Hier gilt aufgrund der Vorverfolgung die Vermutung, dass auch im Falle einer Rückkehr Verfolgung droht. Die zweite Konstellation betrifft die Konversion im Aufnahme-land. Hat die Konversion vor Asylantragstellung stattgefunden oder fällt sie zeitlich in ein laufendes Asylverfahren, ist sie in diesem zu würdigen und bedarf einer sehr sorgfältigen Sachverhaltsaufklärung. Die Vermutung gilt mangels Vorverfolgung nicht. Kommt es zur Konversion erst nach Abschluss des Asylverfahrens, besteht die Möglichkeit, einen Asylfolgeantrag zu stellen.

Deutlich wird, dass die rechtlichen Regelungen im Bereich der Zuwanderung ein Mehr an Klarheit und Konkretisierung erfordern. Weitere Maßnahmen zur Steuerung der Zuwanderung aus ökonomischen, familiären und klimatischen Gründen sind angesichts des derzeitigen Migrationsgeschehens zwingend geboten. Die Verabschiedung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ist hier ein richtiger Schritt, um Arbeitsmigration besser zu steuern.¹⁹⁰ Denn die Unterscheidung von Schutzgewährung als humanitärer Frage und einer klaren Einwanderungspolitik hilft, die notwendige Diskussion über Asyl- und Einwanderungsfragen besonnen zu führen.¹⁹¹ Bei humanitären Notlagen bedeutet dies, dass die Staaten zugunsten der schutzsuchenden Menschen umfangreicher von Resettlementprogrammen, humanitären Aufnahmen, Relocationverfahren und anderweitigen besonderen Umverteilungsmaßnahmen Gebrauch machen müssen. Damit kann auch Menschen, die Opfer religiöser Verfolgung geworden sind, mehr Schutz geboten werden. Zudem bieten sie gleichzeitig die Chance einer fairen Verteilung der schutzsuchenden Menschen für die Aufnahmeländer.

¹⁹⁰ Fachkräfteeinwanderungsgesetz, BGBl. 2019 I S. 1307 ff.

¹⁹¹ Vgl. *Weiß* (Fn. 3), S. 6, der nur auf diese Weise eine nachhaltige Einigung innerhalb der Europäischen Union bei der Beantwortung der Asyl- und Einwanderungsfragen für möglich hält.

D. Streitfragen und Lösungsansätze im Umgang mit Glaubensübertritten im Asylverfahren

Im Zusammenhang mit Glaubensübertritten im Asylverfahren treten in den verschiedenen Stadien, beginnend beim Asylgesuch, über die Behördenentscheidung bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, Streitfragen auf. Es ist daher geboten, sie rechtlich einzuordnen und Lösungsansätze aufzuzeigen. Sehr praxisrelevant ist beispielsweise die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Asylantragstellende vor ihrer Asylantragstellung beraten werden müssen. Geltende Verfahrensgrundsätze im Rahmen der europäischen Dublinverpflichtungen geraten wegen des Kirchenasyls wiederholt in den Blick der Öffentlichkeit. Im Asylverfahren selbst stehen sich Aufklärungspflichten der Staaten und Mitwirkungspflichten von Schutzsuchenden unmittelbar gegenüber. In diesem Zusammenhang ist die Frage nach der Hinzuziehung externen Sachverständigen zu klären. Sehr konkret ist zu fragen, ob und unter welchen Voraussetzungen Asylantragstellende bei ihrer Asylantragstellung und den anschließenden Befragungen begleitet werden können. Im Rahmen der Beweiserhebung stellt sich für den Fall, dass Mitarbeitende in Kirchengemeinden und Vereinen Erklärungen über eine Taufe, die Teilnahme am Gemeindeleben und die Intensität von Aktivitäten in der Gemeinde abgeben, die Frage, ob und mit welcher Folge diese zu berücksichtigen sind. Möglicherweise entfalten diese sogar aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV eine Bindungswirkung gegenüber Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern. Dazu werden im Folgenden die einzelnen Stadien des Asylverfahrens unter Hinzuziehung deutscher und europäischer Rechtsprechung näher beleuchtet, wobei die besonders relevanten Konstellationen zur rechtlichen Einordnung und Bewertung einer tieferen Auseinandersetzung bedürfen. Mit Klärung dieser Fragen können dann Empfehlungen, wie für den Aufbau von Verwaltungsexpertise, erteilt werden. Aufgrund der aktuell hohen Zahl von insgesamt 773 498 Widerrufsverfahren, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bis 2021 seine früheren Asylentscheidungen überprüft, lohnt zuletzt ein Blick auf die Frage, welche Besonderheiten bei Konversionssachverhalten zu beachten sind.¹⁹²

¹⁹² Deutscher Bundestag (Fn. 15), S. 1 f.

I. Beratung für Asylsuchende und Asylantragstellende

Bevor die aktuelle Beratungssituation im deutschen Asylverfahren für Konvertitinnen und Konvertiten näher untersucht wird, lohnt es, sich vor Augen zu führen, in welchem Stadium des Asylverfahrens Beratungsangebote überhaupt ansetzen können.

1. Asylgesuch und förmlicher Asylantrag

Dem formellen Asylantrag vorgelagert ist das nichtförmliche Asylgesuch.¹⁹³ Ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 AsylG bereits an der Grenze um Asyl nachzusuchen. Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde muss ihn anschließend gemäß § 18 Abs. 1 AsylG an die zuständige oder, wenn diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterleiten. Im Falle der unerlaubten Einreise hat sich ein Ausländer gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 AsylG unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachzusuchen. Schon hier kann von Relevanz sein, ob eine bestimmte Glaubenszugehörigkeit bei der Abfrage durch die zuständige Behörde im Rahmen der Erstbefragung von den Asylsuchenden geäußert wird. Behörden und Gerichte können zu einem späteren Zeitpunkt im Asylverfahren beispielsweise prüfen, ob sich die dort gemachten Angaben mit denen, die im Rahmen der Erstbefragung erfolgten, decken.

Erst in einem weiteren Schritt kommt es zum förmlichen Asylantrag im Sinne von § 14 AsylG. Dieser ist gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu stellen, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist. Der Ausländer, der in einer Aufnahmeeinrichtung aufgenommen ist, ist gemäß § 23 Abs. 1 AsylG verpflichtet, unverzüglich oder zu dem von der Aufnahmeeinrichtung genannten Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zur Stellung des Asylantrags persönlich zu erscheinen.

Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag),

¹⁹³ Römer (Fn. 62), S. 65, der unter Bezugnahme auf die Gesetzesterminologie auf diese Unterscheidung hinweist.

so ist gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 AsylG ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)¹⁹⁴ vorliegen. Die Prüfung obliegt gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 AsylG ebenfalls dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Kommt es beispielsweise nach einer ablehnenden Entscheidung in einem Asylverfahren zu einem Glaubensübertritt, können für den Fall, dass dieser zu einer Verfolgungssituation im Herkunftsland führt, durchaus Erfolgsaussichten für einen Folgeantrag bestehen. Grund hierfür ist in der Regel eine neue Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Denkbar ist auch, dass neue Beweismittel im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG vorliegen. Dies können zum Beispiel Taufurkunden oder sonstige Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung sein, die im Asylverfahren noch nicht vorlagen. Für den Fall, dass sie auch noch nicht im Asylfolgeverfahren vorlagen, besteht gegebenenfalls sogar die Möglichkeit, einen weiteren Folgeantrag nach Abschluss des Asylfolgeverfahrens zu stellen.

Von den Folgeanträgen sind die Zweitanträge zu unterscheiden. Stellt der Ausländer gemäß § 71a Abs. 1 Halbs. 1 AsylG nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag (Zweitantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Die Prüfung eines solchen Zweitantrags obliegt gemäß § 71a Abs. 1 Halbs. 2 AsylG ebenfalls dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

2. Derzeitige Beratungsstrukturen neu aufgestellter Behörden

Mit den gestiegenen Asylantragszahlen seit 2015 ist in der Folge ein gesteigerter Beratungsbedarf bei den Asylsuchenden und Asylantragstellenden entstanden. Dieser wurde lediglich zum Teil durch die im Asyl- und Aufenthaltsrecht spezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte abgedeckt, da sie zwischenzeitlich selbst an ihre kapazitiven Grenzen ge-

¹⁹⁴ VwVfG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), letzte Änderung vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846).

stoßen waren. Inzwischen haben sich jedoch viele Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene auf dem Gebiet der Zuwanderung neu aufgestellt. Es stellt sich insoweit die Frage nach der aktuellen Situation und ob aufgrund der Neuaufstellung der Behörden überhaupt noch ein besonderer Beratungsbedarf für Opfer religiöser Verfolgung besteht.

Das Land Berlin ist nach den negativen Bildern vor dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) sehr früh neue Wege gegangen und hat 2016 das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und 2019 das Landesamt für Einwanderung geschaffen.¹⁹⁵ Das Land Bayern gründete 2018 das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen.¹⁹⁶

Auf Bundesebene ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die für die Bearbeitung der Asylverfahren in Deutschland zuständige und eine dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) nachgeordnete Behörde.¹⁹⁷ Sowohl in der Nürnberger Zentrale als auch den dezentralen Organisationseinheiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge hielten die Veränderungsprozesse unter dem Integrierten Flüchtlingsmanagement Einzug.¹⁹⁸ Mit der Einführung des Ankunftsnachweises 2016 hat die bisher formlose und von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgestaltete Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) eine neue bundeseinheitliche Ausgestaltung mit Sicherheitsmerkmalen erhalten.¹⁹⁹ Mit der Einrichtung von Ankunftszentren in den Bundesländern wurden Abläufe optimiert, um beispielsweise einfache Verfahren im Vergleich zu komplexen schneller zu entscheiden.²⁰⁰ Seit 2018 fand eine weitere Anpassung in mehreren Bundesländern durch die sogenannten AnKER-Einrichtungen mit einem erweiterten Beratungsangebot statt, die von den Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vereinbart wurden. Das Wort AnKER steht in diesem Zusammenhang für Ankunft, Entscheidung und Rückkehr.²⁰¹ Mehr Sicherheit und Qualität im Asylverfahren wird durch die Einführung der Assistenzsysteme (IDM-S) erzielt. Dazu zählen die Namens-

¹⁹⁵ Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Zwei Jahre LAF, Veröffentlichung vom 31. Juli 2018; Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Berlin gründet Landesamt für Einwanderung, Veröffentlichung vom 25. Februar 2019.

¹⁹⁶ Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Ein Jahr Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen, Veröffentlichung vom 29. Juli 2019.

¹⁹⁷ Vgl. § 5 Abs. 1 und 2 AsylG.

¹⁹⁸ BAMF, Integriertes Flüchtlingsmanagement, 2017, S. 1 ff.

¹⁹⁹ BAMF, FAQ: Ankunftsnachweis für Asylsuchende, Veröffentlichung vom 28. April 2016.

²⁰⁰ BAMF, Integriertes Flüchtlingsmanagement (Fn. 198), S. 11 ff.

²⁰¹ BAMF, Ablauf des deutschen Asylverfahrens (Fn. 58), S. 36 f.

transliteration, die Sprach- und Bildbiometrie sowie die Auswertung und Analyse von mobilen Datenträgern, wie zum Beispiel Smartphones.²⁰² Videodolmetschende in sogenannten Video-Hubs können Engpässe bei der Inanspruchnahme von Sprachmittlern ausgleichen.²⁰³ Im Hinblick auf Integrationsmaßnahmen ist vor allem die nahtlose Aufnahme in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bedeutsam geworden, weshalb das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge enger mit der Bundesagentur für Arbeit zusammenarbeitet.²⁰⁴ Im Hinblick auf Rückführungen im Falle von Ablehnungen der Asylanträge wurde das Gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) in Berlin im Jahr 2017 eingerichtet.²⁰⁵ Um dies alles umzusetzen, hat die Politik stark auf umfangreiche Leistungen von führenden Beratungsunternehmen, wie zum Beispiel McKinsey, Roland Berger oder Ernst & Young, gesetzt. Dies hat immer wieder auch Kritik hervorgerufen, beliefen sich doch die Beratungsleistungen allein für 2016 auf insgesamt 25 Millionen Euro.²⁰⁶

Ausgangspunkt für eine weitreichende Änderung der Beratungspraxis bildet § 12a AsylG. Gemäß § 12a S. 1 AsylG führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine für die Asylsuchenden freiwillige, unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung durch. Sie erfolgt nach S. 2 ff. in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe werden allen Asylsuchenden vor Antragstellung in Gruppengesprächen Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sowie zu Rückkehrmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Auf der zweiten Stufe erhalten alle Asylsuchenden in Einzelgesprächen eine individuelle Asylverfahrensberatung, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird.

Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass neben Verbesserungen beim Registrierungs- und Identitätsmanagement im Ablauf des Asylverfahrens neue Beratungsangebote durch unabhängige Verfahrensberaterinnen und Verfahrensberater tatsächlich angestrebt werden. Neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bieten bereits jetzt schon vor allem Hilfsorganisationen, Wohlfahrtsverbände und kirchliche Einrichtungen um-

²⁰² BAMF, Ablauf des deutschen Asylverfahrens (Fn. 58), S. 20.

²⁰³ BAMF, Integriertes Flüchtlingsmanagement (Fn. 198), S. 15.

²⁰⁴ BAMF, Integriertes Flüchtlingsmanagement (Fn. 198), S. 19.

²⁰⁵ BMI, Bündelung von Expertise zu Fragen der Rückkehr: Gemeinsames Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) nimmt Arbeit auf, Veröffentlichung vom 13. März 2017.

²⁰⁶ *Dummer* (WirtschaftsWoche), Beratung beim BAMF: „McKinsey verkauft parteiische Vorschläge als objektives Wissen, Veröffentlichung vom 04. Mai 2018; *Lobenstein* (ZEIT ONLINE), Bamf: Behörde auf Speed, Veröffentlichung vom 30. März 2017.

fangreiche Beratung an. Zum Teil ist eine örtliche Verbundenheit mit den Erstaufnahmeeinrichtungen der für die Unterbringung und Versorgung zuständigen Bundesländer und den Organisationseinheiten des für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gegeben. Teilweise werden aber auch eigene Räumlichkeiten bei den Trägern selbst genutzt. Zu den Beratungsleistungen zählen unter anderem die Übersetzung von Schriftstücken, die Vorbereitung auf die Anhörung, die Erläuterung des Bescheids und gegebenenfalls auch Unterstützung im Hinblick auf Rechtsbehelfsmöglichkeiten oder eine freiwillige Rückkehr.

Teilweise erfolgen Rückkehrinformationen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über Gespräche bereits vor einer Entscheidung über den Asylantrag. Auch auf Monitoren und Plakaten in den Wartebereichen sind entsprechende Informationen zu finden. Einerseits kann dies kritisch betrachtet werden, da in diesem Moment nicht mehr der Schutzgedanke, sondern Rückkehrziele im Vordergrund stehen. Erst nach einer Anhörung kann zuverlässig darüber entschieden werden, ob asylrelevante Informationen vorliegen oder nicht. Auf der anderen Seite besteht durch die Rückkehrinformationen die Chance, falschen Erwartungen an das Asylverfahren frühzeitig zu begegnen, indem auf die Folgen eines von Beginn an aussichtslosen Asylverfahrens ohne Schutzbelange hingewiesen wird. Ausgeschlossen sein muss in jedem Fall, dass bei Schutzbedürftigen unerschwinglich Druck aufgebaut wird, der dazu führt, dass in der Anhörung aus welchen Gründen auch immer Informationen nicht mitgeteilt werden.

In Bundesländern mit AnKER-Einrichtungen ist ein weitergehendes Beratungsangebot im Ablauf des Asylverfahrens integriert. Dies ist derzeit in den Bundesländern Bayern und Sachsen der Fall. Die allgemeinen Beratungsangebote, wie eine Asylverfahrensberatung und eine Rückkehrberatung, werden dort durch individuelle Angebote ergänzt. Im Rahmen der Asylverfahrensberatung und verbindlichen Erstinformation werden die Asylsuchenden umfassend und frühzeitig über das Asylverfahren und ihre Mitwirkungspflichten informiert.²⁰⁷ Die Behörden erhoffen sich hierdurch eine für die Asylsuchenden transparentere Gestaltung des Asylverfahrens. Denn durch das Angebot erhalten sie die Möglichkeit einzuschätzen, wie realistisch ihre Erwartungen an das Verfahren sind. Ebenfalls in den AnKER-Einrichtungen werden die Asylsuchenden im Rahmen der allgemeinen Rückkehrberatung grundlegend über mögliche

²⁰⁷ BAMF, AnKER-Einrichtung – Ein Überblick, 2018, S. 1f.

Rückkehroptionen informiert. Dazu werden geförderte Angebote und die Folgen einer Ausreisepflicht thematisiert.²⁰⁸

Gerade kirchliche Einrichtungen betonen im Zusammenhang mit Beratungsangeboten, dass diese unabhängig erfolgen müssten.²⁰⁹ In den Bundesländern, in denen keine AnKER-Zentren geschaffen wurden, sind solche unabhängigen Beratungsangebote bei den Außenstellen und Ankunftszentren in unterschiedlichster Form angesiedelt. Einige Bundesländer, wie zum Beispiel Berlin, machen sich sehr für eine Ausweitung der unabhängigen Asylverfahrensberatung stark. Dort hat zum Beispiel die Arbeiterwohlfahrt (AWO) den Zuschlag für eine unabhängige Asylverfahrensberatung in der Erstaufnahmeeinrichtung des Ankunftszentrums Berlin erhalten. Zuvor hatte schon ein Team des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) mit Sozialarbeitern bestanden. Die Beratungsangebote finden kostenlos in der jeweiligen Muttersprache statt und sind vertraulich.²¹⁰

3. Beobachtungen durch die Zivilgesellschaft

Seit den zunehmenden Ankünften 2015 in Deutschland sahen sich viele Ehren- und Hauptamtliche in christlichen Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Vereinen aufgefordert, die Herausforderungen auf dem Themenfeld der Zuwanderung zielgerichteter anzugehen und bessere Unterstützungsangebote zu machen. Das Feld, auf dem sie agieren, hat sich von der Versorgung und Unterbringung über die Jahre stärker in Richtung der Integrationsarbeit verlagert. Sehr große Anerkennung erfährt aktuell die Arbeit des Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM). Er eröffnet insbesondere jungen Menschen die Chance zur Integration und befähigt sie, sich mit neuen Perspektiven in das gesellschaftliche Leben einzubringen. Ein praktisches Beispiel ist die Fortbildung zum Integrationscoach und zur interkulturellen Beraterin und zum interkulturellen Berater an der CVJM-Hochschule in Kassel.²¹¹ Die in Genf ansässige und als Dachverband weltweit agierende Nichtregierungsorganisation World YMCA (Young Men's Christian Association), die in der Flüchtlingshilfe eine

²⁰⁸ BAMF, AnKER-Einrichtung (Fn. 207), S. 2.

²⁰⁹ BAMF/Diakonie, Dokumentation BAMF und Diakonie im Dialog, 2017, S. 31.

²¹⁰ *Jericho* (Berliner Woche), AWO berät im Ankunftszentrum, Veröffentlichung vom 04. Dezember 2018.

²¹¹ CVJM-Hochschule, Weiterbildung 2020/2021: Integrationscoach, Interkulturelle Beraterin, Interkultureller Berater.

hervorgehobene Rolle einnimmt, nahm dazu 2018 in folgender Weise Stellung:

„Angesichts der enormen Herausforderungen, vor denen die ganze Welt steht, erkennt der 19. CVJM-Weltrat dankbar die großen Bemühungen an, die bereits auf allen Ebenen der weltweiten CVJM-Bewegung unternommen wurden und werden. Gleichzeitig erkennt der Weltrat an, dass die Welt momentan enorme Veränderungen in allen Lebensbereichen erlebt, besonders im Hinblick auf die Situation von Migranten, Geflüchteten, Asylsuchenden und Binnenflüchtlingen. Daher muss untersucht werden, ob bestehende Formen diese Herausforderungen immer noch auf die bestmögliche Weise angehen und ob zusätzlich neue Maßnahmen ergriffen werden sollten.“²¹²

Auch am Beispiel der Diakonie zeigt sich, dass die kirchlich-diakonischen Träger und die diakonischen Landesverbände sich seit vielen Jahren im Flüchtlingsschutz und bei der Unterstützung von Geflüchteten engagieren. Grund hierfür ist, dass sie den Schutz und die Aufnahme „des Fremden“ als einen biblischen Kernauftrag ansehen. Die Diakonie engagiert sich sowohl über Programme und Förderungslinien der öffentlichen Hand als auch über das jeweilige landeskirchliche Engagement, das durch Eigenmittel und kirchliche Zuwendungen finanziert wird. Die diakonischen Aktivitäten sind im Laufe der letzten Jahre aufgestockt und inhaltlich neukonzeptioniert worden. Auf besondere Voraussetzungen der einzelnen Bundesländer und Landesdiakonien und unterschiedliche Förderpolitiken und Förderstrategien der Bundesländer wird Rücksicht genommen.²¹³

So existiert in Thüringen ein Beispiel für eine unabhängige Verfahrensberatung seitens der christlichen Kirchen, die durch den Europäischen Flüchtlingsfonds (European Refugee Fund), das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Diakonie und den Freistaat Thüringen gefördert wird. Dort wurde das Büro für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt eingerichtet. Es hat sich zum Ziel gesetzt, Asylsuchenden die Chance zu geben, die Besonderheiten und individuellen Möglichkeiten und Grenzen des deutschen Asyl- und Aufenthaltsrechtes sowie die daraus resultierenden Rechte und

²¹² CVJM, Mutig miteinander, Arbeitshilfe 2018, S. 4.

²¹³ BAMF/Diakonie, Dokumentation BAMF und Diakonie im Dialog (Fn. 209), S. 28.

Pflichten zu verstehen. Auf diese Weise soll es für sie möglich werden, sachgerecht und selbstverantwortlich Entscheidungen zu treffen. Um dies zu erreichen, werden Informationen zum Asylverfahren, Dublin- und Verteilungsfragen erteilt. Auch Informationen zu einzuhaltenden Fristen und Ansprüchen auf Sozialleistungen zählen zum Beratungsangebot. Darüber hinaus werden weitere Angebote gemacht, wie zum Beispiel Unterstützung zum Erhalt einer geeigneten Sprach- und Berufsförderung. Zu den Projektzielen zählen die fachlich kompetente Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen, die Verbesserung der Aufnahmebedingungen, die Aktivierung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements zur Unterstützung von Flüchtlingen, die Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz für Flüchtlinge und die Erleichterung des Zugangs von Flüchtlingen zu Hilfs-, Qualifizierungs- und Freizeitangeboten vor Ort. Zur Unterstützung der Betroffenen findet eine Asylverfahrens- und Flüchtlingsberatung statt, zu der auch eine Rechtsberatung mit einem Umfang von zwei Stunden pro Woche zählt. Zudem werden Hilfs- und Qualifizierungsangebote vermittelt und koordiniert. Nach individuellem Bedarf finden eine persönliche Begleitung und Unterstützung statt. Ehrenamtliche werden für eine wöchentliche Unterstützung von Flüchtlingen und Flüchtlingsfamilien, zum Beispiel bei der Orientierung in der Stadt, beim Erlernen der Sprache und bei Hausaufgaben, vermittelt. Schließlich werden interkulturelle Veranstaltungen zur Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz abgehalten sowie Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit betrieben.²¹⁴

Dieses Beispiel macht deutlich, dass kirchliche Einrichtungen einen ganzheitlichen Ansatz bei der Beratung von Asylantragstellenden verfolgen und dieser häufig mit einer engen Begleitung der Kirchengemeinden vor Ort einhergeht. Dabei begegnen die Ehren- und Hauptamtlichen heute zum einen Menschen, die sich schon in ihrem Herkunftsland mit dem christlichen Glauben auseinandergesetzt haben. Ursächlich für das Verlassen der Heimat kann hier das im Herkunftsland nicht erfüllbare Verlangen sein, die Taufe zu empfangen und auch für die Öffentlichkeit erkennbar als Christin oder Christ zu leben.²¹⁵ Ihren Glauben haben diese Menschen nicht frisch entdeckt, vielmehr ist ihnen die Fortführung und Vertiefung in der neuen Umgebung wichtig. Zum anderen

²¹⁴ Evangelischer Kirchenkreis Erfurt, Asyl- und Flüchtlingsberatung des Büros für ausländische MitbürgerInnen im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt, 2020.

²¹⁵ Bischöfliches Generalvikariat Aachen, „Wenn Flüchtlinge nach der Taufe fragen“, Handreichung zum Umgang mit dem Konversionswunsch von geflüchteten Menschen, 2020, S. 3.

begegnen die Ehren- und Hauptamtlichen aber überwiegend Muslimen, die ihren Glauben im Herkunftsland mehr oder weniger stark praktiziert haben. Sie kommen beispielsweise in Aufnahmeeinrichtungen zum ersten Mal mit Menschen in Verbindung, die sich aus ihrer christlichen Glaubensüberzeugung heraus in Nächstenliebe für andere Menschen in Not einsetzen.²¹⁶ Dies führt im Ergebnis dazu, dass nicht selten eine Integration in das Gemeindeleben erfolgt. In wenigen Fällen geschieht dies auch im Rahmen des sowohl in der Öffentlichkeit als auch bereits seit längerer Zeit in der Wissenschaft immer wieder kontrovers diskutierten Kirchenasyls.²¹⁷ Im Jahr 2019 bewegten sich die Zahlen zwischen 421 und 532 Kirchenasylan, sodass sich in dieser Zeit zwischen 671 und 855 Menschen in einem Kirchenasyl befanden.²¹⁸ So gesehen ist es wenig überraschend, dass Menschen, die die Unterstützung der kirchlichen Einrichtungen in Anspruch nehmen, sich über kurz oder lang mit dem christlichen Glauben auseinandersetzen. Kommen sie aus Ländern, in denen ihnen Verfolgung aus religiösen Gründen droht, kann ein Glaubensübertritt weitreichende Folgen haben. Jüngst hat eine christliche Gemeinde in Berlin große öffentliche Aufmerksamkeit erfahren. Deren Pfarrer hat ungefähr 1 000 Menschen afghanischer und iranischer Staatsangehörigkeit getauft. In seiner Gemeinde kommen regelmäßig ungefähr 1 500 vom Islam zum Christentum übergetretene Flüchtlinge zusammen.²¹⁹ Bei einer Befragung von 179 Kirchengemeinden in Deutschland aus dem Jahr 2019 konnten insgesamt 6 516 Konvertitinnen und Konvertiten erfasst werden. Geht man davon aus, dass dies einer Grundgesamtheit von 15 bis 30% entspricht, leben in den christlichen Gemeinden in Deutschland ungefähr 30 000 Konvertitinnen und Konvertiten.²²⁰ Ungefähr 70% von ihnen kommen schätzungsweise aus dem Iran und 15% aus Afghanistan. Wesentlich kleinere Anteile sind den Herkunftsländern Syrien, Nigeria,

²¹⁶ Bischöfliches Generalvikariat Aachen (Fn. 215), S. 3.

²¹⁷ Exemplarisch für die Öffentlichkeit: Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, Kirchenasyl weiterhin „erfolgreich“, Veröffentlichung vom 28. Februar 2020; *Lutz* (pro Christliches Medienmagazin), Neuer Streit um Kirchenasyl, Veröffentlichung vom 26. April 2019; *Kempkens/Thielmann* (ZEIT ONLINE), Kirchenasyl: Das Kirchenasyl gerät unter Druck. Wird Barmherzigkeit jetzt strafbar?, Veröffentlichung vom 04. August 2019; exemplarisch für die Wissenschaft: *Görisch*, Kirchenasyl und staatliches Recht, 2000.

²¹⁸ Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, Aktuelle Zahlen, Veröffentlichung vom 08. Juli 2020.

²¹⁹ *Sehl* (ZEIT ONLINE) (Fn. 11); *Neumaier* (Süddeutsche Zeitung), Wer's glaubt, Veröffentlichung vom 25. Juli 2018.

²²⁰ Open Doors (Fn. 9), S. 6.

dem Irak, Pakistan, Eritrea und Kamerun zuzuordnen.²²¹ Festzustellen, ob und gegebenenfalls wann in jedem Einzelfall eine Asylrelevanz im Rahmen eines Asylerstverfahrens oder eines Folgeantrags gegeben ist, ist dann die Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die christlichen Gemeinden und Vereine in Deutschland bei der Begleitung und Aufnahme der am christlichen Glauben Interessierten sehr unterschiedlich verhalten. Dies ist gewiss dem Umstand geschuldet, dass das Gemeindeleben in Deutschland und die Prägung der einzelnen Glaubensrichtungen historisch sehr mannigfaltig sind. Die in Art. 4 des Grundgesetzes verankerte Religionsfreiheit gewährleistet zudem ein von Vielfalt geprägtes Glaubensleben in Deutschland. Neben den Gemeinden der evangelischen und katholischen Kirche finden sich vermehrt auch freie Kirchengemeinden, die häufig bei Familien und jungen Menschen sehr beliebt sind. Im konkreten Fall der Begleitung und Aufnahme neuer Glieder²²² drückt sich das unterschiedliche Glaubensleben unter anderem durch den nicht einheitlichen Umgang mit der Taufe aus. So führen manche Gemeinden, wie zum Beispiel die der Baptisten, keine Kindstufen durch. Bei Erwachsenentaufen geht der Taufe bei allen Gemeinden in der Regel ein Vorbereitungskurs voraus, wobei Dauer und Umfang hier sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Während in einigen Gemeinden Taufen nach einer Vorbereitung von wenigen Wochen oder Monaten infrage kommen, müssen Taufbewerber anderer Gemeinden erst einen umfangreichen Taufvorbereitungskurs durchlaufen, der bis zu einem Jahr oder länger dauern kann.²²³ Durch gründliche Taufvorbereitungskurse und Prüfungen wollen die Kirchen auch verhindern, dass eine Taufe als „Asyltrick“ eingesetzt wird.²²⁴ Die Taufe selbst nehmen in der Regel kirchliche Würdenträger vor, wobei dem Täufling eine Urkunde über die Taufe ausgehändigt wird.

Dass es sich bei der Konversion um ein sowohl theologisch als auch rechtlich sehr sensibles Thema handelt, haben die christlichen Kirchen erkannt. Sie haben deshalb Handreichungen zum Umgang mit Taufbegehren von Asylsuchenden herausgegeben. Darin weisen sie auch auf

²²¹ Open Doors (Fn. 9), S. 12.

²²² Zur Unterscheidung von „Gliedschaft“, die eine geistliche Beziehung zum Ausdruck bringt und „Mitgliedschaft“, die die Zugehörigkeit zu einem konkreten, rechtlich organisierten Kirchenwesen, etwa einer Deutschen Evangelischen Landeskirche, zum Ausdruck bringt vgl. *de Wall/Muckel*, Kirchenrecht, 2017, S. 281 f.

²²³ Bischöfliches Generalvikariat Aachen (Fn. 215), S. 15; EKD/VEF, Zum Umgang mit Taufbegehren von Asylsuchenden, Eine Handreichung für Kirchengemeinden, 2013, S. 6 f.

²²⁴ Open Doors (Fn. 9), S. 6, 34; *Utsch* (Fn. 8).

Unsicherheiten bei Geistlichen im Umgang mit dem Thema hin. Es kann zum Beispiel die Frage auftreten, ob der Glaubensübertritt ernst gemeint ist oder es dem Täufling lediglich darum geht, seinen Aufenthalt zu sichern. Eine andere Frage ist, ob sie als Geistliche möglicherweise eine längere Probezeit empfehlen sollten, bevor die Taufe tatsächlich vollzogen wird. Möglicherweise könnte die Taufe aber auch der erste Schritt zur Aufnahme in die Gemeinde sein, um im nächsten Schritt durch aktive Beteiligung am Gemeindeleben im Glauben zu wachsen. Auch die mit einem Glaubensübertritt verbundenen Gefahren, die zukünftig zum Beispiel bei einer Rückkehr ins Herkunftsland auftreten könnten, spielen eine Rolle.²²⁵

Zur Situation in Deutschland veröffentlichte die Nichtregierungsorganisation Open Doors am 17. Oktober 2016 Ergebnisse einer deutschlandweiten Erhebung zu religiös motivierten Übergriffen auf christliche Flüchtlinge in Deutschland, deren Grundlage ungefähr 750 dokumentierte Aussagen von Betroffenen sind, die Diskriminierung, Bedrohung und tätliche Gewalt erfahren haben.²²⁶ Auf die Problematik folgte eine Untersuchung des Deutschen Instituts für Menschenrechte aus dem Jahr 2016 zu religionsbezogener Gewalt in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland, die Handlungsbedarf bestätigte. Asylsuchende in Deutschland können nach Informationen des Deutschen Instituts für Menschenrechte in ihren Unterkünften mit verschiedenen Formen von Gewalt konfrontiert sein, wie zum Beispiel Gewalt gegen Frauen, Kinder, Schwule, Lesben und transgeschlechtliche Menschen. Gewaltschutzkonzepte wurden in den vergangenen Jahren daher für diese Gruppen entwickelt und kommen zur Anwendung. Das Deutsche Institut für Menschenrechte rät daher dazu, diese vorhandenen Gewaltschutzkonzepte um die Konstellation der religionsbezogenen Gewalt zu ergänzen und weiterzuentwickeln, wobei vorhandene Expertise genutzt werden sollte.²²⁷ Laut Open Doors wurden bereits Maßnahmen zum Schutz christlicher Flüchtlinge ergriffen, wodurch aber nicht weitere Angriffe gegen christliche Flüchtlinge, insbesondere gegen Konvertitinnen und Konvertiten, verhindert werden konnten.²²⁸

²²⁵ EKD/VEF (Fn. 223), S. 5.

²²⁶ Open Doors, Mangelnder Schutz religiöser Minderheiten in Deutschland: Religiös motivierte Übergriffe auf 743 christliche Flüchtlinge in deutschen Asylunterkünften, 2017, S. 1 ff.

²²⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte, Religionsbezogene Gewalt in Flüchtlingsunterkünften, Standards etablieren und Gewaltschutzkonzepte erweitern, 2016, S. 1 ff.

²²⁸ Open Doors, Christliche Flüchtlinge zum Ramadan erneut in Gefahr: Ein Jahr nach Open Doors-Erhebung: Religiöse Minderheiten zu wenig geschützt, Veröffentlichung vom 17. Mai 2017.

4. Fazit

Der Ausbau der Beratungsangebote für Betroffene von Verfolgung aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit ist erforderlich. Denn im Vergleich zu anderen Diskriminierungskonstellationen besteht hier, wie das Deutsche Institut für Menschenrechte aufgezeigt hat, ein besonderer Aufholbedarf. Sehr positiv ist zu bewerten, dass die christlichen Kirchen ihre besondere Verantwortung für Menschen, die Interesse am christlichen Glauben zeigen, erkannt haben. Gerade in der Begleitung der Menschen, die vom muslimischen zum christlichen Glauben konvertieren, ist eine besondere Sensibilität gefragt. Aufgrund des Glaubensübertritts können Gefahren bei einer Rückkehr in das Herkunftsland drohen. Dessen müssen sich insbesondere Menschen, die eine Konversion begleiten, bewusst sein. Die intensive Vorbereitung und Begleitung beim Hineinwachsen in den neuen Glauben in einem christlichen Umfeld stellen in der Regel einen Prozess dar, der unterschiedlich lang und intensiv ausgestaltet sein kann. Es bietet sich daher an, die Taufe grundsätzlich erst vorzunehmen, wenn die Bereitschaft zur Annahme des Glaubens auf einer ernsten und bewussten Lebensentscheidung fußt. Für die Annahme des neuen Glaubens muss die persönliche Glaubensüberzeugung entscheidend sein und nicht etwa eine den Aufenthalt begünstigende Folge. Gleichzeitig dürfen aber für Menschen, nur weil sie sich in einem Asylverfahren befinden, nicht strengere Anforderungen gelten als für andere Taufbewerbende. Für die Gemeinden vor Ort stellen daher insbesondere die Handreichungen ein wichtiges Instrument zur Unterstützung dar. Gleichzeitig bietet es sich an, dass die Dachverbände der christlichen Kirchen und Vereine den Dialog mit den staatlichen Behörden über grundsätzliche Fragen führen. Die Gemeinden und Vereine vor Ort können wiederum in konkreten Fällen zum Beispiel bei Behördengängen und in der Beratung der einzelnen nach Schutz suchenden Menschen Unterstützung leisten.

Unabhängig von bestehenden Aktivitäten in vielen christlichen Gemeinden besteht ein erhebliches Interesse am Ausbau der Beratungsangebote für Betroffene religiöser Verfolgung. Vorhandene Expertise besteht gerade bei Gemeinden sowie kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die Betroffenen gezielt Hilfestellungen geben. Insofern sollten sie frühzeitig in Beratungstätigkeiten für Asylsuchende einbezogen werden, indem sie beispielsweise die Trägerschaft einer Beratungsstelle wahrnehmen oder für eine Einzelfallberatung gezielt angefragt werden.

Auch die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat mit ihrer Resolution vom 17. Dezember 2018 auf die besondere Rolle der Organi-

sationen und Gruppen, die auf Religion oder Weltanschauung basieren, hingewiesen. Im Hinblick auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit haben neben den Staaten auch die religiösen Einrichtungen und die Zivilgesellschaft eine wichtige Funktion bei der Förderung der Toleranz und der Achtung religiöser und kultureller Vielfalt und der universellen Förderung und dem Schutz der Menschenrechte.²²⁹ Dabei sind die besonderen Bedürfnisse der Asylantragstellenden, die aufgrund religiöser Verfolgung ihr Land verlassen haben, besonders in den Blick zu nehmen.²³⁰ Dies gelingt vor allem dann, wenn Asylantragstellende Zugang zu Unterstützungsleistungen haben, die durch religiöse Einrichtungen und die Zivilgesellschaft angeboten werden. Dem steht nicht entgegen, dass es zum Beispiel einem kirchlichen Träger an Unabhängigkeit fehlt und Zweifel an der weltanschaulichen Neutralität bestehen könnten. Denn an der Umsetzung einer gerechten Gesellschaftsordnung sind alle gesellschaftlichen Akteure zu beteiligen.²³¹ Grundlage einer solchen Zusammenarbeit, soweit sie durch öffentliche und freie Träger erbracht wird, ist das Subsidiaritätsprinzip. Wenn Aufgaben von einzelnen gesellschaftlichen Gruppen erledigt werden können, soll der Staat ihnen den Vortritt lassen.²³² Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass freie Träger nicht neutral sein müssen. Nach dem Grundsatz der Pluralität sind viele unterschiedliche Träger gerade erwünscht. Es ist völlig unproblematisch, wenn ein Träger einen christlichen oder konfessionellen Hintergrund mitbringt. Das Mitwirken von Kirchen oder Religionsgemeinschaften hat der Gesetzgeber erkannt und gewollt. Christliche oder konfessionelle Träger dürfen daher nicht wegen ihres christlichen Profils ausgeschlossen werden. Sie sind vielmehr besonders zu schützen und haben einen durchsetzbaren Anspruch auf Beteiligung und Gleichbehandlung mit nicht religiös orientierten Trägern.²³³ Im Hinblick auf das Asylverfahren gilt dies aber allenfalls für die beratende und begleitende Funktion von Asylantragstellenden. Die Entscheidung über den Schutzstatus ist ein hoheitlicher Akt, der das Ergebnis einer behördlichen und gegebenenfalls sich anschließenden gerichtlichen Befassung ist.

²²⁹ U.N. Doc. A/Res/73/176 (2018), S. 2, 6.

²³⁰ U.N. Doc. A/Res/73/176 (2018), S. 3.

²³¹ *Classen*, Religionsrecht, 2015, Rn. 124, der zurecht darauf hinweist, dass der Begriff Neutralität positive Konnotationen enthält, wonach der Staat im Bereich der Religion aktiv fördernd tätig werden muss.

²³² CVJM, Subsidiarität, Handreichung, 2018, S. 2.

²³³ CVJM (Fn. 232), S. 8.

Im selben Zuge müssen aber auch die Grenzen einer externen Asylverfahrensberatung in das Bewusstsein gerufen werden. Kritisch ist schon die Verfügbarkeit einer solchen. In der letzten Zeit hat die Bedeutung eines schnellen Asylverfahrens stark zugenommen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist unter großem Druck, eine Verfahrensdauer von im Schnitt drei Monaten einzuhalten.²³⁴ Muss in einem Asylverfahren eine externe Verfahrensberatung hinzugezogen werden, wirkt sich dies auf die Verfahrensdauer aus. An dieser Stelle ist Ehrlichkeit gefragt. Wer diesen Qualitätszugewinn will, muss sich bewusst sein, dass dies Einfluss auf den Zeitfaktor eines Verfahrens hat. Gleichwohl dürfen Beratungsangebote nicht die beschleunigte Asylentscheidung als solche gefährden, die Qualitätsmerkmal jedes Asylverfahrens bleibt. Dies spricht unabhängig davon, ob es sich um ein behördeneigenes Beratungsangebot oder durch einen freien Träger handelt, für eine räumliche Anbindung an die Einrichtung, in der die Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt wird.

II. Zuständigkeit nach Dublin und die Frage des Kirchenasyls

Voraussetzung für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags ist die Zuständigkeit Deutschlands. Nach den Dublin-Regelungen hat jeder, der Asyl sucht, mit wenigen Ausnahmen lediglich Anspruch auf ein Asylverfahren in der Europäischen Union.

1. Grundsätze des Dublinverfahrens

Bei der Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist, sind die Kriterien und das Verfahren in der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 europäisch geregelt worden.²³⁵ In Art. 3 Abs. 2 S. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ist festgelegt, dass ein Antrag lediglich von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft wird. Neben diesem auch als Einheitsprinzip bezeichneten Grund-

²³⁴ Der Tagesspiegel, Dauer der Asylverfahren auf sechs Monate gesunken, Veröffentlichung vom 11. Februar 2019.

²³⁵ Mit umfassenden Ausführungen zur Verordnung (EU) Nr. 604/2013 und der Frage nach Verwaltungsrechtsschutz gegen Überstellungen nach dieser Vorschrift: Römer (Fn. 62), S. 69 ff.

satz, gilt darüber hinaus das Prioritätsprinzip.²³⁶ Hat ein illegaler Grenzübertritt in einen Mitgliedstaat stattgefunden, ist dieser Mitgliedstaat gemäß Art. 13 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 für die Prüfung des Asylantrags zwölf Monate lang zuständig.

Erkenntnisse über mehrfache Asylanträge einer Person erhalten die Mitgliedstaaten über EURODAC (European Asylum Dactyloscopy Database) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 603/2013.²³⁷ Das Wort Dactyloscopy lässt sich über das altgriechische Wort δάκτυλος mit der Wortbedeutung Finger herleiten.²³⁸ Bei EURODAC handelt es sich um ein europäisches System zur Speicherung von Fingerabdrücken von mindestens 14 Jahre alten Asylantragstellenden und Personen, die illegal die Außengrenzen der Europäischen Union überschritten haben. Mithilfe von EURODAC kann überprüft werden, ob ein Ausländer, der sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, zu einem früheren Zeitpunkt einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat. Dazu können seine Fingerabdrücke mit den Daten im System abgeglichen werden. Die Daten werden nach spätestens zehn Jahren automatisch gelöscht.²³⁹

Neben dem Einheits- und Prioritätsprinzip gilt das Überstellungsprinzip.²⁴⁰ Hiermit gemeint sind die Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren gemäß Art. 21 ff. Verordnung (EU) Nr. 604/2013, wonach in einem Zweitstaat grundsätzlich keine Sachprüfung stattfindet, sondern eine Überstellung einzuleiten ist. Beispiele für Ausnahmen von diesem Grundsatz bilden Sonderregelungen für unbegleitete Minderjährige und Familienangehörige. Gemäß Art. 8 ff. Verordnung (EU) Nr. 604/2013 sind das Wohl des Minderjährigen und der besondere Schutz der Familie zu berücksichtigen.

²³⁶ Dietz (Fn. 51), Rn. 488.

²³⁷ Verordnung (EU) Nr. 603/2013, Amtsblatt der Europäischen Union, L 180, 29. Juni 2013.

²³⁸ Gemoll (Fn. 38), S. 182.

²³⁹ Bergmann, Handlexikon der Europäischen Union, beck online E Eurodac; zur Abnahme der Fingerabdrücke im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung auch Römer (Fn. 62), S. 80.

²⁴⁰ Dietz (Fn. 51), Rn. 488.

2. Systemische Mängel

Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 gewährleistet subjektiv-öffentliche Rechte auf Durchführung des Asylverfahrens und verfolgt den Sinn und Zweck, die Unionsgrundrechte von Personen, die internationalen Schutz beantragen, zu schützen.²⁴¹ Vor diesem Hintergrund trifft Art. 3 Abs. 2 S. 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 eine Aussage, falls wesentliche Gründe für die Annahme bestehen, dass systemische Schwachstellen in Bezug auf das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylantragstellende in einem Mitgliedstaat vorliegen. Eine erneute Zuständigkeitsprüfung wird danach erforderlich, wenn die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta droht. Dazu zählen zum Beispiel nicht einzuhaltende Fristen und Öffnungszeiten der zuständigen Verwaltung, die eine Vorsprache faktisch ausschließen. Aber auch Übergriffe, die Betroffene dazu nötigen, versteckt zu leben, oder fehlende Unterkünfte und damit auch keine Möglichkeit, Nachrichten und Schriftstücke zu erhalten, können solche Gründe darstellen. Ferner kann der fehlende Zugang zu Beratungsangeboten eine systematische Schwachstelle darstellen. Es ist dabei durchaus möglich, dass auch in einem an sich funktionierenden Asylsystem in Teilbereichen systemische Mängel auftreten.²⁴²

In mehreren europäischen Ländern haben Gerichte solche systemischen Mängel durchaus gesehen und eine Überstellung dorthin ausgeschlossen. In Italien liegen nach derzeitiger Rechtsprechung zwar grundsätzlich keine systemischen Mängel vor, allerdings können nach derzeitigem Erkenntnisstand Familien mit minderjährigen Kindern, auch wenn sie älter als drei Jahre sind, nicht nach Italien überstellt werden.²⁴³ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wies bereits 2015 daraufhin hin, dass an den Fähigkeiten Italiens ernsthafte Zweifel bestünden, die Asylsuchenden aufzunehmen, verbunden mit dem Risiko, dass die Ankommenden keine Unterkunft erhielten oder in überfüllten Behausungen untergebracht würden. Aus seiner Sicht rechtfertigten aber bereits zum damaligen Zeitpunkt diese Mängel im Asylbereich es allein nicht, sämtliche Rückführungen nach Italien auszusetzen.²⁴⁴

²⁴¹ Römer (Fn. 62), S. 143.

²⁴² Bruns, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2016, beck-online AsylVfG § 27a Zuständigkeit eines anderen Staates Rn. 57 f.

²⁴³ VG Magdeburg, Beschluss vom 09. November 2018 – 2 B 589/18 –, juris Rn. 6, 16.

²⁴⁴ EGMR, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 30. Juni 2015 in der Rechtsache *A. S. gegen die Schweiz*, Application no. 39350/13, Rn. 36.

Ähnlich ist die Situation in Bulgarien eingeschätzt worden. Bei Alleinstehenden oder Ehepaaren beziehungsweise Partnern ohne kleine Kinder ist eine Überstellung nach Bulgarien zur Durchführung des Asylverfahrens weiterhin nicht wegen systemischer Mängel oder Schwachstellen des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen als unmöglich im Sinne des Art. 3 II UA. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 anzusehen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Betreffende nicht an einer schwerwiegenden und dringend behandlungsbedürftigen Erkrankung leidet.²⁴⁵

Griechenland werden nach wie vor systemische Mängel bescheinigt. Auf Empfehlung der Europäischen Kommission wird teilweise eine Überstellung inzwischen wieder für möglich gehalten, was jedoch nicht für besonders Schutzbedürftige, wie zum Beispiel unbegleitete Minderjährige gelten kann.²⁴⁶

Das ungarische Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen leiden derzeit an systemischen Mängeln. Dublin-Rückkehrern droht eine Rückführung nach Serbien als sicherem Drittstaat ohne inhaltliche Prüfung ihres Asylgesuchs. Ferner haben sie seit Inkrafttreten der Änderungen des ungarischen Asylrechts im März 2017 eine Internierung in sogenannte Transitzentren zu befürchten, die nach derzeitigem Erkenntnisstand eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellt.²⁴⁷

Hinsichtlich der Lage auf Malta bestehen ebenfalls Anhaltspunkte für systemische Mängel. Einzelne Missstände oder Grundrechtsverstöße können zwar keine systemischen Mängel begründen.²⁴⁸ Da aber Asyl-antragstellende Gefahr laufen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein, ist von systemischen Mängeln im maltesi-

²⁴⁵ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18. März 2015 – A 11 S 2042/14 –, juris Rn. 57; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10. November 2014 – A 11 S 1778/14 –, juris Rn. 54, 61.

²⁴⁶ BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 08. Mai 2017 – 2 BvR 157/17 –, juris, Rn. 18, 22; VG Regensburg, Beschluss vom 16. August 2018 – 13 S 18.50524 –, BeckRS 2018, 19523, beck-online Rn. 22 ff.

²⁴⁷ Vgl. vor allem die EuGH-Entscheidung zu einer Transitzone in Ungarn im Rahmen eines Asylverfahrens, bei dem es unter anderem auch um eine Annäherung eines Asyl-antragstellenden an das Christentum ging: EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Mai 2020 in den verbundenen Rechtssachen *FMS, FNZ* (C-924/19 PPU) und *SA, SA junior* (C-925/19 PPU) gegen Ungarn, ECLI:EU:2020:367, Rn. 81, 204 ff.; zuvor bereits Hessischer VGH, Beschluss vom 24. August 2017 – 4 A 2986/16.A –, juris Rn. 44 ff., 47 ff.

²⁴⁸ VG München, Beschluss vom 12. Juni 2015 – 25 S 15.50265 –, BeckRS 2015, 124340, beck-online Rn. 22.

schen Asylverfahren oder den dortigen Aufnahmebedingungen für Asyltragstellende auszugehen.²⁴⁹

Insgesamt zeigt sich ein sehr uneinheitliches Bild der Rechtsprechung zur Situation in den Mitgliedstaaten, ab wann von systemischen Mängeln gesprochen werden kann. Grund dafür sind vor allem erhebliche Bewertungsspielräume bei der Auslegung des unscharfen Begriffs des systemischen Mangels, verbunden mit einer hohen Anzahl von Einzelrichterentscheidungen, weshalb der Vorwurf der sogenannten Dublin-Lotterie im Raum steht.²⁵⁰

3. Selbsteintrittsrecht und die Frage nach dem Kirchenasyl

Vertretende der Zivilgesellschaft, der Kirchen und von Einrichtungen, die Flüchtlinge unterstützen, dringen nicht selten mit dem Verweis auf unhaltbare Zustände in anderen europäischen Mitgliedstaaten auf die Ausübung des Selbsteintrittsrechts. Über die Ermessensklausel des Art. 17 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 besteht die Möglichkeit, das Selbsteintrittsrecht auszuüben. Gemäß Art. 17 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Gerade hier kann für Menschen, die keinen asylrechtlichen Schutzstatus erhalten haben und ausreisepflichtig sind, das Kirchenasyl bedeutsam werden.

Unter Kirchenasyl versteht man die Aufnahme von Personen in Räumen der Kirche, nachdem ihre Asylanträge abgelehnt wurden. Ziel der aufnehmenden Gemeinden ist es, die Betroffenen so dem staatlichen Zugriff einer Abschiebung zu entziehen.²⁵¹ In der Verwaltungspraxis wurde das Kirchenasyl insbesondere dadurch anerkannt, dass eine abgestimmte Verfahrensweise zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der evangelischen und katholischen Kirche im Umgang mit Kirchen-

²⁴⁹ VG München, Urteil vom 15. September 2015 – 2 K 15.50225 –, BeckRS 2016, 44625, beck-online Rn.; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 27. April 2015 – 7a K 864/15 –, BeckRS 2015, 45986, beck-online.

²⁵⁰ Bergmann (Fn. 86), AsylG § 29 Rn. 40.

²⁵¹ Weber, Creifelds, Rechtswörterbuch, 2020, beck-online K Kirchenasyl.

asylfällen getroffen wurde.²⁵² Bei der Thematik der Überstellungen nach den Dublinvorschriften hat das Kirchenasyl zuletzt große Aufmerksamkeit erfahren, obwohl die Zahl der sich im Kirchenasyl befindenden Asyl-antragstellenden verhältnismäßig niedrig ist.²⁵³ Zum Ende des ersten Quartals 2020 waren der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche 402 aktive Kirchenasyle mit 623 Personen bekannt, davon 120 Kinder. 373 dieser Kirchenasyle hatten einen Dublinbezug.²⁵⁴ Die Sachlage bei einer sich im Kirchenasyl befindlichen Person ist nicht mit jener vergleichbar, die bei einer inhaftierten oder flüchtigen Person vorliegt.²⁵⁵ Dies hat Auswirkungen auf die Überstellungsfrist, die gemäß Art. 29 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 grundsätzlich sechs Monate beträgt. Wenn sich ein Asylsuchender im Kirchenasyl befindet und seine Anschrift bekannt ist, so tritt keine Fristverlängerung in analoger Anwendung des Art. 29 Abs. 2 S. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ein.²⁵⁶ Bei inhaftierten Personen kann diese zwar gemäß Art. 29 Abs. 2 S. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 auf ein Jahr und bei flüchtigen Personen auf achtzehn Monate ausgedehnt werden. Das Kirchenasyl ist, sofern es offen angewandt wird, aber gerade nicht als ein solcher Fall zu behandeln. Denn im Unterschied zu einer flüchtigen Person haben die zuständigen Behörden bei einer Person im Kirchenasyl aufgrund der Anzeige durch die jeweilige Gemeinde gerade Kenntnis vom Aufenthaltsort.²⁵⁷

Im Hinblick auf Asylverfahren, in denen eine Konversion vorgetragen wird, kann auch die Frage des Kirchenasyls eine Rolle spielen. Durch den Aufenthalt im kirchlichen Umfeld findet häufig eine Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben statt, die durchaus Ausdruck in der Taufe finden kann.

²⁵² Deutscher Bundestag, Ausarbeitung, Fragen zum Kirchenasyl, Wissenschaftliche Dienste, Aktenzeichen WD 3 – 3000 – 284/18 (29. August 2018), S. 11 f.

²⁵³ Lutz (pro Christliches Medienmagazin) (Fn. 217).

²⁵⁴ Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche (Fn. 218).

²⁵⁵ VG München, Urteil vom 09. Januar 2017 – M 1 K 16.50375 –, NVwZ 2017, 983 f., beck-online.

²⁵⁶ Bayerischer VGH, Urteil vom 16. Mai 2018 – 20 ZB 18.50011 –, juris Rn. 2.

²⁵⁷ Römer (Fn. 62), S. 83; Marx, Asylgesetz (Fn. 147), § 29 Rn. 87.

4. Fazit

Viele Kirchenasylverfahren sind Ausdruck von erheblichen Schwächen im derzeit geltenden Dublinverfahren der Europäischen Union. Denn die Funktionsmängel im derzeitigen Dublinsystem sind offenkundig.²⁵⁸ Sie haben dazu geführt, dass viele Regelungen der Dublinverordnungen ohne praktische Relevanz sind. Aktuell liegt daher ein Vorschlag für eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), verbunden mit einer Überarbeitung des Dublinsystems, vor.²⁵⁹ Politisch umstritten bleiben vor allem die Verteilung der Flüchtlinge und ein fairer Verteilungsschlüssel. Klar ist schon jetzt, dass auch den Ländern, die keine EU-Außengrenze aufweisen, mehr Verantwortung im Umgang mit Ankünften von Asylsuchenden in der Europäischen Union zukommen wird. Wirtschaftlich besser aufgestellte Länder werden auch in Zukunft eine höhere Attraktivität als Zielland aufweisen.

Vor dem Hintergrund dieser Situation stärkt das Kirchenasyl den Rechtsstaat und ist Ausdruck der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Es stellt ein geordnetes Verfahren zur Behandlung von Härtefällen dar und ist daher besonders schützenswert. Setzen sich Betroffene während des Kirchenasyls mit dem christlichen Glauben auseinander und treten zum christlichen Glauben über, darf nicht vorschnell auf ein asyltaktisches Verhalten abgestellt werden. Vielmehr sind eine gründliche Aufklärung und sorgsame Prüfung im Einzelfall vorzunehmen.

III. Zusammenspiel der staatlichen Ermittlungspflichten und der Mitwirkungspflichten

Bei der Prüfung des Asylantrags kommt es zu einem Zusammenspiel der staatlichen Ermittlungspflichten auf der einen und der Mitwirkungspflichten der Asylantragstellenden auf der anderen Seite. Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 AsylG muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Verwaltungsverfahren den Sachverhalt klären und die erforderlichen Beweise erheben. Diese Vorschrift ist Ausdruck des Untersuchungsgrund-

²⁵⁸ *Berlit* (Fn. 12), 1 f., 5 f.; *Göbel-Zimmermann, R./Eichhorn/Beichel-Benedetti*, Asyl- und Flüchtlingsrecht (Fn. 129), Rn. 398; *Dietz* (Fn. 51), Rn. 497 f.

²⁵⁹ Mit einer Chronologie: Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union, Reform des EU-Asylrechts, 2020; schon deutlich zuvor: Europäische Kommission, Eine faire und nachhaltige gemeinsame europäische Asylpolitik verwirklichen, Veröffentlichung vom 04. Mai 2016.

satzes im Asylverfahren. Die damit verbundenen Ermittlungspflichten werden aber gleichzeitig begrenzt durch die allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG und besondere Mitwirkungspflichten, wie zum Beispiel die nach § 25 Abs. 1 und 2 AsylG. So werden Umfang und Reichweite des Untersuchungsgrundsatzes im konkreten Einzelfall durch den Tatsachenvortrag nach § 25 Abs. 1 S. 1 AsylG der Asylantragstellenden bestimmt.²⁶⁰ Zu diesem Zusammenspiel der asylverfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten und des prozessrechtlichen Untersuchungsgrundsatzes kommt es in der Regel bei Asylverfahren, in denen ein Glaubensübertritt vorgetragen wird.²⁶¹

Die Vorschriften der §§ 15 und 25 AsylG knüpfen an den Art. 4 Richtlinie 2011/95/EU an. Gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 1 Richtlinie 2011/95/EU können es die Mitgliedstaaten als Pflicht der Asylantragstellenden betrachten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 2 Richtlinie 2011/95/EU ist es Pflicht der Mitgliedstaaten, unter Mitwirkung der Asylantragstellenden die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen.

Der Europäische Gerichtshof betont in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit zwischen Asylantragstellenden und Mitgliedstaaten. So ist es normalerweise Sache der Asylantragstellenden, alle zur Begründung ihres Antrags erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Es obliegt aber dem betreffenden Mitgliedstaat, mit den Asylantragstellenden zusammenzuarbeiten. Das Erfordernis der Mitwirkung des Mitgliedstaats bedeutet konkret, dass er, wenn die vorgetragenen Anhaltspunkte aus irgendeinem Grund nicht vollständig, aktuell oder maßgeblich sind, aktiv mit den Asylantragstellenden zusammenarbeiten muss, um die Zusammenstellung aller zur Begründung des Antrags geeigneten Anhaltspunkte zu ermöglichen. Hinzukommt, dass ein Mitgliedstaat im Übrigen möglicherweise eher Zugang zu bestimmten Arten von Unterlagen hat.²⁶² Diese Rechtsprechung macht deutlich, dass es bei der Erforschung des wahren Sachverhalts nicht um ein Gegeneinander von Asylantragstellen-

²⁶⁰ Zur Amtsermittlungs- und Mitwirkungspflicht: *Marx*, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 2017, beck-online § 9 Asylverfahren Rn. 82, 88.

²⁶¹ Vgl. EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 04. Oktober 2018 in der Rechtssache *Fathi* (C-56/17) gegen *Bulgarien*, ECLI:EU:C:2018:803, Rn. 84, 90; BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 – 2 BvR 1838/25 –, juris Rn. 36; BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 – 1 B 40/15 –, juris Rn. 14.

²⁶² EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. November 2012 in der Rechtssache *M. M. gegen Irland* (C-277/11), ECLI:EU:C:2012:744, Rn. 65 f.

den und Mitgliedstaaten geht, sondern dass es auf ein Zusammenwirken mit Verpflichtungen auf beiden Seiten ankommt.

Die Pflicht zur Zusammenarbeit wird aber nur bis zu dem Verfahrensstadium bestehen können, in dem die Behörden in die materielle Prüfung eintreten. Der Europäische Gerichtshof spricht hier deshalb auch von zwei getrennten Prüfungsabschnitten. Der erste Abschnitt betrifft die Feststellung der tatsächlichen Umstände, die Beweise zur Stützung des Antrags darstellen können. Der zweite Abschnitt betrifft die rechtliche Würdigung dieser Umstände. Diese besteht in der Entscheidung, ob die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung internationalen Schutzes in Anbetracht der Umstände, die einen konkreten Fall auszeichnen, erfüllt sind.²⁶³ Die Prüfung der Begründetheit eines Asylantrags fällt dann richtigerweise in die alleinige Verantwortung der zuständigen nationalen Behörde, so dass ein Erfordernis der Zusammenarbeit dieser Behörde mit den Asylantragstellenden in diesem Abschnitt des Verfahrens keine Rolle spielt.²⁶⁴

1. Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung

Die Mitgliedstaaten müssen gemäß Art. 10 Abs. 3 S. 1 Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie)²⁶⁵ sicherstellen, dass die Asylbehörde ihre Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nach angemessener Prüfung trifft. Im Rahmen dieser Prüfung sind gemäß Art. 4 Abs. 3 lit. a Richtlinie 2011/95/EU alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden, zu berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten müssen gemäß Art. 10 Abs. 3 S. 2 lit. b Richtlinie 2013/32/EU zudem sicherstellen, dass genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) sowie von einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, eingeholt werden. Den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern steht zu Fragen der

²⁶³ EuGH, *M. M. gegen Irland* (Fn. 262), Rn. 64, 95.

²⁶⁴ EuGH, *M. M. gegen Irland* (Fn. 262), Rn. 70, 95.

²⁶⁵ Richtlinie 2013/32/EU, Amtsblatt der Europäischen Union, L 180, 29. Juni 2013.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein ganzer Strauß sowohl lediglich interner als auch allgemein zugänglicher Quellen und Materialien zur Verfügung. Dazu zählen die vom Auswärtigen Amt erstellten Unterlagen, wie zum Beispiel Länder- und Menschenrechtsberichte sowie interne Herkunftsländerleitsätze. Für das Berichtswesen der Bundesregierung ist in besonderer Weise ihr Beauftragter für weltweite Religionsfreiheit zuständig. Ferner berichten neben dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit europäische Zusammenschlüsse, wie zum Beispiel IPPFoRB (International Panel of Parliamentarians for Freedom of Religion or Belief) und FoRB&RT (European Parliament Intergroup on Freedom of Religion or Belief and Religious Tolerance) regelmäßig zur Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in vielen Ländern. Sehr aktiv in der Einschätzung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind die weltweit agierende Menschenrechtsorganisation Open Doors und das internationale katholische Missionswerk *missio*. Aber auch Amnesty International oder Human Rights Watch stellen in ihren Jahresberichten wichtige Erkenntnisse zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammen. Alle diese Informationen können im Sinne von Art. 10 Abs. 3 S. 2 lit. b Richtlinie 2013/32/EU Aufschluss geben über die allgemeine Lage in den Herkunftsländern der Asylantragstellenden und gegebenenfalls über die Lage in den Staaten, durch die sie gereist sind. Deshalb ist es so wichtig, dass sie den für die Prüfung und Entscheidung der Asylanträge zuständigen Bediensteten zur Verfügung stehen. Ob zum Beispiel der bloße Umstand, dass Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Ausübung der Religionsfreiheit nach dem Recht des Herkunftslandes strafbar sind und mit einer Freiheitsstrafe oder gar Todesstrafe geahndet werden, für sich allein ausreicht, um das Vorliegen einer Verfolgung festzustellen, hängt wesentlich vom Ausmaß der tatsächlichen Anwendung solcher Sanktionen ab. Bei dem sanktionierten Verhalten kann es sich um einen Glaubensübertritt, ein öffentliches Bekenntnis zum Glauben, eine öffentliche oder private Teilnahme an religiösen Zeremonien, Unterricht oder religiösen Bekehrungseifer handeln.²⁶⁶ Im Fall einer Konversion genügt es darüber hinaus nicht zu berücksichtigen, wie Anhängerinnen und Anhänger der Religion, zu der Asylantragstellende übergetreten sind, in deren Herkunftsland wahrgenommen werden. Vielmehr ist auch zu betrachten, wie

²⁶⁶ EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts vom 25. Juli 2018 in der Rechtssache *Fathi* (C-56/17) gegen Bulgarien, ECLI:EU:C:2018:621, Rn. 60f.

eine Person wahrgenommen wird, die die offizielle Religion dieses Landes zugunsten einer anderen aufgibt.²⁶⁷

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger müssen ihre Entscheidungen auf Grundlage der jeweiligen Länderinformationen zum Herkunftsland treffen. Sie dürfen sich nicht von eigenen Vorstellungen leiten lassen. Gerade in Konversionsverfahren kann es durchaus sein, dass die Praxis und Organisation des religiösen Lebens der Asylantragstellenden von dem abweicht, was Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger aus ihrem eigenen Land wissen und möglicherweise gewohnt sind.²⁶⁸ Anspruchsvoller wird die Einschätzung, wenn die Gegenwärtigkeit internationaler Nichtregierungsorganisationen und diplomatischer Missionen in bestimmten Ländern aufgrund von angespannten Sicherheitslagen begrenzt ist. Dann ist die Beurteilung über die Verlässlichkeit vorhandener Quellen mitunter nicht möglich, sodass ihnen nicht substantielles Gewicht zugebilligt werden kann.²⁶⁹ Zu berücksichtigen ist zudem die Aktualität der Erkenntnisquellen. Die Situationen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit kann sich je nach Lage im betreffenden Land schnell verändern. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass zur Verfügung stehende Informationen nicht mehr den aktuellen Stand abbilden und zum Beispiel neue Abfragen bei Auslandsvertretungen veranlasst werden müssen. Dies ist Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern durchaus auch einzelfallbezogen möglich.

2. *Tatsachenvortrag im Rahmen der Anhörung*

In der zuständigen Organisationseinheit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird durch deren Mitarbeitende die persönliche Anhörung gemäß § 25 AsylG durchgeführt. Bei der Überprüfung eines Glaubensübertritts spielt diese eine herausragende Rolle. Sie ist gemäß § 24 Abs. 1 S. 3 AsylG Pflicht und wird richtigerweise als Kernstück oder auch zentrales Herzstück des Asylverfahrens bezeichnet.²⁷⁰ Gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 AsylG soll sie bei einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer

²⁶⁷ EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache *Fatbi gegen Bulgarien* (Fn. 266), Rn. 48 in Verbindung mit Anm. 44.

²⁶⁸ *Berlit/Döring/Storey*, ZAR 2016, 281, 283.

²⁶⁹ EGMR, Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 28. Juni 2011 in der Rechtssache *Sufi und Elmi gegen das Vereinigte Königreich*, Application nos. 8319/07 und 11449/07, Rn. 234.

²⁷⁰ *Bergmann* (Fn. 86), AsylG § 24 Rn. 2, 8; § 25 Rn. 12; *Marx*, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht (Fn. 260), Rn. 87.

Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung erfolgen. Das Ziel der Anhörungen ist es, die individuellen Fluchtgründe zu erfahren, tiefere Erkenntnisse zu erhalten sowie gegebenenfalls Widersprüche aufzuklären.²⁷¹ Die Grundlage der späteren Entscheidung zur Schutzform im Asylverfahren ist im Wesentlichen der Vortrag der Asylantragstellenden zu ihrem Verfolgungsschicksal. Auch im Falle verwaltungsgerichtlicher Überprüfungen von Asylentscheidungen werden Richterinnen und Richter besonders in den Blick nehmen, was im Rahmen der Erstbefragungen und Anhörung an Angaben gemacht wurde.

Im Rahmen der Anhörung sind von besonderer Bedeutung die Glaubwürdigkeit der Person und die Glaubhaftigkeit der Schilderung, die im Rahmen der Anhörung überprüft werden. Auf beides kommt es im Asylverfahren entscheidend an.²⁷²

a) Glaubwürdige Person

Im Asylverfahren sind Asylantragstellende als Zeugen in eigener Sache häufig das einzige zur Verfügung stehende Beweismittel. Sie selbst sind somit das wichtigste Erkenntnismittel für die Prüfung des vorgetragenen Verfolgungsschicksals.²⁷³ Bei der Glaubwürdigkeitsprüfung geht es im Kern um die Frage, ob die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger den Asylantragstellenden glauben, dass sie ein durch ihre religiöse Identität geprägtes Leben führen. Davon ist die Glaubhaftmachung der hierfür maßgebenden Tatsachen zu unterscheiden.²⁷⁴

Soweit im Rahmen der Prüfung der zuständigen Behörden nach Art. 4 Richtlinie 2011/95/EU für Aussagen einer Person, die internationalen Schutz beantragt, Unterlagen oder sonstige Beweise fehlen, können diese Aussagen nur berücksichtigt werden, wenn die kumulativen Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 5 lit. a bis e Richtlinie 2011/95/EU erfüllt sind. Dazu zählt unter anderem die Feststellung, dass die Aussagen kohärent und plausibel sind und zu den für den konkreten Fall relevanten, verfügbaren besonderen und allgemeinen Informationen nicht im Widerspruch

²⁷¹ BAMF, Ablauf des deutschen Asylverfahrens (Fn. 58), S. 18 f.

²⁷² BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, BVerfGE 94, 166–240, juris Rn. 121.

²⁷³ BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 109/84 –, BVerwGE 71, 180–183, juris Rn. 16.

²⁷⁴ *Marx*, Asylgesetz (Fn. 147) § 3b Rn. 8, § 24 Rn. 18 ff.

stehen. Gegebenenfalls muss die zuständige Behörde auch Erklärungen für das Fehlen von Beweisen und die generelle Glaubwürdigkeit berücksichtigen.²⁷⁵ Im Verwaltungsgerichtsverfahren wird, sofern eine Taufe vorgetragen wird, von Richterinnen und Richtern häufig nach dem Taufspruch gefragt und welche Bedeutung dieser für die Klägerin oder den Kläger habe. So erachtete das Verwaltungsgericht Berlin in einem Verfahren, in dem eine Konversion zum christlichen Glauben vorgetragen wurde, es als besonders gravierend, dass der Kläger seinen Taufspruch nicht einmal ansatzweise habe vortragen können. Gerade von jemandem, der den überwiegenden Teil seines Lebens islamisch-religiös geprägt sei, sei zu erwarten, dass er das Sakrament der Taufe ernst und wichtig nehme, wozu selbstverständlich auch gehöre, sich den Spruch einzuprägen, der den christlichen Weg fortan begleiten soll.²⁷⁶

Die Glaubwürdigkeit der Asylantragstellenden ist nur über ein persönliches Gespräch im Rahmen der Anhörung ermittelbar, weshalb Asylverfahren möglichst nicht im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden sollten. Die Durchführung der Anhörung und die Erstellung des Bescheides sollten gerade in Konversionsverfahren in derselben Person liegen. Zwar kann die anhörende Person der den Bescheid schreibenden Person einen Vermerk zur Glaubwürdigkeit hinterlassen, einen persönlichen Eindruck kann letztere aber dadurch nicht gewinnen. Familienangehörige sind grundsätzlich einzeln zu befragen. Kommen Widersprüche zum Tragen, ist den Betroffenen Gelegenheit einzuräumen, diese aus der Welt zu schaffen. Auch vor Gericht kommt der mündlichen Verhandlung eine besondere Bedeutung zu, da die Richterinnen und Richter dadurch die Gelegenheit erhalten, sich einen persönlichen Eindruck von der Klägerin oder dem Kläger zu verschaffen.

b) Glaubhafter Vortrag

Maßgebende Tatsachen dafür, dass Asylantragstellende ein durch ihre religiöse Identität geprägtes Leben führen, sind im Rahmen des Asylverfahrens glaubhaft zu machen.²⁷⁷ Für die Frage der Glaubhaftigkeit der Schilderung kommt dem persönlichen Vortrag und dessen Würdigung

²⁷⁵ EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 04. Oktober 2018 in der Rechtsache *Fatbi* (C-56/17) gegen *Bulgarien*, ECLI:EU:C:2018:803, Rn. 86 f.

²⁷⁶ VG Berlin, Urteil vom 11. April 2018, VG 11 K 403.17 A., S. 10 f.; hierauf mit einer umfangreichen öffentlichen Berichterstattung: *Neumaier* (Süddeutsche Zeitung) (Fn. 219).

²⁷⁷ *Marx*, Asylgesetz (Fn. 147), § 3b Rn. 8.

eine gesteigerte Bedeutung zu.²⁷⁸ Kriterien der Prüfung sind im Wesentlichen die Schlüssigkeit und Stimmigkeit.²⁷⁹ Es kommen aber weitere Aspekte hinzu. So kommt es beispielsweise darauf an, ob der Vortrag hinreichend detailliert und während des gesamten Verfahrens konsistent ist.²⁸⁰ Untersucht werden unter anderem die individuellen Tatsachen der Glaubenspraxis, wie beispielsweise die Ausübung des Gebets, der Besuch von Gottesdiensten, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft und der Wunsch, den eigenen Glauben zu verbreiten. Ausführlich zu erläutern sind hierfür die erforderlichen Tatsachen. Geschehen muss dies in stimmiger, konkreter und erlebnisfundierter Weise, um die Prognoseprüfung auf gut fundierter Grundlage vornehmen zu können.²⁸¹ So spricht es für einen glaubhaften Vortrag, wenn Asylantragstellende mit genauen Einzelheiten und lebensnah die anspruchsbegründenden Tatsachen und Umstände erschöpfend vortragen. Den tatsächlichen Gegebenheiten des Lebens entsprechen muss der Vortrag hinsichtlich der zeitlichen, örtlichen und sonstigen entscheidungserheblichen Umstände. Nur wenn er insoweit nachvollziehbar ist, wird man von einem erlebnisfundierten Vorbringen sprechen können. Gegen den Eindruck, dass Asylantragstellende das Vorgebrachte tatsächlich erlebt haben, spricht ein abstrakter, allgemein gehaltener Vortrag.²⁸² Ferner sprechen zahlreiche und gewichtige Inkonsistenzen und Steigerungen im Vortrag gegen die Glaubhaftigkeit der Schilderung.²⁸³

In Konversionsverfahren ist besonders relevant, ob der Vortrag mit den aktuellen Länderinformationen übereinstimmt. Zudem kann sich auswirken, wie zügig Asylantragstellende ihren Glaubensübertritt offenlegen. Angaben zu einem späteren Zeitpunkt können die Glaubhaftigkeit insbesondere dann negativ beeinflussen, wenn keine vernünftigen Gründe für die verspätete Mitteilung genannt werden.²⁸⁴ Denn nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs obliegt es den Asylantragstellenden, ihr Vorbringen glaubhaft und gebührend zu substantiieren. Bloße Behauptungen zur religiösen Überzeugung oder zur Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft bilden den Ausgangspunkt des in Art. 4 Richtlinie 2011/95/EU vorgesehenen Verfahrens zur Prüfung der

²⁷⁸ BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 109/84 –, BVerwGE 71, 180–183, juris Rn. 16.

²⁷⁹ Marx, Asylgesetz (Fn. 147), § 3b Rn. 8.

²⁸⁰ *Berlit/Döring/Storey* (Fn. 268), 283.

²⁸¹ Marx, Asylgesetz (Fn. 147), § 3b Rn. 8.

²⁸² Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht (Fn. 260), Rn. 87.

²⁸³ *Berlit/Döring/Storey* (Fn. 268), 283.

²⁸⁴ *Berlit/Döring/Storey* (Fn. 268), 283.

Tatsachen und Umstände. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass Anhaltspunkte dargelegt werden, die es den zuständigen Behörden ermöglichen, den Wahrheitsgehalt des Vorbringens zu überprüfen.²⁸⁵ Insofern ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 2011/95/EU, dass die Mitgliedstaaten es als Pflicht der Asylantragstellenden betrachten können, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags erforderlichen Anhaltspunkte dazulegen.²⁸⁶ Ebenso ist aber nicht auszuschließen, dass ein spätes Vorbringen gerade Kennzeichen einer ehrlichen Glaubensüberzeugung zur Widerlegung asyltaktischer Gründe ist.²⁸⁷

Die Folgerungen, die aus einem frühen oder späten Vorbringen zu ziehen sind, hängen insoweit von den Umständen des einzelnen Falles ab. Um sie zu klären, stehen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern bei Behörden sowie Richterinnen und Richtern vielerlei Möglichkeiten im Rahmen von Befragungen zur Verfügung. Ansätze bilden beispielsweise Fragen zu Anstößen für den Konversionsverlauf, zur Unzufriedenheit oder Kritik an der bisherigen Religion, zur Geschwindigkeit des Konversionsverlaufs, zu vorbereitendem Verhalten, wie einem Tauf- oder Bibelunterricht, zur Vollziehung des Übertritts, zur Information des familiären und sozialen Umfelds und gegebenenfalls Reaktionen aus diesem Raum. Betreffen können die Fragen zudem Interesse und Wissen sowie die Befassung hinsichtlich der neuen Religion, aber auch Kenntnisse über die neue Gemeinde und deren Ausrichtung, wesentliche Grundzüge und Kennzeichen der neuen Religion, die Abgrenzung zur bisherigen Religion und die Bedeutung der neuen Religion für das eigene Leben. Auch Fragen zur Glaubenspraxis tragen zur Klärung bei, wenn es beispielsweise darum geht, wie sich die Teilnahme am Gemeindeleben, die Einbindung in die Gemeinde einschließlich etwaiger missionarischer Aktivitäten darstellt.²⁸⁸

Zu beachten sein kann darüber hinaus ein spezifisches Religionsverständnis der Asylantragstellenden aufgrund der allgemein kulturellen Prägung, wie es zum Beispiel in orientalischen Gesellschaften wurzelt. So sind Glaubenspraktiken, Riten und soziale Bindungen mitunter deutlich

²⁸⁵ EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 04. Oktober 2018 in der Rechtsache *Fathi* (C-56/17) gegen *Bulgarien*, ECLI:EU:C:2018:803, Rn. 84, 90, 102.

²⁸⁶ EuGH, Rechtssache *Fathi gegen Bulgarien* (Fn. 285), Rn. 85, 90, 102.

²⁸⁷ *Berlit/Döring/Storey* (Fn. 268), 285.

²⁸⁸ *Berlit/Döring/Storey* (Fn. 268), 285 ff., die mit einer sehr ausführlichen Übersicht Methoden zur Überprüfung einer religiösen Überzeugung erläutern und kürzlich vom Bundesverfassungsgericht aufgegriffen wurden, vgl. dazu: BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 – 2 BvR 1838/15 –, juris Rn. 35 f.

wichtiger. Dies hat zur Folge, dass sinngebende allgemeine Lebensgefühle und gruppenbezogene Erfahrungen, wie sie in religiösen Gemeinschaften vermittelt werden, eine hohe Relevanz für das religiöse Leben aufweisen können.²⁸⁹ Weil neben Unterlagen, wie zum Beispiel Taufurkunden und sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung, auch Aussagen von Menschen, die Asylantragstellende im Verfahren begleiten, einen entscheidenden Beitrag zur Klärung des Asylvorbringens liefern können, wird hierauf zu einem späteren Zeitpunkt tiefer einzugehen sein (D. Streitfragen und Lösungsansätze im Umgang mit Glaubensübertritten im Asylverfahren, IV. Hinzuziehung externen Sachverständs).

3. Bedeutung des persönlichen Vortrags

Unabhängig von der Begleitung in der Anhörung muss der Ausländer gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 AsylG selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 AsylG unter anderem solche über Wohnsitze, Reisewege und Aufenthalte in anderen Staaten. In der Praxis läuft dies in der Regel so ab, dass Asylantragstellende zunächst ihr Verfolgungsschicksal schildern und im Anschluss den übrigen der Anhörung beiwohnenden Personen Gelegenheit gegeben wird, Fragen zu stellen und ergänzende Ausführungen zu machen. Sowohl für die Befragenden als auch die Begleitpersonen empfiehlt es sich, diese Reihenfolge einzuhalten. Dadurch kann vermieden werden, dass wesentliche Punkte, die vielleicht auf den ersten Blick als nicht relevant eingeschätzt werden, aber dennoch zum Beispiel im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Asylantragstellenden oder die Glaubhaftigkeit ihrer Ausführungen von Bedeutung sind, im Vorhinein abgeschnitten werden.

Versuchen Begleitpersonen, wie beispielsweise Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, durch inhaltliche Korrekturen auf die Beantwortung durch die Asylantragstellenden Einfluss zu nehmen oder an deren Stelle selbst zu antworten, ist dies bei der Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit des Asylvorbringens zu berücksichtigen. Daher bietet es sich unter Umständen an, nachzufragen, warum die Beantwortung ganz oder zum Teil nicht eigenständig erfolgt. Wird aufgrund von Interventionen die höchstpersönliche Befragung gar gefährdet, sollte ein entsprechender

²⁸⁹ Kluth, *Christliche Flüchtlinge* (Fn. 123), 143.

Hinweis durch die Anhörenden erfolgen, der auch im Protokoll zu vermerken ist. Falls die Beantwortung weiterhin nicht eigenständig erfolgt, sollte vermerkt werden, welche Fragen eigenständig und welche durch die Begleitpersonen beantwortet oder korrigiert werden. Die Teilnahme von Begleitpersonen als solche darf keinesfalls zu Lasten der Asylantragstellenden und der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen gewertet werden. Denn letzten Endes beruht die Entscheidung über die Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit des Vorbringens auf einem Gesamtbild der Anhörung.²⁹⁰

4. Möglichkeit der Verwendung von festgelegten Fragen

Die Regierungen einiger Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel die der Niederlande, Belgiens und Norwegens, haben Fragenkataloge entwickelt, die in Fällen der Konversion im gerichtlichen Verfahren herangezogen werden.²⁹¹ Da sich Asylverfahren, die Glaubensübertritte zum Gegenstand haben, auch in Deutschland häufen, ist inzwischen auch hier zu Lande bei Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern der Behörden und Gerichte ein Pool von Fragen entstanden, die häufig verwendet werden. Neben der individuellen Lage und den persönlichen Umständen der Asylantragstellenden sind unter anderem deren religiöse Überzeugungen und die Umstände ihres Erwerbs, die Art und Weise, in der Asylantragstellende ihren Glauben beziehungsweise Atheismus verstehen und leben, ihr Verhältnis zu den doktrinellen, rituellen oder regulatorischen Aspekten der Religion, der sie nach eigenen Angaben angehören beziehungsweise den Rücken kehren wollen, ihre etwaige Rolle bei der Vermittlung ihres Glaubens oder auch ein Zusammenspiel von religiösen Faktoren und identitätsstiftenden, ethnischen oder geschlechtsspezifischen Faktoren zu berücksichtigen.²⁹²

Die Art und Weise, in der die zuständigen Behörden die Aussagen, Unterlagen und sonstigen Beweise, auf die Asylanträge gestützt werden, prüfen, müssen im Einklang mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens stehen.²⁹³ Hier lohnt ein Blick zum Umgang des Euro-

²⁹⁰ Zum Umgang des Auswärtigen Amtes mit vergleichbaren Visumverfahren bei der Befragung im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Scheinehe: AA, Visumhandbuch, Stand 06/2019, Bevollmächtigte und Rechtsbeistände im Visumverfahren.

²⁹¹ *Berlit/Döring/Storey* (Fn. 268), 285.

²⁹² EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 04. Oktober 2018 in der Rechtsache *Fathi* (C-56/17) *gegen Bulgarien*, ECLI:EU:C:2018:803, Rn. 88.

²⁹³ EuGH, Rechtssache *Fathi gegen Bulgarien* (Fn. 292), Rn. 89.

päischen Gerichtshofs mit Verfahren, in denen Verfolgung aufgrund der Homosexualität vorgetragen wird. Mit einer sehr eindeutigen Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof im Falle der Verfolgung aufgrund der Homosexualität Persönlichkeitstests eine klare Absage erteilt.²⁹⁴

Der Europäische Gerichtshof überträgt seine Ausführungen zur Unzumutbarkeit von Darlegungen im Fall einer geltend gemachten Homosexualität, die die Intimsphäre betreffen, zwar nicht gänzlich auf Eingriffe in die Religionsfreiheit.²⁹⁵ Während es im Falle des Verfahrens mit dem Vortrag zur Homosexualität um detaillierte Befragungen zu den sexuellen Praktiken ging, die ganz besonders die Intimsphäre des Einzelnen betrafen, galten in einem von ihm zu entscheidenden Verfahren zur Konversion keine vergleichbaren Erwägungen.²⁹⁶ Auch wenn der Europäische Gerichtshof seine Ausführungen zur Unzumutbarkeit von Darlegungen im Fall einer geltend gemachten Homosexualität nicht gänzlich auf die Verfahren überträgt, in denen es um religiöse Verfolgung aufgrund eines Glaubensübertritts geht, könnten sie dafür sprechen, sogenannte Glaubensexamina vor Behörden oder Gerichten als grundrechtswidrig anzusehen. Mit dem Verweis darauf, dass derartige Prüfungen das private Glaubensleben in unzumutbarer Weise beeinträchtigen, werden sie vonseiten der christlichen Kirchen und Politik scharf kritisiert.²⁹⁷ Auch in der Literatur wird darauf hingewiesen, dass die bloße Abfrage von bestimmten Gebeten, Feiertagen, biblischen Geschichten und kirchlichen Traditionen, wie zum Beispiel Fastenzeiten, von der Mehrheit der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kirchenmitglieder selbst nicht zufriedenstellend beantwortet werden könnte und so die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die mündlichen Verhandlungen vor den Verwaltungsgerichten zu bloßen mündlichen Prüfungen verkommen.²⁹⁸ Derartige Befragungen verfehlen insoweit nicht nur das Ziel der Anhörung im Asylverfahren, sondern stellen einen schwerwiegenden sowie nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Religions- und Weltanschauungsfreiheit dar.

²⁹⁴ EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2018 in der Rechtsache *F (C-473/16) gegen Ungarn*, ECLI:EU:C:2018:36, Rn. 69, 72.

²⁹⁵ In diese Richtung: *Dörig*, ZAR 2019, 99, 100.

²⁹⁶ EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 04. Oktober 2018 in der Rechtsache *Fathi (C-56/17) gegen Bulgarien*, ECLI:EU:C:2018:803, Rn. 89.

²⁹⁷ *Kastner* (Süddeutsche Zeitung) (Fn. 6); *Domradio* (Fn. 6).

²⁹⁸ *Karras*, Religiöse Konversionen im Asylprozess: Eine juristische Einordnung und Positionsbestimmung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Analysen und Argumente, Nr. 374, 2019, 1, 6f.

5. Fazit

Für die Verfahren, in denen es um religiöse Verfolgung aufgrund eines Glaubensübertritts geht, ist die Prüfung der Glaubensüberzeugung als solche rechtmäßig und in der Regel auch zielführend. Nur so kann eine solide Grundlage für die Einschätzung einer möglichen Verfolgungsgefahr geschaffen werden. Dabei kommt es zu einem Zusammenspiel von staatlichen Ermittlungspflichten und den Mitwirkungspflichten der Asyltragstellenden.

Dem Vortrag der Asyltragstellenden in der Anhörung als wichtigstem Bestandteil des Asylverfahrens gilt dabei sehr große Aufmerksamkeit. Festgelegte Fragen in Form von Fragebögen können denjenigen, die die Befragungen vornehmen, durchaus Orientierung geben und verhindern, dass wesentliche Punkte übersehen werden. Sie haben aber den Nachteil, dass sie sich in der Gruppe der Menschen, die den erfolgreichen Abschluss eines Asylverfahrens anstreben, herumsprechen. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass Anhörungen für Missbrauch anfälliger werden. Außerdem entfalten Fragebögen keine zweckdienliche Wirkung mehr, wenn sie dazu führen, dass die Sachverhaltsaufklärung in ein wie auch immer ausgestaltetes Glaubensexamen umschlägt. Hier liegt eine nicht hinnehmbare Verletzung der Privatsphäre der Asyltragstellenden vor. Glaubensexamina, die allein aus Wissensfragen bestehen, können insoweit nicht als grundrechtskonformes Mittel zur Klärung der Glaubensüberzeugung in Betracht kommen. Sie sind im Übrigen vor dem Hintergrund, dass die Religion eines gläubigen Menschen sehr individuell gelebt werden kann, ganz und gar nutzlos, wenn sie bloßes Wissen abfragen. Unter Umständen handelt es sich um Wissensfragen, die von vielen Anhängerinnen und Anhängern der Religion, zu der sich Asyltragstellende bekennen, nicht beantwortet werden können. Besonders problematisch wird die Anhörung, wenn die befragende Person eigenes Wissen über eine Religion oder persönliche Glaubensvorstellungen zu einer Art Erwartungshorizont der Befragung macht. Demgegenüber zweckdienlich ist eine Sachverhaltsaufklärung, in der Asyltragstellende zunächst frei ihre Beweggründe für die Hinwendung zur neuen Religion darlegen können. Dabei sollte ihnen auch die Möglichkeit eingeräumt werden zu erläutern, wie sie ihren Glauben im Alltag leben. Die Einbeziehung von ihnen im Glaubensleben nahestehenden Personen, wie zum Beispiel sie prägenden Glaubensgeschwistern, Diakonen, Priestern sowie Pfarrerinnen und Pfarrern der zugehörigen Gemeinde, kann hier häufig entscheidend zur Sachverhaltsaufklärung beitragen.

IV. Hinzuziehung externen Sachverständigen

Zur Einbeziehung von externem Sachverständigen macht die Richtlinie 2013/32/EU Ausführungen. Die Mitgliedstaaten haben nicht nur gemäß Art. 10 Abs. 2 S. 2 lit. c Richtlinie 2013/32/EU sicherzustellen, dass die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten die anzuwendenden Standards im Bereich Asyl- und Flüchtlingsrecht kennen. Sie müssen gemäß Art. 10 Abs. 2 S. 2 lit. d Richtlinie 2013/32/EU auch die Möglichkeit erhalten, in bestimmten, unter anderem medizinischen, kulturellen, religiösen, kinder- oder geschlechtsspezifischen Fragen, den Rat von Sachverständigen einzuholen, wann immer dies erforderlich ist. Während Art. 14 Abs. 2 lit. b Richtlinie 2013/32/EU für medizinische Fragen die Hinzuziehung externen Sachverständigen näher ausgestaltet, werden für religiöse Fragen keine ausdrücklichen Regelungen über Art. 10 Abs. 1 S. 2 lit. d Richtlinie 2013/32/EU getroffen. Es bleibt also offen, wie religiöser Sachverständigen hinzugezogen werden könnte. Rechtsprechung ist ebenso rar, wobei das Bundesverfassungsgericht zumindest deutlich gemacht hat, dass für die Auslegung einer religiösen Schrift, im konkreten Fall des Koran, keine originäre Sachkunde des Auswärtigen Amtes besteht.²⁹⁹ Vereinzelt wird in der Literatur zutreffend darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Hinzuziehung externen Sachverständigen hohe Anforderungen an die Sachaufklärung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stellt. Verbunden ist sie mit einer grundlegenden Umgestaltung der Ermittlungspraxis. Denn bislang wurde regelmäßig nur gelegentlich und zumeist auch nur von Behörden fachfremder Sachverständigen abgefragt.³⁰⁰ Vor diesem Hintergrund lohnt es, die derzeitige Rechtslage hinsichtlich der Begleitung von Anhörungen in den Blick zu nehmen.

²⁹⁹ BVerfG, Kammerbeschluss vom 27. Oktober 1995 – 2 BvR 384/95 –, juris Rn. 60.

³⁰⁰ Vgl. *Marx*, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht (Fn. 260), Rn. 83, der richtigerweise mit Verweis auf die bestehenden europarechtlichen Verpflichtungen gemäß Art. 10 Abs. 3 lit. d RL 2013/32/EU hohe Anforderungen an die Sachaufklärung stellt; zur gerichtlichen Prüfung in diese Richtung auch EKD, Zur Konversion während des Asylverfahrens (Fn. 159), S. 6.

1. Begleitung von Anhörungen

Asylantragstellende, die in einem kirchlichen Umfeld Aufnahme finden, werden häufig von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden aus Kirchen oder Vereinen während ihres Ankommens und des Asylverfahrens begleitet. In der Vergangenheit hat es von ihnen wiederholt Beschwerden gegeben, wonach die vorgesehene Begleitung vonseiten der für die Prüfung des Asylverfahrens zuständigen Stelle nicht zugelassen wurde.³⁰¹ Es stellt sich daher die Frage, ob und gegebenenfalls durch wen eine Begleitung zur Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stattfinden kann.

Gemäß § 25 Abs. 6 S. 1 AsylG ist die Anhörung nicht öffentlich. Weitere Personen können nicht ohne weiteres hinzugezogen werden. Die Nichtöffentlichkeit der Anhörung hat in erster Linie eine besondere Schutzfunktion zugunsten der Asylantragstellenden. Gesetzliche Ausnahmen sind gemäß § 25 Abs. 6 S. 2 AsylG vorgesehen, wonach an der Anhörung Personen teilnehmen können, die sich als Vertreter des Bundes, eines Landes oder des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ausweisen. Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder die von ihm beauftragte Person gemäß § 25 Abs. 6 S. 3 AsylG die Anwesenheit gestatten. Dies sind in erster Linie die zuständigen Referatsleiterinnen und Referatsleiter, die zum Beispiel Mitarbeitenden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu Ausbildungszwecken, Praktikantinnen und Praktikanten oder Referendarinnen und Referendaren die Anwesenheit einräumen können. Auch Journalistinnen und Journalisten, die Asylantragstellende begleiten oder über das Bundesamt berichten wollen, kann die Anwesenheit gestattet werden. Die Asylantragstellenden werden in der Regel vorab gefragt, ob sie mit einer solchen Hospitation in der Anhörung einverstanden sind.

Es zeigt sich, dass das Asylgesetz mit Ausnahme von § 25 Abs. 4 S. 2 und 3 AsylG, der das Beisein eines Bevollmächtigten als selbstverständlich voraussetzt, im Hinblick auf das Hinzuziehen von Beiständen lückenhaft ist. Während zum Beispiel im Bereich des Sozialrechts ausdrücklich gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 SGB X³⁰² ein Beteiligter zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen kann, lässt das

³⁰¹ *Lukassek* (katholisch.de), So begleiten die Kirchen Konvertiten beim BAMF, Veröffentlichung vom 18. Juni 2018.

³⁰² SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) geändert worden ist.

Asylrecht und insbesondere der Wortlaut des § 25 Abs. 6 S. 3 AsylG eine ehrenamtliche Begleitung zur Anhörung nicht ohne Weiteres zu. Der Text lässt sich in früheren Regelungen bis hin zu § 12 der Asylverordnung vom 06. Januar 1953 zurückverfolgen. Es ist davon auszugehen, dass der historische Gesetzgeber bei der Schaffung der gesetzlichen Regelungen die Problematik der ehrenamtlichen Begleitung mangels hoher Flüchtlingszahlen und eines breiten ehrenamtlichen Engagements nicht vor Augen hatte.³⁰³ Die Gesetzesbegründung zum Entwurf des Asylverfahrensgesetzes von 1982 schuf auch nicht mehr Klarheit, da darin lediglich ausgeführt wird, dass anderen Personen, denen nicht kraft Gesetzes die Teilnahme an der Anhörung erlaubt ist, diese gestattet werden kann.³⁰⁴

Unter systematischen Gesichtspunkten wird zudem deutlich, dass mit dem Begriff der anderen Personen in § 25 Abs. 6 S. 3 AsylG nicht sämtliche Personen gemeint sein können, die neben den Asylantragstellenden und Anhörenden an einer Anhörung teilnehmen. Denn für jede andere Gruppe von Personen, die für eine Teilnahme an der Anhörung in Betracht kommt, bestehen ausdrückliche gesetzliche Regelungen. Beispielsweise ist gemäß § 17 Abs. 1 AsylG für den Fall, dass der Ausländer der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist, von Amts wegen bei der Anhörung ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler hinzuzuziehen, der in die Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann. Darüber hinaus ist der Ausländer gemäß § 17 Abs. 2 AsylG berechtigt, auf seine Kosten auch einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen. Neben dieser Form der Begleitung von Anhörungen durch Sprachmittelnde, die neben den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereitgestellten Sprachmittelnden hinzugezogen werden können, kommen über § 12 AsylG die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches³⁰⁵ über die gesetzliche Vertretung zur Geltung. So finden auch die Regelungen zur Vormundschaft gemäß § 1773 ff. BGB und Pflegschaft gemäß §§ 1909 ff. BGB im Asylverfahren Anwendung. Dies kann mitunter dazu führen, dass in einer Anhörung bis zu sechs Personen zusammenkommen, wenn beispielsweise im Falle eines unbegleiteten minderjährigen Asylantrag-

³⁰³ *Rapp*, rescriptum 2016/I, 1, 17 mit Verweis auf die Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung), BGBl. 1953 I S. 3.

³⁰⁴ Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz – AsylVerfG), Drucksache 9/875, S. 16 f.

³⁰⁵ BGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), letzte Änderung vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541).

stellers der Anhörer, ein Rechtsanwalt, ein Vormund, der Sprachmittler des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und ein vom Asylantragsteller ausgewählter Sprachmittler in die Anhörung einbezogen sind. Alle diese Personen nehmen aber aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen teil.

Um Personen über die ausdrücklichen rechtlichen Regelungen hinaus eine Teilnahme bei der Anhörung zu ermöglichen, hilft es auch nicht weiter, einen Erst-Recht-Schluss zu ziehen.³⁰⁶ Ihn zugrunde gelegt, bestünde zwar folgender Argumentationsweg: Wenn eine bevollmächtigte Person als Maius zum Beistand Zugang zur Anhörung erhält, müsste einem Beistand als Minus zur bevollmächtigten Person dieser erst recht gestattet sein. Der Schluss verfängt jedoch nicht, da es sich bei einem Beistand um ein Aliud im Vergleich zu einer bevollmächtigten Person handelt. Denn der Beistand wird, anders als der Bevollmächtigte, nicht für den Beteiligten, sondern neben ihm tätig.³⁰⁷

Gefragt nach dem Sinn und Zweck des § 25 Abs. 6 S. 3 AsylG, besteht das Ziel darin, Asylantragstellende zu schützen und zu vermeiden, dass ihre Angaben an die Öffentlichkeit gelangen. Sie sind oft auch im Aufnahmeland nicht sicher vor Nachstellungen, wie zum Beispiel von Geheimdiensten des Herkunftslandes.³⁰⁸ Insofern ist es wichtig, ein von der Öffentlichkeit abgeschirmtes Umfeld zu schaffen, in dem sich Asylantragstellende insoweit öffnen, dass sie ihr Verfolgungsschicksal, das tief in die Privatsphäre einwirken kann, sicher und frei vortragen können.³⁰⁹ Gleichzeitig soll im Hinblick auf die oben geschilderte Situation vermieden werden, dass die Anhörungssituation aufgrund von Teilnehmenden so unübersichtlich wird, dass das Verfolgungsschicksal des Asylantragstellenden aus dem Blick gerät. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass weitere Personen zur Anhörung ohne weiteres hinzugezogen werden können.³¹⁰

Im Ergebnis liegt damit in dem das Asylverfahren regelnden Asylgesetz eine Regelungslücke vor, die erhebliche praktische Relevanz aufweist. Lässt sich eine Vorschrift außerhalb des Asylgesetzes identifizieren, die eine vergleichbare Interessenlage betrifft, kann diese im Rahmen einer Analogie die Lücke im Asylgesetz schließen, bis der Gesetzgeber Klarheit

³⁰⁶ *Rapp* (Fn. 303), 17.

³⁰⁷ *Schmitz*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG: Kommentar, 2018, beck-online § 14 Rn. 26.

³⁰⁸ *Bergmann* (Fn. 86), AsylG § 25 Rn. 13.

³⁰⁹ *Bergmann* (Fn. 86), AsylG § 25 Rn. 13, 15.

³¹⁰ *Fränkel*, in: *Hofmann* (Fn. 242), AsylVfG § 25 Anhörung Rn. 25.

herbeiführt.³¹¹ Das Asylverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, für das das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Bundesbehörde zuständig ist. Für Verwaltungsverfahren sind daher die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) von Bedeutung. Dort finden sich Regelungen zum Umgang mit Beiständen, die beispielsweise im Umgang mit Vertrauenspersonen zur Unterstützung von Beteiligten analog zur Anwendung kommen können.³¹² Bekannt ist diese analoge Anwendung beispielsweise im Visumverfahren beim Auswärtigen Amt. Dort werden die in § 14 VwVfG zu Bevollmächtigten und Beiständen enthaltenden Regelungen für die Tätigkeit der Auslandsvertretungen als allgemeine Grundsätze des Verwaltungsverfahrens in Verbindung mit dem Recht des Antragstellers auf rechtliches Gehör sinngemäß angewandt.³¹³

Relevant werden daher insbesondere die Regelungen zu Bevollmächtigten und Beiständen gemäß § 14 VwVfG. Gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 VwVfG können sich Antragstellende als Beteiligte im Sinne von § 13 VwVfG im Verwaltungsverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 VwVfG zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Gemäß § 14 Abs. 1 S. 3 VwVfG hat der Bevollmächtigte auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so tritt dieser im Verfahren für den Beteiligten auf und handelt in seinem Namen gemäß § 164 Abs. 1 BGB.³¹⁴ An die Person des Bevollmächtigten sind keine besonderen Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere wird eine irgendwie geartete besondere Eignung oder ein Status etwa als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt im Hinblick auf den Gegenstand des Verfahrens nicht verlangt. Der Beteiligte ist frei, sich eine Person seines Vertrauens zu wählen, geht bei der Wahl einer unfähigen Person jedoch das Risiko unzureichender Vertretung seiner Interessen und gegebenenfalls der Zurückweisung nach § 14 Abs. 6 VwVfG ein.³¹⁵

Neben der Vertretung durch einen Bevollmächtigten kommt die Hinzuziehung eines Beistands infrage. Gemäß § 14 Abs. 4 S. 1 VwVfG kann ein Beteiligter zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt gemäß § 14 Abs. 4 S. 2 VwVfG als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser

³¹¹ Vgl. zur Gesetzes- und Rechtsanalogie: *Weber* (Fn. 251), A Analogie.

³¹² *Ramsauer*, in: *ders.*, VwVfG: Kommentar, 2019, § 14 Rn. 6, 32.

³¹³ AA, Visumhandbuch (Fn. 290).

³¹⁴ *Schmitz*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs* (Fn. 307), § 14 Rn. 7.

³¹⁵ *Schmitz*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs* (Fn. 307), § 14 Rn. 10.

nicht unverzüglich widerspricht. Dem Beteiligten wird so die Möglichkeit eröffnet, sich bei seinen Verhandlungen mit der Behörde der Unterstützung einer Person seines Vertrauens zu versichern. Der Beistand wird, anders als der Bevollmächtigte, nicht für den Beteiligten, sondern neben ihm tätig.³¹⁶ In Betracht kommt nicht bloß eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt ohne Vollmacht.³¹⁷ Zu denken ist insbesondere an die Mitnahme einer fachlich versierten Person, die auf Seiten des Beteiligten das nötige Fachwissen bei einem Behördentermin einbringen kann. Auf Rechtsgebieten wie dem Baurecht kann dies beispielsweise ein Architekt sein, der von der den Bauantrag stellenden Person zu Verhandlungen über die Baugenehmigung mitgebracht wird. Aber auch Verwandte, Freundinnen und Freunde kommen infrage, wenn sich Antragstellende von ihnen bei Verhandlungen oder Besprechungen eine geschicktere Verhandlungsführung erwarten, als sie es sich selbst zutrauen.³¹⁸ Auch im Rahmen des Visumverfahrens beim Auswärtigen Amt können sich Antragstellende bei persönlichen Vorsprachen beispielsweise im Falle von Gebrechlichkeit oder Sprachproblemen eines Beistands bedienen.³¹⁹

Auf dem Gebiet des Asylrechts ist durchaus eine vergleichbare Situation, wie sie in anderen Verwaltungsverfahren gegeben ist, vorzufinden. So ist es im Rahmen eines Asylverfahrens zum Beispiel vorstellbar, dass ein behandelnder Arzt von der den Asylantrag stellenden Person mitgebracht wird.³²⁰ Da das Gesetz an die Person des Beistandes keine besonderen Voraussetzungen knüpft, ist das Einbringen besonderen Fachwissens keinesfalls erforderlich.³²¹ Insbesondere hieran zeigt sich, dass der Beistand im Verwaltungsverfahren von dem im Zivilprozess im Sinne von § 90 ZPO³²² zu unterscheiden ist, da diesen gerade eine hohe fachliche Qualifikation auszeichnet. Das Interesse an der Hinzuziehung eines Beistands im Asylverfahren wird demgegenüber eher darin begründet sein, Nervosität, Ängste und Hemmungen aufseiten der den Asylantrag stellenden Person zu nehmen. Letztlich kommt damit jede sonstige Vertrauensperson als Beistand infrage.³²³ In Asylverfahren, in denen es um religiöse

³¹⁶ *Schmitz*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs* (Fn. 307), § 14 Rn. 26.

³¹⁷ *Ramsauer*, in: *ders.* (Fn. 312), § 14 Rn. 32.

³¹⁸ *Schmitz*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs* (Fn. 307), § 14 Rn. 29.

³¹⁹ *AA*, *Visumhandbuch* (Fn. 290).

³²⁰ *Rapp* (Fn. 303), 16.

³²¹ *Schmitz*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs* (Fn. 307), § 14 Rn. 29.

³²² *ZPO*, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), letzte Änderung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633).

³²³ *Rapp* (Fn. 303), 1, 15 f.

Verfolgung geht, werden Beistände häufig aus dem kirchlichen Umfeld der Asylantragstellenden kommen. Denkbar sind neben Priestern, Pfarrerrinnen und Pfarrern auch Diakone und enge Glaubensgeschwister. Es besteht lediglich das Risiko der Zurückweisung unter den besonderen Voraussetzungen von § 14 Abs. 5 und 6 VwVfG.³²⁴ Dies ist zum Beispiel gemäß § 14 Abs. 6 S. 1 Halb. 1 VwVfG der Fall, wenn Beistände als ungeeignet anzusehen sind, was in der Praxis nur in absoluten Ausnahmefällen vorkommen sollte.

Der ausdrücklichen Anmeldung des Beistandes bei der Behörde bedarf es nicht. Denn der Beistand gilt als handlungsbefugt, wenn der Beteiligte bei der Verhandlung oder Besprechung mit ihm erscheint.³²⁵ So wird auch im Visumverfahren beim Auswärtigen Amt einem Beistand, dessen sich ein Antragsteller im Rahmen seiner persönlichen Vorsprache bedient, grundsätzlich die unmittelbare Anwesenheit bei der Vorsprache gewährt.³²⁶ Eine Anmeldung kann gleichwohl für den reibungslosen Ablauf des Asylverfahrens, insbesondere im Hinblick auf die sehr unterschiedlich ausgestalteten Eingangsbereiche der Außenstellen, Ankunftscentren und AnKER-Einrichtungen mit Einlasskontrollen privater Sicherheitsdienstleister sehr nützlich sein.

Bei der Anhörung selbst kann es für die Anhörerin oder den Anhörer angezeigt sein, den Beistand darauf hinzuweisen, dass die Fragen nur aus höchstpersönlicher Kenntnis und daher nur von der Asylantragstellenden oder dem Asylantragstellenden selbst zu beantworten sind. Gestattet bleiben müssen aber Interventionen, wenn beispielsweise Zweifel an der Zulässigkeit bestimmter Fragen beziehungsweise ihrer Relevanz für die Asylentscheidung geltend gemacht werden.³²⁷

2. Fazit

Die Chancen, die in der Hinzuziehung externen Sachverständigen liegen, sind sowohl im Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als auch vor Gericht nicht zu unterschätzen. Da sie einen deutlichen Mehrwert für ein rechtsstaatliches Asylverfahren bieten, sollten Behörden und Gerichte in angemessenem Umfang hiervon Gebrauch machen. Die

³²⁴ Schmitz, in: *Stelkens/Bonk/Sachs* (Fn. 307), § 14 Rn. 29.

³²⁵ Schmitz, in: *Stelkens/Bonk/Sachs* (Fn. 307), § 14 Rn. 27.

³²⁶ AA, Visumhandbuch (Fn. 290).

³²⁷ Mit vergleichbaren Erwägungen beim Verdacht einer Scheinehe im Visumverfahren: AA, Visumhandbuch (Fn. 290).

Rechtslage ermöglicht die Hinzuziehung eines Beistands im Asylverfahren, weshalb Asylantragstellende hierauf bei Bedarf zurückgreifen sollten. Wie in anderen Verwaltungsverfahren muss es auch im Asylverfahren in der Hand des Betroffenen liegen, Personen des Vertrauens hinzuzuziehen. Das gilt insbesondere, wenn sich Asylantragstellende durch sie gestärkt fühlen. Die Auswahl müssen sie selbst vornehmen können. Lediglich die Anzahl sollte auf eine Person beschränkt bleiben, um die Effektivität des Asylverfahrens nicht zu gefährden.

Asylantragstellende haben daher, wenn sie neben der Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts eine Begleitung zur Anhörung wünschen, zwei Möglichkeiten: Entweder sie bevollmächtigen die gewünschten haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde oder ihren Vereinen. Dafür müssen dann entsprechende Vollmachten ausgestellt und durch den Bevollmächtigten vorgelegt werden. Oder aber sie ziehen die gewünschte Person als Beistand hinzu. Aufgrund einer fehlenden ausdrücklichen Regelung bietet es sich für Asylantragstellende und Beistände an, dies im Vorfeld abzuklären und die erforderlichen Unterlagen vorzubereiten.

Perspektivisch wünschenswert bleibt insofern eine klarstellende Regelung durch den Gesetzgeber. Diese könnte darin bestehen, die Regelungen über Bevollmächtigte und Beistände im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch für das Asylverfahren ausdrücklich für anwendbar zu erklären. Die Hinzuziehung externen Sachverständs ist dabei nicht neu und im europäischen Recht in Art. 10 Abs. 3 S. 2 lit. d Richtlinie 2013/32/EU für Asylverfahren bei religiösen Fragen angelegt. In anderen Verfolgungskonstellation, wie zum Beispiel bei Opfern sexueller Verfolgung, erfolgt die Hinzuziehung externen Sachverständs bereits erfolgreich. Dies geschieht in der Regel über Beratungsstellen mit besonderer Expertise. Der Europäische Gerichtshof hat zudem für Asylverfahren, in denen es um Verfolgung aufgrund von Homosexualität geht, klargestellt, dass es möglich ist, einen Sachverständigen hinzuzuziehen, um vollständige Informationen über die Lage von Personen einzuholen, denen eine bestimmte sexuelle Orientierung gemein ist.³²⁸ Bei Asylverfahren, in denen es um eine religiöse Verfolgung geht, ist das Hinzuziehen von Sachverständigen im Ergebnis als ebenso zielführend anzusehen. Denn sie können beispielsweise zur Lage von Menschen eines bestimmten Glaubens qualifiziert Auskunft erteilen. Häufig sind zum Zeitpunkt der Asylanhö-

³²⁸ EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2018 in der Rechtsache *F (C-473/16) gegen Ungarn*, ECLI:EU:C:2018:36, Rn. 38, 72.

rungen bereits Verantwortliche von kirchlichen Trägern und Kirchengemeinden vorhanden, die Asylantragstellende begleiten. Es besteht hier die Möglichkeit, sie für das weitere Asylverfahren hinzuzuziehen.

Klar muss sowohl den Asylantragstellenden als auch den hinzugezogenen Personen sein, dass sie lediglich in der Rolle des Beistands auftreten. Sie dürfen nicht die Rolle des Staates als Herr des Verfahrens derart einnehmen, dass eine behördliche Asylentscheidung gefährdet ist.

V. Beweiserhebung und Umgang mit Taufurkunden und sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung

Wenn Asylantragstellende glaubhaft machen, bereits in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Christseins verfolgt worden zu sein, kann Flüchtlingsschutz in der Regel ausgesprochen werden. Grund dafür ist, dass es konkrete Geschehnisse gibt, die zur Verfolgungssituation geführt haben. Sie sind Anhaltspunkt dafür, dass bei einer Rückkehr in das Herkunftsland die Verfolgung fortgesetzt wird. Demgegenüber bleibt es für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger sehr schwierig, einen Glaubensübertritt zu beurteilen, zu dem es erst im Aufnahmeland gekommen ist. Da der Asylantrag in der Regel am Beginn eines Aufenthalts im Aufnahmeland steht, ist der Glaubensübertritt zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung häufig besonders frisch. Auch im Falle eines Verwaltungsgerichtsverfahrens ist der Glaubensübertritt oft noch frisch. In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart, das zunächst in eine wegweisende Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung mündete, die wiederum später zum Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde wurde, kam es zur Taufe beispielsweise erst parallel zum Klageverfahren selbst.³²⁹ In einem Fall, den das Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu entscheiden hatte, kam es zur Taufe sogar erst während des Berufungsverfahrens.³³⁰

³²⁹ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 – 2 BvR 1838/15 –, juris; BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 – 1 B 40/15 –, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. April 2015 – A 3 S 1923/14 –, BeckRS 51724, beck-online; VG Stuttgart, Urteil vom 20. September 2013 – A 11 K 5/13 –, BeckRS 2015, 51725, beck-online.

³³⁰ OVG Lüneburg, Urteil vom 07. September 2015 – 9 LB 98/13 –, juris Rn. 14.

1. Rechtliche Grundlagen der Beweiserhebung

Das Asylvorbringen kann über den bloßen mündlichen oder schriftlichen Vortrag hinaus durch das Einbringen von Beweismitteln bereits im behördlichen Verwaltungsverfahren bekräftigt werden. Zu den allgemeinen Mitwirkungspflichten eines Ausländers zählt es gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG, alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG sind insbesondere die in § 15 Abs. 3 Nr. 1–5 AsylG genannten.

Im Rahmen von Asylverfahren, in denen ein Glaubensübertritt geltend gemacht wird, liegen häufig Taufurkunden und sonstige Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung vor. Diese zählen dabei zu allen sonstigen Urkunden und Unterlagen im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 5 AsylG, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind. Die Befragung von 179 christlichen Gemeinden aus dem Jahr 2019, in denen 6 516 Konvertitinnen und Konvertiten erfasst wurden, ergab, dass die Schutzquote beim Bundesamt für Konvertitinnen und Konvertiten von 37,6% im Zeitraum 2018 bis 2019 zwar leicht über der allgemeinen Schutzquote von 35,9% lag.³³¹ Die Vorlage einer Taufurkunde, pfarramtlichen Bescheinigung oder Referenz der Mitarbeit in der örtlichen Gemeinde sowie zur Entwicklung im Glaubensleben führte allerdings zu einer eher niedrigeren Schutzquote unter den Menschen, die einen Glaubensübertritt im Asylverfahren geltend machten.³³² Dies ist insbesondere deshalb überraschend, weil die in solchen Unterlagen niedergelegten Informationen für den Ausgang eines Asylverfahrens aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV eine besondere Relevanz aufweisen dürften.

³³¹ Open Doors (Fn. 9), S. 6, 16.

³³² Open Doors (Fn. 9), S. 6, 30 f.

*2. Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts
nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV*

Da Erklärungen über die Konversion und das Glaubensleben von Asyl-antragstellenden in der Regel durch Vertretende der christlichen Kirchen vorgenommen werden, stellt sich für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger die Frage nach der Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV. Verbunden damit ist beispielsweise die Frage nach der Bindungswirkung von Taufurkunden und sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung.

a) Kern aktueller Kritik aus dem Raum der christlichen Kirchen

Die christlichen Kirchen mahnen eine größere Sensibilität und Sorgfalt im Asylverfahren an. Ähnlich wie in den Niederlanden müsse ein neutraler Rechtsbeistand Asylsuchenden und Asylantragstellenden zur Seite gestellt werden. Da Taufen aus Überzeugung und nach reiflicher Vorbereitung erfolgten, könne es keine Zweifel an der Ernsthaftigkeit eines Taufbegehrens geben. Es wird insbesondere kritisiert, dass staatliche Behörden den Glauben von Asylantragstellenden prüften. Die Art und Weise, wie Befragungen durchgeführt werden, habe Zweifel geweckt, dass es dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lediglich um die Klärung gehe, ob im Falle einer Rückkehr ins Herkunftsland wegen der Zugehörigkeit zum christlichen Glauben Verfolgung drohe.³³³ Gerade Konvertitinnen und Konvertiten müssten häufig erleben, dass ihr Glaubenswechsel in Zweifel gezogen und ihnen in einem Asylverfahren von staatlichen Behörden und Gerichten mit Misstrauen begegnet werde. Während man ihnen in ihrem Herkunftsland zum Vorwurf gemacht habe, dass sie sich von materiellen Anreizen bestechen ließen, sähen sie sich nun in Deutschland dem Verdacht ausgesetzt, einen Glaubenswechsel nur vorzutäuschen, um sich auf diese Weise einen Asylgrund zu schaffen.³³⁴

Sehr begrüßt wird die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der die von der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit ent-

³³³ RP ONLINE, Präses Manfred Rekowski im Interview: „Flucht ist kein vorübergehendes Phänomen“, Veröffentlichung vom 28. Dezember 2018.

³³⁴ *Bielefeldt* (Fn. 42), S. 53 f.

wickelte Rechtsfigur des religiösen Existenzminimums abgelehnt habe.³³⁵ Vorher sei Menschen zugemutet worden, ihren Glauben gegenüber der sozialen Umwelt zu verbergen und sich einer nach außen sichtbaren religiösen Praxis weitgehend zu enthalten. Von diesem Ansatz seien vor allem Konvertitinnen und Konvertiten betroffen gewesen, obwohl die völkerrechtlichen Vorschriften hierfür keine Grundlage lieferten. Es gebe allerdings Anhaltspunkte, dass sich diese Rechtsprechung in der Praxis noch nicht überall durchgesetzt habe.³³⁶

b) Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV

Die aus dem Raum der christlichen Kirchen vorgetragene Kritik zum Umgang der Behörden und Gerichte mit Glaubensübertritten im Asylverfahren zeigt, dass häufig die Frage nach der Bedeutung und dem Umfang des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften zur Diskussion steht. Denn gemäß Art. 140 GG sind die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 Bestandteil des Grundgesetzes. Über Art. 140 GG kommt demzufolge Art. 137 WRV zur Anwendung, der für die rechtlich geschützten Handlungsmöglichkeiten der Religionsgemeinschaften von besonderer Bedeutung ist.³³⁷ Gemäß Art. 137 Abs. 3 GG ordnet und verwaltet jede Religionsgemeinschaft ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die in Art. 4 GG verbürgte Religionsfreiheit umfassend zu verstehen ist.³³⁸ Neben der weiten Auslegung des Art. 4 GG legen der systematische Zusammenhang und die enge Verbindung der beiden Normen es insoweit nahe, die Grundlagen des Selbstbestimmungsrechts nicht nur in Art. 137 Abs. 3 WRV zu sehen, sondern auch auf Art. 4 GG zu stützen. Art. 4 GG ermöglicht insoweit der Verfassungsgerichtsbarkeit, eine be-

³³⁵ Vgl. EuGH, *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z* (Fn. 134), Rn. 29 ff.; zur Entwicklung der Rechtsprechung vgl. zudem C. Asylrecht in Deutschland, III. Völkerrechtlicher Flüchtlingsschutz, 2. Verfolgungsgrund der Religion.

³³⁶ *Bielefeldt* (Fn. 42), S. 54.

³³⁷ *Korioth*, in: *Maunz/Dürig* (Fn. 48), WRV Art. 137 Rn. 1; sogar von einer „Verfassung in der Verfassung“ spricht: *Neureither*, Recht und Freiheit im Staatskirchenrecht: Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften als Grundlage des staatskirchenrechtlichen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 2002, S. 329.

³³⁸ BVerfG, Beschluss vom 05. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, juris Rn. 67.

hauptete Beeinträchtigung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts zu überprüfen.³³⁹

Das Selbstbestimmungsrecht steht der Kirche zunächst hinsichtlich ihrer körperschaftlichen Organisation und ihrer Ämter zu. Es gilt aber auch hinsichtlich ihrer Vereinigungen, die sich nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen oder weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben. Voraussetzung dafür ist, dass der Zweck der Vereinigung gerade auf die Erreichung eines solchen Zieles gerichtet ist. Das gilt ohne weiteres für organisatorisch oder institutionell mit Kirchen verbundene Vereinigungen, wie kirchliche Orden, deren Daseinszweck eine Intensivierung der gesamtkirchlichen Aufgaben enthält.³⁴⁰ Praktisch bedeutsam ist die Erweiterung nicht nur für kirchliche Krankenhäuser und Schulen, sondern eben auch für die kirchlichen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, deren diakonische und karitative Tätigkeit in den Geltungsbereich des Art. 137 Abs. 3 WRV einbezogen worden ist.³⁴¹ Ausdrücken kann sich dies zum Beispiel im Veranstalten von Sammlungen für kirchliche oder religiöse Zwecke.³⁴²

Im Falle von lediglich religiös motivierten Vereinen und Gesellschaften wird teilweise vertreten, dass diese sich nicht auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV berufen können.³⁴³ Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten, dass das Selbstbestimmungsrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch für andere selbstständige oder unselbstständige Vereinigungen gilt, wenn und soweit ihr Zweck die Pflege oder Förderung eines religiösen Bekenntnisses oder die Verkündung des Glaubens ihrer Mitglieder ist. Maßstab für das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann das Ausmaß der institutionellen Verbindung mit einer Religionsgemeinschaft oder die Art der mit der Vereinigung ver-

³³⁹ *Korioth*, in: *Maunz/Dürig* (Fn. 48), WRV Art. 137 Rn. 20 ff.; den engen Zusammenhang zwar erkennend, jedoch für ein stärkeres Auseinanderhalten von Religionsfreiheit und Selbstbestimmungsrecht plädierend und damit die bundesverfassungsrechtliche Grundlage allein in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV sehend: *Hesse*, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Band 1, 1994, § 17, S. 521, 526.

³⁴⁰ BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1977 – 2 BvR 209/76 –, BVerfGE 46, 73–96, juris Rn. 28; BVerfG, Beschluss vom 16. Oktober 1968 – 1 BvR 241/166 –, BVerfGE 24, 236–252, juris Rn. 22.

³⁴¹ *Hesse*, in: *Listl/Pirson* (Fn. 339), § 17, S. 521, 535.

³⁴² BVerfG, Beschluss vom 16. Oktober 1968 – 1 BvR 241/66 –, BVerfGE 24, 236–252, juris Rn. 24.

³⁴³ *Hesse*, in: *Listl/Pirson* (Fn. 339), § 17, S. 521, 534; *Korioth*, in: *Maunz/Dürig* (Fn. 48), WRV Art. 137 Rn. 18; vgl. zu dieser Streitfrage und ihrer praktischen Bedeutung mit einer weitergehenden Auseinandersetzung auch *Classen* (Fn. 231), Rn. 297 ff., 363 f.

folgten Ziele sein.³⁴⁴ Das Oberlandesgericht Frankfurt hat beispielsweise einem Ortsverein des Christlichen Vereins Junger Menschen das Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV zuerkannt. Dem Beschluss ist zu entnehmen, dass der Verein nach der in seiner Satzung beschriebenen Grundbestimmung an die früheren Evangelischen Jünglingsvereine und an die später aus dem Pietismus hervorgegangene freie Vereinigung der Evangelischen männlichen Jugend anknüpft. Ferner handelt es sich um einen Verein, der junge Menschen in religiöser, erzieherischer und sozialer Hinsicht betreut und eine interkonfessionelle Gemeinschaft in der einen Kirche Christi sein will, die ökumenisch bestimmt ist. Völlig unschädlich war für die Entscheidung, dass der Verein organisatorisch nicht mit den beiden großen, das religiöse Leben in Deutschland weitgehend bestimmenden Kirchen verbunden ist, da es sich bei ihm um eine organisatorisch selbstständige, den Angehörigen aller Kirchen und christlichen Vereinigungen, die mit ihrem Bekenntnis auf der Grundlage der Bibel stehen, offenstehende Vereinigung handelt. Obwohl der Verein schon begrifflich nicht eine Religionsgemeinschaft im Sinne der Art. 136 ff. WRV und auch nicht satzungsgemäß mit den beiden großen Kirchen verzahnt ist, steht er aber nach Auffassung des Oberlandesgerichts Frankfurt sowohl nach seiner Entstehungsgeschichte als auch kraft seines Bekenntnisses und seiner Zielsetzung jedenfalls der Evangelischen Kirche so nahe, dass ihm das Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV zuzuerkennen ist.³⁴⁵ Diese Bewertung verdient Zustimmung. Denn insbesondere vor dem Hintergrund des umfassenden Schutzes der Religions- und Weltanschauungsfreiheit besteht kein Grund, lediglich religiös motivierten Vereinen bei klarer Zielsetzung das Recht abzusprechen, für sich das Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV aus eigenem Recht in Anspruch zu nehmen.

Um die Ausgestaltung des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften nachzuvollziehen, tragen die Bestimmungen des Art. 137 WRV zur weiteren Klärung bei. Denn mit Art. 137 Abs. 3 GG wird allen Religionsgemeinschaften das Recht eingeräumt, selbstbestimmt und ohne staatliche Aufsicht oder Bevormundung über ihre Angelegenheiten zu entscheiden.³⁴⁶ Wenn Art. 137 Abs. 3 GG vom selbstständigen Ordnen

³⁴⁴ BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1977 – 2 BvR 209/76 –, BVerfGE 46, 73–96, juris Rn 28; BVerfG, Beschluss vom 16. Oktober 1968 – 1 BvR 241/166 –, BVerfGE 24, 236–252, juris Rn. 22.

³⁴⁵ OLG Frankfurt, Beschluss vom 22. Mai 1996 – 20 W 96/94 –, juris Rn. 24.

³⁴⁶ Koriath, in: *Maunz/Dürig* (Fn. 48), WRV Art. 137 Rn. 17.

spricht, ist damit die Möglichkeit der Religionsgemeinschaften gemeint, eigenes Recht zu setzen.³⁴⁷ Ein Vorbehalt staatlicher Genehmigung oder vorangehender Vorlage oder Begutachtung besteht nicht. Vielmehr können die Religionsgemeinschaften in originärer Kompetenz, die nicht vom Staat abgeleitet ist, eigenständig Regelungen erlassen.³⁴⁸ Neben dem Recht des selbstständigen Ordens besteht das Recht zur selbstständigen Verwaltung. Es umfasst die freie Betätigung der Organe der Religionsgemeinschaften, ihre jeweiligen Aufgaben zu verwirklichen.³⁴⁹

Um zu bestimmen, was unter die eigenen Angelegenheiten fällt, bestehen verschiedene Ansätze:³⁵⁰ Früher wurde vom Bundesverfassungsgericht ein Ansatz vertreten, bei dem der innerkirchliche Bereich vom staatlichen Bereich unterschieden wird. Ohne eine besondere Vereinbarung zwischen Kirche und Staat entscheidet sich die Frage, ob eine kirchliche Maßnahme dem innerkirchlichen Bereich zuzurechnen ist oder sich auf vom Staat verliehene Befugnisse gründet oder den staatlichen Bereich berührt, danach, was materiell, der Natur der Sache oder Zweckbeziehung nach als eigene Angelegenheit der Kirche anzusehen ist.³⁵¹ Danach steht den Religionsgemeinschaften nicht das Recht zu, im Wege der Selbstdefinition mit weltlich verbindlicher Wirkung darüber zu befinden, was religionsgemeinschaftliche Angelegenheiten im Sinne des Art. 137 Abs. 3 WRV sind. Der Schutzbereich beziehungsweise Tatbestand verfassungsrechtlicher Normen muss sich danach aus der Verfassung selbst ergeben.³⁵²

Heute stellt das Bundesverfassungsgericht dagegen stärker auf das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften ab, die im Wesentlichen selbst darüber bestimmen und definieren, was vom Rechtsbereich des Art. 137 Abs. 3 WRV umfasst ist.³⁵³ Hierauf abzustellen, ist nachvollziehbar. Denn so besteht weiterhin Raum für die Wahrnehmung von Aufgaben, die zwar jenseits der Aufgaben des religiös und weltanschaulich neutralen Staates liegen, die aber als wesentlich für das Leben des von

³⁴⁷ Eblers, in: *Sachs*, Grundgesetz: Kommentar, 2018, Art. 137 WRV Rn. 6.

³⁴⁸ Eblers, in: *Sachs* (Fn. 347), Rn. 23.

³⁴⁹ *Campehausen*, Staatskirchenrecht, 1996, S. 108.

³⁵⁰ Mit einer umfassenden Darstellung der unterschiedlichen Auffassungen in der Literatur und Untersuchung der für die Praxis maßgebenden Rechtsprechung: *Hesse*, in: *Listl/Pirson* (Fn. 339), § 17, S. 521, 538 ff.

³⁵¹ BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 1965 – 1 BvR 732/64 –, BVerfGE 18, 385–388, juris Rn. 7.

³⁵² Eblers, in: *Sachs* (Fn. 347), Rn. 6.

³⁵³ BVerfG, Beschluss vom 25. Februar 1987 – 1 BvR 47/84 –, BVerfGE 74, 244–256, juris Rn. 18 ff.; *Korioth*, in: *Maunz/Dürig* (Fn. 48), WRV Art. 137 Rn. 28.

ihm konstituierten Gemeinwesens anzusehen sind. Wenn der Staat diese Aufgaben definieren würde, würde er sich widersprüchlich verhalten und die Eigenständigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften negieren. Im Ergebnis würde er die Aufgabe der Gewährleistung kirchlicher und religionsgesellschaftlicher Freiheit auf diese Weise verfehlen.³⁵⁴ Die Darlegungslast, dass es sich um eine eigene Angelegenheit handelt, muss bei Streitfragen konsequenterweise bei der Religionsgemeinschaft selbst liegen. Hier geht es in der Regel um die Bereiche Lehre und Kultus, Verfassung und Organisation, Ausbildung von Geistlichen, Mitgliederrechte und -pflichten, wie zum Beispiel den Ein- und Austritt sowie Fragen rund um eine Kirchenmitgliedschaft, Vermögensverwaltung und wirtschaftliche Tätigkeit, Erlass und Veröffentlichung des Kirchenrechts, eine eigene Gerichtsbarkeit, karitative Aktivitäten und kirchliches Arbeitsrecht.³⁵⁵

Von der Definition der Schranke des Art. 137 Abs. 3 WRV hängt im Wesentlichen ab, in welchem Umfang die Religionsgemeinschaften bei der Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten frei sind oder dem staatlichen Recht unterliegen. Im Ausgangspunkt unstrittig ist dabei das Erfordernis einer formellen gesetzlichen Grundlage, soweit Verwaltungshandeln in die Garantie des Art. 137 Abs. 3 WRV eingreift.³⁵⁶ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet darüber hinaus aber Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV, in Rücksicht auf das zwingende Erfordernis friedlichen Zusammenlebens von Staat und Kirche, sowohl das selbstständige Ordnen und Verwalten der eigenen Angelegenheiten durch die Kirchen als auch den staatlichen Schutz anderer für das Gemeinwesen bedeutsamer Rechtsgüter. Dieser Wechselwirkung ist durch entsprechende Güterabwägung Rechnung zu tragen. Dabei ist dem Eigenverständnis der Kirchen, soweit es in dem Bereich der durch Art. 4 Abs. 1 GG als unverletzlich gewährleisteten Glaubensfreiheit und Bekenntnisfreiheit wurzelt und sich in der durch Art. 4 Abs. 2 GG geschützten Religionsausübung verwirklicht, ein besonderes Gewicht beizumessen.³⁵⁷ Hierdurch wird nicht nur der Gesetzgeber besonders verpflichtet, denn auch Exekutive und Judikative müssen im Einzelfall die

³⁵⁴ Hesse, in: *Listl/Pirson* (Fn. 339), § 17, S. 521, 540 f.

³⁵⁵ *Korioth*, in: *Maunz/Dürig* (Fn. 48), WRV Art. 137 Rn. 29 ff.

³⁵⁶ *Korioth*, in: *Maunz/Dürig* (Fn. 48), WRV Art. 137 Rn. 44 f.

³⁵⁷ BVerfG, Beschluss vom 25. März 1980 – 2 BvR 208/76 –, BVerfGE 53, 366–420, juris Rn. 142.

entsprechende verhältnismäßige Zuordnung zwischen staatlichem und kirchlichem Bereich vornehmen.³⁵⁸

c) Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft

Im Hinblick auf Glaubensübertritte im Asylverfahren ist die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft von Bedeutung und ob diese von staatlichen Behörden und Gerichten auf ihre Ernsthaftigkeit und Tiefe überprüft werden darf. Denn hiervon kann der Erhalt eines Schutzstatus im Falle einer drohenden religiösen Verfolgung bei Rückkehr in das Herkunftsland abhängen.

Bei den christlichen Religionsgemeinschaften erfolgt die Aufnahme in der Regel über die Taufe, die in allen christlichen Kirchen gemeinsame Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Kirche darstellt.³⁵⁹ Wer die Mitgliedschaft anstrebt, äußert dies in Form einer Willenserklärung, die als Taufbitte bezeichnet wird. Bei Kindstauen vertreten die sorgeberechtigten Eltern das Kind, wie in jeder anderen Hinsicht.³⁶⁰ Sie erklären die Bereitschaft zur Erziehung des Kindes in dem bezeugten Bekenntnis und wissen, dass diesem Akt herkömmlich die Bedeutung der Zugehörigkeit zu der entsprechenden Kirche beigemessen wird. Dass damit nicht auf den Willen des noch unmündigen Kindes, sondern seiner sorgeberechtigten Eltern abgehoben wird, beeinträchtigt nicht das Grundrecht des Kindes auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Insoweit handeln die Eltern kraft ihrer Elternverantwortung für das Kind, das ihrer Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, und sein Grundrecht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit noch nicht selbst ausüben kann.³⁶¹

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet das den Kirchen durch Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG verbürgte Selbstbestimmungsrecht den Staat zur Anerkennung ihrer Mitgliedschaftsordnung für seinen Bereich, auch soweit sie von den staatlichen Regeln für Zusammenschlüsse abweicht. Denn es entspricht dem Gebot staatlicher Neutralität im kirchlichen Bereich, dass nicht der Staat

³⁵⁸ *Koriotb*, in: *Maunz/Dürig* (Fn. 48), WRV Art. 137 Rn. 49.

³⁵⁹ *de Wall/Muckel* (Fn. 222), S. 283.

³⁶⁰ *Koriotb*, in: *Maunz/Dürig* (Fn. 48), WRV Art. 137 Rn. 34; zur einfachgesetzlichen Konkretisierung: *Classen* (Fn. 231), Rn. 173 f.

³⁶¹ BVerfG, Beschluss vom 31. März 1971 – 1 BvR 744/67 –, BVerfGE 30, 415–428, juris Rn. 22.

bestimmen kann, wer einer Kirche angehört. Die mitgliedschaftliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ordnet diese nach Art. 137 Abs. 3 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG als eigene Angelegenheit selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.³⁶² Die Kirche kann demzufolge die für den Staat verbindliche Entscheidung treffen, wer unter welchen Voraussetzungen Mitglied wird. Denn sowohl der Eintritt als auch die mitgliedschaftliche Stellung der Glaubensangehörigen betreffen die Rechte und Pflichten der Mitglieder, für die die Religionsgemeinschaften eigens zuständig sind.³⁶³ Wenn also staatliche Behörden und Gerichte angehalten werden, die innerkirchliche Ordnung zugrunde zu legen, soweit sie die entscheidungserheblichen Rechtsbegriffe und Rechtsverhältnisse aus dem kirchlichen Bereich prägt, so liegt darin keine verfassungswidrige Identifizierung des Staates mit der Kirche.³⁶⁴ Soweit es beispielsweise bei der Entscheidung eines staatlichen Gerichts auf das innerkirchliche Verfassungsrecht ankommt, hat es diese Ordnung einfach hinzunehmen. Es kann dieses Recht nicht infrage stellen und auf seine Gültigkeit prüfen, sondern nur deklaratorisch feststellen, wie es die Kirche als vorhanden anerkennt.³⁶⁵

3. Möglichkeiten und Grenzen behördlicher und gerichtlicher Überprüfungen

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, dass das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG dazu führt, dass Verantwortliche in christlichen Kirchengemeinden nicht verwehrt sein darf, zu taufen oder Menschen auf andere Weise als Mitglieder aufzunehmen, nur weil hierdurch etwaige Nachfluchtgründe entstehen könnten.³⁶⁶ Gleichwohl können die Religionsgemeinschaften mit Bestimmungen und Entscheidungen, für die sie gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV allein zuständig sind, in die weltliche Rechtsordnung des Staates hineinwirken. Hier stellt sich die Frage, ob sie dann von einer Überprüfung durch staatliche Stellen freigestellt

³⁶² BVerfG, Beschluss vom 31. März 1971 – 1 BvR 744/67 –, BVerfGE 30, 415–428, juris Rn. 17, 22.

³⁶³ Koriath, in: *Maunz/Dürig* (Fn. 48), WRV Art. 137 Rn. 33f.; *de Wall/Muckel* (Fn. 222), S. 282.

³⁶⁴ BVerfG, Beschluss vom 31. März 1971 – 1 BvR 744/67 –, BVerfGE 30, 415–428, Rn. 17.

³⁶⁵ BGH, Urteil vom 18. Februar 1954 – III ZR 311/52 –, NJW 1954, 1284f.

³⁶⁶ EKD, Zur Konversion während des Asylverfahrens (Fn. 159), S. 3.

sind.³⁶⁷ So kann im Falle einer Taufentscheidung des Würdenträgers einer christlichen Kirche das Flüchtlingsrecht betroffen sein, das staatliche Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über das Vorliegen einer religiösen Verfolgung in einem Asylverfahren zugrunde zu legen haben. In der deutschen Rechtsprechung spiegelt sich dieses Spannungsverhältnis in einer Vielzahl von Entscheidungen wider, bei denen es um die Verfolgung aus religiösen Gründen aufgrund einer vorgetragenen Konversion zum Christentum geht. In den Entscheidungen setzen sich die Verwaltungsgerichte regelmäßig mit dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften auseinander.

In einem ersten Schritt wird daher auf die Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichte einzugehen sein. Vor dem Hintergrund durchaus unterschiedlicher Einschätzungen deutscher Verwaltungsgerichte bis hin zum Bundesverwaltungsgericht lohnt in einem weiteren Schritt der Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die auf europäischer Ebene. Denn für die Beurteilung, ob und inwieweit Taufurkunden und sonstige Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung von den Asylbehörden zu berücksichtigen sind, haben sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als auch der Europäische Gerichtshof hilfreiche Maßstäbe gesetzt.

a) Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Richterinnen und Richter an den Verwaltungsgerichten in der Bundesrepublik Deutschland haben bei der Entscheidung von Verfahren mit Konversionsbezügen, wie sonst auch, § 108 VwGO³⁶⁸ zu beachten. Gemäß § 108 Abs. 1 VwGO entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das Urteil darf zudem gemäß § 108 Abs. 2 VwGO nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten. Unter Zugrundelegung von § 108 Abs. 1 VwGO ist ein durchaus weites Spektrum bei der Beurteilung von Konversionsvorträgen möglich. Dabei sind es in der Regel Einzelrichterinnen und Einzelrichter, die gemäß § 76 Abs. 1 AsylG die Entscheidungen

³⁶⁷ In diese Richtung *Campenhausen* (Fn. 349), S. 114; *Koriotb*, in: *Maunz/Dürig* (Fn. 48), WRV Art. 137 Rn. 33.

³⁶⁸ VwGO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), letzte Änderung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

treffen.³⁶⁹ Sie stellen bei Streitigkeiten nach dem Asylgesetz gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 Halb. 1 AsylG auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab.

Beispielhaft entschied das Verwaltungsgericht Stuttgart in einem Verfahren, bei dem ein Glaubensübertritt vorgetragen wurde, dass im Rahmen der Prüfung, ob eine ernsthafte Gewissensentscheidung vorliege, Erklärungen der christlichen Gemeinde des Schutzsuchenden eine gewichtige indizielle Bedeutung zukomme. Aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften sei es den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Regelfall untersagt, entgegen einer ausdrücklichen Erklärung der christlichen Gemeinde des Schutzsuchenden, wonach der Betreffende ein glaubhaftes Bekenntnis zum christlichen Glauben abgelegt habe und seinen Glauben im Rahmen der Gemeinde ernsthaft praktiziere, anzunehmen, es handele sich allein um ein opportunistisches Tun zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts.³⁷⁰

Auch das Verwaltungsgericht Schwerin kam in einem seiner Verfahren, in dem ein Glaubensübertritt vorgetragen wurde, bereits zu einer sehr ähnlichen Einschätzung. Es stellte fest, dass die Prüfung der Frage des ernsthaften Übertritts zu einer Religion staatlichen Behörden und Gerichten aus staatskirchenrechtlichen Gründen grundsätzlich entzogen sei, wenn eine Religionsgemeinschaft oder Kirche im Sinne des Art. 140 GG, Art. 137 WRV den Übertritt begleitet und dokumentiert habe. Grundsätzlich sei es allein seelsorgerliche Aufgabe der zuständigen Amtsträger und Organe der Kirchen und Glaubensgemeinschaften zu prüfen, ob der Glaubenswechsel und die begehrte Taufe ernsthaft gewollt und nicht nur formal wegen des begehrten Asyl- oder Flüchtlingsstatus vorgenommen werden solle. Nur wenn es beachtliche Anhaltspunkte dafür gebe, dass es sich bei den vorgelegten Taufunterlagen um eine Gefälligkeitsbescheinigung der Religionsgemeinschaft oder des Geistlichen handele oder diese Unterlagen unlauter erlangt seien, könne die Ernsthaftigkeit des Glaubensübertritts durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und das Gericht näher beleuchtet werden.³⁷¹

Beide Verwaltungsgerichte weisen mit ihren Entscheidungen dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften eine große Bedeu-

³⁶⁹ *Karras* (Fn. 298), 5; mit näheren Ausführungen zum erweiterten Einsatz von Einzelrichterinnen und Einzelrichtern bei Asylstreitigkeiten: *Dietz* (Fn. 51), Rn. 541 f.

³⁷⁰ VG Stuttgart, Urteil vom 24. September 2009 – A 11 K 1146/08, BeckRS 2010, 51441, beck-online.

³⁷¹ VG Schwerin, Urteil vom 13. Februar 2013 – 3 A 1877/10, BeckRS 2015, 46045, beck-online.

tung zu. Damit hätte schon allein die Taufe des neuen Gemeindegliedes unmittelbare Auswirkungen auf sein Asylverfahren. Wird die Taufe im Rahmen eines Asylverfahrens bestätigt, müssten die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger bei Behörden und Gerichten per se von einem ernsthaften Glaubensübertritt ausgehen. Die Bescheinigung über die Taufe eines Gemeindegliedes hätte demzufolge eine Bindungswirkung für die Behörde und das Gericht. Einzige Ausnahme blieben Gefälligkeitsnachweise, für die aber beachtliche Anhaltspunkte bestehen müssten und die in der Regel nicht vorliegen dürften. Es überrascht kaum, dass diesem weiten Ansatz eine Rechtsprechung gegenübersteht, die eine Bindungswirkung verneint und einen differenzierten Ansatz verfolgt.

Wichtigen Ausgangspunkt der neueren Rechtsprechung in Deutschland bildet eine weitere Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart aus dem Jahr 2013.³⁷² Denn der dem Verwaltungsgericht Stuttgart zugrunde liegende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wurde im Jahr 2020 zum Gegenstand einer Bundesverfassungsgerichtsentscheidung.³⁷³

Im besagten Verfahren war der Kläger ein iranischer Staatsangehöriger, der im März 2011 einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellte. Er begründete diesen mit seiner Wehrdienstentziehung und der Teilnahme an einer Demonstration nach den Präsidentschaftswahlen 2009 zusammen mit seinem Bruder. Dieser sei festgenommen worden und er selbst bis zu seiner Ausreise ein Jahr lang untergetaucht. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 19. Dezember 2012 den Asylantrag ab, weil der Asylantragsteller eine begründete Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft gemacht habe. Es folgte die Klage vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die der Kläger zunächst mit der Teilnahme an einer Demonstration im Iran begründete. Während des Klageverfahrens trug er ergänzend vor, im Mai 2013 getauft worden zu sein und regelmäßig an kirchlichen Veranstaltungen in der Gemeinde teilzunehmen. Er verwies diesbezüglich auf ein Schreiben der Pfarrerin seiner evangelischen Kirchengemeinde vom 24. Juli 2013.³⁷⁴

Das Verwaltungsgericht Stuttgart gab der auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichteten Klage statt, obwohl es sich nach An-

³⁷² VG Stuttgart, Urteil vom 20. September 2013 – 11 K 5/13, BeckRS 2015, 51725, beck-online.

³⁷³ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 – 2 BvR 1838/15 –, juris.

³⁷⁴ VG Stuttgart, Urteil vom 20. September 2013 (Fn. 372), vgl. die Ausführungen zum Tatbestand.

hörung des Klägers nicht von der Ernsthaftigkeit der Konversion zum Christentum überzeugen konnte. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts Stuttgart fehlte es an einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung. Denn die Kenntnisse über die Inhalte der Bibel und christlicher Glaubensgrundsätze hätten nur angelernt gewirkt. Auch zu den Auswirkungen des Glaubenswechsels auf seine Lebensführung habe der Kläger keine schlüssigen Angaben machen können. Allerdings befand das Verwaltungsgericht Stuttgart, dass der Kläger wegen seines Wechsels zum christlichen Glauben Gefahr laufe, aus religiösen Gründen verfolgt zu werden und dass ihm daher die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei. Denn die Pfarrerin der evangelischen Kirchengemeinde habe den Glaubenswechsel begleitet und dokumentiert. Da sie einen ernsthaften Glaubenswechsel bejaht hatte, sah sich das Verwaltungsgericht Stuttgart staatskirchenrechtlich daran gebunden. Denn den Religionsgemeinschaften und Kirchen sei in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV die Freiheit garantiert, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Die Überprüfung, ob der Glaubenswechsel und die begehrte Taufe ernsthaft gewollt und nicht nur formal wegen des begehrten Flüchtlingsstatus vorgenommen werden soll, habe der nach innerkirchlichem Recht zuständige Geistliche vorzunehmen. Die Taufe gehöre als Aufnahmeakt zum seelsorgerischen Kernbereich einer Religionsgemeinschaft. Dabei müsse dem theologischen Selbstverständnis im Zusammenhang mit der Regelung des Mitgliedschaftsrechts besonderes Gewicht zukommen. Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei den vorgelegten Taufunterlagen um eine Gefälligkeitsbescheinigung der Religionsgemeinschaft und der Pfarrerin handle oder diese Unterlagen unlauter erlangt worden seien, seien nicht ersichtlich. Im Iran würden zum christlichen Glauben Konvertierte verfolgt, wenn sie ihren neuen Glauben nach außen erkennbar, insbesondere durch die Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten, lebten.³⁷⁵

Diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart orientiert sich insoweit an dem weiten Ansatz, der das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften hervorhebt und im Falle einer glaubhaft gemachten Taufe grundsätzlich von einem ernsthaften Glaubenswechsel ausgeht. Die Überprüfung der Ernsthaftigkeit bleibt danach den taufenden Gemeindeverantwortlichen der Religionsgemeinschaften vorbehalten

³⁷⁵ VG Stuttgart, Urteil vom 20. September 2013 (Fn. 372), vgl. die Ausführungen zu den Entscheidungsgründen.

und ist Behörden sowie Gerichten wegen des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRK aus staatskirchenrechtlichen Gründen entzogen.

Die anschließende Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg wurde damit begründet, dass der Kläger unverfolgt aus dem Iran ausgereist und seine Angaben zu den Verfolgungsgründen nicht glaubhaft seien. Allein die Taufe belege noch keinen ernsthaften Glaubenswechsel und begründe für sich genommen noch keine Verfolgungsgefahr bei einer Rückkehr in den Iran.³⁷⁶ Der Kläger trug hingegen vor, aufgrund eines ernsthaften Gewissensentschlusses zum christlichen Glauben übergetreten zu sein. Er praktiziere seinen Glauben auch öffentlich, indem er zu Gottesdiensten gehe und sich am Gemeindeleben beteilige. Eine Fortsetzung dieser Glaubenspraxis im Iran würde zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen führen. Müsste er auf seine Glaubenspraxis verzichten, wäre er in seiner religiösen Identität beeinträchtigt. Unabhängig davon sei aus staatskirchenrechtlichen Gründen die Taufentscheidung der taufenden Kirche zu respektieren. In der mündlichen Verhandlung hörte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg den Kläger noch einmal an.³⁷⁷

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart hielt dem Berufungsverfahren nicht stand. Denn der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg änderte das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart und wies die Klage mit der Begründung ab, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Iran keine Verfolgung aus religiösen Gründen drohe. Ein flüchtlingsrechtlich relevanter, hinreichend schwerer Eingriff in die Religionsfreiheit des unverfolgt aus dem Iran ausgereisten Klägers setze unter anderem voraus, dass für den Betroffenen die Befolgung bestimmter gefahrenträchtiger religiöser Praktiken in der Öffentlichkeit zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig sei. Auch in Ansehung der Taufe konnte er nicht mit der notwendigen Überzeugungsgewissheit feststellen, dass die geltend gemachte Hinwendung zur christlichen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel beruhe. Der christliche Glaube präge die religiöse Identität des Klägers nicht in einer Weise, dass dieser die christliche Betätigung für sich selbst als verpflichtend empfinde, um seine Identität zu wahren.³⁷⁸

³⁷⁶ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. April 2015 – A 3 S 1923/14, BeckRS 51724, beck-online Rn. 8 f.

³⁷⁷ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. April 2015 (Fn. 376), Rn. 12 f.

³⁷⁸ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. April 2015 (Fn. 376), Rn. 34 ff.

Auch der Umstand, durch den Amtsträger einer christlichen Kirche getauft zu sein, binde die staatlichen Stellen bei dieser Beurteilung nicht. Vielmehr sei es die ureigene Aufgabe staatlicher Verwaltungsgerichte, zu einer eigenen Einschätzung hinsichtlich der Ernsthaftigkeit des Glaubensübertritts zu gelangen. Aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 1 und 3 WRV ergebe sich nichts anderes. Denn es bleibe der Kirchengemeinde unbenommen, den Kläger weiterhin als ihr Mitglied anzusehen. Die Beantwortung der davon zu unterscheidenden Frage, ob die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche eine religiöse Verfolgung nach sich ziehe und deshalb die Flüchtlingsanerkennung begründe, sei allein Aufgabe der staatlichen Gerichte. Die Annahme, dass Gerichte bei der Feststellung der Ernsthaftigkeit der Hinwendung zum Christentum an die Feststellung des taufenden Geistlichen gebunden seien, widerspreche auch dem Prozessrecht, namentlich § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO.³⁷⁹

Die Anhörung habe den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg nicht von einer die religiöse Identität prägenden Hinwendung zur christlichen Religion überzeugen können. Aus den Angaben des Klägers ergebe sich der Eindruck, dass er bisher kein sehr religiöser Mensch gewesen sei. Er habe sich in seinem Heimatland mit Religionsfragen nicht näher auseinandergesetzt und auch nicht aus einem inneren Bedürfnis nach Alternativen gesucht. Seine Angaben zum Islam vermittelten den Eindruck einer nur oberflächlichen Beschäftigung mit dieser Religion. Ebenso habe er eine innere Auseinandersetzung mit dem Christentum nicht darlegen können. Er habe nicht in substantieller Weise seine Beweggründe aufzeigen können, die ihn ausgerechnet zum christlichen Glauben geführt hätten. Ein Taufkurs, der die christlichen Glaubensgrundlagen auch nur grob vermittelt oder vertieft hätte, habe nicht stattgefunden. Es habe nur ein dreistündiges Taufgespräch mit der Pfarrerin gegeben und die Taufe sei ungewöhnlich frühzeitig vorgenommen worden, nämlich bereits eine Woche, nachdem der Kläger erstmals einen entsprechenden Wunsch geäußert habe. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erkannte zwar die Aneignung gewissen Grundwissens über das Christentum an. Es hätten sich aber auch hier nicht unerhebliche Lücken gezeigt. Auch wenn er christliche Glaubensinhalte richtig wiedergegeben habe, bestehe nicht der Eindruck, dass der Kläger sich über das Erlernen christlicher Glaubensinhalte hinaus intensiv mit dem Glauben beschäftigt und diesen für sein weiteres Leben identitätsprägend verinnerlicht habe. Zwar könne ihm ein Handeln aus reinen Opportunitätsgründen nicht

³⁷⁹ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. April 2015 (Fn. 376), Rn. 45 ff.

unterstellt werden. Es dränge sich angesichts der sozialen Unterstützung durch die Pfarrerin und die iranische Kirchengemeinde aber der Eindruck auf, dass der Kläger sich dem Christentum vornehmlich aus sozialen und integrativen Gründen angeschlossen habe. Diese Einschätzung werde dadurch bestätigt, dass er sich auch mit der Frage nach einem Leben als Christ im Iran nicht näher auseinandergesetzt habe.³⁸⁰

Neu bei diesem differenzierten Ansatz ist die Unterscheidung zwischen der Aufnahme des neuen Gliedes an sich auf der einen und der identitätsprägenden Wirkung des Glaubensübertritts auf der anderen Seite. Zwar wird die Zugehörigkeit zur Gemeinde aufgrund der Taufe nicht infrage gestellt. Hinsichtlich der Ernsthaftigkeit des neuen Glaubens soll aber beispielsweise die Taufe durch eine christliche Kirche keine Bindungswirkung entfalten. Vielmehr wird nach dem differenzierten Ansatz die Notwendigkeit einer Überprüfung der Ernsthaftigkeit des neuen Glaubens von staatlicher Seite zur Klärung der Verfolgungsgefahr im Herkunftsland für zwingend erforderlich gehalten.³⁸¹

Dieser Ansatz fand zunächst durch das Bundesverwaltungsgericht Bestätigung, das die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückwies. Gestützt wurde sie auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO und eines Verfahrensmangels des Berufungsurteils gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.³⁸²

Geklärt werden sollte, ob das staatliche Gericht uneingeschränkt befugt sei, im Rahmen eines Asylverfahrens entgegen einer Taufe in den christlichen Glauben und einer pfarramtlichen Bescheinigung der Pfarrerin der Kirchengemeinde davon auszugehen, dass ein Asylantragstellender keine religiöse Identität in dem Sinne habe, dass ihm der Verzicht auf eine öffentlich wahrnehmbare Betätigung seines christlichen Glaubens zumutbar sei. Dazu wurde angeführt, dass die Feststellung der Ernsthaftigkeit des Übertritts zum Christentum sowie der religiösen Identität eines Asylantragstellenden eine innerkirchliche Angelegenheit sei. Sie sei gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV staatlicher Überprüfung entzogen. Die Taufe gehöre zum Kernbereich kirchlichen Handelns. Diesen dürfe der Staat nicht infrage stellen. Der Kläger werde in seiner grundrechtlich geschützten Glaubensfreiheit verletzt, wenn der

³⁸⁰ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. April 2015 (Fn. 376), Rn. 48 ff.

³⁸¹ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. April 2015 (Fn. 376), Rn. 45 ff.

³⁸² BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 – 1 B 40/15 –, juris Rn. 5.

Staat sich die Entscheidungskompetenz darüber anmaße, ob er wahrer Christ sei oder nicht.³⁸³

Diese Argumentation ähnelt sehr der aktuellen Kritik aus dem Raum der christlichen Kirchen und Teilen der Anwaltschaft. Danach werde der Glaubenswechsel häufig in Zweifel gezogen und Konvertiten in Asylverfahren von staatlichen Behörden und Gerichten mit Misstrauen begegnet.³⁸⁴ Die durch Gerichte vorgenommene Kompetenzabgrenzung zwischen Staat und Kirche sei praxisuntauglich und widersprüchlich. Indem staatlichen Stellen die Möglichkeit eingeräumt werde, durch Befragungen zu ermitteln, ob der Glaube hinreichend identitätsprägend sei, werde die kirchliche Kompetenz einer eigenständigen Glaubensbewertung sinnleert.³⁸⁵

Einem Verständnis, wonach die religiöse Identität mit der Taufe abschließend geklärt sei und die Frage der Ernsthaftigkeit eines Glaubensübertritts weder im Rahmen eines behördlichen Verfahrens noch in einem Verfahren vor Gericht von staatlicher Seite neu aufgeworfen und bewertet werden dürfe, folgt das Bundesverwaltungsgericht jedoch gerade nicht. Es erkannte in der Beschwerde keine klärungsbedürftigen Fragen, um die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 VwGO zu rechtfertigen. Es sah keinen Bedarf zur Durchführung eines Revisionsverfahrens, um zu klären, dass staatliche Behörden und Verwaltungsgerichte bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht an die Beurteilung des zuständigen Amtsträgers einer christlichen Kirche gebunden seien, der Taufe des betroffenen Asylantragstellenden liege eine ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung zugrunde. Dies ergebe sich aus der vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg seiner Entscheidung zugrunde gelegten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.³⁸⁶

Das Bundesverwaltungsgericht ließ bei seiner Entscheidung das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nicht außen vor. So garantierten Art. 4 Abs. 1 und 2 GG als einheitliches Grundrecht sowie Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV den

³⁸³ BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 (Fn. 382), Rn. 7f.

³⁸⁴ *Bielefeldt* (Fn. 42), S. 53 f.

³⁸⁵ Zur deutlichen Kritik aus Teilen der Anwaltschaft: *Lehnert*, *Wer glaubt meinem Glauben? Konversion und Asylverfahren*, Verfassungsblog (Fn. 13).

³⁸⁶ BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 (Fn. 382), Rn. 9 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67–89, juris im Anschluss an EuGH, Urteil (Große Kammer) vom 05. September 2012 in den verbundenen Rechtssachen *Bundesrepublik Deutschland gegen Y (C-71/11) und Z (C-99/11)*, ECLI:EU:C:2012:518.

Religionsgemeinschaften die Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Umfasst seien alle Maßnahmen, die der Sicherstellung der religiösen Dimension des Wirkens im Sinne kirchlichen Selbstverständnisses und der Wahrung der unmittelbaren Beziehung der Tätigkeit zum kirchlichen Grundauftrag dienen. Zu den eigenen Angelegenheiten zählten vor allem die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere Bestimmungen zur Regelung des Ein- und Austritts, der mitgliedschaftlichen Stellung sowie des Ausschlusses von Glaubensangehörigen. Die Mitgliedschaft beurteile sich mit Wirkung für den weltlichen Bereich, wie zum Beispiel als Voraussetzung für die Kirchensteuerpflicht, grundsätzlich nach den Regeln der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Demzufolge oblägen die Interpretation und die Beurteilung der kirchenrechtlichen Voraussetzungen für eine Taufe sowie deren Wirksamkeit mit der Folge, dass der Betroffene Mitglied in der Gemeinde einer Religionsgemeinschaft, wie der evangelisch-lutherischen Landeskirche, sei, den innerkirchlich zuständigen Amtsträgern. Es liege auf der Hand, dass, abgesehen von Missbrauchsfällen, die von einer Religionsgemeinschaft bestätigte Mitgliedschaft als solche von den Verwaltungsgerichten bei der Untersuchung, ob dem Asylantragstellenden in seinem Heimatland eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit als flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung drohe, nicht infrage gestellt werden dürfe.³⁸⁷

Im weiteren Argumentationsverlauf des Bundesverwaltungsgerichts kommt aber sodann wieder der differenzierte Ansatz zum Ausdruck, den schon der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg verfolgte und wonach eine Unterscheidung zwischen der Aufnahme des neuen Gliedes an sich auf der einen und der identitätsprägenden Wirkung des Glaubensübertritts auf der anderen Seite vorzunehmen sei. So sei die durch Taufe bewirkte Mitgliedschaft in einer christlichen Religionsgemeinschaft nur dann allein entscheidungserheblich, wenn eine Verfolgung in einem Land ausschließlich an der Kircheng Zugehörigkeit anknüpfe. Sei dies jedoch nicht der Fall, hätten das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beziehungsweise die Verwaltungsgerichte, auf der Rechtstatsache der Kirchenmitgliedschaft aufbauend, bei der Beurteilung der Schwere einer drohenden Verletzung der Religionsfreiheit des Betroffenen zu prüfen, ob die Befolgung einer bestimmten gefahrträchtigen religiösen Praxis für ihn zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig sei. Da bereits der unter dem Druck drohender Verfolgung erzwungene Verzicht

³⁸⁷ BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 (Fn. 382), Rn. 10f.

auf eine Glaubensbetätigung die Qualität einer Verfolgung erreichen könne, sei maßgeblich, wie der Einzelne seinen Glauben lebe und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis zentrales Element seiner religiösen Identität bilde und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar sei. Dass diese Fragestellung in Teilbereichen zugleich auch als kirchenrechtliche Voraussetzung für die Taufe bedeutsam und von dem innerkirchlich zuständigen Amtsträger bejaht worden sei, mache sie mit Blick auf die zu prüfende und staatlichen Stellen obliegende Flüchtlingsanerkennung nicht zu einer eigenen Angelegenheit der Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG. Diese Grundsätze würden im Übrigen unabhängig davon gelten, ob die jeweilige Religionsgemeinschaft als Körperschaft des Öffentlichen Rechts konstituiert sei oder nicht.³⁸⁸

Das Bundesverwaltungsgericht äußerte sich zudem zur aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG, Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 140 in Verbindung mit Art. 136 Abs. 1 und 4, Art. 137 Abs. 1 WRV ergebende Pflicht des Staates zur weltanschaulichen Neutralität. Diese werde nicht durch die eigenständige Würdigung verletzt, ob eine bestimmte Glaubenspraxis für den Antragsteller nach seinem Glaubensverständnis ein zentrales Element seiner religiösen Identität bilde und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar sei. Denn eine verfassungsrechtlich unzulässige Bewertung des Glaubens oder der Lehre einer Kirche sei damit nicht verbunden. Bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung wegen geltend gemachter religiöser Verfolgung setzten sich staatliche Stellen weder mit Inhalten von Glaubenssätzen auseinander noch bewerteten sie diese oder formulierten gar eigene Standpunkte in Glaubensdingen. Sie entschieden auch nicht über die Legitimität religiöser Glaubensüberzeugungen, sondern gingen lediglich der Stellung des einzelnen Antragstellers zu seinem Glauben nach, nämlich der Intensität selbst empfundener Verbindlichkeit von Glaubensgeboten für die Identität der Person.³⁸⁹

Weiter äußerte sich das Bundesverwaltungsgericht zum Beweismaß. So sei in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass die Verwaltungsgerichte sich bei der Prüfung der inneren Tatsache, ob der Kläger die unterdrückte religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend zur Wahrung seiner religiösen Identität empfinde, nicht auf eine Plausibilitätsprüfung hinreichend substantiierter Darlegung beschränken dürften. Vielmehr hätten sie das Regelbeweismaß der

³⁸⁸ BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 (Fn. 382), Rn. 11.

³⁸⁹ BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 (Fn. 382), Rn. 12.

vollen Überzeugung des Gerichts gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO zugrunde zu legen. Ein weitergehender Klärungsbedarf ergebe sich nicht daraus, dass die Anlegung des Regelbeweismaßes nach Ansicht der Beschwerde die Religionsfreiheit des Einzelnen und das kirchliche Selbstbestimmungsrecht verletze. Denn eine Zurücknahme des tatrichterlichen Beweismaßes sowie der gerichtlichen Kontrolldichte sei nur bei der Bestimmung der Reichweite des Schutzbereichs des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG durch eine extensive Auslegung des Begriffs der „Religionsausübung“ unter Berücksichtigung sowohl des kirchlichen als auch des Selbstverständnisses des Grundrechtsträgers angezeigt. Die gebotene Berücksichtigung des kirchlichen und individuellen Selbstverständnisses bei der Bestimmung, wie weit der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG im Einzelfall reiche, sei aber nicht auf die der Schutzbereichsbestimmung vorgelagerte tatrichterliche Würdigung zu übertragen, ob und inwieweit eine Person eine bestimmte religiöse Betätigung ihres Glaubens für sich selbst als verpflichtend zur Wahrung der religiösen Identität empfinde. Die religiöse Identität als innere Tatsache lasse sich nur aus dem Vorbringen des Asylantragstellenden sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen. Die Glaubensfreiheit eines Asylantragstellenden, der sich auf eine ihm drohende Verfolgung wegen seiner Religion berufe, sei nicht dadurch verletzt, dass es ihm im Rahmen der asylverfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten und des prozessrechtlichen Untersuchungsgrundsatzes nach § 86 Abs. 1 VwGO obliege, staatlichen Stellen über sein religiöses Selbstverständnis Auskunft zu geben. Es unterliege der freien Beweiswürdigung gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO und sei insoweit keiner weiteren grundsätzlichen Klärung zugänglich, auf welche Weise der Tatrichter versuche, sich die erforderliche Überzeugungsgewissheit vom Vorliegen der entscheidungserheblichen Tatsache der Wahrung der religiösen Identität des Asylantragstellenden zu verschaffen. Nicht weiter klärungsbedürftig sei in diesem Zusammenhang insbesondere, dass es die Glaubensfreiheit nicht verletze und die Beweisanforderungen nicht überspanne, von einem Erwachsenen im Regelfall zu erwarten, dass dieser schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu den inneren Beweggründen für die Konversion machen könne. Dies gelte auch dahingehend, dass er im Rahmen seiner Persönlichkeit und intellektuellen Disposition mit den Grundzügen seiner neuen Religion vertraut sei.³⁹⁰

³⁹⁰ BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 (Fn. 382), Rn. 13 f.

Die Beschwerde rügte des Weiteren, dem Berufungsgericht fehle die notwendige Sachkunde zur Beurteilung der religiösen Identität des Klägers. Dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hätte sich eine Begutachtung des Klägers in psychologischer und religiöser Hinsicht aufdrängen müssen (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 VwGO). Die Aufklärungs- und damit verbundene Gehörsrüge verhalf der Beschwerde aber auch nicht zum Erfolg. Zum einen habe der Kläger ausweislich der Sitzungsniederschrift in der Berufungsverhandlung keinen entsprechenden Beweisantrag gestellt. Ein Gericht verletze seine Pflicht zur erschöpfenden Sachverhaltsaufklärung gemäß § 86 Abs. 1 VwGO grundsätzlich dann nicht, wenn es von einer sich nicht aufdrängenden Beweiserhebung absehe, die ein anwaltlich vertretener Beteiligter nicht ausdrücklich beantragt habe. Aus welchen Gründen sich dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eine weitere Aufklärung von Amts wegen hätte aufdrängen müssen, habe die Beschwerde nicht dargelegt. Zum anderen sei bei der Prüfung, ob dem Berufungsgericht ein Verfahrensfehler unterlaufen sei, von dessen materiell-rechtlicher Rechtsauffassung auszugehen, auch wenn diese, wofür hier nichts ersichtlich sei, verfehlt sein sollte. Es sei weder von der Beschwerde dargelegt noch sonst ersichtlich, aus welchen Gründen das Berufungsgericht, nachdem nicht etwa Glaubensinhalte einer fremden Religion aufzuklären gewesen seien, nicht über die ausreichende Sachkunde zur Beurteilung der religiösen Überzeugung und Identität des Klägers verfüge. Für die Ermittlung und Würdigung des (Nicht-)Vorliegens dieser inneren Tatsache bedürfe es in aller Regel keines nur Experten vorbehaltenen Wissens. Letztlich habe sich die Beschwerde im Wege der Aufklärungs- und Gehörsrüge gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts gewendet. Damit sei sie in dessen nicht in der Lage durchzudringen.³⁹¹

Diesem neuen vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten differenzierten Ansatz, wonach sich die Beurteilung der Ernsthaftigkeit einer Glaubensentscheidung nicht an der Einschätzung kirchlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger festmachen lasse, sondern einer eigenen Beurteilung durch das Verwaltungsgericht zugänglich sein müsse, folgte umgehend das Oberverwaltungsgericht Lüneburg.³⁹² So sei ein ernsthafter und nachhaltiger Glaubenswechsel nicht bereits durch eine Taufurkunde und eine vorgelegte Bescheinigung eines Pastors erwiesen, in der aufgeführt werde, dass der Kläger aus Überzeugung Christ und in einer Gemeinde

³⁹¹ BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 (Fn. 382), Rn. 15 f.

³⁹² OVG Lüneburg, Urteil vom 07. September 2015 – 9 LB 98/13 –, juris Rn. 14.

geistlich heimisch geworden sei sowie nach und nach die christliche Botschaft durchdrungen und verstanden habe, viel in der Bibel studiere, mit dem Prediger intensive Glaubensgespräche geführt habe, sich aus voller Überzeugung habe taufen lassen, ein aktiver Besucher der christlichen Kirche sei und nun selbst viele Glaubensgespräche führe. Denn in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei geklärt, dass die Verwaltungsgerichte sich bei Prüfung der inneren Tatsachen, ob eine Person eine ausgeübte oder unterdrückte religiöse Betätigung ihres Glaubens für sich selbst als verpflichtend zur Wahrung ihrer religiösen Identität empfinde, nicht auf eine Plausibilitätsprüfung hinreichend substantiiertes Darlegung beschränken dürften, sondern insoweit das Regelbeweismaß der vollen Überzeugung des Gerichts gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO zugrunde zu legen hätten. Die religiöse Identität als innere Tatsache lasse sich nur aus dem eigenen Vorbringen des Asylantragstellenden sowie durch Rückschlüsse von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen. Nach der mündlichen Verhandlung mit einer ausführlichen Befragung des Klägers war das Oberverwaltungsgericht Lüneburg nicht davon überzeugt, dass dieser religiöse Betätigungen des christlichen Glaubens als zur Wahrung seiner religiösen Identität verpflichtend empfand.³⁹³

Doch welche Auswirkungen hat der in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Ausdruck kommende differenzierte Ansatz in der Praxis, wenn beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder einem Verwaltungsgericht eine Taufurkunde oder sonstige Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung eingereicht werden? Die fehlende Bindungswirkung hat jedenfalls nicht zur Folge, dass Taufurkunden und sonstige Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung unberücksichtigt bleiben und lediglich auf den persönlichen Vortrag der Asylantragstellenden abzustellen ist. Dies legt jedenfalls die neue beachtenswerte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nahe, die Gegenstand der weiteren Untersuchung wird.

b) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Die untersuchte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wurde im weiteren Verlauf zum Gegenstand einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03. April 2020, mit der es formale oder inhaltliche

³⁹³ OVG Lüneburg, Urteil vom 07. September 2015 (Fn. 392), Rn. 14 ff.

„Glaubensprüfungen“ bei Asylbegehren von Konvertitinnen und Konvertiten als verfassungswidrig einstufte.³⁹⁴

Mit der Verfassungsbeschwerde rügte der Beschwerdeführer die Verletzung von Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 S. 1 und 2 sowie Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG. Staatlichen Gerichten stehe es nicht zu, die Ernsthaftigkeit und identitätsprägende Bedeutung des Glaubenswechsels zu prüfen. Damit werde der in der Taufe dokumentierten Zugehörigkeit zum Christentum die Wirksamkeit abgesprochen. Die Überprüfung der Ernsthaftigkeit des Taufbegehrens sei eine innerkirchliche Angelegenheit, die auch allein im Verantwortungsbereich der Kirche liege. Es verbiete sich daher aus staatskirchenrechtlichen Gründen, dass ein staatliches Gericht seinerseits eine solche Überprüfung vornehme und seine Beurteilung an die Stelle derjenigen der Kirche setze. Andernfalls greife es in das den Religionsgemeinschaften durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht ein. Das Gericht habe bei der Prüfung des Asylantrags die Entscheidung der Kirche, dass die Voraussetzungen für die Taufe vorliegen, zu akzeptieren und seiner Entscheidung als richtig zugrunde zu legen. Über das subjektive Erfordernis der Ernsthaftigkeit sei mit der Entscheidung der Kirche ebenfalls abschließend entschieden. Zudem sei sein eigenes Recht auf Glaubens- und Religionsfreiheit verletzt, weil sich die Gerichte angemaßt hätten, darüber zu entscheiden, ob er wahrer Christ sei. Mit der Verneinung dieser Frage hätten sie ihm zugemutet, auf eine Betätigung seines Glaubens in seinem Herkunftsland zu verzichten. Ein Gericht dürfe dem Einzelnen aber nicht vorschreiben, wie er sein Christentum zu leben habe. Insbesondere dürfe es ihm nicht zumuten, auf bestimmte glaubensgeleitete Handlungen zu verzichten.³⁹⁵

Der Beschwerdeführer trug weiter vor, der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg habe das Gebot staatlicher Neutralität verletzt, da er ihm vorgeworfen habe, sich vornehmlich aus sozialen und integrativen Gründen dem Christentum zugewandt zu haben. Die Motive, warum sich ein Mensch einer neuen Glaubensrichtung zuwende, seien jedoch unerheblich. Aus der Unkenntnis einzelner Glaubensinhalte sei geschlossen worden, welche religiöse Betätigung ihm wichtig sei. Damit werde sein Glauben auf die bloße Aneignung von Wissen reduziert, die Beziehungsebene sowie das wachsende Vertrauen in Gottes Verheißung

³⁹⁴ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 – 2 BvR 1838/15 –, juris Rn. 37; vgl. dazu: BVerfG, Pressemitteilung Nr. 39/2020 vom 22. Mai 2020: Keine formale oder inhaltliche „Glaubensprüfung“ durch die Gerichte bei Asylbegehren von Konvertiten.

³⁹⁵ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 18 ff.

vernachlässigt und verkannt, dass der Glaube nach dem von Luther geprägten protestantischen Verständnis eine Gabe Gottes sei. Die Bewertung seines Glaubens sei oberflächlich erfolgt, womit die Vorstellung vom wahren Glauben an die Stelle seines eigenen Glaubensverständnisses getreten sei.³⁹⁶

Eine uneingeschränkte Anwendung von § 108 Abs. 1 VwGO sei ebenfalls grundrechtswidrig. Die vom Bundesverwaltungsgericht vorgenommene Aufspaltung der Prüfung in Schutzbereichsbestimmung und vorgelagerte tatrichterliche Würdigung des Glaubens des Betroffenen als identitätsprägend sei nicht möglich, da die religiöse Identität einheitlich sei. Dies zeige auch die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vorgenommene unzulässige Glaubensprüfung. Es müsse ausreichen, im Sinne einer Plausibilitätsprüfung festzustellen, dass nach geistigem Gehalt und äußerer Erscheinung eine religiöse Bindung vorliege. Außerdem fehle den Verwaltungsgerichten generell die erforderliche Sachkunde zur Beurteilung der religiösen Identität einer Person.³⁹⁷

Die Verfassungsbeschwerde war zunächst unzulässig. Dem Bundesverfassungsgericht zufolge seien wegen des Fehlens wesentlicher Unterlagen weder die Begründungserfordernisse gemäß §§ 23 Abs. 1 S. 2, 92 BVerfGG erfüllt, noch die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung hinreichend aufgezeigt. Zudem mangle es an der Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie mit den angegriffenen Entscheidungen selbst.³⁹⁸

Die Verfassungsbeschwerde blieb zudem aber auch in der Sache ohne Erfolg. Denn die Maßstäbe, die das Bundesverwaltungsgericht für die Prüfung einer begründeten Furcht vor Verfolgung wegen der Religion entwickelt und bestätigt hat, beanstandete das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung im Wesentlichen nicht.³⁹⁹ Gleichwohl sah es die Notwendigkeit klarzustellen, dass bei der Anwendung der vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten und bestätigten Maßstäbe der Bedeu-

³⁹⁶ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 21.

³⁹⁷ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 22 f.

³⁹⁸ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 24 f.

³⁹⁹ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 24, 26 mit Verweis auf BVerfG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67–89, juris Rn. 25 ff. im Anschluss an EuGH, Urteil (Große Kammer) vom 05. September 2012 in den verbundenen Rechtssachen *Bundesrepublik Deutschland gegen Y (C-71/11) und Z (C-99/11)*, ECLI:EU:C:2012:518, Rn. 56 ff.

tung des Grundrechts auf Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit in besonderem Maße Rechnung zu tragen sei.⁴⁰⁰

Das Bundesverfassungsgericht zeigt für Fälle, in denen nicht schon die bloße Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft als solche die Verfolgungsgefahr begründet, praktisch zwei Prüfungsschritte auf: In einem ersten Schritt sei bei der Frage, ob ein Eingriff in die Religionsfreiheit eine hinreichend schwere Verfolgungshandlung darstelle, zunächst in objektiver Hinsicht eine Feststellung zu treffen. Dabei gehe es um die Frage, welche Maßnahmen und Sanktionen gegenüber dem Betroffenen im Herkunftsland beim Ausüben einer bestimmten Glaubenspraxis voraussichtlich ergriffen würden und wie gravierend diese wären. Die erforderliche Schwere könne danach insbesondere erreicht sein, wenn ihm durch die Betätigung seines Glaubens im privaten oder öffentlichen Bereich die Gefahr drohe, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, (tatsächlich) strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Dabei könne bereits der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung die Qualität einer Verfolgung erreichen.⁴⁰¹ In einem zweiten Schritt sei in subjektiver Hinsicht eine Feststellung zu treffen. Dabei gehe es um die Frage, ob die Befolgung der Glaubenspraxis zentrales Element für die religiöse Identität des Schutzsuchenden und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar sei. Maßgeblich sei dabei, wie der Einzelne seinen Glauben lebe und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig sei. Beide Prüfungsschritte würden der eigenständigen tatrichterlichen Würdigung der Verwaltungsgerichte unterliegen. Die innere Tatsache, dass die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für die religiöse Identität des Betroffenen zentrale Bedeutung habe, müsse gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO zur Überzeugung des Gerichts feststehen.⁴⁰²

Die fachgerichtliche Prüfung stellt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts weder eine Verletzung des in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV garantierten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen oder Religionsgemeinschaften noch der Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit des Einzelnen gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 10 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta und Art. 9 Abs. 1 EMRK dar. Das

⁴⁰⁰ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 24, 32 ff.

⁴⁰¹ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 27.

⁴⁰² BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 27.

Bundesverfassungsgericht weist zunächst darauf hin, dass die Wirksamkeit einer nach kirchenrechtlichen Vorschriften vollzogenen Taufe und damit die Mitgliedschaft des Schutzsuchenden in der Kirchengemeinschaft, die zum Bereich des in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV garantierten Selbstbestimmungsrechts zähle, von den Verwaltungsgerichten nicht in Frage gestellt werden dürfe. Vielmehr hätten die Verwaltungsgerichte die Kirchenmitgliedschaft als Rechtstatsache zu beachten und der flüchtlingsrechtlichen Prüfung zugrunde zu legen. Dies gelte auch dann, wenn der Sachvortrag zur Konversion oder die vorgelegten Unterlagen Anhaltspunkte für eine gewisse Oberflächlichkeit, für Missbräuchlichkeit oder für eine mitbestimmende taktische Prägung des Übertritts zur christlichen Religion erkennen ließen. Mit dem Verweis auf den Fall eines missbräuchlichen Vortrags weicht das Bundesverfassungsgericht zwar vom Bundesverwaltungsgericht ab, es stellt allerdings im gleichen Zuge klar, dass entsprechenden Anhaltspunkten im Rahmen der Verfolgungsprognose Rechnung getragen werden könne.⁴⁰³

Von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu unterscheiden sei allerdings die Frage, ob und bejahendfalls welche Aspekte einer Glaubensüberzeugung oder Glaubensbetätigung in einer die Furcht vor Verfolgung begründenden Intensität für die religiöse Identität des individuellen Schutzsuchenden prägend seien oder nicht. Denn bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft handele es sich nicht um eine eigene Angelegenheit der Kirchen oder Religionsgemeinschaften im Sinne von Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht umfasse alle Maßnahmen, die der Sicherstellung der religiösen Dimension des Wirkens der Religionsgemeinschaft im Sinne kirchlichen Selbstverständnisses und der Wahrung der unmittelbaren Beziehung der Tätigkeit zum kirchlichen Grundauftrag dienen. Die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft falle nicht in diesen der Erfüllung des religiösen Auftrags und der religiösen Sendung dienenden Bereich, sondern sei kraft Gesetzes ausschließlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß §§ 5 Abs. 1, 13 Abs. 1 AsylG und im Falle gerichtlichen Überprüfung den Verwaltungsgerichten gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO, §§ 74ff. AsylG zugewiesen. Die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland Personen in ihrem Hoheitsgebiet Schutz vor Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 und 4 AsylG in Verbindung mit Art. 2 lit. d Richtlinie 2011/95/EU gewähre, obliege nach Maßgabe der europäischen und nationalen

⁴⁰³ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 28 f.

Rechtsvorschriften ausschließlich dieser selbst und nicht der Kirche oder den Religionsgemeinschaften.⁴⁰⁴

Durch die bei Prüfung der Flüchtlingseigenschaft von den Verwaltungsgerichten zu treffende Feststellung der Bedeutung bestimmter Glaubensbetätigungen für die religiöse Identität des Schutzsuchenden werde auch nicht die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit des Einzelnen gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 10 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta und Art. 9 Abs. 1 EMRK wegen Missachtung der sich aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG, Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 33 Abs. 3 GG und Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 1 und 4, Art. 137 Abs. 1 WRV ergebenden weltanschaulich-religiösen Neutralitätspflicht des Staates verletzt. Denn die Verwaltungsgerichte hätten nach den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten rechtlichen Maßstäben keine inhaltliche Glaubensprüfung vorzunehmen. Mit der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung wegen geltend gemachter religiöser Verfolgung sei insbesondere keine verfassungsrechtlich unzulässige Bewertung des Glaubens des Einzelnen oder der Lehre der Kirche verbunden.⁴⁰⁵ Die Verwaltungsgerichte setzten sich bei der erforderlichen subjektiven Prüfung der Schwere der drohenden Verletzung der Religionsfreiheit weder mit Inhalten von Glaubenssätzen auseinander, noch setzten sie ihre eigene Wertung zu Inhalt und Bedeutung eines Glaubenssatzes an die Stelle derjenigen des Einzelnen oder der Kirche oder Glaubensgemeinschaft oder formulierten eigene Standpunkte in Sachen des Glaubens. Sie entschieden auch nicht über die Legitimität religiöser Glaubensüberzeugungen und die Art und Weise ihrer Bekundung.⁴⁰⁶ Die Verwaltungsgerichte müssten und dürften lediglich der Stellung des Schutzsuchenden zu seinem Glauben nachgehen, nämlich der Intensität und Bedeutung der von ihm selbst empfundenen Verbindlichkeit von Glaubensgeboten für die eigene religiöse Identität. Darin liege keine Verletzung der Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität.⁴⁰⁷

⁴⁰⁴ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 30.

⁴⁰⁵ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 31 mit Verweis auf: BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 –, juris Rn. 88.

⁴⁰⁶ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 31 mit Verweis auf: EGMR, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 08. April 2014 in der Rechtssache *Magyar Keresztény Mennonita Egyház und andere gegen Ungarn*, Application no. 70945/11 und andere, Rn. 76 sowie mit Verweis auf: EGMR, Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Januar 2013 in der Rechtssache *Exweida und andere gegen das Vereinigte Königreich*, Application no. 48420/10 und andere, Rn. 81.

⁴⁰⁷ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 31.

Das Bundesverfassungsgericht beließ es allerdings nicht bei dieser Einschätzung. Denn trotz der die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Wesentlichen bestätigenden Ausführungen hebt das Bundesverfassungsgericht hervor, dass bei Anwendung der vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten und bestätigten Maßstäbe die Bedeutung des Grundrechts auf Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 10 EU-Grundrechtecharta und Art. 9 Abs. 1 EMRK als ein in einer demokratischen Gesellschaft zentrales Grundrecht und grundlegendes Menschenrecht in besonderem Maße zu berücksichtigen sei.⁴⁰⁸

Dem hohen Wert des betroffenen Grundrechts habe die Sachverhaltsaufklärung Rechnung zu tragen. Ihr Gegenstand sei zunächst die Frage, ob im Herkunftsland des Schutzsuchenden ein bestimmtes Verhalten Maßnahmen nach sich ziehen könne, die als Verfolgung oder unmenschliche Behandlung einzustufen seien. Das Bundesverfassungsgericht nennt hier beispielhaft die Abwendung von einer (Staats-)Religion, die Hinwendung zu einem anderen Glauben und eine bestimmte, als religiös verstandene Betätigung des Betroffenen. Erst vor dem Hintergrund dieser Sachverhaltsaufklärung sei zu fragen, ob für den im konkreten Fall betroffenen Schutzsuchenden ein solches Verhalten festzustellen oder im Falle einer Rückkehr in sein Herkunftsland voraussichtlich zu erwarten sei, ob insbesondere die Hinwendung zu dem neuen Glauben identitätsprägendes Gewicht habe. In Fällen, in denen es um die Bedeutung einer bestimmten Glaubenspraxis für die religiöse Identität des Schutzsuchenden und die Intensität der selbst empfundenen Verpflichtung eines bestimmten Glaubensgebotes gehe, komme der verfahrensrechtlichen Sachaufklärungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO deshalb verfassungsrechtliches Gewicht zu. Die fachgerichtliche Beurteilung müsse daher auf einer hinreichend verlässlichen und auch ihrem Umfang nach zureichenden tatsächlichen Grundlage beruhen. Dabei sei nicht nur das Vorbringen des Schutzsuchenden im Rahmen der in aller Regel gebotenen informatorischen gerichtlichen Anhörung zu berücksichtigen, sondern es seien auch äußere Anknüpfungstatsachen heranzuziehen, die Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Betroffenen erlaubten. Auch im Rahmen der trichterlichen Beweiswürdigung sei die besondere Bedeutung des Grundrechts auf Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu beachten. Zwar unterlie-

⁴⁰⁸ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 24, 32 mit Verweis auf: EuGH, Urteil (Große Kammer) vom 5. September 2012 in den verbundenen Rechtssachen *Bundesrepublik Deutschland gegen Y (C-71/11) und Z (C-99/11)*, ECLI:EU:C:2012:518, Rn. 57.

ge es im Ausgangspunkt der freien Beweiswürdigung gemäß § 108 Abs. 1 VwGO, auf welche Weise das Tatsachengericht sich die erforderliche Überzeugungsgewissheit vom Vorliegen der entscheidungserheblichen Tatsache verschaffe, ob der Schutzsuchende eine verfolgungsträchtige religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend empfinde, um seine religiöse Identität zu wahren. Auch seien die Umstände, unter denen das Gericht die Überzeugung von dieser inneren Tatsache gewinne, grundsätzlich einer abstrakt-generellen Verallgemeinerung nicht zugänglich. Es handle sich stets um eine Frage des jeweiligen Einzelfalls.⁴⁰⁹

Im Rahmen der Beweiswürdigung bedürfe es nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts, das hier auf Stimmen in der Literatur Bezug nimmt, in aller Regel der Gesamtschau einer Vielzahl von Gesichtspunkten, die Aufschluss über die religiöse Identität des Schutzsuchenden geben können. Solche Gesichtspunkte seien zum Beispiel die religiöse Vorprägung des Betroffenen und seiner Familie, eine Glaubensbetätigung bereits im Herkunftsland, der äußere Anstoß für den Konversionsprozess sowie dessen Dauer oder Intensität, die inneren Beweggründe für die Abwendung vom bisherigen Glauben, die Vorbereitung auf die Konversion und deren Vollzug, die Information und Reaktion des familiären und sozialen Umfeldes, das Wissen über die neue Religion und die Konversonskirche, die Bedeutung und Auswirkungen des neuen Glaubens für beziehungsweise auf das eigene Leben sowie Art und Umfang der Betätigung des neuen Glaubens, wie beispielsweise die Teilnahme an Gottesdiensten, an Gebeten und am kirchlichen Leben.⁴¹⁰

Das Bundesverfassungsgericht betont, dass die Ermittlung und Bewertung solcher Gesichtspunkte auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erforderlich seien.⁴¹¹ Die Beweisanforderungen würden auch im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 10 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta und Art. 9 Abs. 1 EMRK nicht überspannt, wenn von einem volljährigen Antragsteller im Regelfall erwartet werde, schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu den inneren Beweggründen für die Konversion machen zu können und mit den Grundzügen seiner neuen Religion hinreichend vertraut zu sein, um die von ihm behauptete Gefahr

⁴⁰⁹ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 33 f.

⁴¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 35 unter Bezugnahme auf *Berlit/Döring/Storey*, ZAR 2016, 281, 284 ff.

⁴¹¹ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 36 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 04. Oktober 2018 in der Rechtssache *Fathi (C-56/17) gegen Bulgarien*, ECLI:EU:C:2018:803, Rn. 88.

der Verfolgung aus religiösen Gründen gebührend zu substantiieren.⁴¹² Allerdings werde der Umfang des Wissens über die neue Religion maßgeblich von der individuellen Geschichte des Antragstellers, seiner Persönlichkeit, seinem Bildungsniveau und seiner intellektuellen Disposition abhängen, die bei der Beweiswürdigung daher angemessen Berücksichtigung finden müsse.⁴¹³

Bei alledem hätten die Tatsachengerichte jedoch zu beachten, dass solche Gesichtspunkte stets nur die Bedeutung von Indizien zukomme und dass sie sich im Rahmen der tatrichterlichen Würdigung jeglicher inhaltlicher Bewertung des Glaubens des Einzelnen und der Kirchen zu enthalten hätten. Eine inhaltliche „Glaubensprüfung“, etwa eine eigene Auslegung oder Priorisierung einzelner Glaubensinhalte gegenüber anderen Aspekten der jeweils betroffenen Religion, sei ihnen verschlossen, weil dies die verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit, das eigene Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und innerer Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln, entleeren würde.⁴¹⁴

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Maßstäbe zur Prüfung von Konversionssachverhalten mit seiner jüngsten Entscheidung bestätigt hat, bleibt die Prüfung in der Praxis für die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger bei Behörden und Gerichten sehr komplex. Möglicherweise hat dies auch das Bundesverfassungsgericht gesehen und deshalb am Ende seiner Entscheidung neben der Unzulässigkeit von inhaltlichen „Glaubensprüfungen“ auch auf die Bedeutung des Einzelfalls hingewiesen. Es gelte, dass die Vertrautheit des Schutzsuchenden mit den Lehraussagen einer Religionsgemeinschaft zwar ein Indiz für die identitätsprägende Bedeutung eines Übertritts zu dieser Religion darstellen könne, wenn auch nicht zwingend sein müsse, dass indes der Umkehrschluss nicht in jedem Fall zulässig sei. Eine identitätsprägende Hinwendung zum neuen Glauben könne vielmehr auch ohne eine derartige Vertrautheit vorliegen, wenn aussagekräftige und gewichtige Umstände des Einzelfalles festzustellen seien, die die Prognose rechtfertigten, dass der Schutzsuchende sich den Verhaltensleitlinien seines neu gewonnenen Glaubens derart verpflichtet sehe, dass er ihnen auch nach Rückkehr in sein Herkunftsland folgen und sich damit der Gefahr von Verfolgung oder menschenunwür-

⁴¹² BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 36 unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 04. Oktober 2018 in der Rechtssache *Fathi* (C-56/17) gegen *Bulgarien*, ECLI:EU:C:2018:803, Rn. 84, 90.

⁴¹³ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 36.

⁴¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 37.

diger Behandlung aussetzen werde. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV würden es gebieten, auch derartige Fallkonstellationen zutreffend zu erfassen.⁴¹⁵

Die ersten Reaktionen auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts fielen unterschiedlich aus. Stimmen aus dem Raum der christlichen Kirchen waren durchaus positiv, da nun die Taufe nicht mehr so leicht als asyltaktisches Manöver abgetan werden könne und klarere Grenzen mit Blick auf unangemessene Einzelfragen zum Glauben des Asylantragstellenden gezogen seien.⁴¹⁶ Teile der Anwaltschaft äußerten sich dagegen deutlich kritischer. Insbesondere in den praktisch üblichen Fällen, in denen neben der Taufurkunde eine Stellungnahme des Pfarrers oder der Pfarrerin vorliege, aus der die religiöse Überzeugung bereits hinreichend hervorgehe, könne eben diese Glaubensüberzeugung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Gerichte nicht in Frage gestellt werden, ohne die Kompetenz der Kirchen zu untergraben und der religiösen Institution einen Missbrauch oder jedenfalls eine falsche Darstellung zu unterstellen.⁴¹⁷

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist zugute zu halten, dass mit ihr erstmals konkrete Mindestanforderungen an die Durchführung von Asylanhörungen mit Konversionsbezügen formuliert wurden. Denn in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lag lediglich eine Entscheidung aus dem Jahr 1995 vor, die in der aktuellen Diskussion möglicherweise wegen der überholten Rechtsprechung zum religiösen Existenzminimum wenig in den Blick genommenen wurde.⁴¹⁸ Die Entscheidung betrifft die Konstellation, bei der schon der formale Glaubensübertritt als solcher eine Schutzgewährung begründet.⁴¹⁹ Auch wenn in ihr nicht konkrete Mindestanforderungen an die Durchführung von Asylanhörungen mit Konversionsbezügen enthalten sind, verdient sie aus anderen Gründen mehr Beachtung. Denn ihr sind zumindest Anhaltspunkte zur Klärung der Frage zu entnehmen, ob und gegebenenfalls wie ein formaler Glaubensübertritt, zum Beispiel durch eine nachgewiesene Taufe, im Rahmen einer Asylprüfung zu würdigen ist. Außerdem bietet

⁴¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 38.

⁴¹⁶ *Greifenstein* (Die Eule) (Fn. 13).

⁴¹⁷ *Lehnert*, Wer glaubt meinem Glauben? Konversion und Asylverfahren, Verfassungsblog (Fn. 13).

⁴¹⁸ BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 1994 – 2 BvR 1426/91 –, juris.

⁴¹⁹ Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03. April 2020 betrifft demgegenüber gerade nicht die Fallkonstellationen, in denen schon die bloße Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft als solche die Verfolgungsgefahr begründet, vgl. dazu: BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 (Fn. 394), Rn. 27.

die Entscheidung Anhaltspunkte, ob und inwieweit es möglicherweise auf eine tiefe religiöse Überzeugung des Asylantragstellenden ankommt.⁴²⁰

Bei dem Beschwerdeführer im besagten Verfahren handelte es sich um einen 1972 geborenen iranischen Staatsangehörigen, der im August 1986 in die Bundesrepublik Deutschland einreiste und Asyl beantragte. Im Rahmen des Asylverfahrens machte er geltend, dass ihm im Falle einer Rückkehr Gefahr wegen seiner Religionszugehörigkeit drohe. Er sei 1978 vom islamischen Glauben zum chaldäisch-katholischen Glauben übergetreten. Zur Glaubhaftmachung überreichte er ein Taufzeugnis aus dem Jahr 1983. Die Tatsache des Glaubensübertrittes habe er im Iran geheim gehalten. Kurz vor seiner Ausreise sei er verdächtigt worden, da seine Mutter Armenierin und Christin sei. Da ihm „eingetrichtert“ worden sei, im Iran als Religion stets den Islam anzugeben, habe er zunächst selbst gegenüber dem Bundesamt noch seine Religion als „moslemisch“ angegeben. Tatsächlich sei er jedoch im christlichen Glauben erzogen worden. Auch habe er die armenischen Schulen in Teheran bis zu deren Schließung im Jahre 1984 besucht. In der dann von ihm besuchten muslimischen Schule hätten die Lehrer im Unterschied zu manchen Mitschülern nicht Bescheid gewusst, dass er Christ sei. Am islamischen Religionsunterricht an der Schule habe er zwar nicht teilgenommen. Auf Empfehlung seiner Mutter habe er aber den Glaubensübertritt verschwiegen und immer gesagt, dass er Muslim sei. Er habe sich als Christ zuletzt, als er den Iran verlassen wollte, allmählich gefährdet gefühlt, weil man als Muslim seinen Glauben nicht aufgeben dürfe. Auf die Frage, wohin er im Iran zum Beten gegangen sei, antwortete er, manchmal in die Kirche gegangen zu sein, zum Beispiel zu Ostern.⁴²¹

Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Was den Übertritt zum chaldäisch-katholischen Glauben betreffe, sei den Auskünften zu entnehmen, dass der Abfall vom islamischen Glauben nach der Scharia und der schiitischen Rechtslehre mit dem Tode zu bestrafen sei. Allerdings seien nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes konkrete Einzelfälle, wonach solche Todesurteile ausgesprochen oder vollstreckt würden, nicht bekannt. Ob die Strenge der Rechtslehre im Iran ausnahmslos praktiziert werde, insbesondere wenn der Glaubensübertritt im Kindesalter durch einen Elternteil veranlasst worden sei, könne den Auskünften nicht entnommen werden. Dies könne jedoch vorliegend dahinstehen. Der Übertritt stelle sich als bloßer formaler Akt dar, der weder zum damaligen

⁴²⁰ BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 1994 (Fn. 418), Rn. 13 f.

⁴²¹ BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 1994 (Fn. 418), Rn. 2.

Zeitpunkt noch heute zu einer tiefen religiösen Überzeugung geführt habe. Dies zeige das Verhalten im Iran, wie auch in der Bundesrepublik Deutschland, wonach der Kläger nach seinen eigenen Angaben nur sehr selten in die Kirche gehe, so zum Beispiel zu Ostern. Dies sei schon deshalb bemerkenswert, weil seine Mutter angeblich nur mit Christen verkehre und ihn wegen ihrer Ablehnung des muslimischen Glaubens auch habe taufen lassen. Dies lege den Schluss nahe, dass er dann auch enger im katholischen Glauben erzogen worden sein müsse. Weiterhin sei dem vorgetragenen Sachverhalt zu entnehmen, dass die von der Mutter veranlassten Taufakte weder für den Kläger noch seinen Bruder Nachteile mit sich gebracht habe. Wenn dies auch nach deren Angaben darauf zurückzuführen sei, dass diese den Behörden nicht bekanntgeworden seien, so sei doch darauf hinzuweisen, dass sie selber deswegen offensichtlich zunächst nichts befürchtet hätten, da sich weder der Bruder in seinem Asylverfahren noch zunächst auch vor dem Bundesamt er selbst darauf bezogen hätten. Daraus könne nur zu schließen sein, dass sich die Brüder und auch deren Mutter deswegen in keiner Weise bedroht fühlten, also auch ihre Ausreise aus anderen Motiven erfolgt sei. Darüber hinaus sei auch nicht ersichtlich, wieso der Taufvorgang beziehungsweise ihr christlicher Glaube bekannt werden solle, da sie doch bisher verstanden hätten, ihn geheim zu halten. Schließlich sei auch der Umstand bedeutsam, dass die Mutter offensichtlich ohne weitere Befürchtungen in den Iran zurückgekehrt sei. Dies sei schon deshalb erstaunlich, weil nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen derjenige Elternteil, der seine Kinder zum Glaubensübertritt bewege und sie taufen lasse, nach islamischem Recht erheblich gefährdet sei. Damit fehlten aber dann jegliche durchschlagenden Anhaltspunkte dafür, warum dem Kläger nunmehr bei Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung drohen solle. Auch die anschließende Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung blieb erfolglos.⁴²²

Gegen die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen folgte die Verfassungsbeschwerde. Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung seines Asylgrundrechts sowie seiner Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und Art. 103 Abs. 1 GG. Zu Unrecht gingen die angegriffenen Entscheidungen davon aus, das Asylgrundrecht schütze nur die innere Gewissensfreiheit, nicht aber auch das äußere, formale Bekenntnis. Eine asylrechtliche Betroffenheit ergebe sich jedoch bereits aus der bloßen Mitgliedschaft in der betroffenen religiösen Gruppe, wenn eine Rechts-

⁴²² BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 1994 (Fn. 418), Rn. 3 f.

norm schon die Gruppenzugehörigkeit als solche unter Strafe stelle. Nur dann, wenn lediglich bestimmte Verhaltensweisen, Äußerungen oder Bekenntnisse untersagt würden, komme es bei der Frage, ob aus dem Verbot eine Asylrelevanz abgeleitet werden könne, darauf an, wie der Betroffene seinen Glauben belege. Der von der Menschenwürde geforderte Mindestbestand der Religionsfreiheit gebiete es, nicht schon die bloße Zugehörigkeit zu einer Religion unter Strafe zu stellen. Gleiches müsse gelten, wenn nicht die Zugehörigkeit als solche, sondern der Zutritt zu einer Religion beziehungsweise umgekehrt der Abfall von einer anderen Religion unter Strafe gestellt sei. Wie unter Beweis gestellt und als wahr unterstellt worden sei, sei dies vorliegend der Fall. Ohne dass es auf ein inneres Bekenntnis ankäme, werde der Abfall vom Islam bestraft. Selbst wenn man jedoch auf die innere Verbundenheit mit dem Glauben abstelle, hätte sich das Gericht nicht darauf beschränken dürfen, ihn nach dem Besuch von Gottesdiensten im Iran zu befragen, sondern hätte vertiefend ermitteln müssen, in welcher Weise und wie tief er dem christlichen Glauben verbunden sei. Von sich aus sei er zur Offenlegung dieser Fragen nicht verpflichtet gewesen. Dies ergebe sich zum einen daraus, dass das Gericht ersichtlich das Bekenntnis zu seinem Glauben nicht bezweifelt habe. Denn schon die Taufe sei nach christlichem Verständnis das Bekenntnis des Glaubens. Wenn dieses formalisierte Bekenntnis bezweifelt werde, bedürfe es entsprechender Nachfragen und Hinweise durch das Gericht. Im Übrigen sei er aber schon zur Offenlegung dieser, den privatesten Bereich betreffenden Dinge, nicht verpflichtet, weil er dem Gericht durch Beweisantrag dargelegt habe, dass er der Auffassung sei, jeder Glaubensübertritt werde per se mit dem Tode bestraft. Auch die Religionsfreiheit sei verletzt. Im Ergebnis werde ihm angesonnen, seine jetzige Religionszugehörigkeit weiter im Geheimen zu halten und nicht öffentlich zu bekennen. Wenn er dies bislang auf Veranlassung der Eltern so gehalten habe, könne dies künftig ohne Beeinträchtigung von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG von ihm nicht verlangt werden. Schließlich sei auch Art. 103 Abs. 1 GG verletzt. Zum einen habe das Gericht einen Beweisantrag, wonach es im Iran auf den Glaubensabfall nur die Todesstrafe gebe, übergangen, ohne den unter Beweis gestellten Sachverhalt in vollem Umfange als wahr unterstellt zu haben. Zum anderen habe das Gericht es versäumt, darauf hinzuweisen, dass es ein inneres Bekenntnis zum Christentum verlange. Er habe vortragen und durch die Einvernahme seines Bruders unter Beweis gestellt, dass er überzeugter Christ sei und sich aktiv zu seinem Glauben bekenne. Schließlich sei Art. 103 Abs. 1 GG auch insoweit verletzt, als das Gericht aus dem Satz „Ich bin manchmal in die Kirche gegangen, zum Beispiel

Ostern“, die Schlussfolgerung ziehe, er sei „nur sehr selten in die Kirche“ gegangen, so zum Beispiel zu Ostern.⁴²³

Die Verfassungsbeschwerde war, soweit sie sich gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts richtete, zulässig und begründet. Denn nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hatte das Verwaltungsgericht die Ablehnung des Asylbegehrens auf eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 16a Abs. 1 GG nicht genügende Grundlage gestützt. Einem Glaubenszugehörigen könne nicht angesonnen werden, seine Religionsausübung oder gar seine Religionszugehörigkeit als solche geheim zu halten, um staatliche Repressalien zu umgehen. In einer Zeit, als die herrschende Rechtsauffassung noch von der Unterscheidung zwischen *forum externum* und *forum internum* ausging, stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass die Religionsausübung nicht nur im häuslich-privaten Bereich, sondern auch das religiöse Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich geschützt sei. Ahnde eine ausländische Rechtspraxis, wie für den Fall einer Apostasie, das religiöse Bekenntnis als solches und könne sich der Glaubenszugehörige einer Bestrafung, wie der Todesstrafe, nur in einer Weise entziehen, dass er seine Religionszugehörigkeit verleugne und effektiv versteckt halte, sei ihm der elementare Bereich entzogen. Auf den bloß formalen Akt des Übertritts vom muslimischen zum chaldäisch-katholischen Glauben im Alter von sechs Jahren komme es ebenso wenig an wie auf den Umstand, dass dem Betroffenen vor seiner Ausreise nichts passiert und seine Mutter in den Iran zurückgekehrt sei. Auch komme es nicht darauf an, ob der Glaubensübertritt nur als formaler Akt zu werten sei, der weder zum damaligen Zeitpunkt noch heute zu einer tiefen religiösen Überzeugung geführt habe. Denn wenn bereits die Apostasie als formaler Akt strafbar sei, sei schon grundsätzlich zweifelhaft, ob eine fehlende tiefe religiöse Überzeugung geeignet sein könne, den Betroffenen auf eine Geheimhaltung seiner Religionszugehörigkeit oder sogar auf einen möglichen Übertritt wieder zurück zum Islam zu verweisen. Die fehlende Überzeugung könne jedenfalls nicht schon auf Aussagen gestützt werden, wie zum Beispiel nur „manchmal, zum Beispiel zu Ostern, in die Kirche zu gehen“.⁴²⁴

Bei Beachtung dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird deutlich, dass dem formalen Glaubensübertritt, wie er sich in der Taufe ausdrückt, bereits eine gewichtige Bedeutung bei der Prüfung des Asylantrags zukommt. Dieser Aspekt sollte daher auch bei Würdigung

⁴²³ BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 1994 (Fn. 418), Rn. 5 ff.

⁴²⁴ BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 1994 (Fn. 418), Rn. 12 ff.

der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 berücksichtigt werden. Wenn der Abfall vom Glauben im Herkunftsland strafbar ist und deshalb eine Verfolgung im Falle einer Rückkehr droht, besteht in der Regel bereits eine Schutzbedürftigkeit. Zwar kann neben dem formalen Glaubensübertritt grundsätzlich auch die tiefe religiöse Überzeugung Gegenstand bei der Prüfung des Asylvorbringens sein. Diese ist aber nicht schon dann entkräftet, wenn zum Beispiel nur ein gelegentlicher Kirchgang erfolgt, der im Übrigen bei Glaubensschwestern und Glaubensbrüdern im Aufnahmeland durchaus ebenso gelebt werden kann.

Schon vor diesem Hintergrund spricht viel dafür, dass allein die Vorlage von Taufurkunden und sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung, denen beispielsweise ein nachvollziehbares Glaubensleben entnehmbar ist, zu einer intensiven und eingehenden Sachverhaltsaufklärung führen muss, um mögliche drohende Verfolgungsgefahren im Falle einer Rückkehr in das Herkunftsland beurteilen zu können. In diese Richtung deutet im Übrigen auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs, die zum Gegenstand der folgenden Untersuchung wird.

c) F.G. gegen Schweden

Das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte *F.G. gegen Schweden* vermittelt einen sehr guten Eindruck, wie komplex sich mitunter die behördliche und gerichtliche Prüfung eines asylrechtlichen Sachverhalts mit Konversionsbezug auch in anderen europäischen Ländern gestalten kann.⁴²⁵ In dem besagten Verfahren war der iranische Beschwerdeführer im November 2009 nach Schweden eingereist und beantragte am 19. Februar 2010 über einen Rechtsanwalt Asyl. In dessen Anwesenheit erfolgte am 24. März 2010 die persönliche Anhörung vor der schwedischen Migrationsbehörde, in der er eine sehr aktuelle schriftliche Erklärung eines schwedischen Pastors vom 15. März 2010 aushändigte. Danach war er seit Dezember 2009 Gemeindemitglied und getauft. Dazu befragt, äußerte er, dass es sich um eine private Angelegenheit seines Herzens handle. Sie habe nichts mit dem Asylantrag zu tun. Man könne ihn aber danach fragen. Wegen der vorgelegten Bescheinigung angesprochen,

⁴²⁵ EGMR, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. März 2016 in der Rechtsache *F.G. gegen Schweden*, Application no. 43611/11.

ob der Glaubensübertritt Grund für seinen Asylantrag sei, entgegnete er, sich nicht darauf stützen zu wollen. Es sei etwas Privates. Er unterstrich nach einer von der Migrationsbehörde vorgeschlagenen zehnminütigen Beratung mit seinem Anwalt, dass er seine Religion nicht gewechselt habe, um seine Chancen auf einen Aufenthalt zu erhöhen, sondern dies aus persönlicher Überzeugung getan habe. Auf den Zeitpunkt der Konversion angesprochen, teilte er mit, seinen Glaubensübertritt nach seiner Ankunft in Schweden vollzogen zu haben. Er sei zwei bis vier Mal in der Woche zu den Gemeindeversammlungen gegangen und habe in der Bibel gelesen. Er nannte Beispiele für Wunder und Prophezeiungen aus der Bibel, die ihn zum Christentum geführt hätten. Auf die Frage, warum er eine Bescheinigung des Pastors eingereicht habe, wenn er sich gar nicht auf die Konversion als Asylgrund stütze, teilte er mit, das nicht zu wissen. Er habe nie danach gefragt und nicht darüber nachgedacht sie einzureichen, aber die Behörde habe es verlangt. Alle Konvertiten hätten eine Bescheinigung erhalten. In der zweistündigen Anhörung ging es im Übrigen um seine politische Vergangenheit.⁴²⁶

Die Migrationsbehörde lehnte den Asylantrag ab, da die Schutzbedürftigkeit nicht glaubhaft gemacht worden sei. Die Konversion und Taufe sei nicht in der Kirche von Schweden erfolgt. Ein Nachweis der Taufe liege nicht vor, da die Bescheinigung des Gemeindepastors lediglich als Appell zur Asylgewährung anzusehen sei. Der Antragsteller habe sich nicht auf seine Konversion als Asylgrund berufen und mitgeteilt, dass sein neuer Glaube Privatsache sei. Seinen Glauben im Privaten zu folgen, könne nicht als überzeugender Grund angesehen werden, davon auszugehen, dass er einer Verfolgungsgefahr im Falle seiner Rückkehr ausgesetzt sein werde.⁴²⁷

Im Rahmen des anschließenden Verfahrens vor dem schwedischen Migrationsgericht stützte sich der Beschwerdeführer sowohl auf politische als auch religiöse Asylgründe. Zu letzteren reichte er eine Taufbescheinigung vom 31. Januar 2010 ein. Er wandte sich gegen die Entscheidung, wonach die Taufe in einer freien Gemeinde weniger relevant sei als in der Kirche von Schweden. Um die Ernsthaftigkeit seines Glaubens nicht zu trivialisieren, habe er sich zunächst nicht auf seine Konversion als Asylgrund gestützt. Das Migrationsgericht verhandelte mündlich und zweifelte nicht an, dass er zu dieser Zeit den christlichen Glauben bekundet habe. Dies allein reiche aber nicht, um ihn als schutzbedürftig

⁴²⁶ EGMR, *F. G. gegen Schweden* (Fn. 425), Rn. 10 ff.

⁴²⁷ EGMR, *F. G. gegen Schweden* (Fn. 425), Rn. 19 ff.

anzusehen. Der Beschwerdeführer führte aus, er habe sich auf seine Konversion als Asylgrund nicht stützen wollen, da er diese für etwas Persönliches gehalten habe. Gleichwohl habe er ausgedrückt, dass sie ihm im Falle seiner Rückkehr natürlich Probleme bereiten würde. Im Übrigen machte er umfangreiche Ausführungen zu seiner politischen Vergangenheit. Das Migrationsgericht wies die Klage jedoch mit Verweis darauf ab, dass er sich nicht mehr auf seine religiösen Ansichten als Verfolgungsgrund berufen habe und in seinen Schlussfolgerungen nicht mehr auf diese eingegangen sei.⁴²⁸

In der Folge zog der Beschwerdeführer vor das Berufungsgericht. Dort trug er vor, sich vor dem Migrationsgericht nur nicht auf seine Konversion gestützt zu haben, um die Ernsthaftigkeit seines Glaubens nicht zu trüben. Nach der mündlichen Verhandlung vor dem Migrationsgericht sei er Mitglied einer anderen christlichen Gemeinde geworden und habe an einer im Internet ausgestrahlten Eröffnungsfeier teilgenommen. Seine Sorge, dass iranischen Behörden seine Konversion bekannt werden könne, sei seitdem gestiegen. Er fügte einen Brief seiner neuen Gemeinde bei, der seine Erklärungen stützte. Es hieß, er sei kurz nach seiner Ankunft in Schweden konvertiert, habe mit ehrlicher Absicht und Interesse gezeigt, bereit zu sein, mehr über das Christentum zu erfahren, und dass er an Gottesdiensten, Gebetstreffen und sozialen Aktivitäten teilgenommen habe. Er sei Mitglied der Gemeinde geworden und sein christlicher Glaube nicht länger privat, da die Gottesdienste im Internet ausgestrahlt worden seien. Das Berufungsgericht wies den Antrag jedoch zurück, woraufhin die Abschiebungsverfügung vollziehbar wurde.⁴²⁹

Daraufhin beantragte der Beschwerdeführer bei der Migrationsbehörde, die Vollziehbarkeit der Abschiebung auszusetzen und die frühere Entscheidung aufgrund neuer Umstände zu überprüfen. Er erklärte unter anderem, der Akt der Konversion vom Islam zu einer anderen Religion sei tabu und im Iran mit dem Tod strafbar. Zudem reichte er den Brief seiner neuen Gemeinde ein. Die Migrationsbehörde lehnte den Folgeantrag jedoch ab, da er die Konversion in der mündlichen Verhandlung vor dem Migrationsgericht nicht angesprochen habe, obwohl die Möglichkeit dazu bestanden habe. Die Konversion werde daher nicht als neuer Umstand angesehen. Wegen derselben Begründung vor Gericht war der anschließende Rechtsweg schließlich ausgeschöpft.⁴³⁰

⁴²⁸ EGMR, *F. G. gegen Schweden* (Fn. 425), Rn. 22 ff.

⁴²⁹ EGMR, *F. G. gegen Schweden* (Fn. 425), Rn. 30 f.

⁴³⁰ EGMR, *F. G. gegen Schweden* (Fn. 425), Rn. 32 ff.

Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte berief sich der Beschwerdeführer auf eine Verletzung von Art. 2 EMRK, des Rechts auf Leben und von Art. 3 EMRK, des Verbots der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, im Fall seiner Abschiebung in den Iran.⁴³¹

In seiner Entscheidung wies der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einerseits auf die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers hin. So sei es grundsätzlich Sache der Person, die internationalen Schutz in einem Vertragsstaat suche, sobald wie möglich ihren Asylantrag samt den diesen unterstützenden Gründen und Beweisen vorzubringen.⁴³² Die asylsuchende Person müsse sich bei Asylanträgen, die auf eine individuelle Gefahr gestützt seien, auf diese Gefahr beziehen und sie untermauern. Wenn ein Asylantragsteller sich entschlöße, einen spezifischen individuellen Asylgrund, wie religiöse oder politische Anschauungen, die sexuelle Orientierung oder andere Gründe, nicht offenzulegen oder ihn nicht geltend zu machen, indem er ihn bewusst nicht erwähne, könne vom betroffenen Staat nicht erwartet werden, diesen Grund selbst zu entdecken.⁴³³

Andererseits wies der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aber auch auf die Verpflichtungen der Vertragsstaaten hin. Wenn ein Vertragsstaat auf Tatsachen aufmerksam gemacht werde, die sich auf eine bestimmte Person bezögen und diese im Fall ihrer Rückkehr in das fragliche Land einer gegen Art. 2 oder Art. 3 EMRK verstößenden Misshandlungsfahr aussetzen würden, beinhalteten die Verpflichtungen des Staates nach Art. 2 und Art. 3 EMRK, dass die Behörden von Amts wegen eine Einschätzung dieser Gefahr vornähmen. Dies gelte zum einen wegen des absoluten Charakters der von diesen Bestimmungen garantierten Rechte und der verletzlichen Position, in der sich Asylwerber oft befänden. Zum anderen gelte dies insbesondere, wenn die nationalen Behörden glaubhaft darauf aufmerksam gemacht worden seien, dass der Asylantragsteller zu einer Gruppe gehöre, die systematischer Misshandlung ausgesetzt sei.⁴³⁴

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam zu dem Ergebnis, dass die Abschiebung zwar keine Verletzung von Art. 2 und Art. 3 EMRK wegen der politischen Vergangenheit des Beschwerdeführers im Iran begründe.⁴³⁵ Allerdings hätten die schwedischen Behörden

⁴³¹ EGMR, *F. G. gegen Schweden* (Fn. 425), Rn. 85.

⁴³² EGMR, *F. G. gegen Schweden* (Fn. 425), Rn. 125.

⁴³³ EGMR, *F. G. gegen Schweden* (Fn. 425), Rn. 127.

⁴³⁴ EGMR, *F. G. gegen Schweden* (Fn. 425), Rn. 127.

⁴³⁵ EGMR, *F. G. gegen Schweden* (Fn. 425), Rn. 143.

am 24. März 2010 von der Konversion erfahren.⁴³⁶ Daher wäre es zu einer Verletzung von Art. 2 und Art. 3 EMRK gekommen, wenn der Beschwerdeführer ohne Prüfung der Konsequenzen seiner Konversion in den Iran abgeschoben worden wäre.⁴³⁷ Der Beschwerdeführer erhielt insoweit aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte von den schwedischen Behörden sowohl die ausgesprochene Entschädigung als auch den Flüchtlingsstatus.⁴³⁸

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bringt sehr anschaulich das Zusammenspiel der staatlichen Ermittlungspflichten auf der einen mit den Mitwirkungspflichten von Asylantragstellenden auf der anderen Seite zum Ausdruck. Mit der Vorlage von Taufurkunden und sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung kommen Asylantragstellende ihren Mitwirkungspflichten in einem sehr großen Umfang nach. Dies bedeutet in der Praxis, dass solche Unterlagen nicht mit dem einfachen pauschalen Hinweis, dass hierdurch der Glaubensübertritt nicht nachgewiesen sei und keine Bindungswirkung bestehe, im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben dürfen. Vielmehr verpflichten sie die zuständigen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, zur Verfolgungsgefahr weiter zu ermitteln, falls die Unterlagen als solche nicht schon für Klarheit hinsichtlich der Verfolgungsgefahr sorgen. Worauf es dabei ankommt, veranschaulicht eine weitere Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

d) T.M. und Y.A. gegen Niederlande

Auch in dem Verfahren *T.M. und Y.A. gegen Niederlande* hatte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit der Frage des Glaubensübertritts auseinanderzusetzen.⁴³⁹ Die erste Beschwerdeführerin war die Mutter des zweiten Beschwerdeführers. Beide waren iranischer Staatsangehörigkeit und reisten im März 2014 mit einem vom niederländischen Konsulat in Teheran ausgestellten Schengenvisum in die Niederlande ein,

⁴³⁶ EGMR, *F.G. gegen Schweden* (Fn. 425), Rn. 148.

⁴³⁷ EGMR, *F.G. gegen Schweden* (Fn. 425), Rn. 158.

⁴³⁸ Council of Europe/Committee of Ministers, Action report vom 15. September 2016 zum Verfahren F.G. gegen Schweden, Application No. 43611/11, CM-Public DH-DD (2016) 1068.

⁴³⁹ EGMR, Entscheidung (Dritte Kammer) vom 05. Juli 2016 in der Rechtssache *T.M. und Y.A. gegen die Niederlande*, Application no. 209/16.

um ein Familienmitglied zu besuchen. Nach Ablauf beantragten sie im Mai 2014 bei der niederländischen Migrationsbehörde Asyl.⁴⁴⁰

Die Beschwerdeführerin gab an, im Iran an mehreren Treffen einer Hauskirche teilgenommen zu haben und im November 2013 bei ihrem ersten Besuch durch das Sprechen eines Gebets zum Christentum konvertiert zu sein. Sie habe sich für das Christentum entschieden, weil sie unter dem Islam gelitten habe und ihn deshalb ablehne, besonders nachdem sie von einem lokalen Mullah vergewaltigt worden sei. Eine mit ihrem Sohn geteilte Bibel habe sie mit in die Niederlande genommen. Sie habe sie mit der Außenseite einer iranischen Zeitung bedeckt und in ihrem Koffer zwischen ihren Kleidern versteckt. Der Beschwerdeführer bestätigte, von seiner Mutter in das Christentum eingeführt worden zu sein und ebenfalls an Treffen der Hauskirche teilgenommen zu haben. Während seines Aufenthalts im Iran habe er begonnen, im Internet mehr über das Christentum zu lesen. Dadurch habe sich sein Glaube verfestigt. Außerdem habe er sich über den Islam geärgert, da dieser gewalttätig sei. Im Gegensatz dazu habe ihn der christliche Glaube wegen der Gebote der Vergebung und Liebe angesprochen. Die Beschwerdeführer führten weiter aus, auch die im Iran lebende Tochter der ersten Beschwerdeführerin und deren Ehemann bekehrt zu haben. Ihren Asylantrag hätten sie gestellt, nachdem die Tochter sie telefonisch davor gewarnt habe, in den Iran zurückzukehren, da die iranischen Behörden ihre Hauskirche überfallen hätten. Mehrere Personen, einschließlich ihres Ehemannes, seien verhaftet worden. Der Kontakt sei seitdem abgebrochen. In den Niederlanden hätten sie Gottesdienste besucht.⁴⁴¹

Nach der Taufe der beiden im Oktober 2014 in der Evangelischen Baptistengemeinde in Tilburg wurden sie im November 2014 über die Absicht des Staatssekretariats für Sicherheit und Justiz informiert, die Asylanträge abzulehnen, da ihren Erklärungen nicht geglaubt werde. Die Behörde verwies zunächst auf die verspätete Einreichung des Asylantrags, deren Gründe, zu denen unter anderem das Auskurieren einer Verletzung zählte, sie nicht zählen ließ. Hinsichtlich der Konversion erkannte sie weder einen tiefen inneren Glauben noch einen Bekehrungsverlauf, zu dem lediglich oberflächlich berichtet worden sei. Angeführt wurde hier der kurze Zeitraum der Bekehrung der Beschwerdeführerin selbst sowie der ihres Sohnes, ihrer Tochter und ihres Schwiegersohnes. Angesichts der Situation der Christen im Iran wurden zudem die Erklärungen zu

⁴⁴⁰ EGMR, *T.M. und Y.A. gegen die Niederlande* (Fn. 439), Rn. 1 ff.

⁴⁴¹ EGMR, *T.M. und Y.A. gegen die Niederlande* (Fn. 439), Rn. 4 ff.

den Treffen der Hauskirche wegen des leichten Zugangs und mangelnder Sicherheitsmaßnahmen für nicht glaubhaft erachtet. Ins Gewicht fielen ferner widersprüchliche Aussagen zum Aufbewahrungsort der Bibel und fehlende Angaben, warum sie das Risiko der Entdeckung ihrer Bibel bei der Ausreise trotz der bekannten Konsequenzen eingingen. Ferner hätten keine Einzelheiten über den Anruf der Tochter mitgeteilt werden können.⁴⁴²

Nach Stellungnahme des Rechtsanwalts erfolgte im Januar 2015 die ablehnende Entscheidung. Darin hieß es, die Taufe stelle an sich keine Tatsache dar, die die Ernsthaftigkeit bestätige. Es sei relativ einfach, sich einer Kirche anzuschließen und sich dort als Bekehrter erfassen zu lassen. Die Tatsache, dass einige leicht zu erwerbende Bibelkenntnisse nachgewiesen seien, entkräfte nicht die Feststellung der fehlenden Glaubhaftmachung der Konversion. Auch das Schreiben der Evangelisch-Baptistischen Kirche in Tilburg, mit dem die Ernsthaftigkeit der Konversion bestätigt werde, reiche nicht. Denn es habe den Beschwerdeführern obliegen, die Ernsthaftigkeit glaubhaft zu machen. Die Beschwerdeführerin habe zudem nicht die Kirche der Taufe zu nennen vermocht. Sie habe lediglich den Vornamen des Pfarrers in dieser Kirche gekannt und angegeben, vor ihrer geplanten Taufe nur ein einziges Gespräch geführt zu haben. Dies habe im Widerspruch zum Brief der Evangelisch-Baptistischen Kirche in Tilburg gestanden, der sich auf Diskussionen über die Taufe vor der eigentlichen Zeremonie bezogen habe. Eine tief verwurzelte innere Überzeugung des Christseins sei nicht erkennbar. Daher liege keine ernsthafte Konversion vor.⁴⁴³

Die Beschwerdeführer klagten beim zuständigen Gericht gegen die ablehnende Entscheidung. Ihre Erklärungen zum nicht langwierigen Bekehrungsverlauf könnten nicht zu dem Schluss führen, dass eine Konversion unmöglich sei. Sie übermittelten ein Schreiben einer niederländischen Baptistengemeinde aus dem Januar 2015, in dem die Teilnahme an Bibelstudien und wöchentlichen Gottesdiensten sowie die Aufrichtigkeit in ihrem Glauben bestätigt wurden. In einem weiteren Schreiben aus Februar 2015 hieß es, die Beschwerdeführer hätten gezeigt, dass sie einen inneren Konversionsprozess durchlaufen hätten.⁴⁴⁴

Nach einer Anhörung wies das Gericht die Klage im August 2015 ab und bestätigte die behördliche Entscheidung sowie deren Ausführungen,

⁴⁴² EGMR, *T.M. und Y.A. gegen die Niederlande* (Fn. 439), Rn. 8 f.

⁴⁴³ EGMR, *T.M. und Y.A. gegen die Niederlande* (Fn. 439), Rn. 10 f.

⁴⁴⁴ EGMR, *T.M. und Y.A. gegen die Niederlande* (Fn. 439), Rn. 12.

wonach weder die Konversionsentscheidung noch ihr Verlauf aus den genannten Gründen als wohl durchdacht und bewusst anzusehen seien. Auch bei der Frage, ob jedenfalls in den Niederlanden von einer Konversion auszugehen sei, hielt das Gericht an der behördlichen Entscheidung fest. Obwohl die eingereichten Schreiben durchaus eine Konversion bestätigen könnten, habe es dennoch den Beschwerdeführern obliegen, selbst überzeugende Aussagen zu ihrer Konversion und deren Verlauf zu machen. Sie hätten jedoch die Namen der in den Niederlanden besuchten Kirchen nicht angeben können und nur die Vornamen der Pfarrer dieser Kirchen gekannt. Die Beschwerdeführer hätten keinen glaubhaften Grund für die Befürchtung von Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung im Iran dargelegt. Im September 2015 wies der niederländische Staatsrat die Beschwerde gegen die Entscheidung zurück.⁴⁴⁵

Mit ihrer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Dezember 2015 trugen die Beschwerdeführer vor, im Falle ihrer Ausweisung in den Iran aufgrund ihrer Konversion zum Christentum einer nach Artikel 3 EMRK verbotenen Behandlung unterzogen zu werden. Selbst wenn die iranischen Behörden bislang nicht von ihrer Bekehrung erfahren hätten, würden sie dies bei der Rückkehr der Beschwerdeführer bemerken, da sie die islamischen Regeln und Praktiken nicht länger einhalten würden, sondern aktiv beabsichtigten, ihren christlichen Glauben weiter zu praktizieren, einschließlich ihres Wunsches, andere von der Richtigkeit dieses Glaubens zu überzeugen.⁴⁴⁶

In der Folge ordnete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gemäß Art. 39 Abs. 1 seiner Verfahrensordnung an, die Beschwerdeführer vorläufig für die Dauer des Verfahrens nicht in den Iran abzuschieben.⁴⁴⁷ Er bekräftigte die allgemeinen Grundsätze für die Beurteilung von Asylanträgen gemäß Art. 2 und 3 EMRK und nahm Bezug auf sein Urteil in der Rechtssache *F. G. gegen Schweden*. Da der Mechanismus der Beschwerde den nationalen Systemen zur Wahrung der Menschenrechte untergeordnet sei, gehe es vor allem darum zu prüfen, ob wirksame Garantien bestünden, die den Antragsteller vor einer direkten oder indirekten Zurückweisung in das Land schützten, aus dem er geflohen sei. Es sei nicht seine Aufgabe, die Tatsachenwürdigung der innerstaatlichen Gerichte durch eine eigene zu ersetzen. So könnten die nationalen Behörden grundsätzlich am besten selbst die Glaubwürdigkeit von Zeugen

⁴⁴⁵ EGMR, *T.M. und Y.A. gegen die Niederlande* (Fn. 439), Rn. 13 ff.

⁴⁴⁶ EGMR, *T.M. und Y.A. gegen die Niederlande* (Fn. 439), Rn. 16, 21 f.

⁴⁴⁷ EGMR, *T.M. und Y.A. gegen die Niederlande* (Fn. 439), Rn. 16.

beurteilen, da sie die Gelegenheit hätten, deren Verhalten zu sehen, zu hören und zu bewerten.⁴⁴⁸

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte fest, dass die niederländische Migrationsbehörde die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführer über die vorgetragene Konversion zum Christentum im Iran sowie die Frage geprüft hätte, ob die Aktivitäten in den Niederlanden das Ergebnis einer echten ernsthaften Konversion gewesen seien. Ferner sei geprüft worden, ob für sie das Risiko einer Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK im Falle einer Rückkehr in den Iran bestanden hätte. Dieses Vorgehen entspreche den Vorgaben der Rechtsprechung in der Rechtssache *F. G. gegen Schweden*.⁴⁴⁹

Die Beschwerdeführer seien vor den inländischen Behörden befragt worden. Vor dem Gericht habe eine Anhörung stattgefunden. Ihr Fall sei von zwei Instanzen in der Sache geprüft worden, zudem seien sie vor beiden Instanzen von einem Anwalt unterstützt worden. Die nationalen Behörden hätten festgestellt, dass die Beschwerdeführer zur Konversion eher vage, widersprüchliche und flüchtige Angaben gemacht hätten und dass die vorgelegten Beweise sowohl in Bezug auf die Motivation für die Konversion als auch in Bezug auf den Ablauf ein zu geringer Nachweis für eine ernsthafte Konversion seien. Zwar hätten sie ein gewisses Maß an Bibelkenntnissen eingeräumt, doch habe eine Reihe von Faktoren die Glaubhaftigkeit ihrer Darstellung beeinträchtigt. Dies sei beispielsweise die kurze Zeit, die beide für die Konversion und die Bekehrung der Tochter der Beschwerdeführerin und deren Ehemann gebraucht hätten. An Einzelheiten über den Inhalt des Telefongesprächs mit ihrer Tochter habe es gemangelt, um sie davor zu warnen, in den Iran zurückzukehren, obwohl dies der direkte Grund für ihren Asylantrag gewesen sei. Dies gelte auch hinsichtlich des Verlaufs der Konversion.⁴⁵⁰

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sah daher keinen Grund, von den Schlussfolgerungen der niederländischen Verwaltungs- und Justizbehörden hinsichtlich der Glaubhaftmachung der vorgetragenen Konversion abzuweichen. Die Schlussfolgerungen seien nach eingehender Prüfung aller relevanten und verfügbaren Informationen

⁴⁴⁸ EGMR, *T.M. und Y.A. gegen die Niederlande* (Fn. 439), Rn. 23 f. mit Verweis auf EGMR, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. März 2016 in der Rechtssache *F. G. gegen Schweden*, Application no. 43611/11, Rn. 111 ff.

⁴⁴⁹ EGMR, *T.M. und Y.A. gegen die Niederlande* (Fn. 439), Rn. 26 mit Verweis auf EGMR, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. März 2016 in der Rechtssache *F. G. gegen Schweden*, Application no. 43611/11, Rn. 144.

⁴⁵⁰ EGMR, *T.M. und Y.A. gegen die Niederlande* (Fn. 439), Rn. 27.

gezogen worden. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Verfahren vor den Behörden keine wirksamen Garantien zum Schutz der Kläger vor Zurückweisung gehabt habe oder auf andere Weise fehlerhaft gewesen sei. Er berücksichtigte ferner, dass die Beschwerdeführer keine Ausführungen zu Umständen dargelegt oder unterstützende Unterlagen vorgelegt hätten, die ihn von den Schlussfolgerungen der innerstaatlichen Behörden hätten abweichen lassen.⁴⁵¹

Im Ergebnis war der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der Ansicht, die Beschwerdeführer hätten die Behauptung, dass sie bei ihrer Rückkehr in den Iran einem Risiko einer Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK ausgesetzt seien, nicht begründet. Einstimmig wurde die Beschwerde insoweit nach Artikel 35 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 EMRK für unzulässig erklärt. In Anbetracht dessen waren die vorläufigen Maßnahmen gemäß Art. 39 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu beenden.⁴⁵²

Diese Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zeigt sehr gut und nachvollziehbar auf, unter welchen Voraussetzungen auch im Falle von vorgelegten Taufurkunden oder sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung vom Fehlen einer Verfolgungsgefahr ausgegangen werden kann. Dabei kann aber von Behörden und Gerichten nicht allein auf eine fehlende Bindungswirkung von Taufurkunden und sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung abgestellt werden. Denn in seiner Entscheidung macht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vielmehr deutlich, dass für ihn die im Verfahren *F.G. gegen Schweden* aufgestellten Maßstäbe weiterhin Geltung hätten. Dies gilt insbesondere für die Berücksichtigungspflicht von Taufurkunden und sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung. In der Entscheidung *T.M. und Y.A. gegen Niederlande* wies der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte insofern in der logischen Konsequenz auf die intensive Auseinandersetzung der niederländischen Behörden und Gerichte mit dem Vortrag der beiden Asyltragstellenden hin. Mit großem Aufwand ermittelten diese die Glaubhaftigkeit des Vorbringens, konnten sie im Ergebnis aus den dargelegten Gründen aber nicht bejahen. Dass neben der Entscheidung in der Rechtssache *F.G. gegen Schweden* auch die Entscheidung *T.M. und Y.A. gegen Niederlande* einen gewichtigen Aussagewert für den Umgang mit Glaubensübertritten

⁴⁵¹ EGMR, *T.M. und Y.A. gegen die Niederlande* (Fn. 439), Rn. 28.

⁴⁵² EGMR, *T.M. und Y.A. gegen die Niederlande* (Fn. 439), Rn. 29 ff.

im Asylverfahren hat, verdeutlicht die im Folgenden dargestellte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

e) A. gegen Schweiz

Auch in dem Verfahren *A. gegen die Schweiz* vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ging es um die Abschiebung eines iranischen Asylantragstellers.⁴⁵³ Der Beschwerdeführer reiste 2009 in die Schweiz ein und beantragte unter zunächst anderer Identität Asyl. Drei Asylverfahren durchlief er ohne Erfolg, wobei sich das Schweizer Bundesamt für Migration unter anderem mit dem vorgetragenen Glaubensübertritt zum Christentum auseinandersetzte.⁴⁵⁴

In dem ersten Verfahren machte der Asylantragsteller geltend, im Iran 2009 wegen der Teilnahme an einer Demonstration im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen festgenommen, inhaftiert, gefoltert, verurteilt und schließlich aus dem Iran geflohen zu sein. Die Asylbehörden hielten seinen Vortrag allerdings für unglaublich, widersprüchlich und in den entscheidenden Punkten für nicht hinreichend substantiiert. Daher lehnten sie 2013 seinen Asylantrag ab und forderten ihn auf, die Schweiz zu verlassen. Dagegen ging er nicht vor, so dass die Entscheidung bestandskräftig wurde.⁴⁵⁵

In dem zweiten Asylverfahren trug er über einen Rechtsanwalt vor, bei einer Rückkehr in den Iran gefährdet zu sein, da er inzwischen vom Islam zum Christentum übergetreten sei. 2011 habe er Kontakt zu einer katholischen Gemeinde in der Schweiz und Anfang 2013 zu einer Pfingstgemeinde gehabt. Die Mitglieder der Pfingstgemeinde seien zu seiner Familie geworden. Ein Mitglied hätte ihn ein bis zwei Mal in der Woche eingeladen, sich mit der Bibel vertraut zu machen. Er habe regelmäßig an Gottesdiensten teilgenommen und sich nach ungefähr sechs bis sieben Monaten in der Gemeinde taufen lassen. Christ zu sein, bedeute für ihn, an Jesus Christus zu glauben und seine Nachricht zu verbreiten. Er studiere weiterhin die Bibel und rezitiere Teile davon. Die im Christentum verankerte Ehrlichkeit sei ihm besonders wichtig. Auch wenn es künftig

⁴⁵³ EGMR, Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Dezember 2017, in der Rechtssache *A. gegen die Schweiz*, Application no. 60342/16.

⁴⁵⁴ EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 6 ff. (bis 31. Dezember 2014 trug die in der Schweiz für die Asylverfahren zuständige Behörde den Namen Bundesamt für Migration, seit dem 01. Januar 2015 trägt sie den Namen Staatssekretariat für Migration).

⁴⁵⁵ EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 8 ff.

nicht möglich sein sollte, seinen Glauben zu zeigen, wolle er die Wahrhaftigkeit seines Glaubens, die ihm niemand nehmen könne, immer behalten. Er legte Unterlagen vor, wonach er verschiedene Kirchen besucht habe.⁴⁵⁶

2014 lehnten die Asylbehörden auch den zweiten Antrag ab. Begründet wurde dies damit, dass sein Übertritt zum Christentum ihn nicht zwangsläufig der konkreten Gefahr einer unzumutbaren Behandlung oder Strafe aussetzen würde. Hiervon sei nur auszugehen, wenn er missioniere oder die öffentliche Aufmerksamkeit anderweitig erzeuge. Anzeichen dafür, dass die iranischen Behörden von seinem Glaubenswechsel überhaupt erfahren hätten, bestünden nicht. Weil die Konversion nach der Zurückweisung seines ersten Asylantrags in einer Hauskirche erfolgt sei und er sie nicht mit zentralen Inhalten des christlichen Glaubens begründet habe, bestünden Zweifel, dass der Glaubensübertritt aufrichtig und dauerhaft sei.⁴⁵⁷

Anders als im ersten Asylverfahren klagte der Beschwerdeführer gegen die Entscheidung. Seit 2010 gebe es im Iran eine steigende Anzahl von Verhaftungen von Mitgliedern christlicher Hauskirchen. Wegen seines Glaubensübertritts sei er der konkreten Gefahr einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe ausgesetzt. Die Gefahr sei für einen konvertierten Christen deutlich höher als für einen in die christliche Religion Hineingeborenen. Sein Glaubensübertritt sei aufrichtig und dauerhaft. Der erste Kontakt habe 2011 mit einer katholischen Gemeinde in der Schweiz bestanden. Er habe seinen Glauben ernsthaft praktiziert, was die eingereichten Unterlagen zeigen würden.⁴⁵⁸

2014 wies das Bundesverwaltungsgericht seine Klage gegen die Entscheidung ab. Es hatte Zweifel an der Aufrichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Glaubensübertritts, hielt dies aber nicht für entscheidungserheblich. Es war der Auffassung, dass christliche Konvertiten nur der Gefahr einer Misshandlung im Falle einer Rückkehr in den Iran ausgesetzt seien, wenn sie ihren Glauben in der Schweiz nach außen sichtbar zeigten und anzunehmen sei, dass Angehörige der Familie und Bekannte im Iran vom aktiven Bekunden des Glaubens erfahren könnten. Wenn enge Familienangehörige fanatische Muslime seien, könne es sein, dass sie den Glaubensübertritt dem Geheimdienst anzeigen, da die Konversion zum christlichen Glauben als Verrat angesehen werden könne. Im Falle einer Konversion im Ausland sei sowohl zu prüfen, ob der Glaubensüber-

⁴⁵⁶ EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 11, 13.

⁴⁵⁷ EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 14.

⁴⁵⁸ EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 15.

tritt glaubhaft sei, als auch, ob er öffentlich bekannt werde. Selbst wenn man eine echte und dauerhafte Konversion voraussetzen würde, habe der Kläger seinen Glauben nicht in der beschriebenen Form bekundet. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die iranischen Behörden gerade von seiner Konversion Kenntnis erlangen würden.⁴⁵⁹

In einem dritten Verfahren, mit dem der Beschwerdeführer über seinen Rechtsanwalt die vorläufige Aufnahme beantragte, berief er sich 2016 auf die Gefährdung durch die iranischen Behörden und nicht-staatlichen Akteure wegen seiner Konversion und aktiven Mitgliedschaft einer christlichen Gemeinschaft in der Schweiz. Weiterhin bezog er sich auf die Teilnahme an einer Demonstration in Bern im August 2015 gegen Menschenrechtsverletzungen und die Verfolgung von Christen durch die iranischen Behörden. In diesem Zusammenhang habe er einen Protestbrief der Organisatoren an die iranische Regierung unterzeichnet. Dadurch hätten sie von seiner Konversion Kenntnis erlangt. Dazu reichte er Fotos, Unterstützerbriefe von verschiedenen Personen und einige Berichte ein.⁴⁶⁰

2016 lehnte die Schweizer Asylbehörde aber auch diesen dritten Antrag ab. Sie wertete ihn als einen Folgeantrag. Der Vortrag enthalte keine Anhaltspunkte für eine erneute Prüfung, die zu einer von der des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2014 abweichenden Bewertung hätte führen können. Richtig sei, dass die iranischen Behörden Interesse an den Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland hätten. Dabei handle es sich aber um Menschen, die außerhalb der großen Anzahl von Regierungskritikern stünden und als ernsthafte Bedrohung für die Behörden aufgrund ihrer politischen oder religiösen Aktivitäten angesehen würden. Entscheidende Faktoren seien die Persönlichkeit der Betroffenen, ihr Auftreten in der Öffentlichkeit und der Inhalt ihrer Äußerungen. Die bloße Teilnahme an einer Demonstration gegen die iranische Regierung ohne ein besonderes Verhalten oder das Einnehmen einer besonderen Aufgabe reiche nicht aus, um eine konkrete Gefahr durch die iranischen Behörden anzunehmen. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die iranischen Behörden Maßnahmen gegen ihn ergriffen hätten. Zudem sei den iranischen Behörden bewusst, dass iranische Bürger manchmal versuchten, in westlichen Ländern unter Bezugnahme auf eine Konversion den Flüchtlingsstatus zu erhalten. Solche Umstände würden von den iranischen Behörden berücksichtigt, führten im Falle einer Rückkehr aber

⁴⁵⁹ EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 16.

⁴⁶⁰ EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 17.

nicht zu einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe, da es möglich sei, andere als die islamische Religion für sich alleinstehend und in privater Angelegenheit zu praktizieren. Bezugnehmend auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2014, stellte die Schweizer Asylbehörde nicht per se infrage, dass der Beschwerdeführer einer christlichen Gemeinschaft in der Schweiz angehörte. Es bestünden aber keine Anhaltspunkte, dass er eine leitende Funktion oder besondere Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit seinem christlichen Glauben erfuhr. Die Teilnahme an der Demonstration und die Unterschrift des Protestbriefs an die iranische Regierung führten zu keinem anderen Schluss. Er sei ein gewöhnliches Mitglied einer christlichen Organisation gewesen und es bestehe keine konkrete Gefahr, dass die iranischen Behörden Kenntnis von seiner Konversion erlangten. Aus Sicht der Schweizer Asylbehörde waren damit die Voraussetzungen für einen Flüchtlingsstatus oder eine vorläufige Aufnahme nicht erfüllt.⁴⁶¹

2016 ging der Beschwerdeführer auch gegen diese Entscheidung gerichtlich vor und stützte sich dabei im Wesentlichen auf den früheren Vortrag. Noch im selben Jahr erging vom Bundesverwaltungsgericht abermals eine abschlägige Entscheidung, mit der die Entscheidung der Schweizer Asylbehörde bestätigt wurde. Die Schweizer Asylbehörde setzte ebenfalls noch im selben Jahr eine Frist für die freiwillige Rückkehr, die verstrich.⁴⁶²

Unter Berufung auf Art. 2 EMRK, das Recht auf Leben und Art. 3 EMRK, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, wandte sich der Beschwerdeführer an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Wegen seiner Konversion vom Islam zum Christentum in der Schweiz stelle die Abschiebung in den Iran einen Verstoß gegen diese Vorschriften dar.⁴⁶³ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hielt die Beschwerde zwar für zulässig, verneinte aber eine Verletzung von Artikel 2 oder 3 im Falle einer Abschiebung in den Iran.⁴⁶⁴

Auch in dieser Entscheidung nahm der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zur Begründung zunächst Bezug auf seine grundsätzlichen Erwägungen im Verfahren *F.G. gegen Schweden*.⁴⁶⁵ Wie be-

⁴⁶¹ EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 18 ff.

⁴⁶² EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 21 f.

⁴⁶³ EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 32.

⁴⁶⁴ EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 34, 46.

⁴⁶⁵ EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 38 mit Verweis auf EGMR, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. März 2016 in der Rechtssache *F.G. gegen Schweden*, Application no. 43611/11, Rn. 110 ff.

reits dargestellt, sah er in diesem Verfahren eine Verletzung von Art. 2 EMRK und Art. 3 EMRK gegeben, da ohne eine Bewertung der Konversion durch die schwedischen Behörden die Rückkehr rechtswidrig gewesen wäre.⁴⁶⁶ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hielt allerdings den vorliegenden Fall gegenüber dem Verfahren *F.G. gegen Schweden* für anders gelagert. Im vorliegenden Fall hätten die Schweizer Asylbehörden die Folgen der Konversion gerade geprüft. Sowohl in der Anhörung vor der Schweizer Asylbehörde als auch vor dem Bundesverwaltungsgericht sei der Beschwerdeführer dazu persönlich befragt worden. Sodann sei nochmals auf zwei Verfahrensebenen eine Bewertung der Konversion vorgenommen worden.⁴⁶⁷

In einem weiteren Schritt nahm der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darüber hinaus Bezug auf das Verfahren *T.M. und Y.A. gegen Niederlande*.⁴⁶⁸ In diesem zuvor bereits dargestellten Verfahren, bei dem es auch um die Abschiebung in den Iran trotz Übertritts der Betroffenen zum christlichen Glauben ging, habe er keinen Grund gesehen, von der Entscheidung der nationalen Behörden zur fehlenden Glaubhaftmachung des Glaubensübertritts abzuweichen. Zu diesem Ergebnis sei er gekommen, weil eine Anhörung erfolgt und auf zwei Verfahrensebenen eine anwaltliche Vertretung gewährleistet gewesen sei. Alle relevanten Informationen seien zudem von den nationalen Behörden sorgfältig geprüft worden. Schließlich seien keine Ausführungen gemacht oder unterstützende Unterlagen zur Verfügung gestellt worden, die Zweifel an der Entscheidung der nationalen Behörden hervorriefen.⁴⁶⁹

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hätten demgegenüber im vorliegenden Fall die Schweizer Asylbehörden ihre Entscheidung nicht auf die fehlende Glaubhaftmachung der Konversion gestützt. Obgleich sie Zweifel an der Glaubhaftmachung und Fortdauer des Glaubensübertritts gehabt hätten, sei für sie entscheidend gewesen, dass Konvertiten in jedem Fall nur der konkreten Gefahr einer unzumutbaren Behandlung oder Strafe ausgesetzt seien, wenn sie ihren Glauben in einer Weise ausübten, die für die iranischen Behörden eine

⁴⁶⁶ EGMR, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. März 2016 in der Rechtsache *F.G. gegen Schweden*, Application no. 43611/11, Rn. 158.

⁴⁶⁷ EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 41.

⁴⁶⁸ EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 42 mit Verweis auf EGMR, Entscheidung (Dritte Kammer) vom 05. Juli 2016 in der Rechtssache *T.M. und Y.A. gegen die Niederlande*, Application no. 209/16.

⁴⁶⁹ EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 42 mit Verweis auf EGMR, Entscheidung (Dritte Kammer) vom 05. Juli 2016 in der Rechtssache *T.M. und Y.A. gegen die Niederlande*, Application no. 209/16, Rn. 27 f.

Bedrohung darstelle. Das wiederum bedürfe eines bestimmten Ausmaßes öffentlicher Aufmerksamkeit, was im hier vorliegenden Falle des gewöhnlichen Mitglieds eines christlichen Kreises nicht gegeben sei. Den iranischen Behörden sei bewusst, dass iranische Bürger manchmal im Ausland versuchten, unter Berufung auf eine Konversion den Flüchtlingsstatus zu erhalten. Diesen Umstand berücksichtigten sie mit dem Ergebnis, dass eine konkrete Gefahr für eine unzumutbare Behandlung oder Strafe nicht gegeben sei.⁴⁷⁰

Hier unterscheiden sich nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Umstände zu denen im Verfahren *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z*.⁴⁷¹ Dort hätten die nationalen Behörden festgestellt, dass die Betroffenen tief von ihrem Glauben überzeugt seien und das öffentliche Ausüben des Glaubens wesentlich für die Bewahrung ihrer religiösen Identität sei.⁴⁷² Zu einer ähnlichen Bewertung seien die Schweizer Behörden, die den Beschwerdeführer persönlich befragten, hier nicht gekommen. Weder Beweise noch der Vortrag ließen, insbesondere was das öffentliche Ausüben des Glaubens betreffe, eine andere Bewertung zu. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte berücksichtigte zudem, dass der Beschwerdeführer von den nationalen Behörden bezüglich seiner Konversion zum Christentum persönlich befragt, dass sein Antrag auf mehreren Ebenen mehrmals umfassend geprüft worden sei und die Prüfungen dort keine Fehler aufgewiesen hätten. Er habe ferner die Entscheidungsgründe der nationalen Behörden und die Berichte zur Situation von konvertierten Christen im Iran zugrunde gelegt.⁴⁷³

Auf der Grundlage dieser Umstände und in Ermangelung neuer Beweise oder Argumente bestand für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kein Grund, die Bewertung der Schweizer Asylbehörde für unverhältnismäßig zu halten. Vor diesem Hintergrund würde die Abschiebung in den Iran nicht zu einer Verletzung von Art. 2 EMRK und Art. 3 EMRK führen.⁴⁷⁴

⁴⁷⁰ EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 43.

⁴⁷¹ EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 44 mit Verweis auf EuGH, Urteil (Große Kammer) vom 5. September 2012 in den verbundenen Rechtssachen *Bundesrepublik Deutschland gegen Y (C-71/11) und Z (C-99/11)*, ECLI:EU:C:2012:518.

⁴⁷² EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 44 mit Verweis auf EuGH, Urteil (Große Kammer) vom 5. September 2012 in den verbundenen Rechtssachen *Bundesrepublik Deutschland gegen Y (C-71/11) und Z (C-99/11)*, ECLI:EU:C:2012:518, Rn. 70f.

⁴⁷³ EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 44f.

⁴⁷⁴ EGMR, *A. gegen die Schweiz* (Fn. 453), Rn. 45f.

Mit dieser Entscheidung betont der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass auch im Falle eines Glaubensübertritts stets eine Prüfung der Verfolgungsgefahr bei Rückkehr in das Herkunftsland zu erfolgen habe. Damit kommt die Argumentation in dieser Entscheidung derjenigen des Bundesverwaltungsgerichts sehr nahe. Im Vergleich zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind in der Argumentation des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte jedoch zwei Prüfungsstufen klar auszumachen. Auf der ersten Stufe steht in Anwendung der Grundsätze aus dem Verfahren *F.G. gegen Schweden* das Zusammenspiel der staatlichen Ermittlungspflichten mit den Mitwirkungspflichten der Asylantragstellenden. Sobald Taufurkunden oder sonstige Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung vorliegen, sind die nationalen Asylbehörden aufgefordert, diese zu berücksichtigen und weiter umfangreich zu ermitteln. Dies muss, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Verfahren *T.M. und Y.A. gegen Niederlande* klar gestellt hat, sehr umfangreich und detailliert erfolgen. Führt diese Ermittlung dazu, dass der Glaubensübertritt als solcher nicht in Abrede zu stellen ist, wie es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Verfahren *A. gegen Schweiz* herausgearbeitet hat, bleibt auf der zweiten Prüfungsstufe die Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr in das Herkunftsland zu prüfen. Liegt eine Konstellation wie im vom Europäischen Gerichtshof verhandelten Verfahren *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z* vor, bei der der Glaubensübertritt für das öffentliche Ausüben der Religion wesentlich ist, muss Schutz gewährt werden. Würde die zu erwartende Ausübung des Glaubens jedoch keine Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr bedeuten, wie es vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Verfahren *A. gegen Schweiz* festgestellt wurde, ist folgerichtig keine Schutzgewährung von den nationalen Asylbehörden auszusprechen.

Die Entscheidung im Verfahren *A. gegen Schweiz* zeigt einerseits, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte durchaus strenge Anforderungen hinsichtlich der inhaltlichen Qualität des Glaubensübertritts und der Übernahme der neuen Religion beziehungsweise ihrer Glaubensregeln aufstellt.⁴⁷⁵ Andererseits wird deutlich, dass Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger im Asylverfahren sowohl eingereichte Unterlagen, wie zum Beispiel Taufurkunden oder sonstige Be-

⁴⁷⁵ *Kau*, in: *Vitzthum/Proelß*, Völkerrecht, 2019, 3. Abschnitt Rn. 306b, der beobachtet, dass Konversionen entweder nicht glaubhaft gemacht werden können oder dass nicht erkennbar wird, inwiefern eine tatsächliche Gefahr einer mit Art. 3 EMRK nicht vereinbaren Behandlung im Herkunftsland besteht.

scheinigungen über die religiöse Überzeugung, als auch den Vortrag der Asylantragstellenden selbst zu würdigen haben. Denn wie eingereichte Beweisunterlagen Ausdruck der Mitwirkungspflicht der Asylantragstellenden sind, ist die Befragung zur Glaubensüberzeugung und damit verbundenen Gefahren im Falle einer Rückkehr in das Herkunftsland Ausdruck der staatlichen Ermittlungspflicht. Auf beides kommt es bei der Entscheidungsfindung in Asylverfahren an. Es ist daher zu erwarten, dass eingereichte Unterlagen, wie Taufurkunden und sonstige Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung, regelmäßig eine tiefere Sachverhaltsaufklärung zur Ermittlung der Verfolgungsgefahr auslösen. Der Fokus auf einzureichende Unterlagen darf gleichzeitig aber nicht den Blick davor verschließen, dass es nicht zwingend erforderlich ist, den gesamten Vortrag durch Unterlagen zu untermauern. In vielen Fällen wird der bloße Vortrag ohne zusätzlich eingereichte Unterlagen bereits ein glaubhaftes Asylvorbringen darstellen können. Dies legt jedenfalls die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nahe, um die es daher im Folgenden geht.

f) Die Rechtssache *Fathi*

Neben den hier besprochenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der vor dem Europäischen Gerichtshof verhandelten und ebenfalls bereits besprochenen Rechtssache *Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z* ist die Rechtssache *Fathi* hervorzuheben.⁴⁷⁶ Der Europäische Gerichtshof hatte hier auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Sofia hin die Frage zu klären, ob Asylantragstellende im Rahmen des Vorbringens religiöser Verfolgung bestimmte Erklärungen abzugeben oder Schriftstücke vorzulegen haben.⁴⁷⁷ Bei dem Betroffenen handelte es sich um einen Iraner kurdischer Abstammung, der im März 2016 einen Antrag auf internationalen Schutz in Bulgarien stellte. Diesen begründete er damit, von den iranischen Behörden wegen seiner vor einigen Jahren im Iran erfolgten Konversion zum Christentum verfolgt worden zu sein. Er habe mit einer illegalen Satellitenschüssel einen verbotenen christlichen Fernsehsender empfangen und sich telefonisch an einer Live-Fernsehsendung beteiligt.

⁴⁷⁶ EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 04. Oktober 2018 in der Rechtssache *Fathi* (C-56/17) gegen *Bulgarien*, ECLI:EU:C:2018:803.

⁴⁷⁷ EuGH, *Fathi gegen Bulgarien* (Fn. 476), Rn. 37, 76.

Zum Beweis legte er ein Schreiben des Fernsehsenders vom November 2012 vor. Ferner gab er an, eine Bibel in einer ihm verständlichen Sprache besessen zu haben und mit anderen Christen zusammengekommen zu sein. Im September 2009 sei er für zwei Tage vom iranischen Geheimdienst festgenommen und zu seiner Beteiligung an der Fernsehsendung verhört worden. Während der Inhaftierung sei er gezwungen worden, die Konversion zum Christentum zu gestehen.⁴⁷⁸

Im Juni 2016 erging der ablehnende Bescheid der zuständigen Asylbehörde. Sie hielt den Antrag wegen erheblicher Widersprüche in den Aussagen für unbegründet. Es sei nicht erwiesen, dass er verfolgt werde oder Gefahr laufe, zukünftig verfolgt zu werden. Dies gelte auch hinsichtlich der im Raum stehenden Todesstrafe. Angesichts der unglaublichen Aussagen sei davon auszugehen, dass es sich bei dem Schriftstück vom November 2012 um eine Fälschung handle.⁴⁷⁹

Es folgte der Antrag beim Verwaltungsgericht Sofia, den Bescheid aufzuheben. Dort trug der Kläger vor, die Behörde habe das die Konversion zum Christentum belegende Schriftstück fehlerhaft beurteilt. Auch habe sie Informationen nicht hinreichend berücksichtigt, nach denen das islamische Gesetz über die Apostasie für eine solche Konversion als Proselytismus, sogenannte Feindseligkeit gegenüber Gott und Beleidigung des Propheten die Todesstrafe vorsehe.⁴⁸⁰

Zur Situation der Christen im Iran führte das Verwaltungsgericht Sofia aus, Berichten zufolge habe die iranische Regierung mindestens 20 Personen wegen sogenannter Feindseligkeit gegenüber Gott hinrichten lassen, darunter kurdische Sunniten. Laut Bericht der Vereinten Nationen vom April 2015 seien Personen, die unlängst zum Christentum konvertiert seien, im Iran zu Freiheitsstrafen von einem Jahr und zu zweijährigen Ausreiseverboten verurteilt worden. Der Kläger trug vor, er müsse wegen seiner Religionszugehörigkeit als Flüchtling anerkannt werden. Was den Nachweis der maßgeblichen Tatsachen angehe, sei der Grundsatz anzuwenden, dass im Zweifel für den Antragsteller zu entscheiden sei.⁴⁸¹

In der Folge beschloss das Verwaltungsgericht Sofia, das Verfahren auszusetzen und dem Europäischen Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Zunächst ging es um die Auslegung von Art. 10 Abs. 1 lit. b Richtlinie 2011/95/EU. Das vorliegende Gericht fragte, ob das Vorbringen der religiösen Überzeugungen hinsichtlich aller

⁴⁷⁸ EuGH, *Fatbi gegen Bulgarien* (Fn. 476), Rn. 30 ff.

⁴⁷⁹ EuGH, *Fatbi gegen Bulgarien* (Fn. 476), Rn. 33.

⁴⁸⁰ EuGH, *Fatbi gegen Bulgarien* (Fn. 476), Rn. 34.

⁴⁸¹ EuGH, *Fatbi gegen Bulgarien* (Fn. 476), Rn. 35 f.

Komponenten des Religionsbegriffs mit abzugebenden Erklärungen oder vorzulegenden Schriftstücken gestützt werden müsse.⁴⁸²

Hierauf Bezug nehmend, wies der Europäische Gerichtshof auf seine Rechtsprechung hin, wonach eine weite Definition des Religionsbegriffs gelte, die alle Komponenten, ob öffentlich oder privat, kollektiv oder individuell, einbeziehe.⁴⁸³ Was darüber hinaus den Begriff der Religion im Sinne von Art. 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anbelange, die gemäß 16. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/95/EU ebenfalls bei deren Auslegung zu berücksichtigen sei, hob er ebenfalls die weite Bedeutung hervor. Es sei sowohl erfasst, Überzeugungen zu haben (*forum internum*) als auch den religiösen Glauben in der Öffentlichkeit zu bekunden (*forum externum*). Vor diesem Hintergrund könne nicht verlangt werden, zum Nachweis der religiösen Überzeugungen zu jedem von Art. 10 Abs. 1 lit. b Richtlinie 2011/95/EU erfassten Aspekt Erklärungen abzugeben oder Schriftstücke vorzulegen. Denn die Maßnahmen, die im Fall der Rückkehr in das Herkunftsland drohten, seien nach ihrer Schwere zu beurteilen und könnten als Verfolgung eingestuft werden, ohne jeden einzelnen Aspekt des Religionsbegriffs beeinträchtigen zu müssen.⁴⁸⁴

Demgegenüber erforderlich sei allerdings ein gebührend substantiiertes Vorbringen zum Religionswechsel, da bloße Behauptungen zur religiösen Überzeugung oder zur Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nur den Ausgangspunkt des in Art. 4 Richtlinie 2011/95/EU vorgesehenen Verfahrens zur Prüfung der Tatsachen und Umstände bilden könnten. Insoweit ergebe sich unmittelbar aus dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 2011/95/EU, dass die Mitgliedstaaten es als Pflicht des Antragstellers betrachten könnten, so schnell wie möglich alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte darzulegen. Sollten im Rahmen der Prüfung der zuständigen Behörden nach Art. 4 Richtlinie 2011/95/EU zu Aussagen Unterlagen oder sonstige Beweise fehlen, könnten diese Aussagen nur berücksichtigt werden, wenn die kumulativen Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 5 lit. a bis e Richtlinie 2011/95/EU erfüllt seien. Zu diesen Voraussetzungen zähle, dass die Aussagen kohärent und plausibel seien und zu den relevanten, verfügbaren Informationen nicht in Widerspruch stünden. Gegebenenfalls müsse die

⁴⁸² EuGH, *Fathi gegen Bulgarien* (Fn. 476), Rn. 37, 76.

⁴⁸³ EuGH, *Fathi gegen Bulgarien* (Fn. 476), Rn. 78 mit Verweis auf EuGH, Urteil (Große Kammer) vom 5. September 2012 in den verbundenen Rechtssachen *Bundesrepublik Deutschland gegen Y (C-71/11) und Z (C-99/11)*, ECLI:EU:C:2012:518, Rn. 63.

⁴⁸⁴ EuGH, *Fathi gegen Bulgarien* (Fn. 476), Rn. 81 ff.

zuständige Behörde auch Erklärungen für das Fehlen von Beweisen und die generelle Glaubwürdigkeit berücksichtigen.⁴⁸⁵

Zu berücksichtigen seien die individuelle Lage und die persönlichen Umstände. Hinzukämen die religiösen Überzeugungen und die Umstände des Erwerbs sowie die Art und Weise, wie der Glaube beziehungsweise Atheismus verstanden und gelebt werde. Ferner seien das Verhältnis zu den doktrinen, rituellen oder regulatorischen Aspekten der Religion, der Asylantragstellende nach eigenen Angaben angehören beziehungsweise den Rücken kehren wollten, und die etwaige Rolle bei der Vermittlung des Glaubens zu berücksichtigen. Schließlich komme es auf das Zusammenspiel von religiösen auf der einen und identitätsstiftenden, ethnischen oder geschlechtsspezifischen Faktoren auf der anderen Seite an.⁴⁸⁶

Der Europäische Gerichtshof weist zwar unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung darauf hin, dass bei Anträgen auf internationalen Schutz die Art und Weise der Prüfung von Aussagen und Unterlagen oder sonstigen Beweisen im Einklang mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens stehen müsse,⁴⁸⁷ allerdings gehe es im vorliegenden Fall nicht um detaillierte Befragungen zu sexuellen Praktiken, die ganz besonders die Intimsphäre des Einzelnen berührten. Vergleichbare Erwägungen seien im Rahmen des Ausgangsverfahrens vom vorlegenden Gericht nicht dargelegt.⁴⁸⁸

Nach alledem sei nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs Art. 10 Abs. 1 lit. b Richtlinie 2011/95/EU dahin auszulegen, dass das Vorbringen der religiösen Überzeugungen hinsichtlich aller Komponenten des Religionsbegriffs nicht mit abzugebenden Erklärungen oder vorzulegenden Schriftstücken gestützt werden müsse. Jedoch obliege es dem Asylantragstellenden, sein Vorbringen glaubhaft zu substantiieren, indem er Anhaltspunkte darlege, die es der zuständigen Behörde ermöglichen, den Wahrheitsgehalt des Vorbringens zu überprüfen.⁴⁸⁹

Eine weitere Frage des Verwaltungsgerichts Sofia betraf die Auslegung von Art. 9 Abs. 1 und 2 Richtlinie 2011/95/EU. Es wollte wissen,

⁴⁸⁵ EuGH, *Fathi gegen Bulgarien* (Fn. 476), Rn. 84 ff.

⁴⁸⁶ EuGH, *Fathi gegen Bulgarien* (Fn. 476), Rn. 88.

⁴⁸⁷ EuGH, *Fathi gegen Bulgarien* (Fn. 476), Rn. 89 mit Verweis auf EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 02. Dezember 2014 in den verbundenen Rechtssachen *A* (C-148/13), *B* (C-149/13) und *C* (C-150/13) *gegen die Niederlande*, ECLI:EU:C:2014:2406, Rn. 53, 64.

⁴⁸⁸ EuGH, *Fathi gegen Bulgarien* (Fn. 476), Rn. 89.

⁴⁸⁹ EuGH, *Fathi gegen Bulgarien* (Fn. 476), Rn. 90.

ob das mit Todes- oder Freiheitsstrafe bewehrte Verbot von Handlungen gegen die Staatsreligion eine Verfolgungshandlung darstellen könne.⁴⁹⁰

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs ergebe sich aus dem Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 Richtlinie 2011/95/EU, dass eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit vorliegen müsse, die den Betroffenen erheblich beeinträchtige, damit die betreffenden Handlungen als Verfolgung gelten könnten.⁴⁹¹ Dieses Erfordernis sei erfüllt, wenn der Asylantragstellende in Ausübung seiner Freiheit in seinem Herkunftsland tatsächlich Gefahr laufe, durch einen der in Art. 6 Richtlinie 2011/95/EU genannten Akteure verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.⁴⁹² Im vorliegenden Fall könne das mit Todes- oder Freiheitsstrafe bewehrte Gesetz über die Apostasie für sich genommen eine Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Richtlinie 2011/95/EU darstellen, sofern eine solche Strafe tatsächlich verhängt werde. Denn eine solche Strafe stelle eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. c Richtlinie 2011/95/EU dar. Die Behörden der Mitgliedstaaten müssten in Verfahren zur Bestrafung von Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Religionsfreiheit auf der Grundlage der Aussagen des Asylantragstellers und gegebenenfalls der von ihm vorgelegten Dokumente oder auf der Basis von Informationen aus zuverlässigen Quellen ermitteln, ob die in einer solchen Regelung vorgesehene Todes- oder Freiheitsstrafe im Herkunftsland dieses Antragstellers in der Praxis verhängt werde. Im Licht dieser Informationen hätten sie zu entscheiden, ob der Asylantragsteller tatsächlich Grund zur Befürchtung habe, verfolgt zu werden.⁴⁹³

Die vom vorlegenden Gericht aufgeworfene Frage, ob das in dieser Weise strafbewehrte Verbot für notwendig erachtet werde, um die öffentliche Ordnung oder die Rechte und Freiheiten anderer zu wahren, sei ohne Belang. Die zuständige Behörde müsse ermitteln, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne Richtlinie 2011/95/EU bestehe, ohne dass es darauf ankomme, ob die Maßnahme des Herkunftslands den in diesem Land herrschenden Vorstellungen von öffentlicher Ordnung oder Rechten und Freiheiten entspreche. Art. 9 Abs. 1 und 2 Richtlinie

⁴⁹⁰ EuGH, *Fathi gegen Bulgarien* (Fn. 476), Rn. 92.

⁴⁹¹ EuGH, *Fathi gegen Bulgarien* (Fn. 476), Rn. 94 mit Verweis auf EuGH, Urteil (Große Kammer) vom 5. September 2012 in den verbundenen Rechtssachen *Bundesrepublik Deutschland gegen Y (C-71/11) und Z (C-99/11)*, ECLI:EU:C:2012:518, Rn. 59.

⁴⁹² EuGH, *Fathi gegen Bulgarien* (Fn. 476), Rn. 95 mit Verweis auf EuGH, Urteil (Große Kammer) vom 5. September 2012 in den verbundenen Rechtssachen *Bundesrepublik Deutschland gegen Y (C-71/11) und Z (C-99/11)*, ECLI:EU:C:2012:518, Rn. 67.

⁴⁹³ EuGH, *Fathi gegen Bulgarien* (Fn. 476), Rn. 95 ff.

2011/95/EU sei dahin auszulegen, dass das mit Todes- oder Freiheitsstrafe bewehrte Verbot von Handlungen gegen die Staatsreligion eine Verfolgungshandlung darstellen könne, sofern die Behörden dieses Landes Verstöße gegen das Verbot in der Praxis mit solchen Strafen ahndeten, was wiederum das vorlegende Gericht zu prüfen habe.⁴⁹⁴

Mit seiner Entscheidung stellt der Europäische Gerichtshof klar, dass von Asylantragstellenden nicht verlangt werden kann, zum Nachweis der religiösen Überzeugungen zu jedem Aspekt des Religionsbegriffs Erklärungen abzugeben oder Schriftstücke vorzulegen. Wichtig ist insoweit ein substantiiertes Vorbringen zum Glaubensübertritt. Die Aussagen müssen kohärent und plausibel sein. Zu den nationalen Asylbehörden vorliegenden Erkenntnissen und zur Verfügung stehenden Informationen, wie zum Beispiel Herkunftsländerleitsätzen und Berichten der Regierung, dürfen sie nicht in Widerspruch stehen. Richtig ist aber auch, dass die nationalen Asylbehörden bei nicht getätigten Ausführungen selbstverständlich Erklärungen für das Fehlen von Beweisen und die generelle Glaubwürdigkeit berücksichtigen müssen. Das Zusammenspiel der staatlichen Ermittlungspflichten mit den Mitwirkungspflichten von Asylantragstellenden, wie es in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Ausdruck kommt, ist damit auch ein entscheidendes Kriterium des Europäischen Gerichtshofs bei der Bewertung von Glaubensübertritten sowie eingereichten Taufurkunden und sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung und im Weiteren für die Bestätigung einer möglichen Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr ins Herkunftsland.

4. Fazit

Zur Bindungswirkung von Taufurkunden und sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung bei der Beantwortung der Frage, ob Asylantragstellenden wegen einer Konversion zum Christentum im Falle ihrer Rückkehr ins Herkunftsland religiöse Verfolgung droht, herrschen unterschiedliche Ansichten. Richterinnen und Richter an Verwaltungsgerichten sind teilweise der Auffassung, eine durch Amtsträgerinnen und Amtsträger einer christlichen Kirche getroffene Einschätzung zum Glauben von Asylantragstellenden dürfe wegen des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV nicht nochmals

⁴⁹⁴ EuGH, *Fathi gegen Bulgarien* (Fn. 476), Rn. 99, 101.

durch staatliche Behörden überprüft werden. Demgegenüber verneint das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich eine formale Bindungswirkung. Dessen Einschätzung ist aber vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie des Europäischen Gerichtshofs weniger klar, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Denn auch wenn das Bundesverfassungsgericht die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Maßstäbe zur Prüfung von Konversionssachverhalten mit seiner jüngsten Entscheidung aus dem Frühjahr 2020 bestätigt hat, bleibt die Prüfung in der Praxis für die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger bei Behörden und Gerichten sehr komplex. Möglicherweise hat dies auch das Bundesverfassungsgericht gesehen und am Ende seiner Entscheidung sowohl auf die Unzulässigkeit von inhaltlichen „Glaubensprüfungen“ als auch auf die Bedeutung des Einzelfalls hingewiesen. Mit seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht Mindestanforderungen an die Durchführung einer Asylanhörnung mit Konversionsbezug geschaffen. Damit wird die Religions- und Weltanschauungsfreiheit von Asylantragstellenden im Asylverfahren eindeutig gestärkt. Da inhaltliche „Glaubensprüfungen“ einen Verstoß gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit darstellen, muss die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bei Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern der Behörden und Gerichte die notwendige Beachtung finden. Zudem muss sie stets im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs gesehen werden.

Eingereichte Unterlagen, wie zum Beispiel Taufurkunden und sonstige Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung, sind bei Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie des Europäischen Gerichtshofs in jedem Fall von den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern zu berücksichtigen, ja sie geben ihnen sogar auf, etwaigen Anhaltspunkten für eine Verfolgung aus religiösen Gründen tiefer nachzugehen. Die Asylantragstellenden sind zwar nicht von der Verpflichtung befreit, zu ihrem Verfolgungsschicksal vorzutragen, und sie können dies auch ohne das Einreichen von weiteren Unterlagen tun. Wenn aber ein entsprechender Vortrag oder Unterlagen durch die Asylantragstellenden eingereicht werden, obliegt es den Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern, den Sachverhalt aufzuklären und zur Verfolgungsgefahr tiefergehend zu ermitteln. Wenn beispielsweise eine Taufbescheinigung oder eine Erklärung seitens einer christlichen Kirche

oder eines religiösen Vereins über die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer örtlichen Gemeinde vorliegt, gebührt dieser eine besondere Aufmerksamkeit. Sie sind im Lichte von Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV auszulegen und zu würdigen. Das gilt auch für den Fall, dass sich Asylantragstellende neben religiöser Verfolgung auf andere Verfolgungsgründe stützen.

Da Behauptungen zur religiösen Überzeugung oder zur Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft häufig den Ausgangspunkt für eine tiefergehende Prüfung bilden, sollten Taufurkunden oder sonstige Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung, sofern sie vorliegen oder angefordert werden können, aufgrund der bestehenden Mitwirkungspflichten so früh wie möglich in das Verfahren zur Untermauerung des Vorbringens eingebracht werden. Denn sie sind durch die staatlichen Stellen zu berücksichtigen und verpflichtet zu tiefergehenden Ermittlungen. Wegen der staatlichen Ermittlungspflicht dürfen sie keinesfalls mit dem bloßen Hinweis auf eine mangelnde Bindungswirkung unberücksichtigt bleiben. Werden beispielsweise durch kirchliche Dokumente oder Bestätigungsschreiben christlicher Vereine Aussagen darüber getroffen, wie der Glaube des Betroffenen gelebt wird, ist dies zwingend zu beachten. Unterdessen ist das Vorliegen von Taufurkunden oder sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung in keiner Weise die einzige Möglichkeit, den Nachweis der religiösen Überzeugungen zu erbringen. Liegen keine weiteren Unterlagen vor, ist auf die generelle Glaubwürdigkeit der Asylantragstellenden und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen abzustellen. Erklärungen zum Fehlen von Beweisen sind dabei ebenso zu berücksichtigen.

Liegen Taufurkunden oder sonstige Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung vor, bilden sie mitunter bereits den entscheidenden Anhaltspunkt für die Verfolgungsgefahr im Herkunftsland. Und zwar ist dies dann der Fall, wenn die Verfolgung allein schon an die mit den Unterlagen nachgewiesene Glaubenszugehörigkeit als solche anknüpft. Besteht die Verfolgungsgefahr nicht schon allein wegen der Glaubenszugehörigkeit, stellen die Unterlagen zwar keinen Nachweis als solchen für die Verfolgungsgefahr dar, wohl aber ein sehr wichtiges Indiz für ein glaubhaftes Vorbringen. Die tiefere Untersuchung der Verfolgungsgefahr und die Entscheidung über deren Vorliegen bleibt hier alleinige Aufgabe der staatlichen Behörden und liegt im Falle von Überprüfungen dieser Entscheidungen allein bei den Gerichten. Dabei darf die Glaubensüberzeugung als solche für den Fall, dass sie durch eine Taufurkunde oder eine sonstige Bescheinigung über die religiöse Überzeugung bestätigt wird,

aufgrund des Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV grundsätzlich aber nicht infrage gestellt werden. Überprüft wird lediglich noch, ob die Glaubensüberzeugung in eine Glaubenspraxis mündet, die bei Berücksichtigung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr ins Herkunftsland bedeutet.

Gerade weil es um eine individuelle Verfolgung des Betroffenen geht, kommt dabei der Ermittlungspflicht der staatlichen Behörden eine besondere Bedeutung zu. In diesem Zuge sind gezielte Nachfragen zum Glaubensübertritt geboten. Denn im Schutzinteresse des Betroffenen muss deutlich werden, worin zukünftige Gefahren im Falle einer Rückkehr liegen könnten. Dies kann zum Beispiel die Frage betreffen, wie der persönliche Glaube im Alltag gelebt wird. Denn schon hieraus ergibt sich, wie und gegebenenfalls unter welchen Problemen er im Falle einer Rückkehr in das Herkunftsland gelebt werden würde. Aussagen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder christlicher Vereine in Anhörungen und mündlichen Verhandlungen sind dabei wichtige Erkenntnisquellen und gegebenenfalls zum Beispiel über eine Zeugenvernehmung einzuholen. Sehr bedeutsam ist die innere Haltung derjenigen, die eine Verfolgung aufgrund ihres Glaubens vortragen. Bei der Erkenntnisgewinnung sind die eingereichten Taufbescheinigungen und sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung in jedem Fall erneut einzubeziehen. Sie dürfen nicht pauschal außen vorgelassen werden, nur weil es auf die innere Haltung ankommt. Durch sie kann bereits eine identitätsprägende innere Glaubenshaltung erkennbar werden, die eine Verfolgungsgefahr im Herkunftsland begründet.

Für die Ermittlung der Verfolgungsgefahr sehr relevant kann zudem das Ausmaß der öffentlichen Aufmerksamkeit sein, zum Beispiel beim Feiern von Gottesdiensten oder Durchführen von Missionseinsätzen. Insofern spielt es eine große Rolle, ob das öffentliche Ausüben des Glaubens, das von der Religions- und Weltanschauungsfreiheit umfassend geschützt ist, zum Glaubensleben der Asylantragstellenden dazugehört. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, wie in der digitalen Welt die Grenzen zwischen Öffentlichkeit und Privatem immer mehr verschwimmen. Heutzutage ist es in vielen Gemeinden und unter jungen Christinnen und Christen selbstverständlich, Andachten und Gottesdienste als Livestream oder Podcast im Internet zu verfolgen und mitzugestalten. Auch das Teilen von Glaubensinhalten in sozialen Netzwerken und auf sonstigen Plattformen und Seiten im Internet spielt für junge Christinnen und Christen eine wichtige Rolle in ihrem Glaubensalltag. Gerade dies kann von einem

privaten Raum aus in Herkunftsländern mit hoher Telekommunikationsüberwachung aufgrund der drohenden Verfolgungshandlungen eine Verfolgungsgefahr begründen. Diese Entwicklung des Verschwimmens von öffentlicher und privater Ausübung des Glaubens spiegelt sich in der neueren Interpretation des Religionsbegriffs wider, der alle Komponenten, ob öffentlich oder privat, kollektiv oder individuell, einbezieht und wonach sowohl geschützt ist, Überzeugungen zu haben (*forum internum*), als auch den religiösen Glauben in der Öffentlichkeit zu bekunden (*forum externum*).

Zur Ermittlung der Verfolgungsgefahr können ferner in einer ausführlichen Befragung die Umstände des Erwerbs der neuen religiösen Überzeugung eine Rolle spielen, wie beispielsweise der Anschluss hin zur christlichen Gemeinschaft erfolgte und sich das Ankommen in der neuen geistlichen Heimat gestaltete. Bei der Bewertung der Ausführungen kann zudem von Bedeutung werden, ob die Motivation und ein Grundverständnis für die neue religiöse Überzeugung erkennbar werden. Relevant ist insbesondere auch die Art und Weise, wie der neue Glaube verstanden und gelebt wird, beispielsweise im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit der christlichen Botschaft im Bibelstudium, den Austausch mit anderen Gläubigen und Geistlichen durch den Besuch von Gottesdiensten und Netzwerktreffen und natürlich die Bedeutung der Taufe und des dazugehörigen Taufspruchs sowie das Verständnis des christlichen Missionsbefehls und die eigene Rolle bei der Befolgung. Ohne ein Glaubensexamen durchzuführen, kann geprüft werden, ob Asylantragstellende im Rahmen ihrer Persönlichkeit und intellektuellen Disposition mit den Grundzügen der neuen Religion vertraut sind. Auch das Verhältnis zur Lehre, den Riten, den Traditionen und Regeln der neuen und alten Religion kann einzubeziehen sein. Zu berücksichtigen sind stets die individuelle Lage und die persönlichen Umstände, wie beispielsweise identitätsstiftende, ethnische oder geschlechtsspezifische Aspekte.

Das mit Todes- oder Freiheitsstrafe bewehrte Verbot von Handlungen gegen die Staatsreligion stellt eine Verfolgungshandlung dar, sofern die Behörden Verstöße gegen das Verbot in der Praxis mit solchen Strafen ahnden. Die Behörden müssen dies aufgrund der Aussagen der Asylantragstellenden und gegebenenfalls der von ihnen vorgelegten Dokumente oder auf der Basis von Informationen aus zuverlässigen Quellen ermitteln. Es kann diesbezüglich nicht darauf ankommen, ob die zu befürchtenden Maßnahmen des Herkunftslands den dort herrschenden Vorstellungen von öffentlicher Ordnung oder Rechten und Freiheiten entsprechen.

Demgegenüber kann nicht mehr von einer Berücksichtigungspflicht von Taufurkunden und sonstige Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung für Behörden und Gerichte ausgegangen werden, wenn Asyl Antragstellende Missbrauch betreiben und ihren Glaubensübertritt aus asyltaktischen Gründen vortragen. Liegen Anhaltspunkte hierfür vor, müssen sich Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger der Behörden und Gerichte intensiv mit diesem Tatbestand auseinandersetzen. Lückenhafte, ungenaue, unklare und unbestimmte Aussagen erschüttern die Glaubhaftigkeit des Vortrags. Das gilt auch bei lediglich oberflächlichen oder widersprüchlichen Ausführungen. Gerade bei so lebensverändernden und prägenden Geschehnissen wie einem nicht lange zurückliegenden Glaubensübertritt kann erwartet werden, dass Erlebnisse und der Verlauf der Bekehrung detailgetreu berichtet werden können.

Asyltaktisches Verhalten ist hingegen ausgeschlossen, wenn Asyl Antragstellende glaubwürdig sind und ihrem Vorbringen zum Religionswechsel ein glaubhafter substantiiertes Vortrag zugrunde liegt. Einen wichtigen Anhaltspunkt liefert dabei die Vorlage einer Taufurkunde oder sonstigen Bescheinigung über die religiöse Überzeugung. Gleichzeitig ist die Glaubwürdigkeit des Asyl Antragstellers nur in einem persönlichen Gespräch ermittelbar, weshalb Asylverfahren möglichst nicht im schriftlichen Verfahren durchgeführt und Familienangehörige grundsätzlich einzeln befragt werden sollten. Nach Möglichkeit sollte die Person, die die Anhörung durchführt, dieselbe sein, die den anschließenden Bescheid erstellt. Andernfalls könnte die anhörende Person der den Bescheid erstellenden Person lediglich einen Aktenvermerk über die Glaubwürdigkeit des Befragten hinterlassen. Auch vor Gericht kommt der mündlichen Verhandlung insoweit eine besondere Bedeutung zu, da sich hier Richterinnen und Richter einen persönlichen Eindruck verschaffen können, wovon sie in aller Regel auch Gebrauch machen. Für sie wäre es nahezu unvorstellbar, den Kläger oder die Klägerin nicht vor ihrer Entscheidung in der mündlichen Verhandlung selbst erlebt zu haben. Mit oder ohne vorgelegte Beweise oder Unterlagen müssen die Aussagen kohärent und plausibel sein. Die dargelegten Anhaltspunkte müssen es den zuständigen Behörden ermöglichen, den Wahrheitsgehalt des Vorbringens zu überprüfen. Sie dürfen nicht zu den relevanten, verfügbaren Informationen, die von den Behörden eingehend hinzuzuziehen und zu prüfen sind, in Widerspruch stehen. Asyltaktisches Verhalten ist insoweit ausgeschlossen, wenn die Aussagen zum Glaubensübertritt und den inneren Beweggründen durch schlüssiges Vorbringen nachvollziehbar sind. Davon ist auszugehen, wenn deutlich ist, dass der Asyl Antragsteller seine religiösen

Betätigungen als verpflichtend empfindet, weil sie seine Identität prägen. Zu beachten ist, dass schon allein das gemeinsame Zusammensein unter Glaubensgeschwistern mit besonderen Lebenserfahrungen und Zukunftsperspektiven verbunden sein kann und oft für religiöse Gemeinschaften üblich ist. Es kann daher schon für sich genommen das Leben der Gläubigen entscheidend beeinflussen und bestimmen. Insoweit handelt es sich hier in aller Regel um mehr als soziale und integrative Gründe für einen Glaubensübertritt.

Klar ist, dass die Art und Weise der Prüfung von Aussagen und Unterlagen oder sonstigen Beweisen im Einklang mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens stehen muss und die Befragung nicht den Charakter einer Prüfung hat, in der Fragen gestellt werden, die tief in die Intimsphäre eindringen. Allein der Umstand, dass viele Asylantragstellende eines bestimmten Herkunftslandes gerade vermehrt Asylanträge stellen und religiöse Verfolgung geltend machen, genügt nicht, um einen Missbrauch festzustellen, da jeder Einzelfall individueller Prüfung bedarf. Von einer Gefälligkeit durch Ausstellung einer Taufurkunde oder sonstigen Bescheinigung über die religiöse Überzeugung kann in aller Regel nicht ausgegangen werden. Vielmehr bedarf es einer nachvollziehbaren Begründung der staatlichen Behörden, falls sie den Inhalt infrage stellen, weil sie beispielsweise von einer Fälschung ausgehen.

VI. Aufbau von Verwaltungsexpertise für religiöse Fragen

Angesichts der rechtlichen und praktischen Komplexität von Sachverhalten mit Konversionsbezug könnte es hilfreich sein, innerhalb der Verwaltung und bei den Gerichten Sensibilität für Fragestellungen im Zusammenhang mit religiöser Verfolgung zu schaffen und Expertise in diesem Bereich aufzubauen. Denkbar ist ein Bündel an Maßnahmen, die gegebenenfalls sowohl für sich genommen als auch im gegenseitigen Zusammenspiel zu Qualitätsverbesserungen in Asylverfahren beitragen können.

1. Sonderbeauftragte in der öffentlichen Verwaltung

Vorbildhaft hierfür sind die bestehenden europarechtlichen Verpflichtungen, für deren Einhaltung die Mitgliedstaaten verantwortlich sind. Gemäß Art. 24 Abs. 1 Richtlinie 2013/32/EU prüfen die Mitgliedstaaten innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Stellung eines Antrags auf

internationalen Schutz, ob Asylantragstellende besondere Verfahrensgarantien benötigen. Wird festgestellt, dass Asylantragstellende besondere Verfahrensgarantien benötigen, so stellen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 24 Abs. 3 S. 1 Richtlinie 2013/32/EU sicher, dass diese Asylantragstellenden angemessene Unterstützung erhalten. Dies bedeutet, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Stellung des Asylantrags zu prüfen hat, ob der Ausländer besondere Verfahrensgarantien benötigt.

Nach Art. 21 und 22 Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie)⁴⁹⁵ haben die Mitgliedstaaten ferner zu beurteilen, ob und welche besonderen Bedürfnisse Asylantragstellende bei der Aufnahme haben. Diesen ist während des gesamten Asylverfahrens Rechnung zu tragen. Dies muss wiederum von den für die Unterbringung zuständigen Landesbehörden sichergestellt werden.⁴⁹⁶ Die Erkenntnis über besondere Bedürfnisse führt nicht zwangsläufig zur Anerkennung eines Schutzstatus. In der Praxis können die erkannten besonderen Bedürfnisse aber durchaus das Asylvorbringen untermauern.⁴⁹⁷ Damit können sie im Ergebnis erheblichen Einfluss auf die Asylentscheidung haben.

Die Anhörung und weitere Bearbeitung von Asylverfahren erfolgen durch die Entscheiderinnen und Entscheider. Es wird immer wieder diskutiert, die Anhörung und die sich anschließende Entscheidung in einer Hand zu halten. Denn im Zuge der Optimierung von Verfahrensabläufen wurden Anhörungen in der Vergangenheit häufig durch Anhörende durchgeführt und die Entscheidung wiederum durch andere Sachbearbeitende getroffen.⁴⁹⁸

Gleichwohl wird in bestimmten Konstellationen der Wechsel von Bearbeitenden in der Begleitung eines Asylverfahrens auch weiterhin Bestand haben und erforderlich sein. Dies gilt zum Beispiel bei der Übernahme eines Verfahrens durch Sonderbeauftragte, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit erst im Verlauf einer Anhörung zutage tritt. Dann wird sie abgebrochen und bei einem entsprechenden Sonderbeauftragten erneut durchgeführt.⁴⁹⁹ Schon jetzt betrifft dies Verfahren, in denen es um geschlechtsspezifische Verfolgung, Menschenhandel, Traumatisierung und Folter geht. Auch die Anhörung und Entscheidung von Verfahren

⁴⁹⁵ Richtlinie 2013/33/EU, Amtsblatt der Europäischen Union, L 180, 29. Juni 2013.

⁴⁹⁶ BAMF, Leitfaden zur unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie 2013/32/EU des Rates vom 26. Juni 2013 (Verfahrensrichtlinie), 2015, S. 2.

⁴⁹⁷ *Peek/Tsourdi*, in: *Hailbronner/Thym* (Fn. 125), RL 2013/33/EU Art. 22 Assessment of the special reception needs of vulnerable persons Rn. 14.

⁴⁹⁸ BAMF/Diakonie, Dokumentation BAMF und Diakonie im Dialog (Fn. 209), S. 116 C.

⁴⁹⁹ *Clodius*, in: *Hofmann* (Fn. 242), AsylVfG § 5 Bundesamt Rn. 7.

unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (umF) wird schon jetzt durch Sonderbeauftragte wahrgenommen.⁵⁰⁰

Vorteilhaft ist, dass die Sonderbeauftragten für die Asylverfahren vulnerabler Personen besonders geschult sind. In sensiblen Fällen werden sie selbst tätig und übernehmen die Bearbeitung.⁵⁰¹ Voraussetzung ist, dass Erkenntnisse zu einer besonderen Vulnerabilität vorliegen. Insoweit sind Hinweise von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen, Beratungsstellen und sonstigen Personen, die Flüchtlinge begleiten, wichtige Erkenntnisquellen im Vorhinein einer Anhörung. Denn tritt die Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien erst im Laufe des Verfahrens zutage, wie in Art. 24 Abs. 4 Richtlinie 2013/32/EU beschrieben, können die Sonderbeauftragten auch erst dann hinzugezogen werden.

Die Sonderbeauftragten stehen sowohl für Kolleginnen und Kollegen als auch Vorgesetzte als Ansprechpartner in schwierigen Fällen zur Verfügung. Zudem beraten sie und geben wichtige Informationen aus Schulungen in einer Multiplikatorenfunktion weiter.⁵⁰² Sonderbeauftragte für Fragen der religiösen Verfolgung sind bislang nicht eingerichtet. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die Bearbeitung solcher Asylverfahren nicht durch speziell geschulte Entscheiderinnen und Entscheider erfolgt. Die Entscheiderinnen und Entscheider werden lediglich im Rahmen der allgemeinen Ausbildung auf solche Fallkonstellationen vorbereitet. Der Bedarf an dieser Stelle wurde durch Vertretende der christlichen Kirchen mehrfach geäußert.⁵⁰³

Es stellt zweifelsohne bereits eine Verbesserung dar, wenn die Anhörung und Entscheidung in einem Asylverfahren im Falle von Konversionsverfahren wieder in eine Hand gelegt werden. Gleichzeitig kommt es aber erst dann zu einem wirklichen Qualitätsgewinn, wenn die für die Bearbeitung zuständigen Mitarbeitenden entsprechend geschult sind und als Sonderbeauftragte für religiöse Verfolgung hinzugezogen werden können.

Die Vorteile der Einrichtung von Sonderbeauftragten für religiöse Verfolgung überwiegen mögliche Risiken. Ein Risiko könnte auf den ersten Blick sein, dass auf diese Weise Fachwissen bei einigen wenigen Mitarbeitenden gebündelt wird, so dass es in der Breite verloren geht und dadurch möglicherweise relevante Konversionsverfahren gar nicht oder zu spät erkannt werden. Bei genauerer Betrachtung wird aber deutlich,

⁵⁰⁰ BAMF, Ablauf des deutschen Asylverfahrens (Fn. 58), S. 38 f.

⁵⁰¹ *Clodius*, in: *Hofmann* (Fn. 242), AsylVfG § 5 Bundesamt Rn. 7.

⁵⁰² *Clodius*, in: *Hofmann* (Fn. 242), AsylVfG § 5 Bundesamt Rn. 7.

⁵⁰³ BAMF/Diakonie, Dokumentation BAMF und Diakonie im Dialog (Fn. 209), S. 116 C.

dass das gebündelte Fachwissen einen Wert vor allem darin hat, dass die Sonderbeauftragten auch in der Breite schulen können und kurzfristig als wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Mitarbeitende in der Verwaltung, aber ebenso für Externe, wie zum Beispiel Beistände, zur Verfügung stehen.

Ein weiteres Argument gegen die Schaffung einer neuen Sonderbeauftragtenfunktion für religiöse Verfolgung könnte darin liegen, dass bei begrenzten Ressourcen, wie in der Verwaltung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gegeben, und gerade bei nicht auszuschließenden Bearbeitungsspitzen sorgsam mit personellen Ressourcen umzugehen ist. Die durch die Einrichtung von Sonderbeauftragten für religiöse Verfolgung neu gewonnenen Qualitätsverbesserungen räumen diesen Kritikpunkt aber aus. Denn die Qualitätsverbesserung führt im Ergebnis zu einer Fehlerreduzierung und Verringerung von Klageverfahren, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ebenfalls personell sehr binden und belasten würden.

Eine klarstellende Anpassung des Art. 24 Richtlinie 2013/32/EU wäre insofern zielführend, als dass die religiöse Verfolgung als besondere Vulnerabilität aufgenommen wird. Gleichwohl sind besondere Verfahrensgarantien für Opfer von religiöser Verfolgung auch nach derzeitiger Rechtslage als ein Fall des Art. 24 Abs. 3 Richtlinie 2013/32/EU anzusehen. Hierfür spricht insbesondere die Verabschiedung der Resolution vom 17. Dezember 2018 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen, die den Staaten besondere Schutzpflichten auferlegt.⁵⁰⁴ Überdies steht es einem jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union frei, über Art. 24 Richtlinie 2013/32/EU hinaus Sonderbeauftragtenfunktionen einzurichten, da durch die europarechtliche Vorschrift lediglich Mindeststandards gesetzt werden. Die Einrichtung von Sonderbeauftragten für religiöse Verfolgung wäre folglich eine kurzfristig mögliche Maßnahme, die schnell zu erkennbaren Qualitätsverbesserungen führen würde.

2. Austausch mit Expertinnen und Experten

Um aktuelle Entwicklungen zu erkennen, fachliche Diskussionen sowie einen Informationsaustausch zu ermöglichen und notwendige Schlussfolgerungen zu ziehen, bedarf es eines regelmäßigen und intensiven Austausches von Behörden und Gerichten mit Expertinnen und Experten.

⁵⁰⁴ U.N. Doc. A/RES/73/176 (2018), S. 4f.

Für den Bereich der religiösen Verfolgung sind dafür unter anderem Vertreterinnen und Vertreter der christlichen Kirchen und Einrichtungen geeignet. Der Austausch der Diakonie mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wie er 2017 in Wismar stattfand, ist hierfür beispielhaft. Auf diese Weise ist ein konstruktiver Umgang aller Beteiligten möglich. Zudem kann Verständnis für die jeweils andere Position geschaffen werden.⁵⁰⁵ Es bietet sich bei derartigen Austauschformaten an, Sachbearbeitende und Mitarbeitende der Asylverfahrensberatung sowie Richterinnen und Richter einzubeziehen. Der Bericht über einen Workshop der europäischen Abteilung der internationalen Asylrichtervereinigung International Association of Refugee Law Judges (IARLJ) zur Glaubhaftigkeitsprüfung in Asylklageverfahren, in denen Verfolgung aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität geltend gemacht wird, zeigt den großen Nutzen solcher Austauschformate.⁵⁰⁶ Schnittstellen zwischen Vertreterinnen und Vertretern von Behörden, Richterinnen und Richtern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Repräsentantinnen und Repräsentanten der Zivilgesellschaft und insbesondere der christlichen Kirchen führen in der Praxis zu mehr Sensibilität und Qualitätsgewinnen bei der Begleitung, Prüfung und Entscheidung von Asylverfahren auf allen Seiten. Initiativen für vergleichbare Austauschformate sind daher zu begrüßen und die Teilnahme aufgrund des großen praktischen Nutzens von Vorgesetzten trotz hoher Belastung im Arbeitsalltag zu ermöglichen und zu fördern. Dabei versteht es sich von selbst, auch die bestehenden Plattformen im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Kontext zu nutzen, um die Frage des Glaubensübertritts im Asylverfahren zu thematisieren.

3. Schulungsangebote und Qualitätssicherung

Um bei den verantwortlichen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern die notwendige Sensibilität für die Besonderheiten bei Konversionsverfahren zu gewährleisten, sind regelmäßige Schulungen unumgänglich. Sofern die Möglichkeit besteht, bietet es sich an, bei solchen Schulungen Expertinnen und Experten aus dem kirchlichen Raum hinzuzuziehen, um deren Fachwissen weiterzugeben. Im Hinblick auf die

⁵⁰⁵ BAMF/Diakonie, Dokumentation BAMF und Diakonie im Dialog (Fn. 209), S. 1.

⁵⁰⁶ Über das Treffen der IARLJ mit 40 Richterinnen und Richtern aus 13 Mitgliedstaaten der Europäischen Union berichten ausführlich *Berlit/Dörig/Storey* (Fn. 268), auf deren Ausführungen kürzlich auch das Bundesverfassungsgericht Bezug genommen hat, vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 – 2 BvR 1838/15 –, juris Rn. 35 f.

Teilnehmenden ist erforderlich, dass diese später als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fungieren, um in den eigenen Organisationseinheiten das erworbene Wissen an ihre Kolleginnen und Kollegen weiterzuvermitteln.

Um stetig Verbesserungen der Verfahrensabläufe zu erreichen und die Fehlerbehebung sicherzustellen, sind Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen. Die doppelte Qualitätssicherung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bildet hierfür eine solide Grundlage.⁵⁰⁷ Nichtsdestotrotz sollten darüber hinaus gezielt Verfahren, in denen ein Glaubensübertritt geltend gemacht wurde, qualitätsgesichert werden. Hier ist es unter anderem erforderlich, Gerichtsentscheidungen auszuwerten. Ob eine negative Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durch das zuständige Verwaltungsgericht getragen oder aufgehoben wird, bietet durchaus einen Anhaltspunkt zur Qualität der Asylentscheidung. Denn neben einer legitim anderen Rechtsauffassung des Bundesamtes werden im Rahmen der Aufarbeitung des Verwaltungsgerichts durchaus Fehler und Qualitätsmängel deutlich. Diese gezielt auszuwerten, würde helfen, Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung einzuleiten. Überdies wären statistische Angaben zur Schutzgewährung im Rahmen von Konversionen möglich und auswertbar.

4. Hinzuziehung von Expertise im Verwaltungsgerichtsverfahren

Auch Richterinnen und Richter sollten die Möglichkeit erhalten, Expertise einzuholen. Eine Möglichkeit besteht beispielsweise in der Hinzuziehung von Rechtsassistenzen, wie sie das Verwaltungsgericht Hamburg eingerichtet hat. Dadurch können sich die Richterinnen und Richter mehr auf das richterliche Kerngeschäft, insbesondere die Durchführung der mündlichen Verhandlungen und das Absetzen ihrer Entscheidungen konzentrieren. Denn Richterassistenzen tragen zur Sicherung und Steigerung der Qualität von asylrechtlichen Verfahren bei, indem sie unter anderem Länderrecherchen und Einzelfallrecherchen mit Herkunftsländerbezug übernehmen. Denkbar sind auch die Vorbereitung richterlicher Eingangs- und Aufklärungs-Verfügungen und Anfragen beim Auswärtigen Amt oder Nichtregierungsorganisationen. Entlastung schaffen sie zudem im Bereich des Terminmanagements gegenüber Prozessvertretern und Dolmetschenden. Daneben kann richterliche Kompetenz für reli-

⁵⁰⁷ BAMF, Ablauf des deutschen Asylverfahrens (Fn. 58), S. 40 f.

giöse Verfolgungsfragen, wie sie im Falle von Glaubensübertritten im Asylverfahren zutage treten, durch die Einrichtung von Spezialeinheiten gebündelt werden. Sicher ist hier auf Herkunftsländergruppen Rücksicht zu nehmen.⁵⁰⁸

Bei der Inanspruchnahme von externer Expertise ist die Möglichkeit nicht zu unterschätzen, Klägerinnen und Kläger begleitende Geistliche als Zeuginnen und Zeugen zu laden und sie zum Gemeindeleben ihrer Gemeindeglieder zu befragen. Dies ist vor allem im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorstellbar. Das Verwaltungsgericht Ansbach zog beispielsweise in einer mündlichen Verhandlung in einem Gerichtsverfahren, in dem eine Konversion zum christlichen Glauben vorgetragen wurde, eine Zeugin hinzu, die beruflich als Diplom-Religionspädagogin und ehrenamtlich im Helferkreis Asyl in ihrem Landkreis tätig war und den Kläger begleitete. Das Verwaltungsgericht Ansbach befragte sie, da sie aus dessen Sicht als Diplom-Pädagogin eine entsprechende fachliche Qualifikation für eine Bewertung der christlichen Glaubensbetätigung des Klägers besaß.⁵⁰⁹

5. Fazit

Da zu empfehlen ist, neue Verwaltungsexpertise für religiöse Fragen aufzubauen, ist die Einführung von Sonderbeauftragten für religiöse Verfolgung voranzutreiben. Auf solche könnte bereits in der dem Asylverfahren vorgelagerten Asylverfahrensberatung konkret hingewiesen werden. Die derzeitige Rechtslage lässt die Einrichtung solcher Sonderbeauftragten nicht nur zu, sie gebietet sie sogar. Für deren Schulung sollten Expertinnen und Experten hinzugezogen werden. Ein regelmäßiger fachlicher Austausch ist anzustreben und auszubauen. In diesen sind die Richterinnen und Richter einzubeziehen. Relevante Erkenntnisse sind über Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in die Verwaltung und Richterschaft zu tragen. Regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden durch die Sonderbeauftragten gewährleisten einen Wissenstransfer. Die bereit gestellten Ressourcen, die Aufbereitung und Analyse der Gerichtsentscheidungen in Konversionsverfahren, eine lückenlose Qualitätssicherung und die Hinzuziehung von Zeuginnen und Zeugen vor Gericht, die zum

⁵⁰⁸ BAMF/Diakonie, Dokumentation BAMF und Diakonie im Dialog (Fn. 209), S. 117, 120 ff.

⁵⁰⁹ VG Ansbach, Urteil vom 12. März 2014 – AN 1 K 13.30824 –, BeckRS 2014, 49225, beck-online.

Beispiel eine qualifizierte Bewertung der christlichen Glaubensbetätigung vornehmen können, führen im Ergebnis zu einer Früherkennung relevanter Sachverhalte, erhöhter Fehlervermeidung und nachhaltigen Qualitätsverbesserungen.

VII. Umgang mit Konversionssachverhalten bei der Bearbeitung von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

In diesem letzten Abschnitt wird im Folgenden aufgrund des hohen Verfahrensaufkommens von 773 498 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bis 2021 zu prüfenden Widerrufs- und Rücknahmeverfahren der Umgang mit Konversionssachverhalten näher untersucht.⁵¹⁰ Diesbezüglich wird vonseiten der christlichen Kirchen darauf hingewiesen, dass es einer staatlichen Behörde nicht obliege, über die vermeintliche Qualität oder Intensität des christlichen Glaubens eines Menschen amtlich zu urteilen, da dies sowohl in die Privatsphäre der Betroffenen als auch die Autonomie der Kirche eingreife.⁵¹¹

1. Rechtliche Grundlagen für die Durchführung von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

In § 72 AsylG ist das Erlöschen der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geregelt. Von praktischer Bedeutung sind aufgrund europarechtlicher Regelungen in der Richtlinie 2013/32/EU lediglich § 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylG, wenn der Ausländer auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt, sowie § 72 Abs. 1 Nr. 4 AsylG, wenn der Ausländer auf sie verzichtet oder vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes den Antrag zurücknimmt.⁵¹² In der Praxis relevanter sind der Widerruf und die Rücknahme des Schutzstatus, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit dem Oberbegriff der Widerrufsverfahren beschreibt. Entschied das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Jahr 2017

⁵¹⁰ Deutscher Bundestag (Fn. 15), S. 1 f.

⁵¹¹ *Henkenberens* (WESER-KURIER), Christliche Geflüchtete aus Bremen müssen Glauben erklären, Veröffentlichung vom 02. März 2020.

⁵¹² Der Paritätische Gesamtverband, Widerruf, Rücknahme und Erlöschen des Schutzstatus, 2019, S. 5.

noch 2 527 dieser Widerrufsverfahren, waren es 2018 schon 85 052 und 2019 sogar 170 406.⁵¹³ Bis zum Jahr 2020 spricht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von insgesamt 773 498 Verfahren, die überprüft werden müssen.⁵¹⁴ Die hohe Zahl war aber bereits mit den hohen Asylzahlen der Jahre 2015 und 2016 zu erwarten. Grund sind vor allem die in § 73 Abs. 2a S. 1 AsylG vorgesehene und für die Verwaltung bindende Regelüberprüfung. Bei dieser wird untersucht, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen. Sie hat spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Mit der 2019 neu geschaffenen Regelung des § 73 Abs. 7 AsylG ist diese Frist vorübergehend verlängert worden.

Die Rechtsgrundlagen für den Widerruf und die Rücknahme sind in den §§ 73 ff. AsylG und der Richtlinie 2013/32/EU festgeschrieben. Zu den allgemeinen Rücknahme- und Widerrufsbefugnissen gemäß § 48 VwVfG beziehungsweise § 49 VwVfG sind die Regelungen des AsylG *lex specialis*. Bei einer Entscheidung über eine Rücknahme oder einen Widerruf sind mehrere Interessen zu berücksichtigen. Neben dem öffentlichen Interesse der materiell-richtigen und rechtmäßigen Entscheidung gilt nach dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens das Prinzip der Rechtsicherheit, das für die Beibehaltung des Rechtszustands spricht, soweit dieser sachlich noch vertretbar ist. Außerdem ist der Vertrauensschutz des Betroffenen zu gewichten und dabei dessen Vorverhalten zu berücksichtigen.⁵¹⁵

Gemäß § 73 Abs. 1 S. 1 AsylG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 AsylG insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Nach § 73 Abs. 2 S. 1 AsylG ist die Anerkennung als Asylberechtigter zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der

⁵¹³ BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2019: Asyl (Fn. 4), S. 47 f.

⁵¹⁴ Deutscher Bundestag (Fn. 15), S. 1 f.

⁵¹⁵ Dietz (Fn. 51), Rn. 438.

Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Nach § 73 Abs. 2 S. 2 gilt dies ebenso hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die entsprechenden Regelungen zum Widerruf und der Rücknahme des subsidiären Schutzes finden sich in § 73b AsylG und die zum Widerruf und der Rücknahme von Abschiebungsverboten in § 73c AsylG. Im Übrigen kommen auch im Widerrufsverfahren die Ausschlussgründe des § 3 Abs. 2 AsylG und die Regelungen des § 60 Abs. 8 AufenthG zur Anwendung. In Fällen des abgeleiteten Schutzes aufgrund des Familienasyls nach § 26 AsylG gelten die Regelungen zum Erlöschen, dem Widerruf und der Rücknahme gemäß § 73 Abs. 2b S. 2 AsylG hinsichtlich der Asylberechtigung, gemäß § 73 Abs. 2 S. 3 AsylG hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft sowie gemäß § 73b Abs. 4 AsylG in Verbindung mit § 73 Abs. 2b S. 3 AsylG hinsichtlich des subsidiären Schutzes.

Daneben hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Möglichkeit, im Rahmen des Ermessens gemäß § 73 Abs. 2a S. 5 AsylG ein Widerrufsverfahren bei bestimmten Anhaltspunkten durchzuführen. Bei Botschaftskontakten gilt, dass der Schutzberechtigte diesen aus freien Stücken suchen muss, er beabsichtigt, sich erneut dem Schutz des Herkunftslandes zu unterstellen und diesen Schutz auch tatsächlich erhält. Handelt er nicht freiwillig, so hört er auch nicht auf, ein Flüchtling zu sein. Wird er von einer amtlichen Stelle, beispielsweise einer Behörde des Landes, in dem er seinen Wohnsitz hat, angewiesen, gegen seinen Willen eine Handlung vorzunehmen, die ihm als erneute Inanspruchnahme des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, ausgelegt werden könnte, wird er beispielsweise angewiesen, bei seinem Konsulat einen Pass des betreffenden Landes zu beantragen, so hört er nicht auf, ein Flüchtling zu sein, nur weil er eine solche Anordnung befolgt hat. Er kann auch durch Umstände, auf die er keinen Einfluss hat, gezwungen sein, die Dienste des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, in Anspruch zu nehmen. Er könnte zum Beispiel gezwungen sein, die Scheidung in seinem Heimatland zu betreiben, da andernfalls die Scheidung international nicht anerkannt würde. Eine solche Handlung kann nicht als freiwillige Wiederinanspruchnahme des Schutzes angesehen werden.⁵¹⁶

Auch die Frage zum Umgang mit Rückreisen in das Herkunftsland tritt immer wieder wegen der Regelung des § 8 Abs. 1c AsylG auf, wonach die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die mit der

⁵¹⁶ UNHCR (Fn. 170), Rn. 119; BVerwG, Urteil vom 02. Dezember 1991 – 9 C 126/90 –, BVerwGE 89, 232, juris, Rn. 9 ff.

polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Ausländerbehörden und die deutschen Auslandsvertretungen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitteilen, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass ein Schutzberechtigter in sein Herkunftsland gereist ist. Besucht ein Flüchtling vorübergehend sein Herkunftsland, stellt dies keine Rückkehr und Niederlassung dar und begründet nicht den Verlust des Schutzstatus, sofern er sich dabei nicht eines Passes dieses Landes bedient, sondern beispielsweise einen Reiseausweis, der ihm von dem Land seines Aufenthaltes ausgestellt wurde, verwendet.⁵¹⁷

Seit Dezember 2018 sind durch § 73 Abs. 3a AsylG den Schutzberechtigten umfangreiche Mitwirkungspflichten auferlegt worden. Gemäß § 73 Abs. 3a S. 1 AsylG ist der Ausländer nach Aufforderung durch das Bundesamt persönlich zur Mitwirkung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft verpflichtet, soweit dies für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer zumutbar ist. Gemäß § 73 Abs. 3a S. 2 AsylG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG sind von ihm dazu alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Hierunter fallen auch Taufurkunden und sonstige Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung.

Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vor, teilt das Bundesamt dieses Ergebnis in der Regel gemäß § 73 Abs. 2a S. 2 AsylG der zuständigen Ausländerbehörde mit. Gegen einen Widerruf oder eine Rücknahme besteht die Möglichkeit, gemäß § 74 Abs. 1 AsylG gerichtlich vorzugehen.

Zur Klärung des Fortbestands des Schutzstatus kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge konkrete Fragen zur aktuellen individuellen Situation stellen. Geht es von Veränderungen der Verhältnisse im Herkunftsland aus, kann es die Schutzberechtigten dazu zur Stellungnahme auffordern. War für die Schutzgewährung die Verfolgungsgefahr aufgrund des Glaubensübertritts ursächlich, können dies beispielsweise Fragen zur aktuellen Glaubenspraxis und der Teilnahme am Gemeindeleben sein. Geht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge von Änderungen im Herkunftsland oder einer nunmehr vorhandenen internen Schutzmöglichkeit aus, können die Befragten aufgefordert werden dar-

⁵¹⁷ UNHCR (Fn. 170), Rn. 134.

zulegen, warum die Inanspruchnahme der internen Schutzmöglichkeit nicht zumutbar ist.⁵¹⁸

2. Auswirkungen des Glaubensübertritts bei der Bearbeitung von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Die Zahlen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zeigen, dass die Widerrufsquote bei den 170 406 Widerrufsentscheidungen im Jahr 2019 mit 3,3% sehr gering ausfiel.⁵¹⁹ Gleichwohl weist der Paritätische Gesamtverband darauf hin, dass es Konstellationen gibt, die für schutzberechtigte Konvertitinnen und Konvertiten im Zuge der Widerrufsprüfungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von Belang sind. Anlass für eine Widerrufsprüfung kann der Umstand sein, dass im Herkunftsland die Religions- und Weltanschauungsfreiheit nachhaltig wiederhergestellt wurde. Vorstellbar ist, dass im Zuge eines Regimewechsels Änderungen der Gesetzgebung und Rechtsanwendung erfolgten und beispielsweise bestimmte Strafnormen abgeschafft wurden, aufgrund derer bestimmte Personen wegen ihrer Religion oder Weltanschauung verfolgt wurden.⁵²⁰ Denkbar ist darüber hinaus auch ein Wechsel der Religionszugehörigkeit oder eine neue weltanschauliche Einstellung eines Schutzberechtigten. Beispielsweise könnte ein Schutzberechtigter nach der den Schutzstatus begründenden Konversion vom Islam zum Christentum wieder seinen ursprünglichen muslimischen Glauben angenommen haben und dadurch seinen Schutzstatus verlieren, sofern ihm im Falle seiner Rückkehr wegen des zwischenzeitlichen Abfalls keine Gefahren drohen.

Die Rücknahme des Asyl- oder Flüchtlingsstatus dürfte bei Konversionsfällen eher seltener eine Rolle spielen. Denkbar ist beispielsweise, wenn der Asylantragstellende ein falsches Herkunftsland oder eine falsche Identität angegeben hat.⁵²¹ Weitere Beispiele wären, dass der Asylantragstellende einen Glaubensübertritt im Rahmen des Asylverfahrens vorgetragen hat, obwohl dieser gar nicht erfolgte, und Fälschungen von Taufurkunden oder sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung in das Asylverfahren eingebracht hat und damit das Ziel verfolgt, wegen religiöser Verfolgung im Herkunftsland einen Schutzstatus, verbunden mit einem legalen Aufenthalt, zu erhalten.

⁵¹⁸ Der Paritätische Gesamtverband (Fn. 512), S. 18 f.

⁵¹⁹ BAMF, Aktuelle Zahlen, Juni 2020, S. 14.

⁵²⁰ Der Paritätische Gesamtverband (Fn. 512), S. 8 f.

⁵²¹ Der Paritätische Gesamtverband (Fn. 512), S. 10.

Denkbar ist auch die Konstellation, dass in einem Widerrufsverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, obwohl es im Asylverfahren noch keinerlei Konversionsbezug gab und das aus anderen Gründen in einen Schutzstatus mündete, ein Glaubensübertritt neuer Gegenstand wird. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Glaubensübertritt erst nach Abschluss des Asylverfahrens erfolgte. Hier ist Asylantragstellenden dringend anzuraten, die Konversion im Hinblick auf eine entstandene Verfolgungsgefahr im Rahmen des Widerspruchsverfahrens anzusprechen, da die anderen Asylgründe möglicherweise nicht mehr vorliegen. Ähnlich wie in anderen Konstellationen, bei denen sich zwischenzeitlich weitere Gründe zur Vergabe eines Schutzstatus ergeben, wie beispielsweise exilpolitische Tätigkeiten, Erkrankungen oder eine Scheidung, muss auch im Widerrufsverfahren geprüft werden, ob die Konversion einen Grund darstellt, der zur Gewährung eines Schutzstatus aus einem anderen Grund führt.⁵²²

Die Mitwirkungspflicht nach § 73 Abs. 3a S. 2 AsylG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG hat Auswirkungen für Schutzberechtigte, die im Asylverfahren religiöse Verfolgung aufgrund ihrer Konversion geltend gemacht haben oder nach Abschluss des Asylverfahrens Mitglied einer Gemeinde geworden sind. So kann die Aufforderung ergehen, Taufurkunden und sonstige Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung, die bislang nicht eingereicht worden sind, in das Widerrufsverfahren einzubringen. Hinsichtlich solcher Unterlagen gilt die Berücksichtigungspflicht, wie sie bereits zum Asylverfahren dargestellt wurde. Im Rahmen des Widerrufsverfahrens können zudem im Rahmen einer schriftlichen oder mündlichen Befragung, ähnlich wie im Asylverfahren, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weitergehende Fragen zur Ermittlung des Fortbestands der Verfolgungsgefahr aufgrund der religiösen Überzeugung gestellt werden, sofern die Verfolgung nicht allein schon aufgrund der Glaubenszugehörigkeit gegeben ist. Bei Verfahren, die während des hohen Asylverfahrensaufkommens 2015 und 2016 lediglich im schriftlichen Verfahren durchgeführt wurden, erscheint die Nachholung der mündlichen Befragung im Wege einer rechtstaatlichen Prüfung zur Vermeidung des nicht auszuschließenden Missbrauchs sogar geboten. Für die Durchführung der Befragung gilt, wie auch bei der Anhörung, dass sie nach Möglichkeit von Mitarbeitenden durchgeführt wird, die für Konstellationen der religiösen Verfolgung besonders geschult sind. Auch hier wird auf die bereits dargestellte Empfehlung verwiesen, Sonderbeauftragte für

⁵²² Der Paritätische Gesamtverband (Fn. 512), S. 18.

Opfer religiöser Verfolgung gezielt auszubilden, sie in Anhörungen und Befragungen einzusetzen und als Multiplikatoren zur Sensibilisierung anderer Mitarbeitender fungieren zu lassen.

Für die Begleitung der Befragungstermine im Rahmen der Widerrufsverfahren gelten vergleichbare Voraussetzungen und Empfehlungen, wie sie bereits für die Begleitung von Anhörungen im Rahmen der Asylerst- und Asylfolgeverfahren dargelegt wurden. Auch hier ist die Bedeutung des externen Sachverstands, beispielsweise durch Ehrenamtliche sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, die Asyl- und Schutzberechtigte begleitet haben, hervorzuheben. Sie können, ergänzend zum Vorbringen der Schutzberechtigten, darüber Auskunft geben, wie die Integration in die Gemeinde vonstattenging und wie das Glaubensleben sich derzeit gestaltet.

3. Fazit

Der Glaubensübertritt hat nicht nur bei einem Asylverfahren umfangreiche Auswirkungen, er betrifft häufig auch noch ein mitunter mehrere Jahre später durchgeführtes Widerrufsverfahren. Es kann sich sowohl um Widerrufe und Rücknahmen handeln, die im Rahmen der Regelüberprüfung erfolgen, als auch um anlassbezogene Prüfungen. Neben den für alle Schutzberechtigten bestehenden Problematiken, die die Rückreise in das Herkunftsland, das Aufsuchen von Botschaften des Herkunftslandes oder Täuschungshandlungen betreffen, bestehen einige konversionsspezifische Aspekte, die zu beachten sind. So kann es im Rahmen eines Widerrufsverfahrens um die Frage des Fortbestands der Verfolgungsgefahr gehen. Einerseits kann dies in der Person des Schutzberechtigten begründet sein, wenn er sich von seinem Glauben, der im Asylverfahren eine Verfolgungsgefahr begründet hat, wieder gelöst hat. Andererseits können sich die Umstände im Herkunftsland beispielsweise durch einen Regimewechsel mit der Folge verändert haben, dass aufgrund einer nachhaltig verbesserten Situation der Religions- und Weltanschauungsfreiheit dem Schutzberechtigten keine Gefahren mehr drohen. Schließlich kann im Rahmen eines Widerrufsverfahrens aber auch der Glaubensübertritt erstmals relevant werden. Als zwischenzeitlich weiterer hinzugekommener Verfolgungsgrund kann er selbst dann den Fortbestand des Schutzstatus ermöglichen, wenn die ursprünglichen Asylgründe nicht mehr bestehen.

Die Mitwirkungspflicht nach § 73 Abs. 3a S. 2 AsylG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG hat Auswirkungen für Schutzberechtigte, die

im Asylverfahren religiöse Verfolgung aufgrund ihrer Konversion geltend gemacht haben oder nach Abschluss des Asylverfahrens Mitglied einer Gemeinde geworden sind. So kann die Aufforderung ergehen, Taufurkunden und sonstige Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung, die bislang nicht eingereicht worden sind, in das Widerrufsverfahren einzubringen. Hinsichtlich solcher Unterlagen gilt die Berücksichtigungspflicht, wie sie bereits zum Asylverfahren dargestellt wurde. Im Rahmen des Widerrufsverfahrens können zudem im Rahmen einer schriftlichen oder mündlichen Befragung, ähnlich wie im Asylverfahren, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weitergehende Fragen zur Ermittlung des Fortbestands der Verfolgungsgefahr aufgrund der religiösen Überzeugung gestellt werden, sofern die Verfolgung nicht allein schon aufgrund der Glaubenszugehörigkeit gegeben ist.

Die Befragung sollte nach Möglichkeit von Mitarbeitenden durchgeführt werden, die für Konstellationen religiöser Verfolgung besonders geschult sind. Auch hier gilt es, Sonderbeauftragte für Opfer religiöser Verfolgung gezielt auszubilden, sie in Anhörungen und Befragungen einzusetzen und als Multiplikatoren zur Sensibilisierung anderer Mitarbeitender fungieren zu lassen. Bei der Begleitung der Termine ist die Bedeutung des externen Sachverstands, beispielsweise durch Ehrenamtliche sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, die Asyl- und Schutzberechtigte begleitet haben, hervorzuheben. Sie können, ergänzend zum Vorbringen der Schutzberechtigten, Auskunft darüber geben, wie die Integration in die Gemeinde vonstattenging und wie das Glaubensleben sich derzeit gestaltet.

E. Konklusion

Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Folgenden zusammengefasst. Sie enthalten zugleich die in dieser Arbeit herausgearbeiteten Empfehlungen und Hilfestellungen im Umgang mit Konversionssachverhalten für die am Asylverfahren beteiligten Akteure.

1. Freiheit zum Glaubenswechsel als wichtiges Indiz für die allgemeine Menschenrechtslage

Die Verletzung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit stellt eine wesentliche Ursache für Migrationsbewegungen in vielen Ländern dar. Dies schließt die Migration in die Europäische Union und nach Deutschland ein. Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit werden begünstigt durch Konstellationen, in denen religiöse Wahrheits- und Reinheitsgebote durchgesetzt werden, eine durch religiös-kulturelles Erbe definierte nationale Identität aufrechterhalten wird und autoritäre Regierungen einen Kontrollverlust befürchten. Auch sogenannte failing und failed states begünstigen Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Die Mittel zur Bekämpfung der Gläubigen beziehungsweise Ungläubigen wirken sich bis hin zu existenzbedrohenden Einwirkungen auf das Privat- und Familienleben aus. Besonders im Fokus steht der Glaubensübertritt, der von Gegnern als besonders bedrohend eingeschätzt wird. Der Umgang mit ihm und damit zusammenhängenden missionarischen Aktivitäten ist dabei aber gerade Ausdruck des Zustands der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Darüber hinaus liefert die Lage zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit in einem Land wichtige Anzeichen zur dortigen allgemeinen Menschenrechtslage. Dort, wo missionarisches Handeln und der Übertritt zu einer Religion oder Weltanschauung ohne Einschränkungen möglich sind, ist es in der Regel nicht nur um die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, sondern um die allgemeine Menschenrechtslage gut bestellt. Dort, wo dies nicht der Fall ist, stehen die Menschen häufig nicht nur in Bezug auf die Ausübung ihrer Religions- und Weltanschauungsfreiheit unter erheblichem Druck.

II. Schutzberechtigung bei religiöser Verfolgung aufgrund eines Glaubensübertritts

Die Annahme und das Leben des christlichen Glaubens können je nach der Verfolgungssituation im Herkunftsland asylrechtliche Folgen haben. Religiöse Verfolgung ist bei einem vorgetragenen Verfolgungsschicksal aufgrund der religiösen Überzeugung stets als Asylgrund zu prüfen. Denn das Recht, einen Glauben anzunehmen, zu leben oder ihn auch zu wechseln, ist völkerrechtlich anerkannt. Asylrechtlich kommen verschiedene Konstellationen im Falle einer Konversion in Betracht: Die erste Konstellation betrifft Fälle, in denen religiöse Gründe für das Verlassen des Herkunftslandes ursächlich waren. Hier gilt aufgrund der Vorverfolgung die Vermutung, dass auch im Falle einer Rückkehr Verfolgung droht. Die zweite Konstellation betrifft die Konversion im Aufnahmeland. Hat die Konversion vor Asylantragstellung stattgefunden oder fällt sie zeitlich in ein laufendes Asylverfahren, ist sie in diesem zu würdigen und bedarf einer sehr sorgfältigen Sachverhaltsaufklärung. Die Vermutung gilt mangels Vorverfolgung nicht. Kommt es zur Konversion erst nach Abschluss des Asylsterverfahrens, besteht die Möglichkeit, einen Asylfolgeantrag zu stellen.

Bei humanitären Notlagen sollten die Staaten zugunsten der schutzsuchenden Menschen umfangreicher von Resettlementprogrammen, humanitären Aufnahmen, Relocationverfahren und anderweitigen besonderen Umverteilungsmaßnahmen Gebrauch machen. Damit kann auch Menschen, die Opfer religiöser Verfolgung geworden sind, mehr Schutz geboten werden. Zudem bieten sie gleichzeitig die Chance einer fairen Verteilung der schutzsuchenden Menschen auf die Aufnahmeländer.

III. Ausbau von Beratungsangeboten für religiös verfolgte Menschen

Der Ausbau der Beratungsangebote für Betroffene von Verfolgung aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit ist erforderlich. Denn im Vergleich zu anderen Diskriminierungskonstellationen besteht hier ein besonderer Aufholbedarf. Gerade in der Begleitung der Menschen, die vom muslimischen zum christlichen Glauben konvertieren, ist eine besondere Sensibilität gefragt. Aufgrund des Glaubensübertritts können Gefahren bei einer Rückkehr in das Herkunftsland drohen. Die intensive Vorbereitung und Begleitung beim Hineinwachsen in den neuen Glauben in einem

christlichen Umfeld stellen in der Regel einen Prozess dar, der unterschiedlich lang und intensiv ausgestaltet sein kann. Es bietet sich daher an, die Taufe grundsätzlich erst vorzunehmen, wenn die Bereitschaft zur Annahme des Glaubens auf einer ernsten und bewussten Lebensentscheidung fußt. Für die Annahme des neuen Glaubens, muss die persönliche Glaubensüberzeugung entscheidend sein und nicht etwa eine den Aufenthalt begünstigende Folge. Gleichzeitig dürfen aber für Menschen, nur weil sie sich in einem Asylverfahren befinden, nicht strengere Anforderungen gelten als für andere Taufbewerbende.

Es empfiehlt sich, dass die Dachverbände der christlichen Kirchen und Vereine den Dialog mit den staatlichen Behörden über grundsätzliche Fragen führen. Die Gemeinden und Vereine vor Ort können wiederum in konkreten Fällen zum Beispiel bei Behördengängen und in der Beratung der einzelnen nach Schutz suchenden Menschen Unterstützung leisten. Vorhandene Expertise besteht gerade bei Gemeinden sowie kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die Betroffenen gezielt Hilfestellungen geben. Insofern sollten sie frühzeitig in Beratungstätigkeiten für Asylsuchende einbezogen werden, indem sie beispielsweise die Trägerschaft einer Beratungsstelle wahrnehmen oder für eine Einzelfallberatung gezielt angefragt werden. Im Hinblick auf das Asylverfahren gilt dies aber allenfalls für die beratende und begleitende Funktion von Asylantragstellenden. Die Entscheidung über den Schutzstatus ist ein hoheitlicher Akt, der das Ergebnis einer behördlichen und gegebenenfalls sich anschließenden gerichtlichen Befassung ist. Müssen in ein Asylverfahren externe Verfahrensberater hinzugezogen werden, wirkt sich dies auf die Verfahrensdauer aus. Beratungsangebote dürfen insoweit nicht die beschleunigte Asylentscheidung als solche gefährden. Da auch die Dauer des Asylverfahrens ein nicht zu vernachlässigendes Qualitätsmerkmal darstellt, spricht dies für die räumliche Anbindung der Beratungsangebote an die Einrichtung, in der die Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt wird.

IV. Kirchenasyl als wichtiges Element zur Stärkung des Rechtsstaats

Vor dem Hintergrund erheblicher systematischer Funktionsmängel im bestehenden Dublinsystem der Europäischen Union stärkt das Kirchenasyl den Rechtsstaat und ist Ausdruck der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Es stellt ein geordnetes Verfahren zur Behandlung von Härtefällen dar und ist daher besonders schützenswert. Setzen sich Betroffene

während des Kirchenasyls mit dem christlichen Glauben auseinander und treten zum christlichen Glauben über, darf nicht vorschnell auf ein asyltaktisches Verhalten abgestellt werden. Vielmehr sind eine gründliche Aufklärung und sorgsame Prüfung im Einzelfall vorzunehmen.

V. Zusammenwirken staatlicher Ermittlungspflichten und Mitwirkungsgebote

Für die Verfahren, in denen es um religiöse Verfolgung aufgrund eines Glaubensübertritts geht, ist die Prüfung der Glaubensüberzeugung als solche rechtmäßig und in der Regel auch zielführend. Nur so kann eine solide Grundlage für die Einschätzung einer möglichen Verfolgungsgefahr geschaffen werden. Dabei kommt es zu einem Zusammenspiel von staatlichen Ermittlungspflichten und dem Mitwirkungsgebot, das für die Asylantragstellenden gilt. Dem Vortrag der Asylantragstellenden in der Anhörung als wichtigster Bestandteil des Asylverfahrens gilt dabei sehr große Aufmerksamkeit. Festgelegte Fragen in Form von Fragebögen können denjenigen, die die Befragungen vornehmen, durchaus Orientierung geben und verhindern, dass wesentliche Punkte übersehen werden. Sie haben aber den Nachteil, dass sie sich in der Gruppe der Menschen, die den erfolgreichen Abschluss eines Asylverfahrens anstreben, herumsprechen. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass Anhörungen für Missbrauch anfälliger werden. Glaubensexamina, die allein aus Wissensfragen bestehen, können nicht als grundrechtskonformes Mittel zur Klärung der Glaubensüberzeugung in Betracht kommen. Sie sind im Übrigen vor dem Hintergrund, dass die Religion eines gläubigen Menschen sehr individuell gelebt werden kann, ganz und gar nutzlos, wenn sie bloßes Wissen abfragen. Demgegenüber zweckdienlich ist eine Sachverhaltsaufklärung, in der Asylantragstellende zunächst frei ihre Beweggründe für die Hinwendung zur neuen Religion darlegen können. Dabei sollte ihnen auch die Möglichkeit eingeräumt werden zu erläutern, wie sie ihren Glauben im Alltag leben, da dies Rückschlüsse auf die Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr in das Herkunftsland zulässt. Die Einbeziehung von ihnen im Glaubensleben nahestehenden Personen, wie zum Beispiel sie prägenden Glaubensgeschwistern, Diakonen, Priestern sowie Pfarrerrinnen und Pfarrern der zugehörigen Gemeinde, kann hier häufig entscheidend zur Sachverhaltsaufklärung beitragen.

VI. Chancen der Hinzuziehung externen Sachverständs

Die Chancen, die in der Hinzuziehung externen Sachverständs liegen, sind sowohl im Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als auch vor Gericht nicht zu unterschätzen. Da sie einen deutlichen Mehrwert für ein rechtsstaatliches Asylverfahren bieten, sollten Behörden und Gerichte in angemessenem Umfang hiervon Gebrauch machen. Die Rechtslage ermöglicht die Hinzuziehung eines Beistands im Asylverfahren, weshalb Asylantragstellende hierauf bei Bedarf zurückgreifen sollten. Wie in anderen Verwaltungsverfahren muss es auch im Asylverfahren in der Hand des Betroffenen liegen, Personen des Vertrauens hinzuzuziehen. Das gilt insbesondere, wenn sich Asylantragstellende durch sie gestärkt fühlen. Die Auswahl müssen die Asylantragstellenden selbst vornehmen können. Lediglich die Anzahl sollte auf eine Person beschränkt bleiben, um die Effektivität des Asylverfahrens nicht zu gefährden.

Asylantragstellende haben daher, wenn sie neben der Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts eine Begleitung zur Anhörung wünschen, zwei Möglichkeiten: Entweder sie bevollmächtigen die gewünschten haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde oder ihren Vereinen. Dafür müssen dann entsprechende Vollmachten ausgestellt und durch den Bevollmächtigten vorgelegt werden. Oder aber sie ziehen die gewünschte Person als Beistand hinzu. Aufgrund einer fehlenden ausdrücklichen Regelung bietet es sich für Asylantragstellende und Beistände an, dies im Vorfeld abzuklären und die erforderlichen Unterlagen vorzubereiten. In die Rolle des Staates als Herr des Verfahrens dürfen sie nicht derart eingreifen, dass eine behördliche Asylentscheidung gefährdet ist.

Perspektivisch wünschenswert bleibt eine klarstellende Regelung durch den Gesetzgeber. Diese könnte darin bestehen, die Regelungen über Bevollmächtigte und Beistände im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch für das Asylverfahren ausdrücklich für anwendbar zu erklären.

VII. Berücksichtigungspflicht von Taufurkunden und sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung

Bei der Beurteilung der Verfolgungsgefahr wegen der religiösen Überzeugung im Falle der Rückkehr ins Herkunftsland besteht eine Berücksichtigungspflicht von Taufbescheinigungen und Erklärungen seitens einer

christlichen Kirche oder eines religiösen Vereins. Wenn solche Unterlagen beispielsweise über die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer örtlichen Gemeinde vorliegen, gebührt ihnen eine besondere Aufmerksamkeit. Sie sind im Lichte von Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV auszulegen und zu würdigen. Das gilt auch für den Fall, dass sich Asylantragstellende neben religiöser Verfolgung auf andere Verfolgungsgründe stützen. Da Behauptungen zur religiösen Überzeugung oder zur Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft häufig den Ausgangspunkt für eine tiefere Prüfung bilden, sollten sie, sofern sie vorliegen oder angefordert werden können, aufgrund der bestehenden Mitwirkungspflichten so früh wie möglich in das Verfahren zur Untermauerung des Vorbringens eingebracht werden. Denn sie sind durch die staatlichen Stellen zu berücksichtigen und verpflichtet zu tiefere Ermittlungen. Wegen der staatlichen Ermittlungspflicht dürfen sie keinesfalls mit dem bloßen Hinweis auf eine mangelnde Bindungswirkung unberücksichtigt bleiben. Werden beispielsweise durch kirchliche Dokumente oder Bestätigungsschreiben christlicher Vereine Aussagen darüber getroffen, wie der Glaube des Betroffenen gelebt wird, ist dies zwingend zu beachten. Unterdessen ist das Vorliegen von Taufurkunden oder sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung in keiner Weise die einzige Möglichkeit, den Nachweis der religiösen Überzeugungen zu erbringen. Liegen keine weiteren Unterlagen vor, ist auf die generelle Glaubwürdigkeit des Asylantragstellers und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen abzustellen.

Liegen Taufurkunden oder sonstige Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung vor, bilden sie mitunter bereits den entscheidenden Anhaltspunkt für die Verfolgungsgefahr im Herkunftsland. Und zwar ist dies dann der Fall, wenn die Verfolgung allein schon an die mit den Unterlagen nachgewiesene Glaubenszugehörigkeit als solche anknüpft. Besteht die Verfolgungsgefahr nicht schon allein wegen der Glaubenszugehörigkeit, stellen die Unterlagen zwar keinen Nachweis als solchen für die Verfolgungsgefahr dar, wohl aber ein sehr wichtiges Indiz für ein glaubhaftes Vorbringen. Die tiefere Untersuchung der Verfolgungsgefahr und die Entscheidung über deren Vorliegen bleibt hier alleinige Aufgabe der staatlichen Behörden und liegt im Falle von Überprüfungen dieser Entscheidungen allein bei den Gerichten. Dabei darf die Glaubensüberzeugung als solche für den Fall, dass sie durch eine Taufurkunde oder sonstige Bescheinigung über die religiöse Überzeugung bestätigt wird, aufgrund des Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV grundsätzlich aber nicht infrage gestellt

werden. Überprüft wird lediglich, ob die Glaubensüberzeugung in eine Glaubenspraxis mündet, die bei Berücksichtigung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr ins Herkunftsland bedeutet.

Gerade weil es um eine individuelle Verfolgung des Betroffenen geht, kommt dabei der Ermittlungspflicht der staatlichen Behörden eine besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang sind gezielte Nachfragen zum Glaubensübertritt geboten. Denn im Schutzinteresse des Betroffenen muss deutlich werden, worin zukünftige Gefahren im Falle einer Rückkehr liegen könnten. Dies kann zum Beispiel die Frage betreffen, wie der persönliche Glaube im Alltag gelebt wird. Denn schon allein daraus ergeben sich Rückschlüsse, wie und gegebenenfalls unter welchen Problemen er im Falle einer Rückkehr in das Herkunftsland gelebt werden würde. Aussagen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder christlicher Vereine in Anhörungen und mündlichen Verhandlungen sind dabei wichtige Erkenntnisquellen und gegebenenfalls, zum Beispiel über eine Zeugenvernehmung, einzuholen. Sehr bedeutsam ist die innere Haltung derjenigen, die eine Verfolgung aufgrund ihres Glaubens vortragen. Bei der Erkenntnisgewinnung sind die eingereichten Taufbescheinigungen und Erklärungen seitens einer christlichen Kirche oder eines religiösen Vereins in jedem Fall erneut einzubeziehen. Sie dürfen nicht pauschal außen vorgelassen werden, nur weil es auf die innere Haltung ankommt. Durch sie kann bereits eine identitätsprägende innere Glaubenshaltung erkennbar werden, die eine Verfolgungsgefahr im Herkunftsland begründet.

Für die Ermittlung der Verfolgungsgefahr sehr relevant kann zudem das Ausmaß der öffentlichen Aufmerksamkeit sein. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, wie in der heutigen digitalen Welt die Grenzen zwischen Öffentlichkeit und Privatem immer mehr verschwimmen. Zur Ermittlung der Verfolgungsgefahr können ferner in einer ausführlichen Befragung die Umstände des Erwerbs der neuen religiösen Überzeugung eine Rolle spielen. Bei der Bewertung der Ausführungen kann es zudem darauf ankommen, ob die Motivation und ein Grundverständnis für die neue religiöse Überzeugung erkennbar werden. Relevant sind insbesondere auch die Art und Weise, wie der neue Glaube verstanden und gelebt wird. Ohne ein Glaubensexamen durchzuführen, kann geprüft werden, ob Asylanttragstellende im Rahmen ihrer Persönlichkeit und intellektuellen Disposition mit den Grundzügen der neuen Religion vertraut sind. Zu berücksichtigen sind stets die individuelle Lage und die persönlichen Umstände.

Das mit Todes- oder Freiheitsstrafe bewehrte Verbot von Handlungen gegen die Staatsreligion stellt eine Verfolgungshandlung dar, so-

fern die Behörden Verstöße gegen das Verbot in der Praxis mit solchen Strafen ahnden. Die Behörden müssen dies aufgrund der Aussagen der Asylantragstellenden und gegebenenfalls der von ihnen vorgelegten Dokumente oder auf der Basis von Informationen aus zuverlässigen Quellen ermitteln. Es kann diesbezüglich nicht darauf ankommen, ob die zu befürchtenden Maßnahme des Herkunftslands den dort herrschenden Vorstellungen von öffentlicher Ordnung oder Rechten und Freiheiten entsprechen.

Demgegenüber kann nicht mehr von einer Berücksichtigungspflicht von Taufurkunden und sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung für Behörden und Gerichte ausgegangen werden, wenn Asylantragstellende Missbrauch betreiben und ihren Glaubensübertritt aus asyltaktischen Gründen vortragen. Asyltaktisches Verhalten ist hingegen ausgeschlossen, wenn Asylantragstellende glaubwürdig sind und ihrem Vorbringen zum Religionswechsel ein glaubhafter substantiiertes Vortrag zugrunde liegt. Einen wichtigen Anhaltspunkt liefert dabei die Vorlage einer Taufurkunde oder sonstigen Bescheinigung über die religiöse Überzeugung.

Gleichzeitig ist die Glaubwürdigkeit der Asylantragstellenden nur in einem persönlichen Gespräch ermittelbar, weshalb Asylverfahren möglichst nicht im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden sollten. Nach Möglichkeit sollte die die Anhörung durchführende Person dieselbe sein, die auch den anschließenden Bescheid erstellt. Andernfalls könnte die anhörende Person der den Bescheid erstellenden Person lediglich einen Aktenvermerk über die Glaubwürdigkeit des Befragten hinterlassen.

Mit oder ohne vorgelegte Beweise oder Unterlagen müssen die Aussagen kohärent und plausibel sein. Die dargelegten Anhaltspunkte müssen es den zuständigen Behörden ermöglichen, den Wahrheitsgehalt des Vorbringens zu überprüfen. Sie dürfen nicht zu den relevanten, verfügbaren Informationen, die von den Behörden eingehend hinzuzuziehen und zu prüfen sind, in Widerspruch stehen. Asyltaktisches Verhalten ist insoweit ausgeschlossen, wenn die Aussagen zum Glaubensübertritt und den inneren Beweggründen durch schlüssiges Vorbringen nachvollziehbar sind. Zu beachten ist, dass schon allein das Zusammensein unter Glaubensgeschwistern mit besonderen Lebenserfahrungen und Zukunftsperspektiven verbunden sein kann und oft für religiöse Gemeinschaften üblich ist. Es kann daher schon für sich genommen das Leben der Gläubigen entscheidend beeinflussen und bestimmen. Insoweit handelt es sich hier in aller Regel um mehr als soziale und integrative Gründe für einen Glaubensübertritt.

Klar ist, dass die Art und Weise der Prüfung von Aussagen und Unterlagen oder sonstigen Beweise im Einklang mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens stehen muss und die Befragung nicht den Charakter einer Prüfung hat, in der Fragen gestellt werden, die tief in die Intimsphäre eindringen. Allein der Umstand, dass viele Asylantragsteller eines bestimmten Herkunftslandes gerade vermehrt Asylanträge stellen und religiöse Verfolgung geltend machen, genügt nicht, um einen Missbrauch festzustellen, da jeder Einzelfall individueller Prüfung bedarf. Von einer Gefälligkeit durch Ausstellung einer Taufurkunde oder sonstigen Bescheinigung über die religiöse Überzeugung kann in aller Regel nicht ausgegangen werden. Vielmehr bedarf es einer nachvollziehbaren Begründung der staatlichen Behörden, falls sie deren Inhalt infrage stellen, weil sie beispielsweise von einer Fälschung ausgehen.

VIII. Aufbau neuer Verwaltungsexpertise für Fragen religiöser Verfolgung

Da zu empfehlen ist, neue Verwaltungsexpertise für religiöse Fragen aufzubauen, ist die Einführung von Sonderbeauftragten für religiöse Verfolgung voranzutreiben. Auf solche könnte bereits in der dem Asylverfahren vorgelagerten Asylverfahrensberatung konkret hingewiesen werden. Die derzeitige Rechtslage lässt die Einrichtung solcher Sonderbeauftragten nicht nur zu, sie gebietet sie sogar. Überdies ist ein regelmäßiger fachlicher Austausch anzustreben und auszubauen, in den Richterinnen und Richter einzubeziehen sind. Relevante Erkenntnisse sind über Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in die Verwaltung und Richterschaft zu tragen. Regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden durch die Sonderbeauftragten gewährleisten einen Wissenstransfer. Die bereit gestellten Ressourcen, die Aufbereitung und Analyse der Gerichtsentscheidungen in Konversionsverfahren, eine lückenlose Qualitätssicherung und die Hinzuziehung von Zeuginnen und Zeugen vor Gericht, die zum Beispiel eine qualifizierte Bewertung der christlichen Glaubensbetätigung vornehmen können, führen im Ergebnis zu einer Früherkennung relevanter Sachverhalte, erhöhter Fehlervermeidung und nachhaltigen Qualitätsverbesserungen.

IX. Konversionsbedingte Besonderheiten bei der Bearbeitung von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren

Der Glaubensübertritt hat nicht nur bei einem Asylverfahren umfangreiche Auswirkungen, er betrifft häufig auch noch ein mitunter mehrere Jahre später durchgeführtes Widerrufsverfahren. So kann es im Rahmen eines Widerrufsverfahrens um die Frage des Fortbestands der Verfolgungsgefahr gehen. Einerseits kann dies in der Person des Schutzberechtigten begründet sein, wenn er sich von seinem Glauben, der im Asylverfahren eine Verfolgungsgefahr begründet hat, wieder gelöst hat. Andererseits können sich die Umstände im Herkunftsland beispielsweise durch einen Regimewechsel mit der Folge verändert haben, dass aufgrund einer nachhaltig verbesserten Situation der Religions- und Weltanschauungsfreiheit dem Schutzberechtigten keine Gefahren mehr drohen. Schließlich kann im Rahmen eines Widerrufsverfahrens aber auch der Glaubensübertritt erstmals relevant werden. Als zwischenzeitlich weiterer hinzugekommener Verfolgungsgrund kann er selbst dann den Fortbestand des Schutzstatus ermöglichen, wenn die ursprünglichen Asylgründe nicht mehr bestehen.

Die Mitwirkungspflicht nach § 73 Abs. 3a S. 2 AsylG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG hat Auswirkungen für Schutzberechtigte, die im Asylverfahren religiöse Verfolgung aufgrund ihrer Konversion geltend gemacht haben oder nach Abschluss des Asylverfahrens Mitglied einer Gemeinde geworden sind. So kann die Aufforderung ergehen, Taufurkunden und sonstige Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung, die bislang nicht eingereicht worden sind, in das Widerrufsverfahren einzubringen. Hinsichtlich solcher Unterlagen gilt die Berücksichtigungspflicht, wie sie bereits zum Asylverfahren dargestellt wurde. Im Rahmen des Widerrufsverfahrens können zudem im Rahmen einer schriftlichen oder mündlichen Befragung, ähnlich wie im Asylverfahren, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weitergehende Fragen zur Ermittlung des Fortbestands der Verfolgungsgefahr aufgrund der religiösen Überzeugung gestellt werden, sofern die Verfolgung nicht allein schon aufgrund der Glaubenszugehörigkeit gegeben ist.

Die Befragung sollte nach Möglichkeit von Mitarbeitenden durchgeführt werden, die für Konstellationen religiöser Verfolgung besonders geschult sind. Auch hier gilt es, Sonderbeauftragte für Opfer religiöser Verfolgung gezielt auszubilden, sie in Anhörungen und Befragungen einzusetzen und als Multiplikatoren zur Sensibilisierung anderer Mitarbeitender fungieren zu lassen. Bei der Begleitung der Termine ist die Bedeutung des externen Sachverständigen, beispielsweise durch Ehrenamtliche

sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, die Asyl- und Schutzberechtigte begleitet haben, hervorzuheben. Sie können, ergänzend zum Vorbringen der Schutzberechtigten, Auskunft darüber geben, wie die Integration in die Gemeinde vonstattenging und wie das Glaubensleben sich derzeit gestaltet.

X. Ausblick

Die Ergebnisse der Untersuchung veranschaulichen, dass die Konversionssachverhalte zu den anspruchsvollsten Asylfällen zählen, mit denen sich Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger bei Behörden und Gerichten zu befassen haben. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020, mit dem es inhaltliche „Glaubensprüfungen“ für verfassungswidrig erklärt hat, wird nicht die letzte höchstrichterliche Entscheidung zu einem Asylverfahren mit Konversionsbezug gewesen sein. Neue Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder des Europäischen Gerichtshofs bergen das Potential, noch klarere Leitlinien für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger zu zeichnen. Doch selbst wenn es zu neuen höchstrichterlichen Entscheidungen auf europäischer Ebene kommen sollte, werden die Konversionssachverhalte – nicht zuletzt wegen ihres Einzelfallcharakters – auch künftig im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Aufmerksam und kritisch werden Vertreterinnen und Vertreter der christlichen Kirchen, der Zivilgesellschaft, der Presse und Politik die Verantwortlichen bei Behörden und Gerichten begleiten. Dies muss aber kein Nachteil sein, wenn dies dazu führt, dass wachsame Behörden und Gerichte qualitativ hochwertige Entscheidungen treffen und der fortwährende wissenschaftliche Diskurs zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit beiträgt. Auf diese Weise werden auch in Zukunft Menschen, die aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung verfolgt sind, den dringend benötigten Schutz finden.

Literaturverzeichnis

- Bergmann, Jan* (Hrsg.)/*Dienelt, Klaus* (Hrsg.), *Ausländerrecht: Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU und ARB 1/80 (Auszug), Grundrechtecharta und Artikel 16a GG, Asylgesetz: Kommentar*, 13. Auflage, München 2020, beck-online [zitiert: *Verfasser*; in: *Bergmann/Dienelt*, *Ausländerrecht*, 2020, beck-online].
- Bergmann, Jan* (Hrsg.), *Handlexikon der Europäischen Union*, 5. Auflage, Baden-Baden 2015, beck-online [zitiert: *Bergmann*, *Handlexikon der Europäischen Union*, 2015, beck-online].
- Berlit, Uwe*, *Aktuelle Rechtsprechung zum Flüchtlingsrecht*, NVwZ-Extra 4/2017, 1–22 [zitiert: *Berlit*, NVwZ-Extra 4/2017, 1 ff.].
- Berlit, Uwe/Dörig, Harald/Storey, Hugo*, *Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern (Teil 1)*, ZAR 2016, 281–336 [zitiert: *Berlit/Dörig/Storey*, ZAR 2016, 281 ff.].
- Bielefeldt, Heiner*, *Die Freiheit zum Glaubenswechsel*, in: *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz/Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2017*, Bonn/Hannover 2017, S. 46–57 [zitiert: *Bielefeldt*, *Die Freiheit zum Glaubenswechsel*, in: *Deutsche Bischofskonferenz/EKD, Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2017*, S. 46 ff.].
- Classen, Claus Dieter*, *Religionsrecht*, 2. Auflage, Tübingen 2015 [zitiert: *Classen*, *Religionsrecht*, 2015].
- Freiberr von Campenhausen, Axel*, *Staatskirchenrecht*, 3. Auflage, München 1996 [zitiert: *Campenhausen*, *Staatskirchenrecht*, 1996].
- Dietz, Andreas*, *Ausländer- und Asylrecht*, 3. Auflage, Baden-Baden 2020, beck-online [zitiert: *Dietz*, *Ausländer- und Asylrecht*, 2020, beck-online].
- Dörig, Harald*, *Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Asylrecht im Jahr 2018*, ZAR 2019, 99–111 [zitiert: *Dörig*, ZAR 2019, 99 ff.].
- Dolle, Tobias*, *Streitbeilegung im Rahmen von Freihandelsabkommen: Wirtschaftliche Integration und Streitbeilegung im internationalen Handelsbereich*, Baden-Baden 2015 [zitiert: *Dolle*, *Streitbeilegung im Rahmen von Freihandelsabkommen: Wirtschaftliche Integration und Streitbeilegung im internationalen Handelsbereich*, 2015].
- Franßen, Everhardt*, *Der neue Art. 16a GG als „Grundrechtsverhinderungsvorschrift“*, DVBl. 1993, 300–303 [zitiert: *Franßen*, DVBl. 1993, 300 ff.].

- Listl, Joseph* (Hrsg.)/*Pirson, Dietrich* (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 2. Auflage, Berlin 1994 [zitiert: *Verfasser*, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 1994].
- Frowein, Jochen/Zimmermann, Andreas*, Die Asylrechtsreform des Jahres 1993 und das Bundesverfassungsgericht, JZ 1996, 753–764 [zitiert: *Frowein/Zimmermann, A.*, JZ 1996, 753 ff.].
- Göbel-Zimmermann, Ralph/Eichhorn, Alexander/Beichel-Benedetti, Stephan*, Asyl- und Flüchtlingsrecht, München 2018, beck-online [zitiert: *Göbel-Zimmermann, R./Eichhorn/Beichel-Benedetti*, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 2018, beck-online].
- Görisch, Christoph*, Kirchenasyl und staatliches Recht, Berlin 2000 [zitiert: *Görisch*, Kirchenasyl und staatliches Recht, 2000].
- Häberle, Peter* (Hrsg.), Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 230. Ergänzungslieferung, München 2020, beck-online [zitiert: *Verfasser*, in: *Häberle*, Strafrechtliche Nebengesetze, 2020, beck-online].
- Hailbronner, Kay* (Hrsg.)/*Thym, Daniel* (Hrsg.), EU Immigration and Asylum Law: A Commentary, 2. Auflage, München 2016, beck-online [zitiert: *Verfasser*, in: *Hailbronner/Thym*, EU Immigration and Asylum Law: A Commentary, 2016, beck-online].
- Heusch, Andreas/Haderlein, Nicola/Schönenbroicher, Klaus*, Das neue Asylrecht, München 2016, beck-online [zitiert: *Heusch/Haderlein/Schönenbroicher*, Das neue Asylrecht, 2016, beck-online].
- Heusch, Andreas* (Hrsg.)/*Kluth, Winfried* (Hrsg.), BeckOK Ausländerrecht, 25. Auflage, München 2020, beck-online [zitiert: *Verfasser*, in: *Heusch/Kluth*, BeckOK Ausländerrecht, 2020, beck-online].
- Hofmann, Rainer M.* (Hrsg.), Ausländerrecht: AufenthG, AsylG (AsylVfG), GG, FreizügG/EU, StAG, EU-Abkommen, Assoziationsrecht: Kommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2016, beck-online [zitiert: *Verfasser*, in: *Hofmann*, Ausländerrecht: Kommentar, 2016, beck-online].
- Hruschka, Constantin*, Die Diskussion um die Bedeutung von Taufe und Konversion in Deutschland für das Asylverfahren aus völker- und europarechtlicher Sicht, epd-Dokumentation 47/2008, 25–38 [zitiert: *Hruschka*, epd-Dokumentation 47/2008, 25 ff.].
- Hufen, Friedhelm*, Staatsrecht II: Grundrechte, 7. Auflage, München 2018 [zitiert: *Hufen*, Staatsrecht II: Grundrechte, 2018].
- Isensee, Josef* (Hrsg.)/*Kirchhof, Paul* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band VII: Freiheitsrechte, 3. Auflage, Heidelberg 2009 [zitiert:

- Verfasser*, in: *Isensee/Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts, Band VII: Freiheitsrechte, 2009].
- Karras, Benjamin*, Missbrauch des Flüchtlingsrechts? Subjektive Nachfluchtgründe am Beispiel der religiösen Konversion, Tübingen 2017 [zitiert: *Karras*, Missbrauch des Flüchtlingsrechts? Subjektive Nachfluchtgründe am Beispiel der religiösen Konversion, 2017].
- Karras, Benjamin*, Religiöse Konversionen im Asylprozess: Eine juristische Einordnung und Positionsbestimmung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Analysen und Argumente, Nr. 374, 2019, 1–13 [zitiert: *Karras*, Religiöse Konversionen im Asylprozess: Eine juristische Einordnung und Positionsbestimmung, Konrad-Adenauer-Stiftung, Analysen und Argumente, Nr. 374, 2019, 1 ff.].
- Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf*, Grundrechte: Staatsrecht II, 35. Auflage, Heidelberg 2019 [zitiert: *Kingreen/Poscher*, Grundrechte: Staatsrecht II, 2019].
- Kluth, Winfried*, Christliche Flüchtlinge: Sozial- und rechtswissenschaftliche Aspekte eines vernachlässigten Themenfeldes, ZAR 2018, 141–144 [zitiert: *Kluth*, ZAR 2018, 141 ff.].
- Lehnert, Matthias*, Menschenrechtliche Vorgaben an das Aufenthaltsrecht in der jüngeren Rechtsprechung des EGMR, NVwZ 2018, 1359–1363 [zitiert: *Lehnert*, NVwZ 2018, 1359 ff.].
- Marx, Reinhard* (Hrsg.) Asylgesetz: Kommentar, 10. Auflage, Köln 2019 [zitiert: *Marx*, Asylgesetz: Kommentar, 2019].
- Marx, Reinhard* (Hrsg.), Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht: Handbuch, 7. Auflage, Baden-Baden 2020, beck-online [zitiert: *Marx*, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 2020, beck-online].
- Maunz, Theodor* (Begr.)/*Dürig, Günter* (Begr.)/*Herzog, Roman* (Hrsg.)/*Scholz, Rupert* (Hrsg.)/*Herdegen, Matthias* (Hrsg.)/*Klein, Hans H.* (Hrsg.), Grundgesetz: Kommentar, 90. Ergänzungslieferung, München 2020, beck-online [zitiert: *Verfasser*, in: *Maunz/Dürig*, Grundgesetz: Kommentar, 2019, beck-online].
- Merten, Detlef* (Hrsg.)/*Papier, Hans-Jürgen* (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band V: Grundrechte in Deutschland – Einzelgrundrechte II, Heidelberg 2013 [zitiert: *Verfasser*, in: *Merten/Papier*, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band V, 2013].
- Neureither, Georg*, Recht und Freiheit im Staatskirchenrecht: Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften als Grundlage des staatskirchenrechtlichen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2002 [zitiert: *Neureither*, Recht und Freiheit im Staatskir-

- chenrecht: Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften als Grundlage des staatskirchenrechtlichen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 2002].
- Pernak, Benjamin*, Richter als „Religionswächter“? Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit eines Glaubenswechsels: Asylverfahren von Konvertiten in Deutschland und Großbritannien im Vergleich, Berlin 2018 [zitiert: *Pernak*, Richter als „Religionswächter“? Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit eines Glaubenswechsels, 2018].
- Petzhold, Bianca*, Die „Auffassungen“ des UN-Menschenrechtsausschusses zum Schutze der Religionsfreiheit, Tübingen 2015 [zitiert: *Petzhold*, Die „Auffassungen“ des UN-Menschenrechtsausschusses zum Schutze der Religionsfreiheit, 2015].
- Ramsauer, Ulrich* (Hrsg.), *Verwaltungsverfahrensgesetz: Kommentar*, 20. Auflage, München 2019 [zitiert: *Verfasser*, in: *Ramsauer*, *VwVfG: Kommentar*, 2019].
- Rapp, Michael*, Nicht ohne meinen Ehrenamtlichen, *rescriptum* 2016/I, 15–20 [zitiert: *Rapp*, *rescriptum* 2016/I, 15 ff.].
- Römer, Lutz*, Europäisierter und internationalisierter Verwaltungsrechtsschutz gegen Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung, Baden-Baden 2015 [zitiert: *Römer*, Europäisierter und internationalisierter Verwaltungsrechtsschutz gegen Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung, 2015].
- Sachs, Michael* (Hrsg.), *Grundgesetz: Kommentar*, 8. Auflage, München 2018 [zitiert: *Verfasser*, in: *Sachs*, *Grundgesetz: Kommentar*, 2018].
- Stein, Torsten/von Buttlar, Christian/Kotzur, Markus*, *Völkerrecht*, 14. Auflage, München 2017 [zitiert: *Stein/von Buttlar/Kotzur*, *Völkerrecht*, 2017].
- Stelkens, Paul* (Begr.)/*Bonk, Heinz Joachim* (Begr.)/*Leonhardt, Klaus* (Begr.)/*Sachs, Michael* (Hrsg.)/*Schmitz, Heribert* (Hrsg.), *Verwaltungsverfahrensgesetz: Kommentar*, 9. Auflage, München 2018, beck-online [zitiert: *Verfasser*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, *VwVfG: Kommentar*, 2018, beck-online].
- Tomuschat, Christian*, Asylrecht in der Schiefelage: Anmerkungen zu den drei Asylrechtsurteilen des BVerfG, *EuGRZ* 1996, 381–386 [zitiert: *Tomuschat*, *EuGRZ* 1996, 381 ff.].
- Vitzthum, Graf Wolfgang* (Hrsg.)/*Proelß, Alexander* (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Auflage, Berlin 2019 [zitiert: *Verfasser*, in: *Vitzthum/Proelß*, *Völkerrecht*, 2019].
- Voßkuhle, Andreas*, „Grundrechtspolitik“ und Asylkompromiß – Zur Verfassungsänderung als Instrument politischer Konfliktbewältigung

- am Beispiel des Art. 16a GG –, DÖV 1994, 53–66 [zitiert: *Vejskuhle*, DÖV 1994, 53 ff.].
- de Wall, Heinrich/Muckel, Stefan*, Kirchenrecht, 5. Auflage, München 2017 [zitiert: *de Wall/Muckel*, Kirchenrecht, 2017].
- Weber, Klaus* (Hrsg.), Creifelds, Rechtswörterbuch, 24. Auflage, München 2020, beck-online [zitiert: *Weber*, Creifelds, Rechtswörterbuch, 2020, beck-online].
- Weiß, Norman*, Wie soll Europas Zukunft aussehen? Ein Debattenbeitrag, in: Staat, Recht und Politik – Forschungs- und Diskussionspapiere, Nr. 2, 2017, 1–11 [zitiert: *Weiß*, Wie soll Europas Zukunft aussehen? Ein Debattenbeitrag, in: Staat, Recht und Politik – Forschungs- und Diskussionspapiere, Nr. 2, 2017, 1 ff.].
- Windoffer, Alexander*, Die Rechtsstellung von Flüchtlingen in Deutschland, in: *studere*, Rechtszeitschrift der Universität Potsdam, Ausgabe 16/2016, 5–14 [zitiert: *Windoffer*, *studere*, Rechtszeitschrift der Universität Potsdam, Ausgabe 16/2016, 5 ff.].
- Windoffer, Alexander*, „Wir schaffen das!“ – Aktuelle Probleme des Flüchtlingsrechts vor dem Hintergrund politischen Steuerungsverlusts, in: MenschenRechtsMagazin (MRM) Heft 1/2016, 45–55 [zitiert: *Windoffer*, MenschenRechtsMagazin (MRM) Heft 1/2016, 45 ff.].
- Zimmermann, Andreas*, Das neue Grundrecht auf Asyl, Heidelberg 1994 [zitiert: *Zimmermann, A.*, Das neue Grundrecht auf Asyl, 1994].
- Zimmermann, Andreas*, Grundrechtsschutz zwischen Karlsruhe und Straßburg: Vortrag, gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 13. Juli 2011, Berlin 2012 [zitiert: *Zimmermann, A.*, Grundrechtsschutz zwischen Karlsruhe und Straßburg, 2012].
- Zimmermann, Andreas* (Hrsg.), Religion und internationales Recht: Vortragsreihe am Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel im Wintersemester 2004/05 und Sommersemester 2005, Berlin 2006 [zitiert: *Verfasser*, in: *Zimmermann, A.*, Religion und internationales Recht, 2006].
- Zimmermann, Andreas* (Hrsg.), The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol: A Commentary, Oxford 2011 [zitiert: *Verfasser*, in: *Zimmermann, A.*, The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol: A Commentary, Oxford 2011].

Entscheidungssammlung

- Europäischer Gerichtshof, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Mai 2020 in den verbundenen Rechtssachen *FMS, FNZ* (C-924/19 PPU) und *SA, SA junior* (C-925/19 PPU) gegen *Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Dél-alföldi Regionális Igazgatóság, Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság*, ECLI:EU:2020:367 [zitiert: EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 14. Mai 2020 in den verbundenen Rechtssachen *FMS, FNZ* (C-924/19 PPU) und *SA, SA junior* (C-925/19 PPU) gegen *Ungarn*, ECLI:EU:2020:367].
- Europäischer Gerichtshof, Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2018 in der Rechtssache *F. gegen Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal, Vorabentscheidungsersuchen des Szegedi Közigazgatási és Munkügyi Bíróság* (Verwaltungs- und Arbeitsgericht Szeged, Ungarn), C-473/16, ECLI:EU:C:2018:36 [zitiert: EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2018 in der Rechtssache *F* (C-473/16) gegen *Ungarn*, ECLI:EU:C:2018:36].
- Europäischer Gerichtshof, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 04. Oktober 2018 in der Rechtssache *Bahtiyar Fathi gegen Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad* (Verwaltungsgericht Sofia, Bulgarien), C-56/17, ECLI:EU:C:2018:803 [zitiert: EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 04. Oktober 2018 in der Rechtssache *Fathi* (C-56/17) gegen *Bulgarien*, ECLI:EU:C:2018:803].
- Europäischer Gerichtshof, Schlussanträge des Generalanwalts Paolo Mengozzi vom 25. Juli 2018(1) in der Rechtssache *Bahtiyar Fathi gegen Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad* (Verwaltungsgericht Sofia, Bulgarien), C-56/17, ECLI:EU:C:2018:621 [zitiert: EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts vom 25. Juli 2018 in der Rechtssache *Fathi* (C-56/17) gegen *Bulgarien*, ECLI:EU:C:2018:621].
- Europäischer Gerichtshof, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 02. Dezember 2014 in den verbundenen Rechtssachen *A* (C-148/13), *B* (C-149/13) und *C* (C-150/13) gegen *Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, ECLI:EU:C:2014:2406 [zitiert: EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 02. Dezember 2014

- in den verbundenen Rechtssachen *A* (C-148/13), *B* (C-149/13) und *C* (C-150/13) *gegen die Niederlande*, ECLI:EU:C:2014:2406].
- Europäischer Gerichtshof, Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. November 2012 in der Rechtssache *M. M. gegen Minister for Justice, Equality and Law Reform, Irland, Attorney General* (C-277/11), ECLI:EU:C:2012:744 [zitiert: EuGH, Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 22. November 2012 in der Rechtssache *M. M. gegen Irland* (C-277/11), ECLI:EU:C:2012:744].
- Europäischer Gerichtshof, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 05. September 2012 in den verbundenen Rechtssachen *Bundesrepublik Deutschland gegen Y* (C-71/11) und *Z* (C-99/11), ECLI:EU:C:2012:518 [zitiert: EuGH, Urteil (Große Kammer) vom 05. September 2012 in den verbundenen Rechtssachen *Bundesrepublik Deutschland gegen Y* (C-71/11) und *Z* (C-99/11), ECLI:EU:C:2012:518].
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Dezember 2017 in der Rechtssache *A. gegen die Schweiz*, Application no. 60342/16 [zitiert: EGMR, Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Dezember 2017 in der Rechtssache *A. gegen die Schweiz*, Application no. 60342/16].
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Entscheidung des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 05. Juli 2016 in der Rechtssache *T.M. und Y.A. gegen die Niederlande*, Application no. 209/16 [zitiert: EGMR, Entscheidung des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 05. Juli 2016 in der Rechtssache *T.M. und Y.A. gegen die Niederlande*, Application no. 209/16].
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. März 2016 in der Rechtssache *F. G. gegen Schweden*, Application no. 43611/11 [zitiert: EGMR, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. März 2016 in der Rechtssache *F. G. gegen Schweden*, Application no. 43611/11].
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 30. Juni 2015 in der Rechtssache *A. S. gegen die Schweiz*, Application no. 39350/13 [zitiert: EGMR, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 30. Juni 2015 in der Rechtssache *A. S. gegen die Schweiz*, Application no. 39350/13].
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 08. April 2014 in der Rechtssache *Magyar Keresztény Mennonita Egyház und andere gegen Ungarn*, Application no. 70945/11 und andere [zitiert: EGMR, Urteil des Gerichtshofs

- (Zweite Kammer) vom 08. April 2014 in der Rechtssache *Magyar Keresztény Mennonita Egyház und andere gegen Ungarn*, Application no. 70945/11 und andere].
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Januar 2013 in der Rechtssache *Erweida und andere gegen das Vereinigte Königreich*, Application no. 48420/10 und andere [zitiert: EGMR, Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Januar 2013 in der Rechtssache *Erweida und andere gegen das Vereinigte Königreich*, Application no. 48420/10 und andere].
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 28. Juni 2011 in der Rechtssache *Sufi und Elmi gegen das Vereinigte Königreich*, Application nos. 8319/07 und 11449/07 [zitiert: EGMR, Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 28. Juni 2011 in der Rechtssache *Sufi und Elmi gegen das Vereinigte Königreich*, Application nos. 8319/07 und 11449/07].
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 03. April 2020 – 2 BvR 1838/15 –, juris [zitiert: BVerfG, Beschluss vom 03. April 2020 – 2 BvR 1838/15 –, juris].
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 –, juris [zitiert: BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17 –, juris].
- Bundesverfassungsgericht, Stattgebender Kammerbeschluss vom 08. Mai 2017 – 2 BvR 157/17 –, juris [zitiert: BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 08. Mai 2017 – 2 BvR 157/17 –, juris].
- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1938/93 –, BVerfGE 94, 49–114, juris [zitiert: BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1938/93 –, BVerfGE 94, 49–114, juris].
- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, BVerfGE 94, 166–240, juris [zitiert: BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, BVerfGE 94, 166–240, juris].
- Bundesverfassungsgericht, Kammerbeschluss vom 27. Oktober 1995 – 2 BvR 384/95 –, juris [zitiert: BVerfG, Kammerbeschluss vom 27. Oktober 1995 – 2 BvR 384/95 –, juris].
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. Dezember 1994 – 2 BvR 1426/91 –, juris [zitiert: BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 1994 – 2 BvR 1426/91 –, juris].
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 05. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, juris [zitiert: BVerfG, Beschluss vom 05. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, juris].

- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23. Januar 1991 – 2 BvR 902/85 –, BVerfGE 83, 216–238, juris [zitiert: BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 – 2 BvR 902/85 –, BVerfGE 83, 216–238, juris].
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. November 1989 – 2 BvR 403/84 –, BVerfGE 81, 58, 66, juris [zitiert: BVerfG, Beschluss vom 10. November 1989 – 2 BvR 403/84 –, BVerfGE 81, 58, 66, juris].
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 –, BVerfGE 80, 315–353, juris [zitiert: BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86 –, BVerfGE 80, 315–353, juris].
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 01. Juli 1987 – 2 BvR 478/86 –, BVerfGE 76, 143–170, juris [zitiert: BVerfG, Beschluss vom 01. Juli 1987 – 2 BvR 478/86 –, BVerfGE 76, 143–170, juris].
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25. Februar 1987 – 1 BvR 47/84 –, BVerfGE 74, 244–256, juris [zitiert: BVerfG, Beschluss vom 25. Februar 1987 – 1 BvR 47/84 –, BVerfGE 74, 244–256, juris].
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26. November 1986 – 2 BvR 1058/85 –, BVerfGE 74, 51–68, juris [zitiert: BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 – 2 BvR 1058/85 –, BVerfGE 74, 51–68, juris].
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 02. Juli 1980 – 1 BvR 147/80 –, BVerfGE 54, 341–363, juris [zitiert: BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1980 – 1 BvR 147/80 –, BVerfGE 54, 341–363, juris].
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25. März 1980 – 2 BvR 208/76 –, BVerfGE 53, 366–420, juris [zitiert: BVerfG, Beschluss vom 25. März 1980 – 2 BvR 208/76 –, BVerfGE 53, 366–420, juris].
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11. Oktober 1977 – 2 BvR 209/76 –, BVerfGE 46, 73–96, juris [zitiert: BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1977 – 2 BvR 209/76 –, BVerfGE 46, 73–96, juris].
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 31. März 1971 – 1 BvR 744/67 –, BVerfGE 30, 415–428, juris [zitiert: BVerfG, Beschluss vom 31. März 1971 – 1 BvR 744/67 –, BVerfGE 30, 415–428, juris].
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16. Oktober 1968 – 1 BvR 241/166 –, BVerfGE 24, 236–252, juris [zitiert: BVerfG, Beschluss vom 16. Oktober 1968 – 1 BvR 241/166 –, BVerfGE 24, 236–252, juris].

- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. Februar 1965 – 1 BvR 732/64 –, BVerfGE 18, 385–388, juris [zitiert: BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 1965 – 1 BvR 732/64 –, BVerfGE 18, 385–388, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 25. August 2015 – 1 B 40/15 –, juris [zitiert: BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 – 1 B 40/15 –, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67–89, juris [zitiert: BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67–89, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 01. Juni 2011 – 10 C 25/10 –, BVerwGE 140, 22–33, juris [zitiert: BVerwG, Urteil vom 01. Juni 2011 – 10 C 25/10 –, BVerwGE 140, 22–33, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, EuGH-Vorlage vom 09. Dezember 2010 – 10 C 19/09 –, BVerwGE 138, 270–289, juris [zitiert: BVerwG, EuGH-Vorlage vom 09. Dezember 2010 – 10 C 19/09 –, BVerwGE 138, 270–289, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. April 2009 – 10 C 11/08 –, juris [zitiert: BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 – 10 C 11/08 –, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 05. März 2009 – 10 C 51/07 –, BVerwGE 133, 221–231, juris [zitiert: BVerwG, Urteil vom 05. März 2009 – 10 C 51/07 –, BVerwGE 133, 221–231, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26. Februar 2009 – 10 C 50/07 –, BVerwGE 133, 203–220, juris [zitiert: BVerwG, Urteil vom 26. Februar 2009 – 10 C 50/07 –, BVerwGE 133, 203–220, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 01. Februar 2007 – 1 C 24/06 –, juris [zitiert: BVerwG, Urteil vom 01. Februar 2007 – 1 C 24/06 –, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Januar 2004 – 1 C 9/03 –, BVerwGE 120, 16–26, juris [zitiert: BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2004 – 1 C 9/03 –, BVerwGE 120, 16–26, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24. Mai 2000 – 9 C 34/99 –, BVerwGE 111, 223–230, juris [zitiert: BVerwG, Urteil vom 24. Mai 2000 – 9 C 34/99 –, BVerwGE 111, 223–230, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 08. März 2000 – 9 B 620/99, juris [zitiert: BVerwG, Beschluss vom 08. März 2000 – 9 B 620/99, juris].

- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. April 1996 – 9 C 170/95 –, BVerwGE 101, 123–134, juris [zitiert: BVerwG, Urteil vom 30. April 1996 – 9 C 170/95 –, BVerwGE 101, 123–134, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 05. Juli 1994 – 9 C 158/94 –, BVerwGE 96, 200–216, juris [zitiert: BVerwG, Urteil vom 05. Juli 1994 – 9 C 158/94 –, BVerwGE 96, 200–216, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 02. Dezember 1991 – 9 C 126/90 –, BVerwGE 89, 232, juris [zitiert: BVerwG, Urteil vom 02. Dezember 1991 – 9 C 126/90 –, BVerwGE 89, 232, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 05. November 1991, 9 C 118/90 –, BVerwGE 89, 162–171, juris [zitiert: BVerwG, Urteil vom 05. November 1991, 9 C 118/90 –, BVerwGE 89, 162–171, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19. Mai 1987 – 9 C 184/86 –, BVerwGE 77, 258–268, juris [zitiert: BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1987 – 9 C 184/86 –, BVerwGE 77, 258–268, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Juli 1986 – 9 C 341/85 –, juris [zitiert: BVerwG, Urteil vom 15. Juli 1986 – 9 C 341/85 –, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 109/84 –, BVerwGE 71, 180–183, juris [zitiert: BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 109/84 –, BVerwGE 71, 180–183, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 08. November 1983 – 9 C 93/83 –, BVerwGE 68, 171–177, juris [zitiert: BVerwG, Urteil vom 08. November 1983 – 9 C 93/83 –, BVerwGE 68, 171–177, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 07. Oktober 1975 – 1 C 46/69 –, BVerwGE 49, 202, juris [zitiert: BVerwG, Urteil vom 07. Oktober 1975 – 1 C 46/69 –, BVerwGE 49, 202, juris].
- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. Januar 1960 – 1 C 182.57 –, juris [zitiert: BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1960 – 1 C 182.57 –, juris].
- Bundesgerichtshof, Urteil vom 18. Februar 1954 – III ZR 311/52 –, NJW 1954, 1284–1285 [zitiert: BGH, Urteil vom 18. Februar 1954 – III ZR 311/52 –, NJW 1954, 1284f.].
- Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof, Beschluss vom 16. Mai 2018 – 20 ZB 18.50011 –, juris [zitiert: Bayerischer VGH, Beschluss vom 16. Mai 2018 – 20 ZB 18.50011 –, juris].
- Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof, Beschluss vom 06. November 2017 – 15 ZB 17.31023 –, juris [zitiert: Bayerischer VGH, Beschluss vom 06. November 2017 – 15 ZB 17.31023 –, juris].

- Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 24. August 2017 – 4 A 2986/16.A –, juris [zitiert: Hessischer VGH, Beschluss vom 24. August 2017 – 4 A 2986/16.A –, juris].
- Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 07. September 2015 – 9 LB 98/13 –, juris [zitiert: OVG Lüneburg, Urteil vom 07. September 2015 – 9 LB 98/13 –, juris].
- Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 15. April 2015 – A 3 S 1923/14 –, BeckRS 51724, beck-online [zitiert: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15. April 2015 – A 3 S 1923/14 –, BeckRS 51724, beck-online].
- Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 18. März 2015 – A 11 S 2042/14 –, juris [zitiert: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18. März 2015 – A 11 S 2042/14 –, juris].
- Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 10. November 2014 – A 11 S 1778/14 –, juris [zitiert: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10. November 2014 – A 11 S 1778/14 –, juris].
- Oberlandesgericht Frankfurt, Beschluss vom 22. Mai 1996 – 20 W 96/94 –, juris [zitiert: OLG Frankfurt, Beschluss vom 22. Mai 1996 – 20 W 96/94 –, juris].
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 09. November 2018 – 2 B 589/18 –, juris [zitiert: VG Magdeburg, Beschluss vom 09. November 2018 – 2 B 589/18 –, juris].
- Verwaltungsgericht Regensburg, Beschluss vom 16. August 2018 – 13 S 18.50524 –, BeckRS 2018, 19523, beck-online [zitiert: VG Regensburg, Beschluss vom 16. August 2018 – 13 S 18.50524 –, BeckRS 2018, 19523, beck-online].
- Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 11. April 2018, VG 11 K 403.17 A [zitiert: VG Berlin, Urteil vom 11. April 2018, VG 11 K 403.17 A].
- Verwaltungsgericht München, Urteil vom 09. Januar 2017 – M 1 K 16.50375 –, NVwZ 2017, 983, beck-online [zitiert: VG München, Urteil vom 09. Januar 2017 – M 1 K 16.50375 –, NVwZ 2017, 983, beck-online].
- Verwaltungsgericht München, Urteil vom 15. September 2015 – 2 K 15.50225 –, BeckRS 2016, 44625, beck-online [zitiert: VG München, Urteil vom 15. September 2015 – 2 K 15.50225 –, BeckRS 2016, 44625, beck-online].
- Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 12. Juni 2015 – 25 S 15.50265 –, BeckRS 2015, 124340, beck-online [zitiert: VG

- München, Beschluss vom 12. Juni 2015 – 25 S 15.50265 –, BeckRS 2015, 124340, beck-online].
- Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil vom 27. April 2015 – 7a K 864/15 –, BeckRS 2015, 45986, beck-online [zitiert: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 27. April 2015 – 7a K 864/15 –, BeckRS 2015, 45986, beck-online].
- Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 12. März 2014 – AN 1 K 13.30824 –, BeckRS 2014, 49225, beck-online [zitiert: VG Ansbach, Urteil vom 12. März 2014 – AN 1 K 13.30824 –, BeckRS 2014, 49225, beck-online].
- Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 20. September 2013 – A 11 K 5/13 –, BeckRS 2015, 51725, beck-online [zitiert: VG Stuttgart, Urteil vom 20. September 2013 – A 11 K 5/13 –, BeckRS 2015, 51725, beck-online].
- Verwaltungsgericht Schwerin, Urteil vom 13. Februar 2013 – 3 A 1877/10 –, BeckRS 2015, 46045, beck-online [zitiert: VG Schwerin, Urteil vom 13. Februar 2013 – 3 A 1877/10 –, BeckRS 2015, 46045, beck-online].
- Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 24. September 2009 – A 11 K 1146/08 –, BeckRS 2010, 51441, beck-online [zitiert: VG Stuttgart, Urteil vom 24. September 2009 – A 11 K 1146/08 –, BeckRS 2010, 51441, beck-online].

Gesetze und europarechtliche Vorschriften

Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist [zitiert: AsylG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. September 2008 (BGBl. I S. 1798), letzte Änderung vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)].

Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist [zitiert: AufenthG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), letzte Änderung vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166)].

Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist [zitiert: BVerfGG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), letzte Änderung vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724)].

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist [zitiert: BGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), letzte Änderung vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541)].

Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 13. August 2019, BGBl. I S. 1290 ff. [zitiert: Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, BGBl. 2019 I S. 1290 ff.].

Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019, BGBl. I S. 1307 ff. [zitiert: Fachkräfteeinwanderungsgesetz, BGBl. 2019 I S. 1307 ff.].

Gesetz betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 01. September 1953, BGBl. II S. 559 ff. [zitiert: Gesetz betreffend das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 1953 II S. 559 ff.].

Gesetz über die Entfristung des Integrationsgesetzes vom 4. Juli 2019, BGBl. I S. 914 f. [zitiert: Gesetz über die Entfristung des Integrationsgesetzes, BGBl. 2019 I S. 914 f.].

- Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019, BGBl. I S. 1021 ff. [zitiert: Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, BGBl. 2019 I S. 1021 ff.].
- Gesetz über die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 7. August 1952, BGBl. II, S. 685 ff., sprachlich überarbeitete deutsche Übersetzung mit Bekanntmachung der Neufassung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 22. Oktober 2010, BGBl. II S. 1198 ff. [zitiert: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. 2010 II S. 1198 ff.].
- Gesetz zu dem Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte vom 15. November 1973, BGBl. II S. 1533 ff. [zitiert: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. 1973 II S. 1533 ff.].
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist [zitiert: GG, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, letzte Änderung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546)].
- Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, Amtsblatt der Europäischen Union, L 180, 29. Juni 2013 [zitiert: Richtlinie 2013/33/EU, Amtsblatt der Europäischen Union, L 180, 29. Juni 2013].
- Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, Amtsblatt der Europäischen Union, L 180, 29. Juni 2013 [zitiert: Richtlinie 2013/32/EU, Amtsblatt der Europäischen Union, L 180, 29. Juni 2013].
- Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Amtsblatt der Europäischen Union, L 337, 20. Dezember 2011 [zitiert: Richtlinie

- 2011/95/EU, Amtsblatt der Europäischen Union, L 337, 20. Dezember 2011].
- Veröffentlichung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 8. Oktober 2008, BGBl. II S. 1165 ff. [zitiert: Charta der Grundrechte der Europäischen Union, BGBl. 2008 II S. 1165 ff.].
- Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, Amtsblatt der Europäischen Union, L 180, 29. Juni 2013 [zitiert: Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Amtsblatt der Europäischen Union, L 180, 29. Juni 2013].
- Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, Amtsblatt der Europäischen Union, L 180, 29. Juni 2013 [zitiert: Verordnung (EU) Nr. 603/2013, Amtsblatt der Europäischen Union, L 180, 29. Juni 2013].
- Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) vom 06. Januar 1953, BGBl. I S. 3 ff. [zitiert: Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung), BGBl. 1953 I S. 3 ff.].
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist [zitiert: VwGO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), letzte Änderung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)].

- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist [zitiert: VwVfG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), letzte Änderung vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)].
- Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) geändert worden ist [zitiert: SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) geändert worden ist].
- Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist [zitiert: ZPO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), letzte Änderung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633)].
- Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019, BGBl. I S. 1294 ff. [zitiert: Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, BGBl. 2019 I S. 1294 ff.].

Dokumentensammlung

- Amnesty International, Amnesty Report 2019, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report> [zitiert: Amnesty International, Amnesty Report 2019].
- Auswärtiges Amt, Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Juni 2016, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.auswaertigesamt.de/blob/216938/e3f300e6a5a2edb947648d2d36f53609/bericht-religionsfreiheit-data.pdf> [zitiert: AA, Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, 2016].
- Auswärtiges Amt, Visumhandbuch, 69. Ergänzungslieferung, Stand Juni 2019, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.auswaertigesamt.de/blob/207816/e70e66c715d4dafd0f1bd7f8585b0e53/visumhandbuch-data.pdf> [zitiert: AA, Visumhandbuch, Stand 06/2019].
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Ein Jahr Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen, Veröffentlichung vom 29. Juli 2019, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.stmi.bayern.de/med/aktuell/archiv/2019/190729landesamt/> [zitiert: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Ein Jahr Bayerisches Landesamt für Asyl und Rückführungen, Veröffentlichung vom 29. Juli 2019].
- Bayerischer Rundfunk, Haben Neu-Christen bessere Chancen auf Asyl?, Veröffentlichung vom 14. Januar 2020, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.br.de/nachrichten/deutschlandwelt/habenneuchristenbessere-chancen-auf-asyl,RnBk6xS> [zitiert: Bayerischer Rundfunk, Haben Neu-Christen bessere Chancen auf Asyl?, Veröffentlichung vom 14. Januar 2020].
- Bischöfliches Generalvikariat Aachen, „Wenn Flüchtlinge nach der Taufe fragen“: Handreichung zum Umgang mit dem Konversionswunsch von geflüchteten Menschen, Aachen 2020, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: https://dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/fluechtlingshilfe/Bistum-Aachen_Handreichung-Konversionswunsch.pdf [zitiert: Bischöfliches Generalvikariat Aachen, „Wenn Flüchtlinge nach der Taufe fragen“: Handreichung zum Umgang mit dem Konversionswunsch von geflüchteten Menschen, 2020].

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Juni 2020, Nürnberg 2020, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-juni-2020.pdf?__blob=publicationFile&cv=4 [zitiert: BAMF, Aktuelle Zahlen, Juni 2020].
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Anker-Einrichtung – Ein Überblick, Nürnberg 2018, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Aufbau/anker-einrichtungen-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&cv=5 [zitiert: BAMF, Anker-Einrichtung – Ein Überblick, 2018].
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Das Bundesamt in Zahlen 2019: Asyl, Nürnberg 2020, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamtinzahlen2019asyl.html?view=renderPdfViewer&nn=284738> [zitiert: BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2019: Asyl, 2020].
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ablauf des deutschen Asylverfahrens: Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen, 2. Aktualisierte Fassung (02/2019), Nürnberg 2019, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechlingsschutz/Asylverfahren/dasdeutscheasylverfahren.pdf?__blob=publicationFile&cv=14 [zitiert: BAMF, Ablauf des deutschen Asylverfahrens, 2019].
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, FAQ: Ankunftsnachweis für Asylsuchende, Veröffentlichung vom 28. April 2016, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: http://ankommenapp.de/DE_nvam/Infothek/FragenAntworten/AnkunftsnachweisAsylsuchende/ankunftsnachweisasylsuchendenode.html [zitiert: BAMF, FAQ: Ankunftsnachweis für Asylsuchende, Veröffentlichung vom 28. April 2016].
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Humanitäres Aufnahmeverfahren, Veröffentlichung vom 14. November 2019, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Asyl-Fluechlingsschutz/ResettlementRelocation/HumanitaereAufnahme/humanitaereaufnahmenode.html> [zitiert: BAMF, Humanitäres Aufnahmeverfahren, Veröffentlichung vom 14. November 2019].
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Integriertes Flüchtlingsmanagement, Nürnberg 2017, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: http://www.wirsindbund.de/SharedDocs/Anlagen/DE_

- nvam/Publicationen/Broschueren/broschuereintegriertesfluechtlingsmanagement.pdf?__blob=publicationFile [zitiert: BAMF, Integriertes Flüchtlingsmanagement, 2017].
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Leitfaden zur unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie 2013/32/EU des Rates vom 26. Juni 2013 (Verfahrensrichtlinie), 410-7406-30/15, Nürnberg 2015 [zitiert: BAMF, Leitfaden zur unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung der Richtlinie 2013/32/EU des Rates vom 26. Juni 2013 (Verfahrensrichtlinie), 2015].
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Relocation und besondere Umverteilungsverfahren, Veröffentlichung vom 14. November 2019, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/Relocation/relocation-node.html> [zitiert: BAMF, Relocation und besondere Umverteilungsverfahren, Veröffentlichung vom 14. November 2019].
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Resettlement und NesT-Programm, Veröffentlichung vom 14. November 2019, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/ResettlementRelocation/Resettlement/resettlement-node.html> [zitiert: BAMF, Resettlement und NesT-Programm, Veröffentlichung vom 14. November 2019].
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Diakonie, Dokumentation BAMF und Diakonie im Dialog: Aktuelle Praxis im Asylverfahren, 15. und 16. November 2017 in Wismar, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: https://www.diakoniesh.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Themen/Aktuelle_Praxis_im_Asylverfahrenl.pdf [zitiert: BAMF/Diakonie, Dokumentation BAMF und Diakonie im Dialog, 2017].
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Bündelung von Expertise zu Fragen der Rückkehr: Gemeinsames Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) nimmt Arbeit auf, Veröffentlichung vom 13. März 2017, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2017/03/besuch-zur.html> [zitiert: BMI, Bündelung von Expertise zu Fragen der Rückkehr: Gemeinsames Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) nimmt Arbeit auf, Veröffentlichung vom 13. März 2017].
- Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 39/2020 vom 22. Mai 2020: Keine formale oder inhaltliche „Glaubensprüfung“ durch

- die Gerichte bei Asylbegehren von Konvertiten, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-039.html> [zitiert: BVerfG, Pressemitteilung Nr. 39/2020 vom 22. Mai 2020: Keine formale oder inhaltliche „Glaubensprüfung“ durch die Gerichte bei Asylbegehren von Konvertiten].
- Christlicher Verein Junger Menschen, Mutig miteinander, Arbeitshilfe, Kassel 2018 [zitiert: CVJM, Mutig miteinander, Arbeitshilfe, 2018].
- Christlicher Verein Junger Menschen, Subsidiarität, Handreichung, Kassel 2018 [zitiert: CVJM, Subsidiarität, Handreichung, 2018].
- CVJM-Hochschule, Weiterbildung 2020/2021: Integrationscoach, Interkulturelle Beraterin, Interkultureller Berater, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: https://www.cvjmhochschule.de/fileadmin/user_upload/2020_Flyer_Integrationscoach-20-21_DE.pdf [zitiert: CVJM Hochschule, Weiterbildung 2020/2021: Integrationscoach, Interkulturelle Beraterin, Interkultureller Berater].
- Council of Europe/Committee of Ministers, 1273 meeting (6–8 December 2016) (DH) – Action report (15/09/2016) – Communication from Sweden concerning the case of F.G. against Sweden (Application No. 43611/11), CM-Public DH-DD(2016)1068 [zitiert: Council of Europe/Committee of Ministers, Action report vom 15. September 2016 zum Verfahren F.G. gegen Schweden, Application No. 43611/11, CM-Public DH-DD(2016)1068)].
- Der Paritätische Gesamtverband, Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration: Widerruf, Rücknahme und Erlöschen des Schutzstatus, Berlin 2019 [zitiert: Der Paritätische Gesamtverband, Widerruf, Rücknahme und Erlöschen des Schutzstatus, 2019].
- Der Tagesspiegel, Dauer der Asylverfahren auf sechs Monate gesunken, Veröffentlichung vom 11. Februar 2019, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/bundesinnenministeriumdauerderasylverfahrenaufsechsmontagesunken/23973358.html> [zitiert: Der Tagesspiegel, Dauer der Asylverfahren auf sechs Monate gesunken, Veröffentlichung vom 11. Februar 2019].
- Deutsche Evangelische Allianz, Fall von Mahsa war Thema bei der Allianzkonferenz, Veröffentlichung vom 09. August 2019, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://akref.ead.de/akref-nachrichten/2019/09082019-deutschland-fall-vonmahsa-war-thema-bei-der-allianzkonferenz/> [zitiert: Deutsche Evangelische Allianz, Fall

- von „Mahsa“ war Thema bei der Allianzkonferenz, Veröffentlichung vom 09. August 2019].
- Deutscher Bundestag, Aktueller Begriff: Kategorien des asylrechtlichen Schutzes in Deutschland, Wissenschaftliche Dienste, Nr. 30/15 (15. Dezember 2015) [zitiert: Deutscher Bundestag, Kategorien des asylrechtlichen Schutzes in Deutschland, Wissenschaftliche Dienste, Nr. 30/15 (15. Dezember 2015)].
- Deutscher Bundestag, Ausarbeitung, Fragen zum Kirchenasyl, Wissenschaftliche Dienste, Aktenzeichen WD 3 – 3000 – 284/18 (29. August 2018) [zitiert: Deutscher Bundestag, Ausarbeitung, Fragen zum Kirchenasyl, Wissenschaftliche Dienste, Aktenzeichen WD 3 – 3000 – 284/18 (29. August 2018)].
- Deutscher Bundestag, Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes“, BT Drucksache 19/4456, 19/4548, am 05. November 2018, Ausschussdrucksache 19(4)159 C [zitiert: Deutscher Bundestag, Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags am 05. November 2018, Ausschussdrucksache 19(4)159 C].
- Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/17266 –, Drucksache 19/18498 vom 04.04.2020 [zitiert: Deutscher Bundestag, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/17266 –, Drucksache 19/18498 vom 04.04.2020].
- Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz – AsylVerfG), Drucksache 9/875 [zitiert: Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz – AsylVerfG), Drucksache 9/875].
- Deutsches Institut für Menschenrechte, Religionsbezogene Gewalt in Flüchtlingsunterkünften: Standards etablieren und Gewaltschutzkonzepte erweitern, Berlin 2016, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: https://www.institutfuermenschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/POSITION/Position_5_Religionsbezogene_Gewalt_in_Fluechtlingunterkuenften.pdf [zitiert: Deutsches Institut für Menschenrechte, Religionsbezogene Gewalt in Flücht-

- lingsunterkünften: Standards etablieren und Gewaltschutzkonzepte erweitern, 2016].
- Domradio, Kritik an Glaubensprüfung des BAMF für konvertierte Flüchtlinge, Veröffentlichung vom 14. März 2017, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.domradio.de/themen/kircheundpolitik/20170314/kritikglaubenspruefungdesbamffuerkonvertiertefluechtlinge> [zitiert: Domradio, Kritik an Glaubensprüfung des BAMF für konvertierte Flüchtlinge, Veröffentlichung vom 14. März 2017].
- Dummer, Niklas* (WirtschaftsWoche), Beratung beim BAMF: „McKinsey verkauft parteiische Vorschläge als objektives Wissen“, Veröffentlichung vom 04. Mai 2018, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/beratungbeimbamfmckinseyverkauftparteiischevorschlaealsobjektiveswissen/21243690.html> [zitiert: *Dummer* (WirtschaftsWoche), Beratung beim BAMF: „McKinsey verkauft parteiische Vorschläge als objektives Wissen“, Veröffentlichung vom 04. Mai 2018].
- Europäische Kommission, Eine faire und nachhaltige gemeinsame Asylpolitik verwirklichen, Veröffentlichung vom 04. Mai 2016, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_16_1620 [zitiert: Europäische Kommission, Eine faire und nachhaltige gemeinsame Asylpolitik verwirklichen, Veröffentlichung vom 04. Mai 2016].
- Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union, Reform des EU-Asylrechts, 2020, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/ceas-reform/> [zitiert: Europäischer Rat/Rat der Europäischen Union, Reform des EU-Asylrechts, 2020].
- Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenrechtliches Institut, Zur Konversion während des Asylverfahrens: Gutachterliche Stellungnahme des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD, Göttingen vom 17. Dezember 2019, Göttinger E-Papers zu Religion und Recht, Nr. 20 (2020), S. 1–13, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <http://webdoc.sub.gwdg.de/pub/mon/goeprr/20-2020-ga-asyl.pdf> [zitiert: EKD, Zur Konversion während des Asylverfahrens: Gutachterliche Stellungnahme des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD, Göttinger E-Papers zu Religion und Recht, Nr. 20 (2020), S. 1 ff.].
- Evangelische Kirche in Deutschland, News: Abschiebestopp für iranische Christen gefordert, Veröffentlichung vom 30. Juli 2019,

abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.ekd.de/abschiebestoppfueriranischechristengefordert-46131.htm> [zitiert: EKD, News: Abschiebestopp für iranische Christen gefordert, Veröffentlichung vom 30. Juli 2019].

Evangelischer Kirchenkreis Erfurt, Asyl- und Flüchtlingsberatung des Büros für ausländische MitbürgerInnen im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt, 2020, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: https://www.auslaenderberatung Erfurt.de/index.php?option=com_content&view=article&cid=100&Itemid=116 [zitiert: Evangelischer Kirchenkreis Erfurt, Asyl- und Flüchtlingsberatung des Büros für ausländische MitbürgerInnen im Evangelischen Kirchenkreis Erfurt, 2020].

Greifenstein, Philipp (Die Eule), Keine „Glaubensprüfung“ von Konvertiten – oder doch?, Veröffentlichung vom 27. Mai 2020, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://eulemagazin.de/keine-glaubenspruefung-vor-konvertiten-oder-doch/> [zitiert: *Greifenstein* (Die Eule), Keine „Glaubensprüfung“ von Konvertiten – oder doch?, Veröffentlichung vom 27. Mai 2020].

Harbusch, Nikolaus (Bild), Keine „Glaubens-Kontrolle“ durch Behörden: Schützt Taufe etwa vor Abschiebung?, Veröffentlichung vom 02. Juni 2020, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.bild.de/politik/inland/politikinland/fluechtlingechristenverfolgungundasylschuetzttaufetwavorabschiebung70921600.bild.html> [zitiert: *Harbusch* (Bild), Keine „Glaubens-Kontrolle“ durch Behörden: Schützt Taufe etwa vor Abschiebung?, Veröffentlichung vom 02. Juni 2020].

Henkenberens, Carolin (WESER-KURIER), Christliche Geflüchtete aus Bremen müssen Glauben erklären, Veröffentlichung vom 02. März 2020, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: https://www.weserkurier.de/bremen/bremenstadt_artikel,christlichegefuechteteausbremenmuessenglaubenerklaeren_arid,1900687.html [zitiert: *Henkenberens, Carolin* (WESER-KURIER), Christliche Geflüchtete aus Bremen müssen Glauben erklären, Veröffentlichung vom 02. März 2020].

Human Rights Watch, World Report 2020, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.hrw.org/de/world-report/2020> [zitiert: Human Rights Watch, World Report 2020].

idea, Nicht jeder Konvertit hat Anspruch auf Asyl, Veröffentlichung vom 29. Mai 2020, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.idea.de/spektrum/detail/nichtjederkonvertithatanspruch-auf->

- asyl-113124.html [zitiert: idea, Nicht jeder Konvertit hat Anspruch auf Asyl, Veröffentlichung vom 29. Mai 2020].
- Jericho, Dirk* (Berliner Woche), AWO berät im Ankunftszentrum, Veröffentlichung vom 04. Dezember 2018, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: https://www.berlinerwoche.de/mitte/cpolitik/awoberaetimankunftszentrum_a191281 [zitiert: *Jericho* (Berliner Woche), AWO berät im Ankunftszentrum, Veröffentlichung vom 04. Dezember 2018].
- Kaneza, Elisabeth*, Black Lives Matter: Warum „Rasse“ nicht aus dem Grundgesetz gestrichen werden darf, Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht, juwiss.de/102-2020, Veröffentlichung vom 14. Juli 2020, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.juwiss.de/102-2020/> [zitiert: *Kaneza*, Black Lives Matter: Warum „Rasse“ nicht aus dem Grundgesetz gestrichen werden darf, juwiss.de/102-2020/, Veröffentlichung vom 14. Juli 2020].
- Kastner, Bernd* (Süddeutsche Zeitung), Ungläubige Behörde, Veröffentlichung vom 12. März 2017, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/asylunglaebigebehoerde1.3416151> [zitiert: *Kastner* (Süddeutsche Zeitung), Ungläubige Behörde, Veröffentlichung vom 12. März 2017].
- katholisch.de, Verfolgung in muslimisch geprägter Heimat: Kauder fordert Abschiebestopp für zum Christentum konvertierte Muslime, Veröffentlichung vom 23. Juli 2019, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.katholisch.de/artikel/22413kauder-fordertabschiebestopp-fuer-zum-christentum-konvertierte-muslime> [zitiert: *katholisch.de*, Verfolgung in muslimisch geprägter Heimat: Kauder fordert Abschiebestopp für zum Christentum konvertierte Muslime, Veröffentlichung vom 23. Juli 2019].
- Kaufmann, Annelie* (Legal Tribune Online), BVerfG zu konvertierten Asylsuchenden: Was Gerichte prüfen dürfen, Veröffentlichung vom 22. Mai 2020, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg2bvr183815glaubenspruefung-konvertiten-asylverfahren-iran-kirche-taufe/> [zitiert: *Kaufmann* (Legal Tribune Online), BVerfG zu konvertierten Asylsuchenden: Was Gerichte prüfen dürfen, Veröffentlichung vom 22. Mai 2020].
- Kempkens, Sebastian/Thielmann, Wolfgang* (ZEIT ONLINE), Das Kirchenasyl gerät unter Druck. Wird Barmherzigkeit jetzt strafbar?, Veröffentlichung vom 04. August 2019, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.zeit.de/2019/32/kirchenasylabschiebung->

barmherzigkeit-fluechtlinge-ullrich-gampert [zitiert: *Kempkens/Thielmann* (ZEIT ONLINE), Das Kirchenasyl gerät unter Druck. Wird Barmherzigkeit jetzt strafbar?, Veröffentlichung vom 04. August 2019].

Kermani, Navid, Rede im Deutschen Bundestag zur Feierstunde „65 Jahre Grundgesetz“, Dokumente, Textarchiv, 2014, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2014/280688280688> [zitiert: *Kermani*, Rede im Deutschen Bundestag zur Feierstunde „65 Jahre Grundgesetz“, 2014].

Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland/Vereinigung Evangelischer Freikirchen, Zum Umgang mit Taufbegehren von Asylsuchenden: Eine Handreichung für Kirchengemeinden, Hannover 2013 [zitiert: EKD/VEF, Zum Umgang mit Taufbegehren von Asylsuchenden: Eine Handreichung für Kirchengemeinden, 2013].

Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Zwei Jahre LAF, Veröffentlichung vom 31. Juli 2018, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.berlin.de/laf/ueberuns/pressemitteilungen/2018/pressemitteilung.725763.php> [zitiert: Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, Zwei Jahre LAF, Veröffentlichung vom 31. Juli 2018].

Lehnert, Matthias, Wer glaubt meinem Glauben? Konversion und Asylverfahren, Verfassungsblog, Veröffentlichung vom 25. Mai 2020, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://verfassungsblog.de/wer-glaubt-meinem-glauben/> [zitiert: *Lehnert*, Wer glaubt meinem Glauben? Konversion und Asylverfahren, Verfassungsblog, Veröffentlichung vom 25. Mai 2020].

Lobenstein, Caterina (ZEIT ONLINE), Bamf: Behörde auf Speed, Veröffentlichung vom 30. März 2017, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.zeit.de/2017/14/bamfunternehmensberatergeschwindigkeiten-folgen-fluechtlinge> [zitiert: *Lobenstein* (ZEIT ONLINE), Bamf: Behörde auf Speed, Veröffentlichung vom 30. März 2017].

Lukasek, Agathe (katholisch.de), So begleiten die Kirchen Konvertiten beim BAMF, Veröffentlichung vom 18. Juni 2018, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.katholisch.de/artikel/17947-so-begleiten-die-kirchen-konvertiten-beim-bamf> [zitiert: *Lukasek* (katholisch.de), So begleiten die Kirchen Konvertiten beim BAMF, Veröffentlichung vom 18. Juni 2018].

- Lutz, Anna* (pro Christliches Medienmagazin), Neuer Streit um Kirchenasyl, Veröffentlichung vom 26. April 2019, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.promedienmagazin.de/politik/2019/04/26/neuerstreit-um-kirchenasyl/> [zitiert: *Lutz* (pro Christliches Medienmagazin), Neuer Streit um Kirchenasyl, Veröffentlichung vom 26. April 2019].
- missio, Länderberichte Religionsfreiheit, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.missionhilft.de/informieren/wofuerwiruns-einsetzen/religionsfreiheitmenschenrechte/laenderberichtereligionsfreiheit/> [zitiert: missio, Länderberichte Religionsfreiheit].
- Neumaier, Rudolf* (Süddeutsche Zeitung), Wer's glaubt, Süddeutsche Zeitung, Nr. 169, Mittwoch, 25. Juli 2018, S. 3 [zitiert: *Neumaier* (Süddeutsche Zeitung), Wer's glaubt, Veröffentlichung vom 25. Juli 2018].
- Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, Aktuelle Zahlen, Veröffentlichung vom 08. Juli 2020, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.kirchenasyl.de/aktuelles/> [zitiert: Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, Aktuelle Zahlen, Veröffentlichung vom 08. Juli 2020].
- Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, Kirchenasyl weiterhin „erfolgreich“, Veröffentlichung vom 28. Februar 2020, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.kirchenasyl.de/portfolio/kirchenasylweiterhinerfolgreich/> [zitiert: Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, Kirchenasyl weiterhin „erfolgreich“, Veröffentlichung vom 28. Februar 2020].
- Oldenbourg Schulbuchverlag, Griechisch-Deutsches Schul- und Handwörterbuch von Wilhelm Gemoll, durchgesehen und erweitert von Karl Vrestska, mit einer Einführung in die Sprachgeschichte von Heinz Kronasser, 9. Auflage, München 1965 [zitiert: Gemoll, Griechisch-Deutsches Schul- und Handwörterbuch, 1965].
- Open Doors, Christliche Flüchtlinge zum Ramadan erneut in Gefahr: Ein Jahr nach Open Doors-Erhebung: Religiöse Minderheiten zu wenig geschützt, Veröffentlichung vom 17. Mai 2017, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.opendoors.de/nachrichten/aktuellmeldungen/christliche-fluechtlinge-zum-ramadan-erneut-in-gefahr/> [zitiert: Open Doors, Christliche Flüchtlinge zum Ramadan erneut in Gefahr: Ein Jahr nach Open Doors-Erhebung: Religiöse Minderheiten zu wenig geschützt, Veröffentlichung vom 17. Mai 2017].

- Open Doors, Mangelnder Schutz religiöser Minderheiten in Deutschland: Religiös motivierte Übergriffe auf 743 christliche Flüchtlinge in deutschen Asylunterkünften, Kelkheim 2017 [zitiert: Open Doors, Mangelnder Schutz religiöser Minderheiten in Deutschland: Religiös motivierte Übergriffe auf 743 christliche Flüchtlinge in deutschen Asylunterkünften, 2017].
- Open Doors, Weltverfolgungsindex 2020, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.opendoors.de/christenverfolgung/weltverfolgungsindex> [zitiert: Open Doors, Weltverfolgungsindex 2020].
- Open Doors/Internationale Stelle für Religionsfreiheit/Professur für Religionsfreiheit und Erforschung der Christenverfolgung Freie Theologische Hochschule Gießen, Schutz für Konvertiten vor Abschiebung in Länder mit Christenverfolgung: Erhebung zur Situation von 6 516 Konvertiten in Deutschland, Kelkheim 2019 [zitiert: Open Doors/Internationale Stelle für Religionsfreiheit/Professur für Religionsfreiheit und Erforschung der Christenverfolgung Freie Theologische Hochschule Gießen, Schutz für Konvertiten vor Abschiebung in Länder mit Christenverfolgung: Erhebung zur Situation von 6 516 Konvertiten in Deutschland, 2019].
- PONS, Online-Wörterbuch, Stuttgart 2020 [zitiert: PONS, Online-Wörterbuch, 2020].
- RP ONLINE, Präses Manfred Rekowski im Interview: „Flucht ist kein vorübergehendes Phänomen“, Veröffentlichung vom 28. Dezember 2018, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: https://rp-online.de/panorama/deutschland/praeses-rekowski-flucht-ist-kein-voruebergehendes-phaenomen_aid-35343671 [zitiert: RP ONLINE, Präses Manfred Rekowski im Interview: „Flucht ist kein vorübergehendes Phänomen“, Veröffentlichung vom 28. Dezember 2018].
- Sehl, Markus* (ZEIT ONLINE), Der Lügendetektor, Veröffentlichung vom 02. August 2019, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: <https://www.zeit.de/2019/32/religiositaettaufefluechtlingeasylverfahren-vorteil> [zitiert: *Sehl* (ZEIT ONLINE), Der Lügendetektor, Veröffentlichung vom 02. August 2019].
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz/Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2017, Bonn/Hannover 2017 [zitiert: Deutsche Bischofskonferenz/EKD, Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2017].
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Berlin gründet Landesamt für Einwanderung, Veröffentlichung vom 25. Februar 2019, abrufbar

(Stand 01. August 2020) unter: <https://www.berlin.de/sen/inneres/presse/pressemitteilungen/2019/pressemitteilung.787375.php> [zitiert: Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Berlin gründet Landesamt für Einwanderung, Veröffentlichung vom 25. Februar 2019].

United Nations High Commissioner for Refugees, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingeigenschaft, Genf 2011 [zitiert: UNHCR, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingeigenschaft, 2011].

Utsch, Michael, Konversion/Religionswechsel, in: Online-Lexikon der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, Oktober 2016, abrufbar (Stand 01. August 2020) unter: https://www.ezw-berlin.de/html/3_8267.php [zitiert: *Utsch*, Konversion/Religionswechsel, in: Online-Lexikon der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen, 2016].

Vereinte Nationen, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, U.N. Doc. A/RES/217 A (III) (1948) [zitiert: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, U.N. Doc. A/RES/217 A (III) (1948)].

Vereinte Nationen, General Comment adopted by the Human Rights Committee under Article 40, Paragraph 4, of the International Covenant on Civil and Political Rights, U.N. Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add4 (1993) [zitiert: U.N. Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add4 (1993)].

Vereinte Nationen, Interim Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, U.N. Doc. A/67/303 (2012) [zitiert: U.N. Doc. A/67/303 (2012)].

Vereinte Nationen, Interim Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, U.N. Doc. A/71/269 (2016) [zitiert: U.N. Doc. A/71/269 (2016)].

Vereinte Nationen, International Migration 2019 – Report, U.N. Doc. ST/ESA/SER.A/438 (2019) [zitiert: U.N. Doc. ST/ESA/SER.A/438 (2019)].

Vereinte Nationen, Report of the Special Rapporteur on freedom of religion and belief, U.N. Doc. A/HRC/37/49 (2018) [zitiert: U.N. Doc. A/HRC/37/49 (2018)].

Vereinte Nationen, Resolution adopted by the General Assembly on 17 Dezember 2018, U.N. Doc. A/RES/73/176 [zitiert: U.N. Doc. A/RES/73/176 (2018)].

Der Verfasser beschäftigt sich mit der Frage des Glaubensübertritts in einem Asylverfahren. Dabei nimmt er Zeitpunkt, Art und Umstände des Religionswechsels in den Blick. Ferner untersucht er, wie die sogenannte Konversion von den zuständigen Behörden und Gerichten zu behandeln und zu bewerten ist. Einführend gibt er einen Überblick zum völkerrechtlichen Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie typischen Gefährdungslagen. Überdies befasst er sich mit den Rechtsgrundlagen des Asyl- und Flüchtlingschutzrechts und stellt Verbindungen zum Flucht- und Verfolgungsgrund der Religion her.

Schwerpunkt bildet die Untersuchung der Verfahrensstadien, in denen die Konversion relevant wird. Dabei berücksichtigt der Verfasser die nationale und europäische Rechtsprechung. Von besonderer Bedeutung sind die Ausführungen zum Zusammenspiel von staatlichen Ermittlungspflichten und Mitwirkungsgeboten von Asyl-antragstellenden, wobei den Besonderheiten des grund- und menschenrechtlichen Mehrebenensystems Rechnung getragen wird.

Zentral sind ferner die Ausführungen zum Umgang mit Taufurkunden und sonstigen Bescheinigungen über die religiöse Überzeugung. Besonderes Gewicht liegt auf der verfassungsrechtlichen Stellung der Religionsgemeinschaften und der Frage, ob die Entscheidung einer Religionsgemeinschaft, ein neues Mitglied aufzunehmen, die Behörde im Asylverfahren bindet. Diesem Problem widmet sich der Verfasser unter Heranziehung der relevanten Literaturstimmen und einschlägigen Rechtsprechung. Der rechtswissenschaftliche Beitrag bietet den beteiligten Akteuren nicht nur eine Einführung in das Themengebiet des Glaubensübertritts im Asylverfahren, sondern gibt den Lesenden auch eine praxistaugliche Handlungsunterstützung rund um die wichtigsten Fragen einer Konversion im Asylverfahren an die Hand. Praktische Bezüge entstehen beispielsweise dadurch, dass wichtige Impulse und Empfehlungen für eine gleichermaßen moderne, rechtsstaatliche und grundrechtsorientierte Verfahrensführung entwickelt werden.

ISSN 2199-9686
ISBN 978-3-86956-509-5



OnLine

